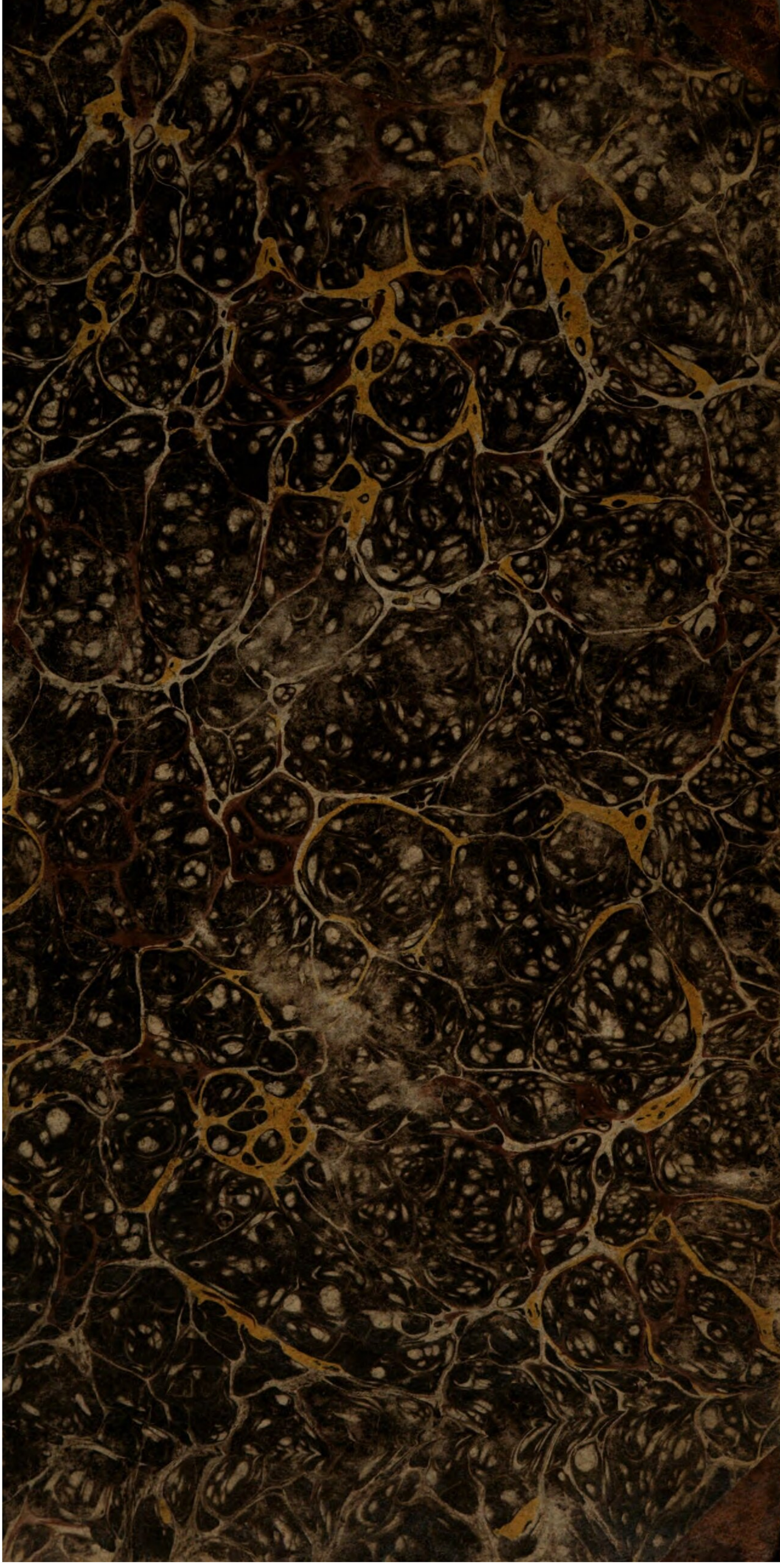

Crim.

136 W.

Jacob

Martino Aschenbrenner.

<36608248120019

<36608248120019

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf
einer
Criminal-Gesetzbuches
für
das Russische Reich.

Mit Anmerkungen über die bestehenden Russischen Criminalgesetze.

Nebst einem Anhange,
welcher enthält:
Kritische Bemerkungen über den von der Gesetzgebungs-Commission zu St. Petersburg herausgegebenen Criminal-Codex,

von
Ludwig Heinrich von Jakob,
der Philosophie und beider Rechte Doctor, Russisch kaiserlichem Staatsrathe und Ritter des St. Annenordens 2ter Classe, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften auf der Königlich preussischen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, der Kaiserlichen Gesetz-Commission, der Academie der Wissenschaften, der philanthropischen Gesellschaft zu St. Petersburg, wie auch der Universität zu Charcow Ehrenmitgliede und Correspondenten.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke.
1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Zur Geschichte der Entstehung des Werks, welches ich hier dem Publicum vorlege, mag folgende Erläuterung dienen.

Ich wurde, vermittelst eines namentlichen Ukases vom 15ten Mai 1810 bei der Gesetzgebungs-Commission für das Fach der Criminal-Gesetzgebung in St. Petersburg angestellt, und bald darauf zum Chef dieser Abtheilung ernannt, wo ich von dem damaligen Director, dem Geheimerath Speransky, den besondern Auftrag erhielt, ein Criminal-Gesetzbuch für das Russische Reich zu entwerfen.

Ich war zu dieser wichtigen Arbeit durch nichts vorbereitet, als durch ein allgemeines Studium des peinlichen Rechts überhaupt, und der Criminalgesetzgebung in den vorzüglichsten europäischen Ländern insbesondere. Die Russische Sprache hatte ich so weit inne, daß ich im Stande war, die russischen Gesetzbücher und Ukasen zu verstehen. Ueber die Nation hatte ich viel gelesen und das Gelesene in den drei Jahren, wo ich mich in Rußland

aufgehalten hatte, durch eigne Beobachtung und fleißige Erkundigungen zu erweitern und zu berichtigen gesucht. Hätte es ganz von meiner eignen Wahl abgehangen; so würde es mir niemals eingefallen seyn, mich an eine so schwere und wichtige Arbeit zu machen, als die Ausarbeitung eines Criminal-Gesetzbuches für eine fremde Nation ist. Da ich aber durch die besonderen Umstände zu dieser Stelle berufen wurde; so glaubte ich, nichts versäumen zu müssen, was mich in den Stand setzen könnte, etwas Nützliches zu leisten, und wenigstens ein solches Werk zu Stande zu bringen, das denen, welche Rußland, die Völker, Sitten und Gewohnheiten dieses Landes genauer kennen, als ich, zur Anleitung und zu einem nicht zu verachtenden Hülfsmittel dienen könnte, ihre besseren Kenntnisse logisch zu ordnen und unter richtig bestimmte allgemeine Begriffe zu bringen. Ein möglichst vollständiges System der Gattungen der Verbrechen und Strafen ist für Personen, die viele Erfahrungen über eine Nation gesammelt haben, die ihren Geist, ihre Tugenden und Laster, so wie ihre Art zu denken und zu empfinden genau kennen, ohne eben methodisch studirt zu haben, von großer Wichtigkeit, wenn sie ihre Erfahrungen ordnen und darauf ein System von Gesetzen gründen wollen, welches die besonderen Arten der bei der Nation am häufigsten vorkommenden Verbrechen näher cha-

racterisiren soll. Denn es deutet ihnen die Stellen an, wo die einzelnen Gesetze hingehören; es erleichtert die Bestimmung, die Beurtheilung und Anordnung der verschiedenen Grade und Arten der Verbrechen und Strafen; es entdeckt die Lücken, welche die bisherige Gesetzgebung gelassen hat, und führt zur Ausfüllung derselben, nach richtigen Principien. Sind auch gleich Strafen in das projectirte System aufgenommen, die der, welcher zuletzt über die positiven Gesetze entscheiden soll, nicht billiget; so ist doch nichts leichter, als diese zu ändern und, wo es nöthig scheint, eine andere Stufenfolge aufzunehmen, wenn nur sonst der systematische Kopf diesen Veränderungen zur Seite steht, um zu wachen, daß sich keine Inconsequenz oder Disharmonie durch die Abänderungen einschleicht. Ein Hülfsmittel solcher Art glaubte ich zu Stande bringen und daher wenigstens einen Grundstein zu dem großen Gebäude der russischen Gesetzgebung legen zu können. Der Muth zu meinen Kräften wuchs mir noch, als ich zur Arbeit selbst schritt und die vorhandenen Materialien und Vorarbeiten mit dem, was ich leisten zu können mir zutrauen konnte, verglich. Beide ließen mich nicht verzweifeln, daß ich für die Commission nützlich werden könnte.

Ich fand in der Commission folgende Vorarbeiten vor:

1. Zwei deutsche Manuscripte, von auswärtigen Correspondenten der Commission eingeschickt, das eine von Hrn. von Globig, ein ganzes tabellarisch abgefaßtes System der Civil-, Criminal- und Policey-Gesetzgebung; das andere von Hrn. von Feuerbach, welches einen Entwurf des baierschen Criminalgesetzbuches enthielt. Beide lagen im Jahr 1810 in der Commission noch ungelesen nnd unbenutzt, ob sie gleich in Deutschland schon im Druck erschienen waren.

2. Mehre Foliobände Auszüge in russischer Sprache, aus den Gesetzbüchern und Ukasen gesammelt, und geordnet nach Marginalien, welche von der Commission vorgeschrieben waren. Diese Marginalien waren Rubriken, so wie man sie in einem Compendio des Criminalrechts anzutreffen pflegt, und in den Auszügen war bemerkt, oder sollte bemerkt seyn, was die russischen Gesetze über jede dieser Rubriken verordnet hatten.

3. Das russische Manuscript des Anfanges eines Criminal-Codex. Es enthielt den allgemeinen Theil und war compendiarisch mit deutschem Fleiß gearbeitet. Auch fanden sich weitläuftige Commentare dazu, worin der Verfasser seine Theorie entwickelt hatte.

4. Einige Artikel eines Entwurfs zum Criminal-Codex in russischer Sprache.
5. Eine ziemlich vollständige Sammlung aller russischen Gesetzbücher und Ukasen.

Am begierigsten fiel ich über die Auszüge Nro. 2 her, aber ich bemerkte bald, daß sie nicht viel brauchbares für mich enthielten. Es waren zwar, nach den angegebenen Rubriken, die angedeuteten Ukasen und Gesetzstellen abgeschrieben; aber die Meisten paßten gar nicht, viele nur zum Theil unter ihre Titel. Kurz es fand sich, daß die vielen Foliobände eine bloße Handwerksarbeit von Copisten waren, die alles, was man ihnen in die Hände gegeben, und daher auch viel Unnützes, mechanisch und oft sehr fehlerhaft abgeschrieben hatten. Vollkommne Belehrung über das, was die Russischen Gesetze über die verschiedenen Fälle verordnet hatten, und ob die Verordnungen auch vollständig nachgewiesen waren, war nicht darin zu finden.

Die Werke der Herren von Globig und von Feuerbach, so trefflich sie sonst sind, konnten allenfalls zur Entwerfung des Schemas für die systematische Anordnung der Gesetze, so wie zur Bestimmung der allgemeinen Begriffe, aber nur wenig zur Abfassung der eigentlichen Gesetze selbst behülflich seyn.

Es war daher kein anderer Rath, als die russischen Gesetze selbst aus den Original-Gesetzbüchern und Ukasen zu studieren, Auszüge daraus zu

verfertigen und mir auf diese Weise eine Art von russischen Institutionen und Pandecten, in Beziehung auf das Criminalrecht, zu verfertigen. Mit dieser Arbeit war ich acht Monate lang aufs eifrigste beschäftiget und brachte dadurch eine ziemlich vollkommne Uebersicht dessen, was die Russischen Criminalgesetze für jeden einzelnen Fall verordneten, zu Stande.

Ich würde zu viel sagen, wenn ich behaupten wollte, daß diese Arbeit mir eine vollständige Uebersicht dieses Theiles der russischen Gesetzgebung verschafft hätte. Denn 1. ist es sehr schwer, zu einer vollständigen Sammlung aller Ukasen und Gesetze zu gelangen, indem weder die Commission noch selbst der Senat eine solche besitzt; 2. ist die Zahl derselben so groß, daß eine Lebenszeit dazu gehören würde, sie alle durch zu lesen. Denn da die Strafgesetze nicht etwa abgesondert sind, sondern meistentheils Theile anderer Civilgesetze, allgemeiner Verordnungen u. s. w. ausmachen: so müßte man fast alle russischen Gesetze durchlesen, um sicher zu seyn, daß man kein Strafgesetz übersehen hätte. —

Ich konnte mich daher nur an die noch geltenden Hauptgesetze halten, und dabei die beiden russischen Bücher, die unter dem Nahmen Pamjatnik is Sakonoff und Ükasatel Sakonoff bekannt sind, und Nachweisungen russischer Gesetze, obgleich sehr unvollständig, enthalten,

benutzen. Indessen habe ich doch Ursache zu glauben, daß mir kein Hauptgesetz entgangen ist, und daß daher meine Uebersicht eine hinreichende Grundlage zu meiner Arbeit abgeben konnte. Nach Vollendung dieses Werks stattete ich dem Director der Commission einen ausführlichen Bericht davon ab, und, indem ich in einer ausführlichen Abhandlung meine Ansicht des neuen Gesetzbuches umständlich darlegte, bat ich mir zugleich, zur Fortsetzung meiner Arbeit, über folgende Punkte nähere Belehrung aus.

1. Welche Art von Codex ich anfertigen solle? — ob eine bloße systematisch geordnete Redaction der vorhandenen russischen Gesetze mit Bemerkung der etwanigen Mängel und Lücken? oder einen ganz neuen, nur mit der Auctorität der alten russischen Gesetze möglichst belegten, Codex?
2. Ob die Strafen dieselben bleiben, oder ob neue, namentlich die Todesstrafe, in gewissen Fällen wieder aufgenommen und die üblichen nach Grundsätzen modificirt werden sollten? —

Auf die erste Anfrage erhielt ich zur Antwort: einen freien idealischen Entwurf für Rußland zu machen, jedoch so, daß ich mich dabei an die bisherige russische Gesetzgebung so nahe als möglich hielte, und möglichst alle Gesetze mit Auctoritäten (es sey mit russischen oder fremden Gesetzen) belegen

möchte. Abänderungen müßten mit hinreichenden Gründen gerechtfertiget werden.

Wegen des zweiten Punktes forderte mich der Director auf, meine Gründe für die Aufnahme der Todesstrafe aufzusetzen, so wie die ganze Skala der Strafen, die aufgenommen werden sollten, vorläufig zu entwerfen, damit er darüber mit der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsraths berathen könne. Nachdem ich nun eine Abhandlung über die in den neuen Codex aufzunehmenden Strafen und die dabei zu befolgenden Grundsätze eingereicht, und der Director darüber dem Reichsrathe Vortrag gehalten, so wurde sowohl die Aufnahme der Todesstrafe in den neuen Strafcodex, als die von mir vorgeschlagene Skala der Strafen vorläufig genehmiget.

So machte ich mich nun an die Ausarbeitung des Codex selbst. Dabei legte mir jedoch die Sprache sehr große Schwierigkeiten in den Weg. Denn da ich nicht im Stande war, meine Gedanken selbst russisch aufzusetzen: so mußte ich mich der Uebersetzer bedienen, und diese verdarben sehr häufig meinen Sinn gänzlich; die Nüancen der Begriffe verschwanden, und der Text wurde dadurch oft ganz unverständlich und sinnlos oder gar absurd.

Ich hatte indessen während dieser Arbeit solche Fortschritte in der russischen Sprache, besonders in der Ukasen- und Gesetzessprache durch die

Lectüre der russischen Gesetzbücher und der großen Menge von Ukasen, gemacht, daß ich bald genau bemerken konnte, ob mein Sinn von den Uebersetzern ausgedrückt war oder nicht; ich vermochte meine Gedanken im Russischen zu erläutern und brachte es mit Mühe dahin, daß die Uebersetzer endlich den Sinn trafen. — Ich fand es zuletzt bequemer, gleich russisch zu schreiben, und druckte meine Gedanken im Russischen viel deutlicher für die Uebersetzer aus, als im Deutschen, so daß sie aus meinem schlechten Russischen meine Gedanken viel besser ins reine Russische bringen konnten, als aus dem Deutschen oder Französischen. Dennoch blieb die Uebersetzung dieses meines ersten Werkes, wie ich besonders jetzt selbst sehr gut einsehe, steif und unvollkommen. Unter solchen Umständen konnte ich mir mit nichts schmeicheln, als daß, nach Vollendung meines Entwurfs, ein einsichtsvoller Russe, welcher der deutschen Sprache vollkommen mächtig wäre, denselben russisch bearbeitete, oder daß er, Plan und die gegebenen Bestimmungen benutzend, darnach ein russisches Originalwerk zu Stande bringen könnte. Der Herr v. Speransky hatte mehrere Kapitel meines Werkes gelesen, und, da sie seinen Beifall erhielten, mir die Versicherung gegeben, daß er selbst mit mir zusammen die russische Redaction davon bearbeiten wolle, sobald er nur die dazu gehörige Muße erhielte. Mein Codex

war vollendet und die Arbeit der besseren russischen Redaction sollte eben beginnen, als Herr v. Speranskÿ unerwartet von seinem Posten entfernt wurde.

Dieser Umstand brachte meine Arbeit eine Zeit lang zum gänzlichen Stillstand, und verminderte meinen Einfluß auf die Redaction des Criminal-Gesetzbuches auch für die Zukunft.

Das Mitglied der Commission, welchem der neue Chef sein Vertrauen ausschließlich schenkte, vollendete zuerst den schon angefangenen Civil-Codex, der im Jahr 1812 durch die Commission auch als Entwurf zum Druck befördert wurde. Nach Vollendung dieser Arbeit wurde auch die Redaction des Criminal-Codex von ihm übernommen. Jedoch wurde ich dabei zu Rathe gezogen. Einer gehörigen Prüfung wurde meine schon vorhandene fertige Arbeit nicht unterworfen. Ich erhielt bloß die Versicherung, daß der Plan und die systematische Ordnung in meinem Werke, so wie die Bestimmungen der Verbrechen und Strafen, gut wären, und die neue Redaction in dieser Hinsicht es ganz befolgen würde, daß aber einerseits die Uebersetzung total unbrauchbar, und andererseits mehrere Gesetze darin aufgenommen wären, welche bei der russischen Nation keinen Beifall finden könnten, und daß daher eine neue Umarbeitung desselben nöthig wäre.

Es wurde daher zwischen dem neuen Redacteur und mir verabredet, daß wir zusammen einen neuen Codex ausarbeiten wollten, der mit den unter den Russen herrschenden Ideen durchgängig zusammenstimmte, und sich möglichst genau an die bisherige russische Strafgesetzgebung anschlösse. Meine durch diese Bemerkungen veranlaßte Umarbeitung ist das Werk, welches ich hier dem Publicum vorlege.

Es wurde Abschnittweis dem neuen Redacteur überliefert. Dieser redigirte denselben Abschnitt russisch und trug ihn so der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes vor. Durch beide Zwischenbehörden wurde aber an meinem Werke so viel verändert, es litt so viel Zusätze, Weglassungen, Versetzungen, neue Abschnitte u. s. w., daß es nicht mehr als meine Arbeit angesehen werden konnte, sondern ein mir ganz fremdes Werk wurde.

In dieser Gestalt erschien dasselbe in den Jahren 1813 und 14, auf Veranstaltung der Commission, als Entwurf des neuen Criminal-Codex in russischer Sprache im Druck. Es ist dasselbe von meinem Sohne, dem Doctor L. A. v. Jakob, der in meiner Section bei der Gesetzgebungscommission angestellt war, aus dem Russischen übersetzt und in dieser Ostermesse in der Schwetschkischen Buchhandlung unter dem Titel: Criminal-

Codex für das Russische Reich herausgegeben worden.

Wie es von meiner Arbeit abweicht, so wie die Eigenthümlichkeiten beider Werke, wird eine Vergleichung derselben dem aufmerksamen Leser leicht offenbaren. Die Gründe, welche mich bestimmen, mein Werk vors Publicum zu bringen, sind folgende:

1. Es ist allgemein bekannt, daß ich Chef der Abtheilung für die Criminal-Gesetzgebung bei der Gesetzgebungs-Commission in St. Petersburg gewesen bin, und man könnte daher leicht glauben, daß ich einen größern Antheil an dem von der Commission herausgegebenen Criminal-Codex habe, als ich mir beimessen kann. Da ich nun weder den Ruhm mir zueignen mag, welcher der Redaction, wegen der darin enthaltenen Vollkommenheiten werden wird, noch den Tadel zu theilen wünsche, den die etwanigen Mängel jenes Werks der Redaction zuziehen könnten; so hat es mir geschienen, als ob es gewissermaßen meine litterarische Ehre erforderte, mein Werk, so wie es aus meiner alleinigen Feder geflossen ist, neben jenes zu stellen, damit jedem das zu Theil werde, was ihm gebührt.

2. Da es wahrscheinlich ist, daß das Projekt der Commission noch eine oder mehrere Revisionen erfahren wird, ehe es Gesetzes-Kraft erhält; so

kann die Vergleichung beider Entwürfe dazu dienen, den neuen Arbeiten mehr Festigkeit und Vollkommenheiten zu geben.

3. Mein Entwurf verdankt zwar vieles den gründlichen und vortrefflichen Werken der deutschen Gelehrten, (die bis zum Jahre 1811 erschienen sind), und ich gestehe dankbar, daß insbesondere bei Ausarbeitung des allgemeinen Theils das Feuerbachsche Manuscript mir nicht von der Seite gekommen ist und sich gewiß viele Spuren davon in demselben finden werden; aber vieles darin ist auch neu, und verdient vielleicht die Aufmerksamkeit der Criminal-Gesetzgeber. Dieses Neue rührt nicht allein daher, daß die Principien auf die Sitten und Begriffe eines fremden Volkes angewandt sind, sondern auch aus eigenthümlichen Ansichten vieler Gegenstände der Criminal-Gesetzgebung. — Ich mag meine Theorie des Strafrechts hier nicht entwickeln. Kenner werden sie aus dem Codex leicht abstrahiren können, da er, obschon nicht die Gründe, doch die Resultate dieser Gründe enthält. Aber selbst das, was der russischen Gesetzgebung eigenthümlich ist, wird für die Criminalisten, wie ich glaube, nicht ohne Interesse seyn, und zu manchen nützlichen Reflexionen, ja Verbesserungen der Philosophie unsrer Criminal-Gesetzgebung Anlaß geben können. Und so schmeichle ich mir,

daß mein Buch auch für die Wissenschaft der Criminal-Gesetzgebung nicht ganz ohne Nutzen seyn wird.

4. Sind jetzt viele Nationen mit neuen Gesetzgebungen beschäftiget. Insbesondere fehlt auch noch uns Preußen ein Criminal-Gesetzbuch. Warum sollte ich nicht erwarten können, daß die eine oder die andere irgend etwas Gutes in meinem Entwurfe finden und dasselbe in ihr Gesetzbuch, verändert oder unverändert, aufnehmen könnte? Vieles darin scheint mir gut zu seyn. Warum soll ich es untergehen lassen! — Mag der Saamen hinfallen, wohin er will. Irgend wo oder irgend wann wird er doch wohl eine Frucht tragen.

Ich hätte mehr Anmerkungen über die Russische Criminal-Gesetzgebung machen können. Da ich aber vielleicht einmahl einen kurzen Begriff der Russischen Gesetzgebung überhaupt herausgeben werde; so mochte ich diesem Werke nicht vorgreifen. Wenn man die Tabellen nachsieht, welche dem von meinem Sohn herausgegebenen Criminal-Codex der Commission beigedruckt sind; so wird man die bestehenden russischen Gesetze wenigstens im allgemeinen mit den von mir vorgeschlagenen vergleichen können.

Die Russischen Criminal-Gesetze, wornach die Richter heut zu Tage erkennen, sind sehr zer-

streut und fast allenthalben mit den Civilgesetzen vermischt. Sie befinden sich hauptsächlich:

1. in dem Gesetzbuche (Uloschenie) des Zaaren Alexei Michailowitsch vom Jahr 1649. — Aber viele darin enthaltene Strafen und Gesetze finden keine Anwendung mehr, indem sie durch spätere Verordnungen aufgehoben oder durch die Gewohnheit eingegangen sind;
2. in den in den neuen Artikeln enthaltenen Zusätzen und Erläuterungen zur Uloschenie;
3. im Kriegs- und Seerecht, publicirt 1720; beide lauten fast gleichförmig. — Wo es keine andere Gesetze giebt, wird dieses Recht auch auf Civilverbrechen angewandt;
4. im Generalreglement vom Jahr 1720;
5. in der Verordnung für die Gouvernementsregierung 1775;
6. in der Policeyordnung 1782;
7. in der Städteordnung vom Jahre 1785;
8. im Kriegsrecht vom Jahre 1812;

Endlich in einer zahllosen Menge von andern Specialverordnungen, nahmentlichen und Senats-Ukasen, worin aber Civil- und Criminalgesetze fast immer unter einander gemischt sind. So enthalten das Rangreglement, die Zollverordnungen, der Adelsbrief, die Gildenordnung, das Bankrottreglement, das Censuredict, die

Quarantaineordnung und andere Specialverfügungen eine Menge Strafverordnungen in sich.

Für die Beurtheiler meines Werks bemerke ich übrigens nur noch folgendes:

Erstlich bitte ich zu bemerken, daß ich das Gesetzbuch in der Absicht schrieb, daß es in russischer Sprache erscheinen sollte. Ich mußte daher, wenn ich es auch deutsch niederschrieb, doch schon bei der Wahl meiner Ausrücke darauf Rücksicht nehmen, daß es sich leicht ins Russische übertragen ließ. Ich arbeitete daher das Werk zu gleicher Zeit russisch aus, und ging mit den mir zugeordneten russischen Gehülfen zu Rathe, wie sich die Begriffe richtig in ihre Sprache übertragen ließen. — Für sehr viele Begriffe und Unterscheidungen, für welche unsre Sprache Ausdrücke hat, besitzt die russische Sprache, ihres sonstigen Reichthums ungeachtet, entweder gar keine Wörter, oder die Wörter, welche man in den gewöhnlichen Uebersetzungen oder Lexicis dafür findet, bezeichnen jene Begriffe nicht rein, sondern enthalten zugleich andere Nebenvorstellungen. So haben die Russen keine einzelnen Wörter, wodurch sie Todtschlag und Mord unterscheiden; sie besitzen kein Wort für den Begriff der Zurechnung, keins für den Unterschied zwischen dolus und culpa, so wie ihn unsere Juristen zu nehmen pflegen. Diese und andere wichtige Kapitel im Criminalrecht müssen daher in

ihrer Sprache ganz anders abgefaßt werden, als in der deutschen. Eben so fehlen ihnen Wörter für die Begriffe, die wir mit den Ausdrücken: Bewußtseyn, Mordbrenner, Majestätsverbrechen u. dgl. bezeichnen. — Wenn daher in meinem Entwurfe manche Unterscheidungen und Bestimmungen nicht vorkommen, die man in deutschen Büchern längst zu finden gewohnt ist, wenn hie und da Umschreibungen gebraucht sind, wo einzelne Worte hinzureichen scheinen; so wird dieses durch die angeführten Umstände gerechtfertiget werden können. Denn eigentlich muß mein Werk als ein russisches Original angesehen werden. Ich habe es ursprünglich in dieser Sprache abgefaßt und ihm durch Hülfe einiger Freunde die Vollkommenheit des Ausdrucks zu geben gesucht, die unter solchen Umständen möglich war. Mein Buch ist also als die Uebersetzung eines russischen Werks zu betrachten. — Auch scheint es mir, daß durch die Vermeidung einiger bisher üblichen Kunstausdrücke die richtige Bestimmung der Begriffe mehr gewonnen als verloren habe. Keine Eintheilung ist wohl schiefer, unlogischer und unbestimmter, als die zwischen dolus und culpa. Es ist ein Jammer, zu sehen, wie die Criminalisten sich quälen, um dieser schlechten Eintheilung einen richtigen Sinn beizubringen. Ich glaube, daß in meinem Entwurfe die Anordnung der Begriffe über das

Wesentliche, was jene Worte andeuten sollen, viel faßlicher und bestimmter getroffen ist, als es bei der Beibehaltung einer so ungeschickten Eintheilung (dolus und culpa) möglich gewesen wäre.

Zweitens wird man bedenken, daß mein Entwurf kein Ideal der Gesetzgebung, sondern ein Entwurf für die russische Nation seyn sollte. Ich mußte mich also sowohl in Bestimmung der Strafen, als selbst mancher Verbrechen theils nach den vorhandenen Gesetzen, theils nach den herrschenden Begriffen und Sitten richten. Mein Bestreben konnte nur seyn: 1. die üblichen Strafen, deren Beibehaltung ich als einen Befehl ansehen mußte, nach logischen Begriffen zu ordnen, ihre Gradationen möglichst genau zu bestimmen, und 2. die in den ältern russischen Gesetzen herrschenden Begriffe, die sich nicht mehr für unser Zeitalter schicken, daher auch entweder schon ausser Gebrauch gekommen sind, oder deren Abschaffung doch in Rußland gewünscht werden muß, dem jetzigen Grade der russischen Cultur anzupassen.

Der Todesstrafe scheint die öffentliche Stimme in Rußland zwar abhold zu seyn; indessen urtheilen die, welche das größte Ansehen dort haben, doch anders. Die Grundlosigkeit der sentimentalen Philosophie, welche das Recht der Todesstrafen überhaupt bestreitet, ist wohl jetzt ziemlich allgemein

anerkannt. Der specielle Grund, daß Rußland Menschenleben mehr schonen müsse, als andere, weil es ein menschenleeres Land ist, hält ebenfalls nicht Stich; denn a) ist es wichtiger, das Leben und die Güter der übrigen zu erhalten, als daß einige Bösewichter in Sibirien arbeiten. Nun aber ist es gewiß, daß für Leute, welche der Schläge von Jugend auf gewohnt sind, und die allenthalben gezwungene Arbeit verrichten, Knut und Verschickung nach Sibirien keine hinlänglichen Motive sind, sie von Mord und andern groben Verbrechen abzuhalten. Denn Knut ist nur eine andere Art Instrument, als das, womit sie gewöhnlich geschlagen werden, und die Arbeit in Sibirien ist von der, welche sie zu Hause verrichten, nicht sehr verschieden; b) wird Knut und Bergwerksarbeit strenge angewandt; so sterben die Verbrecher nicht viel später, als wenn man sie gleich tödtete. Die Quaal des Todes ist dann stärker, aber das abschreckende Beispiel geht verloren. — Die Todesstrafe, wenn sie selten und nur bei den allerwichtigsten Verbrechen statt findet, ist, durch ihre Bestimmtheit und durch die Unausweichlichkeit des größten Uebels, fürchterlich und wird daher die todeswürdigen Verbrechen viel seltener machen, als es die Furcht vor Sibirien gethan hat. Und folglich wird die Todesstrafe gegen boshafte Mörder mehr Menschen, und zwar bessere, beim Leben

erhalten, als die Katorga. Denn es werden weniger vorsätzliche Mordthaten vorfallen.

Die Freiheitsstrafen waren in den bisherigen russischen Gesetzen fast gar nicht geordnet und es war zu viel der Willkühr der Richter überlassen. Ich habe sie zu ordnen gesucht. Freilich wird noch manche Anordnung in Ansehung der Verbannungsörter und der Behandlung der Verbrecher an den Straförtern nöthig seyn, wenn die vorgeschlagenen Ideen zur Ausführung kommen sollten. Aber dieses ist wieder ein besonderer Gegenstand, der hier nicht erörtert werden konnte.

Die Ehrenstrafen nehmen in Rußland eine besonders große Mannichfaltigkeit an, da es in keinem Lande so viele Abstufungen des Ranges und Standes giebt, als hier, wo Orden, Ehrenzeichen, Privilegien u. dgl. dieser Strafgattung ein großes Feld anweisen.

Die Leibesstrafen habe ich in die Classe der Ehrenstrafen gebracht. In einem Lande, wo es Leibeigenschaft giebt, können körperliche Strafen gar nicht entbehrt werden, weil dem Leibeignen vieles abgeht, was andere Stände besitzen. Es giebt aber nur zwei Mittel, den Leibesstrafen Wirksamkeit zu geben, nemlich physische und moralische Kräfte. Die physische Stärke der Leibesstrafen macht sie leicht grausam, und erregt eher Mitleiden als Abscheu vor dem Verbrechen. Auch

ist es bekannt, daß Schläge, wobei der Verbrecher bloß den physischen Schmerz zu fürchten hat, nur schlechte Mittel sind, die Verbrechen zu vermindern. Je mehr es aber gelingt, die moralische Kraft der Leibesstrafen zu verstärken, d. i., Schande damit zu verknüpfen, desto mehr wirken sie auf Abhaltung vom Verbrechen, und desto mehr können sie gebraucht werden, um sie endlich ganz entbehrlich zu machen. Die von mir vorgeschlagenen Gesetze, in Beziehung auf die körperlichen Strafen, zielen daher sämmtlich darauf ab, ihre physische Kraft zu schwächen, dagegen ihre moralische zu verstärken. — Daß auch der gemeine Russe sehr empfindlich für Ehre ist, beweisen unzählige Beispiele. Ich habe einen Fall erlebt, wo eine leibeigne Magd sich das Leben nahm, weil der Herr ihr das Haar abscheeren ließ, um sie für ihre wollüstigen Ausschweifungen zu bestrafen. Wie leicht wird es also seyn, bei einem Volke, das so viel Empfindlichkeit für die Ehre hat, mit den Leibesstrafen Ehrenkränkungen zu verbinden, die viel empfindlicher sind als der physische Schmerz. — Was die Ehrenmedaillen und andre Ehrenzeichen beim Militair gelten, weiß ein jeder.

Was die Vermögensstrafen betrifft; so waren die russischen Gesetze, wie es scheint, von jeher auf gutem Wege. Sie nahmen häufig das Einkommen des Schuldigen, oder das, was der

Kaiser als Gehalt eines Mannes von solchem Stande, als der Verbrecher war, aussetzte, zum Maaßstabe an. Gewiß ist dieses vernünftiger, als die Strafe in Summen zu bestimmen, die zu bezahlen für den einen ein Spaß ist, während sie den andern zum armen Manne machen. Ich habe, die ursprünglichen russischen Gesetze hierüber benutzend, den Gegenstand nur genauer zu bestimmen gesucht. Confiscationen finden in Rußland, ausser bei Conterbanden, nicht statt.

Oft findet man auch, daß in den russischen Criminal-Gesetzen Kirchenstrafen aufgelegt werden; allein billig müssen diese da, wo sie statt finden sollen, vom geistlichen Gericht erkannt werden. Dessen Gesetze dürfen aber keine Criminal-Gesetze seyn. Und da es in Rußland viele Völker giebt, deren Geistlichkeit gar keine Gerichtsbarkeit über ihre Gemeindeglieder übt; und überhaupt Kirchenstrafen nur in der griechischen Kirche in Rußland öffentlich statt haben: so konnten diese nicht mit in das allgemeine Criminal-Gesetzbuch aufgenommen werden.

Drittens muß ich bemerken, daß man nicht so gleich auf Unvollständigkeit meines Entwurfs schließen darf, wenn man vielleicht einiges darin vermißt, was man in andern Criminal-Gesetzbüchern antrifft. Ich hatte nemlich mit diesem Entwurfe zugleich den Criminalproceß ausgearbei-

tet, der für die russischen Richter, wo nicht wichtiger, doch gewiß eben so wichtig ist, als das Gesetzbuch. Vieles, was einige in das Gesetzbuch gezogen haben, gehört, meiner Meinung nach, in den Proceß. So enthält z. E. mein Entwurf gar nichts über den Fall, wo das Verbrechen nicht vollkommen erwiesen ist, aber doch starke Verdachtsgründe es widerrathen, den Angeklagten auf freien Fuß zu setzen. Wie in solchen Fällen zu verfahren sey, lehrt die Criminalprocedur. Der Codex selbst bestimmt bloß die Strafen für vollkommen erwiesene Verbrechen. — Andere Vergehen, wohin ich insbesondere alle diejenigen rechne, welche erst durch positive Verordnungen des Staats bestimmt und erzeugt werden, muß man in dem Policey-Codex suchen.

Ich schließe diese Vorrede nur noch mit einer kurzen Nachricht über die Hoffnung, welche Rußland jetzt hat, über kurz oder über lang zu Gesetzbüchern zu gelangen.

Seit dem Jahr 1804, wo Hr. von Storch im 3ten Bande seines Journals: Rußland unter Alexander I. (S. 202 u. f.) einige Nachrichten über den damaligen Zustand der Russisch-Kaiserlichen Gesetzgebungs-Commission bekannt gemacht hat, ist nichts weiter über das Schicksal und die Arbeiten der Commission im Publicum erschienen. In dieser Zwischenzeit hat sie mehrere Um-

änderungen und Reformen in ihrer Organisation erlitten. Die wichtigste war unstreitig die, welche sie im Jahre 1810 erfuhr, wo sie vom Justizministerio abgelöst und unter den Reichsrath gestellt wurde. — Dieser Reichsrath, an dessen Spitze der Kaiser selbst präsidirt, ist zum gesetzgebenden Körper des Russischen Reichs bestimmt, und die Commission steht mit ihm in solcher Verbindung, daß sie ihm die Vorarbeiten liefern soll. Es ist daher für jetzt folgende Ordnung eingeführt: Die Projekte der Gesetzbücher werden in der Commission ausgearbeitet, dann der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsraths zur speciellen Prüfung vorgelegt. Hat diese sie genehmiget; so werden sie gedruckt, dann vor die allgemeine Versammlung des Reichsraths gebracht, und hierauf, nach erhaltener Genehmigung derselben, dem Kaiser zur Bestätigung vorgetragen.

Auf diese Weise sind die Entwürfe des Civil-, Commerz- und Criminal-Gesetzbuches durch die specielle Abtheilung des Reichsraths gelangt und im Drucke erschienen. Im Jahr 1814 wurde nun der Civilcodex vor die allgemeine Versammlung jenes hohen Collegiums gebracht. Allein es entstanden gleich über die ersten Abschnitte sehr lebhafte Debatten in dem Reichsrathe, die auch selbst im Drucke, jedoch nur zur Notiz der Mitglieder des Reichsraths, erschienen. Es wurden darin der

Commission mehrere, wie es schien, nicht ganz gerechte, Vorwürfe gemacht. Dem Projekte des Civil-Gesetzbuches selbst warf man insbesondere vor, daß es nicht mit der bisherigen russischen Gesetzgebung übereinstimmte, und viele fremde, für Rußland unpassende, Gesetze auf eine zweckwidrige Art aufgenommen hätte. Andere behaupteten dagegen, daß das Projekt allerdings mit der russischen Gesetzgebung übereinkäme. Da aber kein Werk vorhanden war, welches eine genaue Nachweisung der russischen Gesetze enthielt, und wodurch also der Streit hätte entschieden werden können; so war kein Ende davon abzusehen. —

Die Commission endete ihn dadurch, daß sie das Projekt zurück nahm und den Entschluß faßte, aus ihren Materialien ein Werk anzufertigen und drucken zu lassen, welches in einer systematischen Ordnung den Geist der russischen Gesetzgebung mit Belegen aus den Gesetzen darstellte. Von diesem nützlichen Werke sind jetzt drei oder vier Bände in 4^to^ in russischer Sprache gedruckt. Wenn das Civilrecht geendet ist, wird das Criminalrecht und die Gerichtsordnung folgen. Es wird gewiß dazu dienen, nicht nur die russische Gesetzgebung, sowohl im Lande, als ausserhalb, genauer kennen zu lernen, sondern auch die Güte und Zweckmäßigkeit der neuen Entwürfe desto besser zu beurtheilen. Die Commission hätte den Anfang ihrer Arbeiten mit diesem Werke beginnen sollen, und wenn es

gut und vollständig ausgearbeitet wird; so erwerben sich die Redactoren desselben unstreitig ein sehr bleibendes Verdienst.

Bevor dieses Werk vollendet ist, (und es dürfte leicht zu einigen 20 Bänden anwachsen, wenn die Belege einigermaßen vollständig werden sollen) wird also wohl nicht daran zu denken seyn, daß ein Codex von neuem vor den Reichsrath gebracht werde. *) Auch ist am Aufschub nicht viel gelegen, wenn nur die Zeit nicht nutzlos verfließt, sondern zur Vervollkommnung des großen Werkes angewandt wird.

Es ist übrigens zu wünschen, daß die gesetzgebende Abtheilung des Reichsraths bei Prüfung der neuen, ihr von der Commission vorgelegten, Projekte eine bessere Methode befolge, als die war, deren sie sich bei der Prüfung der ihr bis jetzt vorgelegten Projekte bediente. Diese war nemlich, wenigstens bei dem Criminalcodex, folgende:

Der Redactor las der gesetzgebenden Section des Reichsraths das Projekt stückweis vor. Die Section machte während dem Vorlesen ihre Bemerkungen darüber, strich, änderte, machte Zusätze

*) Die Commission hat in den Intelligenzblättern der Litteraturzeitungen eine officielle deutsche Uebersetzung eines Auszuges aus diesem Werke, unter dem Titel: Institutionen des russischen Rechts, angekündiget und versprochen, daß es noch im Jahre 1818 erscheinen solle. Unstreitig werden die ausführlichen Belege, die dem russischen Texte des größeren Werkes beigedruckt sind, und die über $\frac{2}{3}$ des Ganzen ausmachen, bei jener Uebersetzung wegbleiben.

u. dgl. — Da nur eine Sitzung in der Woche diesem Geschäft gewidmet wurde; so hatten die Herren das, was in der vorigen vorgekommen war, natürlich größtentheils vergessen, und es war unmöglich, daß auf diesem Wege ein vollkommnes Ganze entstehen konnte. Man muß sich vielmehr wundern, daß das Projekt der Commission nicht noch viel unvollkommner ist. Man muß ein Gesetzbuch ganz fertig vor sich haben, wenn man es richtig beurtheilen und zweckmäßige Aenderungen und Verbesserungen damit vornehmen will. —

Ueberhaupt scheint die Methode, ein Gesetzbuch durch ein Collegium prüfen zu lassen, nicht die beste zu seyn. Es wird dabei vorausgesetzt: 1. daß die Mitglieder des Collegii die Sachen wirklich gründlich verstehen; 2. daß sie sich die Mühe geben, das Werk vom Anfang bis zu Ende gründlich zu studieren und in den Geist desselben einzudringen; 3. daß sie wirklich mehr Scharfsinn, Gelehrsamkeit und philosophischen Geist besitzen, als der Verfasser. Fast nirgends trifft man diese Bedingungen an, und wer die Zusammensetzung des russischen Reichsraths näher kennt, muß bei aller Ehrfurcht, die er gegen diese hohe Versammlung empfinden mag, doch zweifeln, ob sie sich gerade zu diesem Zwecke eignet.

Kömmt es darauf an, zu beurtheilen, ob ein einzelnes Gesetz zweckmäßig und passend für Ruß-

land sey; so ist gewiß niemand geschickter, dieses zu beurtheilen, als der Reichsrath; denn er besteht aus lauter Männern, welche längere oder kürzere Zeit administrative Aemter verwaltet und Gelegenheit gehabt haben, das Innere von Rußland in seinen mannichfaltigen Verhältnissen kennen zu lernen. Wo es also auf Erfahrung und Klugheit ankommt, da wird die Stimme dieses Collegiums immer die höchste Rücksicht verdienen. Ganz anders aber ist es, wenn geurtheilt werden soll, ob ein Gesetzbuch vollkommen sey? Hier soll untersucht werden: 1. ob die Anlage des Systems logisch richtig sey, ob alle Gattungen der Rechtsfälle gefunden, und kein Fall vorkommen könne, der nicht unter eine der gegebenen Regeln passe und leicht darunter zu bringen sey, so daß das Werk ein vollständiges Ganze bildet? 2. ob die Bestimmungen und Eintheilungen genau? 3. ob vollkommne Consequenz in dem Werke herrsche? — Ein solches Urtheil kann nur von solchen Personen erwartet werden, die ihren Geist wissenschaftlich ausgebildet, welche die Gesetzgebung recht eigentlich studiert haben, und alles kennen, was zur schulgerechten philosophischen Vollkommenheit eines Werkes gehört. Ich zweifle, ob irgend ein Glied des Reichsraths auf diese Vollkommenheiten selbst wird wollen Anspruch machen.

Die Institutionen der russischen Gesetze, wel-

che die Commission jetzt drucken läßt, wird die Beurtheilung ihrer Projekte sehr erleichtern, da sich aus ihrer Vergleichung mit jenen leicht ersehen läßt, in wiefern ihre Vorschläge mit den vorhandenen Gesetzen übereinstimmen oder davon abweichen.

Es scheint, daß man am sichersten zu den möglichst vollkommensten Gesetzbüchern in Rußland gelangen würde, wenn man dabei folgende Methode befolgte:

1. das erste würde freilich seyn, solche Männer für die Gesetzcommission zu gewinnen, die bei gehöriger Bekanntschaft mit der russischen Sprache, den russischen Sitten, den russischen Gesetzen, und mit dem bisherigen richterlichen Verfahren, auch philosophischen Geist besitzen, um ihren Entwürfen die gehörige logische Vollkommenheit zu geben, und ein vollständiges System, sowohl der allgemeinen Grundsätze, als der Gattungen und Arten der Rechtsfälle, welche den Gegenstand ihres Werkes ausmachen, darzustellen. Diese Projekte müßten nun, nachdem sie von dem aus sämmtlichen Redactoren der Gesetzcommission bestehenden Rathe geprüft worden,
2. der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes vorgelegt werden. Jedem Mitgliede müßte eine Abschrift von dem Ganzen mitgetheilt werden, jedes Mitglied müßte das Ganze zuvor mit der größten Aufmerksamkeit durchlesen, und seine

Aufmerksamkeit sowohl auf die Form als die Materie, besonders aber auf die Zweckmäßigkeit der Gesetze für die Nationalität der Russen und der verschiedenen Gouvernements, richten. Hierauf müßten sie sich ihre Bemerkungen schriftlich mittheilen, und, nach gemeinschaftlicher Berathschlagung, sich möglichst über die zu machenden Bemerkungen vereinigen, und sie dem Redacteur mittheilen. — Dieser möchte dann nach denselben seinen Entwurf verbessern. Ueber die Punkte aber, welche er nicht aufnehmen zu können glaubte, müßten mündliche Discussionen in der Sitzung der gesetzgebenden Section des Reichsraths mit dem Redacteur eröffnet werden, wo dann entweder Meinungen vereiniget, oder die streitigen Punkte in besondern Noten bemerkt werden könnten.

3. In dieser Gestalt müßten die Projekte in verschiedenen Sprachen gedruckt und sowohl dem russischen Publico, als der ganzen gebildeten Welt zur Beurtheilung vorgelegt werden. Man könnte a) Exemplare an die Landes-Collegien vertheilen, und sowohl deren Glieder als auch sonst jedermann, der sich die Fähigkeit zutrauete, öffentlich einladen, kritische Bemerkungen über die Projekte mitzutheilen, und denenjenigen, welche die besten Beiträge liefern würden, Orden, Beförderungen oder andere Belohnungen

gen versprechen. Aber auch b) an den Bemerkungen geschickter Ausländer müßte dem Reichsrathe gelegen seyn. Man könnte von diesen besonders gute Bemerkungen über die Mängel der Form erwarten, wenn sich die Inländer mehr auf die Bemerkungen über die Mängel der Materie einschränkten. — Man müßte zu dergleichen Mittheilungen durch reitzende Prämien aufmuntern.

Hierauf müßte

4. eine besondere, aus unpartheiischen und in dem Fache des zu prüfenden Zweiges der Gesetzgebung sehr geschickten Männern erwählte Committee ernannt werden, die jene Bemerkungen in Ordnung brächte, würdigte und einen Auszug daraus drucken ließe. Diese Committee müßte, mit Zuziehung des Redacteurs, die gegründet befundenen Mängel des Entwurfs verbessern, und die nochmalige Umarbeitung des Gesetzbuches, wenn es nöthig befunden würde, veranlassen. Dieser revidirte Codex würde dann von neuem gedruckt und erst der gesetzgebenden Abtheilung, sodann aber der ganzen Versammlung des Reichsrathes zur Genehmigung vorgelegt.

Auf diese Art könnte man vielleicht hoffen, daß endlich ein möglichst vollkommnes und für Rußland passendes Gesetzbuch dem Kaiser zur Confirmation vorgelegt werden könnte. Wenigstens wä-

ren dann keine Mittel versäumt worden, um dazu zu gelangen.

Immer wird es wünschenswerth bleiben, daß die Entwürfe von solchen National-Russen verfertiget werden, die im Stande sind, nicht nur die Arbeiten der Ausländer zu übersetzen, sondern welche selbst Fähigkeit besitzen, in den Gegenstand einzudringen, welche mit dem Geiste der Gesetzgebung und mit fremden Instituten bekannt, die zu einem solchen Werke erforderliche Vollkommenheit der Form und der Materie in ihren eignen Arbeiten erreichen können, die zugleich bescheiden genug sind, die Vorarbeiten anderer nicht um deswillen zu verschmähen, weil sie nicht von ihnen herrühren, sondern die alles nur nach der Zweckmäßigkeit zu dem allgemeinen Besten prüfen und benutzen. — Rußland besitzt solche Männer. Ich selbst kenne deren einige, oder wenigstens einen, dessen Geist und Herz vollkommen geschickt zu einer so würdigen Arbeit wäre. Dieser Mann aber lebt entfernt von Geschäften, und sein Vaterland benutzt seine großen Talente nicht.

Inhalt.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze über Verbrechen und Strafen.

§§. 1 — 173.

Erstes Kapitel. Von den Verbrechen überhaupt §§. 1 — 48.

I. Definition des Verbrechens . . §. 1.

II. Eintheilung . . §§. 2 — 13.

1. öffentliche und Privatverbrechen . §. 2.

2. vollendete und unvollendete . . §. 3.

3. vorsätzliche und unvorsätzliche §§. 4 — 13.

A. Vorsätzliche Verbrechen . §§. 5 — 9.

a. Kennzeichen des bösen Vorsatzes . §. 5.

b. Versuch . . §§. 6 — 9.

aa. erster Classe . . §. 7.

bb. zweiter Classe . . §. 8.

cc. Drohungen . . §. 9.

B. Fahrlässige Verbrechen . §§. 10 — 13.

a. Begriff der Fahrlässigkeit . §. 10.

b. Grade . . §§. 11 — 13.

aa. grobe . . §. 12.

bb. geringe . . §. 13.

III. Schuldige . . §§. 14 — 18.

1. Begriff . . . §. 14.

2. Eintheilung . . §§. 15 — 18.

A. Urheber . . . §. 15.
B. Gehülfen . . . §§. 16 — 18.
a. Begriff . . . §. 16.
b. Eintheilung . . . §§. 17 — 18.
aa. Erste Classe . . . §. 17.
bb. Zweite Classe . . . §. 18.

Zweites Kapitel. Von den Strafen überhaupt §§. 19 — 76.
I. Arten der Criminalstrafen . . . §§. 19 — 61.
1. Todesstrafe . . . §§. 20 — 23.
A. durch den Strang . . . §. 21.
B. durch das Schwerdt . . . §. 22.
Anmerkung in Ansehung dieser Strafe am weiblichen Geschlecht . . . §. 23.
2. Freiheitsstrafen . . . §§. 24 — 37.
A. Grade der zeitwierigen Freiheitsstrafen . . . §. 25.
Anmerkung . . . §. 26.
B. Arten der Freiheitsstrafen . . . §§. 27 — 37.
a. Verbannung . . . §§. 28 — 33.
aa. auf die Galeeren . . . §. 29.
bb. auf Ansiedelung . . . §. 30.
cc. zum entfernten Aufenthalte . . . §. 31.
dd. aus dem Reiche . . . §. 32.
Anmerkung . . . §. 33.
b. Einkerkerung . . . §§. 34 — 37.
3. Ehrenstrafen . . . §§. 38 — 52.
A. Arten . . . §. 38.
a. Erste Art . . . §. 39.
Anmerkungen . . . §§. 40. 41.
b. Zweite Art . . . §§. 42. 43.
c. Dritte Art . . . §§. 44 — 52.
aa. Grade . . . §. 44.
bb. Anmerkungen . . . §§. 45 — 52.
4. Vermögensstrafen . . . §§. 53 — 62.
A. Geldstrafen . . . §§. 54 — 56.
B. Stellvertreter der Geldstrafen . . . §§. 57 — 61.
C. Andere Arten von Vermögensstrafen . . . §. 62.

II. Grade der Criminalstrafen = = §. 63.
Anmerkungen = = §§. 64 — 67.
III. Von dem Schadenersatz = §§. 68 — 72.

Drittes Kapitel. Von der Zurechnung und der Anwendung der Strafen = = = §. 73.
I. Fälle, wo keine Criminalstrafen statt finden §§. 73 — 87.
1. Handlungen ohne alle Schuld §§. 73 — 75.
2. Entschuldigung durch die Gesetze §§. 76 — 87.
a. Nothfälle = = = §. 77.
b. Nothwehr = = §§. 78 — 85.
c. Amtseifer = = = §. 86.
d. Kindheit = = = §. 87.
II. Fälle, wo eine geringere, als die gewöhnliche, Criminalstrafe statt findet = §§. 88 — 91.
1. Jugend und Blödsinn = §§. 88. 89.
2. Hohes Alter = = = §. 90.
3. Unschuldig erlittenes Gefängniß = §. 91.
III. Fälle, wo die volle gesetzliche Strafe statt findet = = = §§. 92 — 99.
IV. Bestrafung fahrlässiger Verbrechen §§. 100 — 108.
V. Bestrafung unvollendeter Verbrechen §§. 109 — 116.
1. Wenn ein Versuch straflos = = §. 110.
2. Einschränkung = = §§. 111. 112.
3. Strafe des Versuchs = §§. 113 — 116.
VI. Bestrafung der verschiedenen Arten der Mitschuldigen = = = §§. 117 — 127.
1. Urheber = = = = §. 117.
2. Gehülfen = = = §§. 118 — 122.
A. Allgemeines Gesetz = = §. 118.
B. Besondere Bestimmungen §§. 119 — 122.
3. Unterlassung der Anzeige eines Verbrechens §§. 123 — 127.
VII. Regel, nach welchen die Grade der Strafen zu bestimmen = = §§. 128. 129.
VIII. Wahl unter den verschiedenen im Gesetz bestimmten Graden der Strafen = §§. 130 — 133.

IX. Wahl unter den verschiedenen Arten der Strafe = = = = §. 134.
X. Fälle, wo das Gericht die Arten der Strafen, welche im Gesetz bestimmt sind, ändern soll §§. 135 — 139.
XI. Wiederholte Verbrechen = = §. 140.
XII. Zusammenfluß mehrerer Verbrechen §§. 141 — 143.
XIII. Verbrechen solcher Verbrecher, die ihre Strafe noch dulden = = §§. 144. 145.

Viertes Kapitel. Von den Fällen, wo Hindernisse, die Strafsentenz zu erfüllen, eintreten §§. 146 — 156.
I. Tod des Verbrechers = §§. 146 — 148.
II. Abwesenheit = = §§. 148 — 153.
III. Krankheit = = §§. 154. 155.
IV. Schwangerschaft = = = §. 156.

Fünftes Kapitel. Von Erlassung der Strafen §§. 157 — 164.
I. Ursachen der Erlassung der Strafe überhaupt = §. 157.
II. Insbesondere = = §§. 158 — 164.
1. Verjährung = = §§. 158. 159.
2. Begnadigung = = §§. 160 — 164.
A. Vor Vollziehung der Sentenz §§. 161. 162.
B. Während der Strafzeit = §§. 163. 164.

Sechstes Kapitel. Von der Gültigkeit dieses Strafgesetzbuches = = §§. 165 — 169.
I. Wer diesem Gesetzbuche unterworfen §§. 165 — 169.
II. Gesandte = = = = §. 168.
III. Anfang der Wirkung der Strafen = §. 169.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung insbesondere. §§. 170 — 614.

Erste Abtheilung.

Von den allgemeinen öffentlichen Verbrechen.

§§. 170 — 303.

Erstes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Staatsganze = = = §§. 170 — 189.

I. Hochverrath = = = §§. 170 — 179.
1. Definition = = = §. 170.
2. Nähere Bestimmung = = §. 171.
3. Hochverrätherische Handlungen = §. 172.
4. Strafe des Hochverraths = §§. 173 — 179.
II. Landesverrätherei = = §§. 180 — 189.
1. Definition = = = §. 180.
2. Classen der Landesverräther §§. 181 — 186.
A. Erste Classe = = §§. 181. 182.
B. Zweite Classe = = = §. 183.
C. Dritte Classe = = §§. 184. 185.
D. Vierte Classe = = = §. 186.
Allgemeine Anmerkungen §§. 187 — 189.

Zweites Kapitel. Von den Verbrechen gegen Sr. Kaiserlichen Majestät allerhöchste Person und Familie = = = §§. 190 — 199.
I. Im Allgemeinen = = §§. 180 — 192.
1. Beleidigungen des Kaisers und seiner Gemahlin = = = §§. 190. 191.
2. Beleidigungen der Kaiserlichen Familie = §. 192.
II. Insbesondere = = §§. 193 — 199.
1. Verletzung der Ehrfurcht gegen das Kaiserliche Haus = = = §. 193.
2. Beleidigungen anderer Personen in Gegenwart der kaiserlichen Familie = §. 194.
3. Schandschriften = = = §. 195.
4. Beleidigungen fremder Fürsten §§. 196. 197.
III. Allgemeine Anmerkungen = §§. 198. 199.

Drittes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die Obrigkeit und gegen die Anordnungen der Regierung = = = §§. 200 — 240.
I. Persönliche Beleidigungen obrigkeitlicher Personen = = = §§. 200 — 202.
1. Einzelner Personen = = §. 200.
2. Collegien oder Behörden = = §. 201.
3. Wachen = = = §. 202.

II. Verletzung des Rechts und des Eigenthums der Regierung = = = §§. 203 — 209.
1. Anmaßung kaiserlicher Rechte §§. 203. 204.
2. Schmälerung kaiserlicher Einkünfte = §. 205.
3. Verletzung öffentlicher Siegel §§. 206. 207.
4. Entwendungen von Kronsachen = §. 208.
5. Durchstecherei = = = §. 209.
III. Gewaltthätigkeiten und Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit = = §§. 210 — 219.
1. Tumult und Empörung = §§. 210 — 214.
2. Meutereien gegen Obere oder das Publicum = §. 215.
3. Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit ohne Tumult = = = §. 216.
4. Erpressungen = = = §. 217.
5. Mißhandlungen obrigkeitlicher Anordnungen = = = §§. 218. 219.
IV. Befreiung der Gefangenen und Verwiesenen §§. 220 — 225.
1. Selbstbefreiung aus der Gefangenschaft = §. 220.
2. Eigenmächtige Verlassung des Verbannungsortes = = = = §. 221.
3. Entweichung aus der Festung oder Zuchthause = = = = §. 222.
4. Gesetzwidrige Rückkehr der Landesverwiesenen §. 223.
5. Befreiung durch Fremde = §§. 224. 225.
V. Verbotene Selbsthülfe = §§. 226 — 241.
1. Verbotene einseitige Entscheidungen §§. 226 — 228.
2. Eigenmächtige Entscheidungen mit gegenseitiger Uebereinkunft = = §§. 229 — 242.
A. Im Allgemeinen = §. 229.
B. Insbesondere = = = §. 230.
a. Duelle = = §§. 230 — 237.
b. Rencontre = = = §. 238.
c. Schlägereien = = §§. 239 — 241.
d. Entschädigungsforderung = §. 242.

Viertes Kapitel. Von den Verbrechen, welche für das ganze Publicum gefährlich sind §§. 243 — 304.

Erster Abschnitt. Von den Verbrechen gegen Religion und Kirchen = = §§. 243 — 253.
I. Im Allgemeinen = = = §. 243.
II. Insbesondere = = §§. 244 — 252.
1. Störung des Gottesdienstes = = §. 244.
2. Beleidigung der Kirchendiener = §. 245.
3. Vergehen der Religionslehrer gegen andere religiöse Partheien = = = §. 246.
4. Gewaltsame Bekehrung = = §. 247.
5. Sectirerei = = = §. 248.
6. Lasterhafte Secten = = §. 249.
7. Mißbrauch der Religion = = §. 250.
8. Verbrechen gegen die Religion aus Einfalt §. 251.
9. Einschränkung = = = §. 252.
III. Allgemeine Anordnung = = §. 253.

Zweiter Abschnitt. Von den Verbrechen gegen Tugend und gute Sitten = = §§. 254 — 265.
I. Im Allgemeinen = = = §. 254.
II. Insbesondere = = §§. 255 — 265.
1. Verletzung der öffentlichen ehelichen Ordnung §§. 256 — 260.
2. Unzucht = = = §§. 261 — 264.
3. Unsittliche Gewerbe = = §. 265.

Dritter Abschnitt. Von den Verbrechen, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind §§. 266 — 279.
I. Im Allgemeinen = = §§. 266. 267.
II. Insbesondere = = §§. 268 — 279.
1. Einbringung ansteckender Seuchen §§. 269 — 271.
2. Vergiftung und schädliche Verfälschung nützlicher Sachen = = §§. 272 — 274.
3. Gemeinschädliche Handlungen und Gewerbe §. 275.
4. Verbrechen an öffentlichem Gut und mit ausgedehnter Gefahr = = §§. 276 — 279.

Vierter Abschnitt. Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben = §§. 280 — 304.
I. Im Allgemeinen = = §§. 280. 281.
II. Insbesondere = = §§. 282 — 304.

1. In Ansehung der Tauschmittel §§. 283—290.
A. Nachprägung und Verbreitung falscher Tauschmittel = = §§. 283—285.
B. Verfälschung, Einschmelzung oder betrügerische Ausführung des Geldes = §. 286.
C. Nachmachung und Verfälschung anderer Creditpapiere = = = §. 287.
D. Nachmachung und Verfälschung ausländischer Münzen und Creditpapiere = §. 288.
E. Beihülfe = = = §. 289.
F. Anzeige durch Mitschuldige = §. 290.
2. In Ansehung öffentlicher Schriften, Siegel und Zeichen = = §§. 291—296.
A. Nachmachung und Verfälschung Kaiserlicher Petschafte u. dgl. = = §. 291.
B. Nachmachung und Verfälschung anderer öffentlicher Stempel u. dgl. §§. 292—296.
3. Betrug im Handel uud Wandel §§. 297. 298.
4. Falsche gerichtliche Aussagen = §§. 299—304.
A. Strafe der falschen gerichtlichen Aussagen überhaupt = = = §. 300.
a. Brechung gerichtlicher Versprechungen §§. 301. 302.
b. Meineid, wodurch ein anderer zur Strafe gebracht wird = §§. 303. 304.

Zweite Abtheilung.

Von den besonderen öffentlichen Verbrechen der Staatsbeamten.

§§. 305 — 365.

Erstes Kapitel. Von den Verbrechen der Staatsbeamten im allgemeinen = = §§. 305—312.
I. Wer in Criminalfällen zu den Staatsbeamten zu rechnen = = = = §. 305.
II. Allgemeine Verordnungen = §§. 306—312.

Zweites Kapitel. Von den Verbrechen der Beamten gegen einander = §§. 313—318.
I. Vergehen gegen die Subordination §§. 313—315.

II. Verbrechen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen = = = §§. 316—318.

Drittes Kapitel. Von den Verbrechen der Staatsbeamten gegen die Regierung oder das Publicum = = = = §§. 319—337.

I. Im Allgemeinen = = = §. 319.

II. Insbesondere = = §§. 320—337.

1. Widerstreben gegen höhere Anordnungen = §. 320.
2. Gesetzwidriger Eigennutz = = §. 321.
3. Bestechung = = §§. 322—325.
4. Bedrückungen = = §§. 326—328.
5. Verletzung der Amtsverschwiegenheit = §. 329.
6. Illegalitäten = = = §. 330.
7. Verzögerungen = = = §. 331.
8. Unrichtigkeiten und Verfälschungen §§. 332—340.
   a. in Ansehung der Amtsschriften, Siegel u. dgl. = = §§. 332. 333.
   b. In Ansehung der Rapporte Unterschriften u. dgl. = §§. 334—336.
   c. Andere Verfälschungen = = §. 337.

Viertes Kapitel. Von den besonderen Verbrechen der Staatsdiener in besondern Amtsverhältnissen . = = = §§. 338—365.

I. Besondere Verbrechen der Justizbeamten §§. 338—350.

1. Im Allgemeinen = = = §. 338.
2. Insbesondere
   A. In Civilsachen = = §§. 339. 340.
   B. In Criminalsachen = §§. 341—350.

II. Besondere Verbrechen der Finanzbeamten §§. 351—357.

III. Besondere Verbrechen der Postbeamten = §. 358.

IV. Besondere Verbrechen der Geistlichen und Lehrer = = = §§. 359—361.

V. Allgemeine Anmerkungen = §§. 363—365.

Dritte Abtheilung.

Von den Privatverbrechen.

I.

Von den Verbrechen gegen Personen.

Erstes Kapitel. Von den tödtlichen Verletzungen des Menschen = = §§. 366 — 416.
I. Prämeditirter Mord = = §§. 366 — 375.
1. Im Allgemeinen = = §§. 366 — 368.
2. Insbesondere
A. Fälle, wo die Strafe zu erhöhen = §. 369.
B. Fälle, wo die Strafe zu vermindern §§. 370 — 374.
1. Mord in der Hitze = §§. 370. 371.
2. Mord aus Fanatismus = = §. 372.
3. Mord mit Einwilligung des Ermordeten §§. 373. 374.
II. Unabsichtlicher Todtschlag = §§. 375 — 396.
1. Bei Begehung anderer Verbrechen §§. 376 — 378.
2. Im Streit = = §§. 379 — 382.
3. Im Scherz = = §§. 383. 384.
4. Beim Ueberfall = = = §. 385.
5. Bei widerfahrnen Beleidigungen = §. 386.
6. Mit Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr = = = = §. 387.
7. Im gerechten Zorn = = §. 388.
8. Bei Ausübung der Privatzucht §§. 389 — 392.
9. Aus bloßer Fahrlässigkeit = = §. 393.
10. Im Schlaf = = = §. 394.
11. Durch bloßen Zufall = = §. 395.
12. Fälle, wo der Todtschläger nicht auszumitteln §. 396.
III. Entschädigung wegen der bisher angeführten Todtschläge = = §§. 397 — 400.
IV. Insbesondere Kindermord = §§. 401 — 414.
1. Vorsätzlicher Kindermord = §§. 401. 402.
2. Wenn der Mutter die Mordthat nicht zu beweisen = = §§. 403. 404.
3. Wenn die Geburt verheimlicht worden und das Kind nicht vorhanden ist = §. 405.

4. Wenn die Mutter ihr todtgebornes Kind heimlich bei Seite geschafft . . . §. 406.
5. Wenn ein Kind, wegen Verheimlichung der Niederkunft, umkömmt . . . §. 407.
6. Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ohne gefährliche Folgen . §. 408.
7. Aussetzung eines Kindes . . . §§. 409—412.
8. Abtreibung der Frucht . . . §§. 413—417.
9. Schuldlose Tödtung der Leibesfrucht §§. 413. 414.
V. Allgemeine Anmerkung . . . §§. 415. 416.

Zweites Kapitel. Von den nicht tödtlichen Verletzungen . . . §§. 417—446.
I. Mißhandlungen ohne alles Recht §§. 417—440.
1. Körperliche Verletzungen . . . §§. 417—425.
2. Verletzung der Geisteskräfte . . . §. 426.
3. Gefährliche Drohungen . . . §. 427.
4. Erpressungen . . . §. 428.
5. Entschädigung . . . §§. 429—434.
6. Gewaltthätiger Mißbrauch des Körpers eines andern zur Unzucht . . . §§. 435—440.
II. Mißhandlungen, die aus dem Mißbrauche der anvertraueten Strafgewalt entstehen §§. 441—446.
1. Geringe Mißbräuche . . . §. 442.
2. Gröbere Mißbräuche . . . §§. 443. 444.
III. Allgemeine Anmerkungen . . . §§. 445. 446.

Drittes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit der Menschen §§. 447—458.
I. Rechtswidriges Gefangenhalten . . . §. 447.
II. Menschenraub . . . §§. 448—454.
III. Entführung . . . §§. 455—457.
IV. Anmerkung . . . §. 458.

Viertes Kapitel. Von den Ehrenbeleidigungen §§. 459—506.
I. Eintheilung der Ehrenbeleidigungen . . . §. 459.
II. Allgemeine Verordnungen über die Ehrenbeleidigungen . . . §§. 460. 461.
III. Grundsätze der Entschädigung . . . §§. 462—465.

IV. Besondere Arten der Ehrenbeleidigungen §§. 466 – 504.
1. Schimpfworte und beleidigende Zeichen §§. 466 — 473.
2. Ehrenbeleidigungen durch Vorwürfe, Beschuldigungen und böse Nachrede anderer §§. 474 — 490.
3. Ehrenbeleidigungen durch körperliche Mißhandlungen " " §§. 491 — 497.
4. Ehrenbeleidigung durch Verletzung des Eigenthums eines andern " " §. 498.
5. Ehrenbeleidigungen durch Verletzung der Unschuld und Keuschheit " §§. 499 — 505.
V. Allgemeine Anmerkung " " §. 506.
Fünftes Kapitel. Von der Störung der Privatruhe und des Hausfriedens " §§. 507 — 509.
Sechstes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die besonderen Zustände und persönlichen Verhältnisse eines andern " " §§. 510 — 545.
I. Eintheilung im Allgemeinen " " §. 510.
II. Insbesondere " " §§. 511 — 544.
1. Verbrechen gegen den Stand der Geburt und Familie " " §§. 511 — 513.
2. Verbrechen gegen die ehelichen Rechte §§. 514 — 524.
A. Von Seiten eines Dritten " §. 514.
B. Von Seiten der Ehegatten §§. 515 — 525.
3. Verbrechen gegen das Verhältniß der Eltern und Kinder " " §§. 526 — 531.
4. Verbrechen gegen das Verhältniß der Herrschaften gegen die Unterthanen §§. 532 — 539.
5. Verbrechen gegen das Verhältniß der Hausherren und ihrer Untergebenen " §. 540.
6. Verbrechen gegen besondere persönliche Rechte " " §§. 541 — 546.
III. Abgemeine Anmerkung " " §. 547.

II.

Von den Verbrechen gegen sächliche Rechte.

Erstes Kapitel. Von Verletzung des Privateigenthumsrechtes durch eigenmächtige Besitznahme, Gebrauch oder Zueignung " §§. 548 — 555.

I. Eigenmächtige Besitznahme und Gebrauch fremden Eigenthums §§. 548 — 551.
II. Eigenmächtige Aneignung § §§. 552 — 555.

Zweites Kapitel. Von den Verbrechen gegen Eigenthum durch Diebstahl § §§. 556 — 568.
I. Nähere Bestimmung des Diebstahls §§. 556. 557.
II. Verschiedene Grade des Diebstahls §§. 558. 565.
1. Erster Grad § § §§. 558 — 560.
2. Zweiter Grad § § § §. 561.
3. Dritter Grad § § § §. 562.
4. Besondere Bestimmungen § §§. 563 — 565.
III. Milderungsgründe bei der Strafe des Diebstahls § § § §§. 566. 567.
IV. Allgemeine Anmerkung § § §. 568.

Drittes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Privateigenthum durch Raub und Erpressung §§. 569 — 575.
I. Bestimmung des Raubes § §§. 569. 570.
II. Strafe der verschiedenen Arten des Raubes § §. 571.
III. Erpressungen § § §§. 572 — 575.

Viertes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum durch Beschädigungen §§. 576 — 587.
I. Beschädigungen ohne ausgedehnte Gefahr §§. 576 — 578.
II. Beschädigungen mit ausgedehnter Gefahr §§. 579 — 586.
1. Brandlegung § § §§. 579 — 584.
2. Wasserschäden § § §§. 585. 586.
III. Allgemeine Anmerkung § § §. 587.

Fünftes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum durch Bevortheilung und Betrug §§. 588 — 615.
I. Betrug im allgemeinen § § §. 588.
II. Besondere Arten des Betruges § §§. 589 — 614.
1. Betrug mit scheinbarer Einwilligung §§. 589 — 594.
A. Betrügerische Verträge und Geschäfte mit Unmündigen § § §§. 589. 590.
B. Wucherliche Contracte § §§. 591. 592.
C. Betrügerische Erwerbsarten §§. 593. 594.

2. Betrug ohne Einwilligung des Betrogenen §§. 595 — 614.
A. Im Allgemeinen " " §. 595.
B. Insbesondere " " §§. 596 — 614.
a. Bei anvertraueten Geschäften und
b. Böslicher Betrug der Gläubiger §§. 600 — 609.
c. Betrügerische Spieler §§. 610. 611.
d. Betrug der Arbeiter " §§. 612. 613.
e. Betrügerische Verpfändung " §. 614.
III. Bemerkung " " " §. 615.

Des

Des
Criminal-Gesetzbuches
für
Rußland
Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze
über
die Verbrechen und Strafen. 1)

---

1) Eine Zusammenstellung allgemeiner Begriffe und Grundsätze, welche als leitende Regeln für die einzelnen positiven Gesetze gelten, hat man in Rußland gar nicht. Es mußten daher diese allgemeinen

Grundsätze aus den vorhandenen einzelnen russischen Gesetzen und aus solchen Schriften, welche in Rußland gesetzliches Ansehen erhalten haben, abstrahirt und hieraus, nach richtigen Vernunftprincipien, ein Ganzes neu geschaffen werden. In der That enthalten die Uloschenie, die Kriegsartikel und mehrere Ukasen mancherlei Saamen, woraus, wenn er auf den Boden der gesunden Vernunft ausgestreuet wird, richtige allgemeine Grundsätze erwachsen können. Die bekannte Instruction für die Gesetzgebungs-Commission von der Hand Catharina II. hat zwar in Rußland keine eigentliche Gesetzeskraft erhalten: aber sie muß doch mit Recht von denen, die Entwürfe von Gesetzbüchern für Rußland ausarbeiten, als der Hauptleitfaden angesehen werden, und man muß sich schmeicheln, den Sinn sowohl der Regierung als des russischen Volks getroffen zu haben, wenn man seine Begriffe und Sätze in Uebereinstimmung mit den Gedanken und Vorschlägen dieser Regentin bringt, die ein uneingeschränktes Ansehen in Rußland genießt, und deren Aussprüche sowohl als ihre Maximen für die Resultate der größten Weisheit gelten.

Da Auctoritäten weit sicherere Mittel sind, einem Gesetze Eingang bei einem Volke zu verschaffen, als bloße Vernunftgründe: so mußten alle Gesetze, wenn ihre Wahrheit und Richtigkeit auch, schon an sich betrachtet, einleuchtete, doch mit der Auctorität irgend eines schon vorhandenen russischen Gesetzes oder eines Ausspruches eines russischen Gesetzgebers unterstützt werden, und wo sich eine solche Auctorität für das ganze Gesetz nicht fand, mußte wenigstens eine Analogie nachgewiesen werden. Indessen sind Auctorität und Analogie nur gebraucht, um solche Gesetze einzuführen, welche zugleich eine volle Prüfung der Vernunft aushalten. — Daß hierbei genauere Bestimmungen, nöthige Einschränkungen u. dgl. erlaubt seyn mußten, versteht sich. Denn es sollte ja ein reformirtes Gesetzbuch gemacht werden. Die Nachweisungen und die Rechtfertigung durch Auctoritäten sind beim Abdruck weggeblieben.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen überhaupt.

§. 1.

I. Definition des Verbrechens.

Gesetzwidrige Handlungen, wodurch Rechte, welche unter dem Schutze des Staats stehen, freiwillig verletzt werden, und welche nach diesem Gesetzbuche einer, in demselben bestimmten, Strafe unterworfen sind, gelten für Criminalverbrechen.

§. 2.

II. Eintheilung 1. in öffentliche und Privatverbrechen.

Die Verbrechen heißen öffentliche oder gesellschaftliche Verbrechen, wenn sie den Staat, die Regierung, das Gemeinwesen, oder die bürgerliche Gesellschaft und ihre Einrichtungen verletzen oder bedrohen; verletzen oder bedrohen sie aber nur einzelne Glieder der bürgerlichen Gesellschaft oder Privatgesellschaften, so sind sie Privatverbrechen.

§. 3.

2. in vollendete und unvollendete.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn alle, zur Ausführung desselben nöthige Handlungen von dem Verbrecher vollbracht sind, wenn gleich die volle Wirkung seiner Handlungen, wegen anderer entgegen wirkender

Umstände, die nicht in seinem Willen lagen, nicht erfolgt ist. Sind aber nicht alle zur Ausführung eines Verbrechens nöthige Handlungen vorgenommen, so ist es ein unvollendetes Verbrechen. [2])

Anm. Wo ein Verbrechen nicht eher als vollendet angesehen werden soll, als bis eine bestimmte Wirkung der That eingetreten ist, da muß dieses durch das Gesetz insbesondere bestimmt werden.

§. 4.

3. in vorsätzliche und fahrlässige.

Vorsätzliche Verbrechen sind solche, die mit vorhergehender Ueberlegung und Beabsichtigung der That, unternommen sind. Verbrechen, die nicht aus Vorsatz geschehen, heißen unvorsätzliche oder fahrlässige Verbrechen. [3])

Wer ein Verbrechen aus Vorsatz begeht, ist des bösen Vorsatzes, wer ein solches aus Fahrlässigkeit begeht, ist der Fahrlässigkeit schuldig.

§. 5.

A. Vorsätzliche Verbrechen. a. Kennzeichen des bösen Vorsatzes.

Des bösen Vorsatzes ist jemand schuldig zu achten, sobald er, vor Begehung oder Unterlassung der

---

2) Hierüber findet sich keine allgemeine Bestimmung in den russischen Gesetzen. Nur in der Anwendung auf einige Fälle ist der Grundsatz sichtbar. Nicht vollbrachte Nothzucht, zum Exempel, soll nach richterlichem Ermessen bestraft werden. S. Erläuterung der Kriegsartikel 167, auch Instruct. §. 201.

3) Auch über die in diesen Paragraphen (§§. 4 — 18.) vorkommenden Fälle enthalten die russischen Gesetze weder allgemeine Bestimmungen, noch allgemeine Kennzeichen. Indessen unterscheiden sie bey einzelnen Verbrechen, z. B. beym Todtschlage, den vorsätzlichen von dem unvorsätzlichen, und bestimmen für letztern eine geringere Strafe. Uloschenie 70, 71 und 72. Kriegsart. 87, 154, 179 u. s. w.

Handlung, die Strafbarkeit derselben gekannt hat, und weder erweislich noch wahrscheinlich machen kann, daß er vorher gar nicht daran gedacht habe, die Handlung zu begehen.

§. 6.

b. Versuch eines Verbrechens.

Ein nicht vollendetes vorsätzliches Verbrechen ist ein Versuch. Er ist vorhanden, wenn jemand, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äusserliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung desselben abzielen, die es aber noch nicht vollbringen.

§. 7.

aa. Versuch erster Klasse.

Wenn der Versuch schon in solchen Handlungen besteht, die, wenn nicht andere Umstände ihren Erfolg gehindert hätten, ohnfehlbar das Verbrechen würden vollendet haben; oder wenn aus den Zubereitungen zur That, und aus mehreren andern Umständen sichtbar ist, daß die Ausübung des Verbrechens bloß wegen eintretender Besorgnisse abgebrochen und aufgeschoben worden; so ist dieses ein Versuch erster Klasse.

§. 8.

bb. Versuch zweiter Klasse.

Ist aber der Versuch nur bis zu solchen Handlungen gekommen, die bloß als Vorbereitungen zur Haupthandlung des Verbrechens zu betrachten sind; so gilt er für einen Versuch zweiter Klasse.

§. 9.

cc. Drohungen.

Drohungen sollen, in Fällen, wo das Gesetz nichts anders bestimmt, als der Anfang eines Versuchs

zweiter Klasse (§. 8.) oder als der Versuch eines solchen Versuchs betrachtet werden.

§. 10.

B. Fahrlässige Verbrechen. a. Begriff der Fahrlässigkeit.

Ein Verbrechen entsteht aus Fahrlässigkeit (§. 4.), wenn zwar nicht die Absicht vorhanden war, die That zu begehen, oder die Folgen davon hervorzubringen, aber bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung die böse Folge doch leicht hätte vorausgesehen werden können. Die Schuld der Fahrlässigkeit oder des Fahrlässigen besteht daher in der Vernachlässigung der Pflicht der gehörigen Aufmerksamkeit auf die vorherzusehenden Wirkungen seiner Handlungen, vor und bei Begehung derselben.

§. 11.

b. Grade der Fahrlässigkeit.

Die Fahrlässigkeit ist daher vieler Grade fähig. Bei Criminalunterſuchungen sollen deren zwei unterschieden werden; der erste oder eine grobe, und der zweite oder eine geringe Fahrlässigkeit.

§. 12.

aa. Grobe Fahrlässigkeit.

Grober Fahrlässigkeit (§. 11.) macht sich jemand schuldig:

1. Wenn er die Gefährlichkeit oder die bösen Folgen seiner Handlung einsah, und sie gleichwohl, aus Leichtsinn oder Unbedachtsamkeit nicht unterlassen hat.
2. Wenn er, bei geringem Nachdenken, einsehen mußte, daß seine Handlungen leicht ein Verbrechen zur Folge haben konnten.
3. Wenn jemand wegen seines Amtes, seiner Kenntnisse, Geschicklichkeit und anderer Verhältnisse, vorzüg-

lich fähig war, die Gefährlichkeit seiner Handlungen einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvor zu kommen.

4. Wenn die fahrlässige Handlung schon an sich unerlaubt und gesetzwidrig ist.

5. Wenn der Handelnde, ausser der allgemeinen Verbindlichkeit zur Vorsicht, noch durch besondere Pflichten seines Standes, Berufs, Alters u. s. w. zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war.

6. Wenn jemand, ohne dringende, pflichtmäßige Veranlassung, sich einer Handlung unterzieht, wozu besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten gehören, die er nie kunstmäßig erlernt hat, und dadurch Schaden anrichtet, und andere verletzt.

§. 13.

bb. Geringe Fahrlässigkeit.

Eine geringe oder leichte Fahrlässigkeit (§. 11.) ist vorhanden:

1. Wenn der gesetzwidrige Erfolg einer Handlung nicht so leicht vorauszusehen, wenn er zwar eine mögliche, aber doch ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung der Handlung war.

2. Wenn zwar die Handlung an sich gefährlich war, der Handelnde aber, aus Unwissenheit, Blödsinn, Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit störenden, unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äusserer Umstände, die Gefährlichkeit nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihre Schädlichkeit nur mit ausserordentlicher Anstrengung seiner Kräfte verhindern konnte.

3. Wenn der Handelnde, durch unverschuldete, drin-

gende Umstände, schnell zu handeln genöthigt war, und daher nicht Zeit zur Ueberlegung hatte.

4. Wenn die Handlung in Ausübung einer Pflicht, aus schuldigem Gehorsam, aus übertriebenem Pflichteifer, oder im gerechten Zorn geschehen.

§. 14.

III. Schuldige. 1. Begriff.

Wer, wissentlich, dazu beigetragen hat, daß ein Verbrechen vollführt worden, ist desselben schuldig. Wenn mehrere an der Ausübung des Verbrechens Theil genommen, so sind sie Mitschuldige.

§. 15.

2. Eintheilung. A. Urheber.

Alle diejenigen Schuldigen oder Mitschuldigen, (§. 14.) ohne welche das Verbrechen gar nicht würde zur Ausführung haben gebracht werden können, werden als Urheber des Verbrechens betrachtet; folglich:

1. Jeder, welcher den Vorsatz der verbrecherischen That selbst, unmittelbar oder mittelbar, gefaßt und ausgeführt hat — der Thäter.

2. Jeder, welcher diesen Vorsatz gefaßt, und einen andern, der vielleicht sonst nicht darauf gefallen seyn möchte, dahin vermocht hat, das Verbrechen zu begehen — der Anstifter:

3. Jeder, der durch Unterricht, Lob oder Tadel, Verheissungen, Belohnungen, Drohungen, Befehl, Gewalt, oder durch absichtliche Erregung und Benutzung eines Irrthums oder der Unwissenheit, oder der Leidenschaft eines Andern das Verbrechen eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt, oder die Handlungen angeordnet und dirigirt hat — der Rädelsführer.

§. 16.

B. Gehülfen. a. Begriff.

Diejenigen Mitschuldigen (§. 14.), welche zwar die That selbst nicht ersonnen oder ausgeführt, aber doch durch Thaten wissentlich dazu beigetragen haben, daß deren Ausführung erleichtert worden, werden als Gehülfen der Urheber betrachtet.

§. 17.

b. Eintheilung. aa. Erste Klasse der Gehülfen.

Zu der ersten und sträflichsten Klasse der Gehülfen werden gerechnet:

1. Jeder, der dem Vollbringer, vor oder bei der Ausführung, wissentlich eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That entweder gar nicht, oder doch nicht zu derselben Zeit, und unter denselben Umständen würde ausgeführt worden seyn.
2. Jeder, der zur Ausführung des Verbrechens durch Herbeischaffung der Mittel, Wegräumung der Hindernisse, oder auf welche Art es immer sey, vorsätzlich etwas beigetragen hat.
3. Jeder, der wissentlich dem Hauptverbrecher über Art, Mittel und Gelegenheit der Ausführung, Belehrung ertheilt hat, welcher gemäß das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden.
4. Jeder, der wissentlich dem Urheber oder Vollbringer die zur Vollbringung der That selbst unmittelbar dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft hat.
5. Jeder, der in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet hat, es sey durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch mittelbare Mitwirkung, als:

Schildwachstehen, Kundschaftgeben, Abhaltung der Rettungsmittel und dergleichen.

6. Jeder, der, seiner Pflicht zuwider, die Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung absichtlich unterlassen; dem Verbrecher vor oder nach der Uebertretung die Unterlassung solcher Pflichten versprochen, oder auch, ohne vorherige Verabredung, dem Verbrecher, vor oder bei der Vollbringung, thätigen Beistand geleistet hat.

§. 18.

bb. Zweite Klasse der Gehülfen.

Zur zweiten Klasse der Gehülfen (§. 16.) gehören:

1. Diejenigen, welche dem Urheber nur durch Rath beigestanden, den jener jedoch nur zum Theil befolgt hat.
2. Die dem Urheber bloß solche Mittel und Werkzeuge verschafft haben, die nur zu vorbereitenden und Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten, nach vollbrachter Hauptthat, dienen.
3. Die, vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That, irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben, die, nicht zur Vollbringung selbst, aber doch zur Vorbereitung dazu diente.
4. Die, zwar ohne verabredetes Einverständniß, aber doch durch unterlassene Ausübung ihrer Pflicht, vor vollendeter That wissentlich und vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben.
5. Die vor, oder in, oder nach dem Zeitpunkte der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende, Hülfe versprochen haben, oder das Ver-

brechen und die Verbrecher aus eigennützigen und verbrecherischen Absichten verhehlen oder nähren helfen.

6. Die dem Verbrecher, nach vollendetem Verbrechen, zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich sind, die, durch das Verbrechen erworbene, Sachen wissentlich bei sich aufnehmen, oder sonst unterbringen und gar daraus ein Gewerbe machen.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen überhaupt.

§. 19.

1. Arten der Criminalstrafen.

Es finden nur folgende Arten von Criminalstrafen, nach diesem Gesetzbuche, statt:

1. Todesstrafe;
2. Freiheitsstrafen;
3. Ehrenstrafen;
4. Vermögensstrafen. 4)

§. 20.

1. Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist einfacher physischer Tod, ohne vorhergehende körperliche Quaalen oder Verstüm-

4) Wenn man die Kirchenstrafen ausnimmt, (die keine Criminalstrafen seyn dürfen, und worauf nur das geistliche Gericht erkennen sollte, wenn ein Verbrecher diesem zur Besserung aus Kaiserlicher Milde, oder vom Gewissensgericht übergeben wird); so wird man alle jetzt in Rußland übliche Criminalstrafen unter die angegebenen Gattungen leicht bringen können.

Fast alle Arten der bekannten Todesstrafen gehörten in den alten Zeiten zu den gesetzlichen Strafmitteln in Rußland. In der Uloschenie ist zwar ihre Zahl etwas vermindert, aber dennoch finden

Schildwachstehen, Kundschaftgeben, Abhaltung der Rettungsmittel und dergleichen.

6. Jeder, der, seiner Pflicht zuwider, die Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung absichtlich unterlassen; dem Verbrecher vor oder nach der Uebertretung die Unterlassung solcher Pflichten versprochen, oder auch, ohne vorherige Verabredung, dem Verbrecher, vor oder bei der Vollbringung, thätigen Beistand geleistet hat.

§. 18.

bb. Zweite Klasse der Gehülfen.

Zur zweiten Klasse der Gehülfen (§. 16.) gehören:

1. Diejenigen, welche dem Urheber nur durch Rath beigestanden, den jener jedoch nur zum Theil befolgt hat.
2. Die dem Urheber bloß solche Mittel und Werkzeuge verschafft haben, die nur zu vorbereitenden und Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten, nach vollbrachter Hauptthat, dienen.
3. Die, vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That, irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben, die, nicht zur Vollbringung selbst, aber doch zur Vorbereitung dazu diente.
4. Die, zwar ohne verabredetes Einverständniß, aber doch durch unterlassene Ausübung ihrer Pflicht, vor vollendeter That wissentlich und vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben.
5. Die vor, oder in, oder nach dem Zeitpunkte der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende, Hülfe versprochen haben, oder das Ver-

brechen und die Verbrecher aus eigennützigen und verbrecherischen Absichten verhehlen oder nähren helfen.

6. Die dem Verbrecher, nach vollendetem Verbrechen, zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich sind, die, durch das Verbrechen erworbene, Sachen wissentlich bei sich aufnehmen, oder sonst unterbringen und gar daraus ein Gewerbe machen.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen überhaupt.

§. 19.

I. Arten der Criminalstrafen.

Es finden nur folgende Arten von Criminalstrafen, nach diesem Gesetzbuche, statt:

1. Todesstrafe;
2. Freiheitsstrafen;
3. Ehrenstrafen;
4. Vermögensstrafen. 4)

§. 20.

1. Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist einfacher physischer Tod, ohne vorhergehende körperliche Quaalen oder Verstüm-

4) Wenn man die Kirchenstrafen ausnimmt, (die keine Criminalstrafen seyn dürfen, und worauf nur das geistliche Gericht erkennen sollte, wenn ein Verbrecher diesem zur Besserung aus Kaiserlicher Milde, oder vom Gewissensgericht übergeben wird); so wird man alle jetzt in Rußland übliche Criminalstrafen unter die angegebenen Gattungen leicht bringen können.

Fast alle Arten der bekannten Todesstrafen gehörten in den alten Zeiten zu den gesetzlichen Strafmitteln in Rußland. In der Uloschenie ist zwar ihre Zahl etwas vermindert, aber dennoch finden

melungen. Sie ist entweder Todesstrafe durch den Strang oder Todesstrafe durch das Schwerdt.

§. 21.

A. Durch den Strang.

Die Todesstrafe durch den Strang (§. 20.), oder das Aufhängen an dem Galgen, ist der höchste Grad der Todesstrafe, und allemal mit vorhergehender Entehrung verbunden.

---

nach ihr noch folgende fünf statt: Verbrennen, Lebendig begraben, Glühendes Metall in den Hals gießen, Hängen und Köpfen. Unter Peter I. kamen neben diesen mehrere andere wieder in Gang, als: Rädern, Viertheilen, Zerreissen mit Zangen.

Die Kaiserin Elisabeth hob zwar diese Strafen nicht gradezu auf; sie verordnete aber, daß keine Todesstrafe vollzogen werden sollte, ohne vorher von ihr bestätigt zu seyn. (Ukas 1741, vom 17. Mai in Tschulkens Wörterbuche.) — Hernach hob sie die Todesstrafe gänzlich auf, und befahl, statt derselben auf Verbannung und Leibesstrafe zu erkennen. Ukas 1746 vom 13. Juni, 1753 vom 18. Jun. und 1754 den 30. Dec.

Katharina II. stellte in ihrer Instruction (§. 210.) den Grundsatz auf, daß die Todesstrafe nur in dem einen Falle zulässig sey, wenn ein Verbrecher, auch wenn man ihn seiner Freiheit beraube, die Ruhe des Staats noch zerstören könne. — Nach diesem Grundsatze blieb es unter ihrer Regierung bei der Verordnung der Elisabeth, und nur in zwei oder drei Fällen wurden Todesstrafen angewandt, nemlich: 1. gegen die Mörder, welche bei dem Aufstande in Moskau den Archirei Ambrosius getödtet hatten. Ukas 1771, den 10. Nov. 2. gegen die in Pugatschefs Aufruhr implicirten Verbrecher. Ukas 1774, den 10. Jan. 3. In dem Ukas vom 12 Oktob. 1771 werden diejenigen mit Todesstrafe bedrohet, welche in die ausgestorbenen Pesthäuser eindringen und die daselbst nachgebliebenen Sachen rauben. Denn, heißt es im Ukas, bei so ausserordentlichen Umständen müssen auch die äussersten Mittel zur Verhinderung des Uebels angewandt werden. — Der Kaiser Paul befahl, einige militairische Verbrechen mit dem Tode zu strafen. Sonst wurden die Principien der vorhergehenden Regierung befolgt, und die Todesstrafe auch in den Provinzen untersagt, die bisher ihren besondern Criminalgesetzen gefolgt, und später zum Reiche gekommen waren.

§. 22.

B. Durch das Schwerdt.

Die Todesstrafe durch das Schwerdt soll für eine gelindere Art der Todesstrafe als die durch den Strang geachtet werden, und kann ohne vorhergehende Entehrung vollzogen werden, wenn es im Gesetz bestimmt ist.

§. 23.

Anmerkung.

Verbrecher weiblichen Geschlechts sollen nie anders als durchs Schwerdt hingerichtet werden, wenn sie gleich ein Verbrechen begangen haben, worauf der Strang gesetzt ist.

Unter Alexanders I. Regierung ist es bei demselben Grundsatze geblieben. In gewöhnlichen Fällen wird die Katorga statt der Todesstrafe erkannt. Die Sentenz lautet in solchen Fällen, daß der Delinquent mit der Knut ohne Erbarmen gestraft werden solle. Dieser Ausdruck berechtiget den Executor zu einer so harten Bestrafung, daß der Tod des Verbrechers nicht selten die natürliche Folge ist. — In dem Manifest vom 30. Nov. 1806 ist dem Kriegsgericht verstattet, bei der errichteten Miliz auf Todesstrafe zu erkennen und sie ohne Aufschub zu vollziehen. — Auch gegen die Uebertreter der Quarantaine-Ordnung ist sie durch den Ukas vom 5. Juni 1807 verordnet, und so bei ähnlichen Gelegenheiten. Auch hat sie der Reichsrath in dem im J. 1812 publicirten Project des Criminalgesetzbuches genehmiget.

Da überhaupt die Todesstrafe durch ein eigenes Gesetz nicht förmlich aufgehoben ist; sondern die Verwandlung derselben in eine andere nur als eine besondere Gnade des Souverains angesehen wird, so erkennen die Criminalgesetze gewöhnlich, bei vorkommenden Verbrechen, wodurch nach den russischen Gesetzen das Leben ausdrücklich verwirkt war, darauf, und fügen sodann der Sentenz die Verwandelung derselben als eine Gnade des Regenten, mit Anführung des sich darauf beziehenden Ukases, bei.

Man sieht gegenwärtig ein, daß die Gründe, welche die russischen Regenten bisher bestimmt haben, die Todesstrafe nicht anzuwenden, keine Kraft haben, und daß Fälle vorkommen, wo sie die natürlichste und wirksamste Strafe ist, die zugleich von der Ver-

§. 24.

2. Freiheitsstrafen.

Die Freiheitsstrafen sind entweder lebenswierig oder zeitwierig. [5])

§. 25.

A. Grade der zeitwierigen Freiheitsstrafen.

Die zeitwierigen Freiheitsstrafen haben folgende Grade:

1. auf 16 — 20 Jahre.
2. auf 10 — 15 Jahre.
3. auf 6 — 9 Jahre.
4. auf 1 — 5 Jahre.
5. auf 3 — 12 Monate.

§. 26.

Anmerkung zu §. 25.

Wenn der Verbrecher über 30 Jahr alt ist; so sollen die zwei ersten Grade der zeitwierigen Freiheitsstrafe (§. 25. 1. 2.) für jede fünf Jahre, und der dritte Grad (§. 25. 3.) für jede zehn Jahre, die er über dreißig Jahr alt ist, um Ein Jahr vermindert werden. Die übrigen Grade sind für alle Alter gleich. Eben so findet keine Veränderung wegen des verschiedenen Al-

---

nunft und der Religion gebilliget wird. Deshalb hat sie auch ohne Bedenken in dieses Projekt wieder aufgenommen werden können, obgleich nur bei sehr schweren Verbrechen Gebrauch davon gemacht ist.

5) Zwar unterscheiden die russischen Gesetze ewige und zeitige Freiheitsstrafen; aber bestimmte Grade sind für die letztern nirgends angegeben, sondern es hing die Zeit theils von der Willkühr des Richters, theils von der Gnade des Kaisers ab. Gemeiniglich wurden die Verbrecher auf des Kaisers Gnade verwiesen oder eingesperrt. Wer gute Vorsprache oder mächtige Freunde hatte, kam dann bald, wem es daran mangelte, selten je wieder frei. —

ters statt, wenn das Gesetz die Freiheitsstrafe nicht nach Graden, sondern in bestimmten Zahlen angiebt. 6)

§. 27.

B. Arten der Freiheitsstrafen.

Die Freiheitsstrafen bestehen entweder in Verbannung oder Einkerkerung.

§. 28.

a. Verbannung.

Die Verbannung ist entweder Verbannung auf die Galeeren (Silka na katorgy) oder Verbannung auf Ansiedelung (na posselenie) oder Verbannung zum entfernten Aufenthalte (na Shitelstwo) oder endlich Verbannung aus dem Reiche. 7)

---

6) Dies Gesetz kannte man bisher so wenig in Rußland, als in andern Reichen. Unterdessen galt die Maxime immer in der Praxis. Denn offenbar besteht doch der Zweck bei der temporären Freiheitsstrafe darin, den Verbrecher nur einen Theil seines noch übrigen Lebens, seiner Freiheit zu berauben. Wenn nun das Gesetz ohne Unterschied auf ein Verbrechen z. E. 20jährige Freiheitsstrafe setzt; so wird diese für einen 65jährigen Verbrecher eine lebenslängliche und für einen zwanzigjährigen eine blos temporäre Strafe seyn. Dieser Inconvenienz und Ungleichheit hat man durch das in diesem §. ausgedrückte Gesetz zuvorkommen, und in die Strafe für alle Verbrechen einerlei Art, mehr Gleichheit bringen wollen.

7) Diese vier Verbannungsarten sind auch nach den bisherigen Gesetzen unterschieden, jedoch ist die Gradation derselben nicht genau genug bestimmt. Katorga ist die härteste Strafe und immer mit völliger Entehrung oder Knut und Aufreissung der Nasenlöcher verknüpft. Jedoch wurde sie bisher nicht immer auf Lebenszeit erkannt, und man sah daher dergleichen defigurirte Menschen häufig wieder in der Gesellschaft erscheinen. Auch wurden oft kleine und unbedeutende Verbrechen mit dieser fürchterlichen Strafe belegt. — Verbannung auf Ansiedelung hatte so mannigfaltige Modificationen, daß sie eben so gut die allerhärteste als eine sehr gelinde Strafe werden konnte. Es hing dieses theils von der Willkühr des Richters, theils von der Obrigkeit des Orts ab, wohin die Ver-

§. 29.

aa. auf die Galeeren.

Die Verbannung auf die Galeeren (Katorga) besteht darin, daß der Verbrecher auf die Galeeren oder in die Bergwerke oder sonst zu schwerer Arbeit geschickt, und dort in Haft und unter der strengsten Aufsicht zur Arbeit gezwungen wird. Sie ist mit gänzlicher Entehrung verknüpft, allemal lebenswierig, und heißt auch politische oder bürgerliche Todesstrafe. [8])

§. 30.

bb. auf Ansiedelung.

Die Verbannung auf Ansiedelung (§. 28.) besteht darin, daß der Verbrecher in ein entferntes Gouvernement geschickt wird, um daselbst unter strenger Policeyaufsicht Feld- oder andere für ihn passende Arbeit

zu

---

bannten geschickt wurden. — In den Gesetzen ist es fast nie bestimmt, wie die Verbannung beschaffen seyn soll. Für liederliches Weibsvolk lautet die Verordnung eben so, als für Bankrottirer, Betrüger und Diebe. Es hängt dann alles übrige vom Gebrauch und von der Willkühr des Gouvernörs der Straförter ab. — Die Verbannung zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte wurde vom Criminalgerichte bisher nicht erkannt, sondern war gewöhnlich eine Policeystrafe, die von dem Regenten unmittelbar oder auch von der Policeybehörde verfügt wurde. — Verweisung aus dem Reiche traf auch bisher nur Ausländer und vertrat bei diesen oft die Stelle der übrigen Arten der Verbannungen, ausser wenn sie ein Verbrechen begangen hatten, worauf Katorga stand. Diese wurde auch gegen sie vollzogen.

8) Die Verbannung auf die Galeeren oder Katorga (Silka na katorschnuju rabotu) besteht nach der bisherigen Praxis in folgendem: die gemeinen Verbrecher werden gefesselt auf den Strafplatz geführt. Hier wird ihnen die Knut gegeben, die Nasenlöcher aufgerissen und ein Brandmahl auf Stirn, Wange oder Hand gedrückt. Weibliche Verbrecher bleiben jedoch vom Aufreissen der Nasenlöcher und Brandmarkung verschont. Verbrecher von adelichen oder andern durch die Gesetze eximirten Ständen sind von der Knut, Aufreissen der Nasenlöcher und Brandmarkung frei; es pflegt ihnen

zu verrichten. Was er durch seine Arbeit erwirbt, gehört sein. Diese Strafe kann lebens- oder zeitwierig seyn. [9])

§. 31.

cc. zum entfernten Aufenthalte.

Die Verbannung zum entfernten Aufenthalte (§. 28.) besteht darin, daß dem Verbrecher ein entfernter Ort oder ein bestimmtes Gouvernement zu seinem Aufenthalte angewiesen wird, um daselbst unter Policeyaufsicht, obgleich, im übrigen, nach seiner eignen Disposition und auf seine Kosten, zu leben.

§. 32.

dd. aus dem Reiche.

Die Verbannung aus dem Reiche besteht in Verschickung solcher Ausländer über die Grenze, wel-

---

aber das Zeichen der Infamie mit dem kalten Eisen vom Henker in die Hand gedrückt, und der Degen überm Kopf zerbrochen zu werden. Alle zur Katorga verurtheilte werden hierauf in Eisen gelegt und verschickt, einige auf die wirklichen Galeeren zur Arbeit, jedoch selten, weil man wenig Galeeren in Rußland hat, einige nach Ekaterinenburg in die Goldbergwerke, andere nach Nertschinks oder Irkutsk in die dasigen Fabriken oder Bergwerke. Man sehe die Ukasen vom 15. Jan. 1724, vom 18. Okt. 1726, vom 30. Sept. 1757, 22. Jan. u. 13. April 1797 und viele andere. — Diese Strafe wird auch in den bisherigen Gesetzen Rußlands der bürgerliche Tod genannt. Allein die Strafe hat nicht immer, und nicht für alle Verbrechen von gleicher Wichtigkeit einerlei Character. Sie ist zwar gemeiniglich auf Lebenszeit, kann aber auch bloß temporär seyn. M. s Ukas vom 27. Sept. 1721 und Kriegsartikel 170 Auch ist der Zustand der Katorschnicken am Verbannungsorte höchst verschieden, bald ärger als der fürchterlichste Tod, bald sehr erträglich — Man hat dieser Strafe in diesem Projecte eine unveränderliche gleiche Bestimmung gegeben, so daß sie nur die Strafe für äusserst schwere Verbrechen seyn kann.

9) Die Verschickung auf Ansiedelung ist, nach der bisherigen Praktik in Rußland, bald eine sehr schwere Strafe, die der Katorga fast gleich kommt, bald eine mittlere, bald eine ziemlich milde Strafe.

che für die Sicherheit des Reichs gefährlich geachtet werden, und vertritt, in Ansehung derselben, die Stelle der im §. 31 erwähnten Strafe.

§. 33.

Anmerkung.

Die Verbannungsarten, deren §. 30 — 32 gedacht ist, können lebens- oder zeitwierig seyn.

§. 34.

b. Einkerkerung.

Die Einkerkerung oder die Einsperrungsstrafe (§. 27.) besteht darin, daß der Verbrecher in einer Festung oder im Zuchthause oder endlich im Gefängnisse gefangen gehalten, und während dieser Zeit zur Arbeit angehalten wird, wenn wegen des letzteren Punktes nicht eine Ausnahme ausdrücklich statt findet.

Zuweilen wird dieselbe Infamie damit verbunden, wie mit der Katorga; Knut, Aufreissen der Nasenlöcher, Brandmarkung an gemeinen Leuten; Beraubung des Adels und aller Würden beim Adel. Zuweilen trifft die gemeinen Verbrecher bloß die Plett; und die Strafe ist zuweilen auf Lebenszeit, zuweilen nur auf eine bestimmte Zeit. Die Verbrecher dieser Art werden indessen nicht in die Bergwerke geschickt, sondern man schickt sie nach Sibirien, damit sie daselbst unter Policeyaufsicht als Colonisten das Land bauen, oder in Fabriken als Zwangsarbeiter gebraucht werden, oder sonst öffentliche Arbeiten verrichten. Man sehe die Ukasen vom 27. Sept 1754, vom 17. Okt. 1797, Abth. 3, vom 12. Jan. 1803 und andere. Ihre Bestimmung, so wie ihr ganzes Schicksal, hängt hauptsächlich von dem Guvernör ab, unter welchem sie stehen. Vielen wird verstattet, ihr Gewerbe zu treiben, vielen, als Domestiken zu dienen und überhaupt das zu verrichten was sie können. Adeliche oder sonst vermögende Verbrecher leben von ihrem Gelde oder von ihrem Verdienst. Alle gehen frei umher, so weit es ihnen der Guvernör verstattet. — Man sieht, daß diese Strafe für einen leibeigenen Bauer z. E., der bisher blos Zwangsarbeiter seines Herrn gewesen ist, eine ziemlich gelinde Strafe ist. Man hat ihr in diesem Projekte den Charakter der Katorga gänzlich genommen, Knut und Brandmarkung blos für solche Verbrecher reservirt, die auf immer aus der Gesellschaft ver-

§. 35.

Festungs- und Zuchthausstrafe (§. 34.) kann lebenswierig oder zeitwierig (§. 24. 25.) seyn: Gefängnißstrafe (§. 34.) soll in keinem Falle über Ein Jahr verlängert werden.

§. 36.

In den Festungen und Zuchthäusern darf kein Delinquent während der Dauer seiner Strafzeit Ehrenzeichen tragen, wenn er auch gleich zu keinem besondern Grade der Ehrenstrafe verdammt ist.

§. 37.

Zur Schärfung der Freiheitsstrafen dient: Ablegung der Orden und Ehrenzeichen während der Strafzeit, schmalere Kost, gänzliche Einsamkeit, und Züchtigung mit Ruthen zu Anfang oder zu Ende der Strafzeit. 10)

---

stoßen werden müssen. Diese Bestimmtheit kann dem Geiste der russischen Gesetzgebung nicht zuwider seyn. Die Verbannung auf Ansiedelung muß durchgängig einen gelindern Grad der Strafe als die Katorga bilden, und nur durch die verschiedenen Modificationen der Länge der Strafzeit oder der damit verknüpften Entehrung in verschiedene Untergrade zerfallen.

10) Man unterscheidet in Rußland: Arbeitshaus, Zuchthaus, Gefängniß und Arrest. Letzterer ist bloß Policeystrafe oder Sicherheits-Maaßregel. Gefängniß dient theils zur Strafe, theils zur Verwahrung in Untersuchung begriffener Delinquenten. Zwar sollen die Gefängnisse nach den verschiedenen Zwecken, wozu sie dienen sollen, verschieden, die blos der Sicherheit wegen eingesperrten von denen, welche zur Strafe sitzen, abgesondert seyn, gemeine Verbrecher nicht mit Verbrechern von Stande zusammen sitzen u. s. w. Aber nur in sehr geringem Maaße sind diese Regeln zur Ausführung gekommen.

Mit dem Worte Arbeitshaus verknüpft man in Rußland einen strengeren Begriff als mit dem Ausdrucke Zuchthaus (Smiritelnoy dom, wörtlich ein Haus, worin der Sinn gebrochen, Trotz und Widersetzlichkeit gebeugt werden soll). Diebe und Gauner werden ins Arbeitshaus geschickt; widerspenstige Leibeigene schickt der

§. 38.

3. Ehrenstrafen. A. Arten.

Der Ehrenstrafen (§. 19.) giebt es drei Arten. Die erste besteht darin, daß dem Verbrecher seine Ehrenrechte, d. h. diejenigen Vorzüge, Rechte und Auszeichnungen, welche einen Staatsbürger vor andern ehren, alle oder zum Theil genommen und abgesprochen werden. Sie heißen Ehrenstrafen schlechthin. Die zweite darin, daß seine Ehre durch äussere Zeichen oder Erklärungen vermindert wird. Die drit-

---

Herr ins Zuchthaus und kann sie, gegen einige Bezahlung, dort so lange gefangen halten lassen, als er will. Wo jedoch nur ein Strafhaus ist, wie in den meisten Gouvernementsstädten, da schickt man alles, was zur Strafe eingesperrt werden soll, in dieses Haus. — Sollte ein neues Gesetzbuch zur Ausführung kommen: so müßte auch zugleich für Verbesserung und bestimmte Absonderung der Strafanstalten gesorgt werden.

Wie lange ein Verbrecher wegen seines begangenen Verbrechens im Gefängniß sitzen, oder im Arbeitshause bleiben soll, wird selten in den Verbannungsurtheilen bestimmt, sondern die Zeit bleibt unbestimmt, bis ihn ein Ukas wieder befreit. S. Uloschenie Kap. 1, §. 5. 8. Kap. 10, §. 20. Kap. 25, §. 6. Kriegsart. 170. 175. Policey. Ustav §. 255—269. Ukas vom 16. April 1781; vom 13. Sept. 1797, vom 23. März 1798 u. s. w. Ueberhaupt ist bisher kein großer Unterschied zwischen den Strafarten gemacht worden. Nach dem Ukas vom 13. Okt. 1797, §. 3. sollen Verbrecher, die zur Leibesstrafe verdammt worden sind, oder auch andere, die wegen Schulden oder anderer Verbrechen auf Lebenszeit oder auf einige Zeit zum Zuchthause, Arbeitshause oder andern öffentlichen Arbeiten verdammt sind, in die Festung zur Arbeit geschickt werden. Der Ukas vom 23. Mai 1798 schränkt jedoch dieses nur auf solche Verbrecher ein, die auf Zeit sitzen, — und nimmt ausdrücklich die Leibeigenen aus, welche Herrschaften, blos der Besserung wegen, dort gefangen halten.

Wie lange jemand im Gefängniß gehalten werden kann, ist in den russischen Gesetzen nicht bestimmt. Da man in diesem Lande so viele Mittel hat, Verbrechern einen Aufenthalt anzuweisen, wo sie nicht schaden können; so ist der §. 35. gethane Gesetzesvorschlag: die Gefängnißstrafe nie über ein Jahr dauern zu lassen, wenigstens nicht praktisch unausführbar.

te besteht in der Leibes- oder körperlichen Strafe. [11])

§. 39.

a. Erste Art der Ehrenstrafen.

Die Ehrenstrafen der ersten Art (§. 38) haben folgende Grade:

1. Absprechung aller politischen und bürgerlichen, angebornen sowohl als erworbenen, Vorzüge und Rechte, die der Verbrecher hat, auf immer also: Gänzliche Ausstoßung aus der bürgerlichen Gesellschaft.
2. Absprechung des Adels, aller Würden, Ehrenzeichen, Aemter und sonstiger Vorzüge, die der Verbrecher hat, auf immer.
3. Absprechung aller, nach der Geburt erlangten Würden, Ehrenzeichen und Aemter und Unfähigkeit dazu auf immer, mit Erhaltung des adelichen Standes adelicher Verbrecher.
4. Beraubung der Würden, Ehrenzeichen und öffentlichen Aemter auf bestimmte Zeit.

---

11) Ohngeachtet in Rußland alle Ehrenstrafen, welche in diesem und den folgenden §§. genannt sind, üblich gewesen; so haben doch keine genau bestimmten Begriffe über ihren Werth, Unterschied und verschiedenen Grade in den Gesetzen vorgewaltet. — Man hat daher versucht, das, was eigentlich Sinn und Meinung der russischen Gesetze ist, und was in der Praxis befolgt wurde, hier in eine genauere Ordnung zu bringen.

Die körperlichen Strafen werden gemeiniglich als eine besondere Klasse von Strafen gerechnet. Indessen ist es gewiß, daß ihre strafende Kraft um so größer wird, je mehr man sie zugleich zu Ehrenstrafen zu machen versteht. Sollen sie blos durch den physischen Schmerz, den sie verursachen, furchtbar werden; so muß man sie bis auf einen Grad erhöhen, daß sie grausam oder für die Gesundheit des Delinquenten verderblich werden. Dagegen kann man den physischen Schmerz derselben um so mehr vermindern, je mehr man Schimpf und Schande damit zu verknüpfen versteht. — Der gemeine Mann in Rußland ist von Jugend auf so sehr an Schläge ge-

§. 40.

Der erste Grad der Ehrenstrafen (§. 39.) dieser Art trifft nur Verbrecher, die zur Todesstrafe (§. 21.), zur Verbannung auf die Galeeren (§. 29.) oder zur lebenswierigen Einkerkerung (§. 35.) in Festung oder Zuchthaus verbannt sind.

---

wöhnt, daß die Androhung derselben einen boshaften Verbrecher nicht leicht von Begehung eines Verbrechens abhalten wird, wenn die Strafe nicht enorm streng ist, und auch selbst die fürchterlichste körperliche Strafe ist doch noch nicht fürchterlich genug, wenn dabei nichts als der physische Schmerz zu fürchten ist. Denn die Einbildungskraft kann sich denselben nicht deutlich genug zum voraus abbilden, und entsetzt sich daher nicht sonderlich vor ihm.

Nur in wiefern es möglich ist, den körperlichen Strafen zugleich den Charakter der Ehrenstrafen zu geben, läßt sich ihre Kraft verstärken, ohne daß man nöthig hat, zu grausamen oder Gesundheit zerstörenden Mitteln seine Zuflucht zu nehmen; ja man kann ohne allen Nachtheil die physische Kraft in demselben Maaße vermindern, als es gelingt, die moralische Kraft der körperlichen Strafe zu verstärken.

Der gemeine Mann in Rußland ist für Ehre gar nicht unempfindlich. Man weiß, was die Ehrenmedaillen im Militair ausrichten, und wie sich der Mann gehoben fühlt, wenn er durch die Medaille von körperlicher Strafe befreiet wird. Indem man also der körperlichen Criminalstrafe durch das Ceremoniel, den Ort, das Instrument, die strafende Person, die bürgerlichen Folgen, die man damit verknüpft, einen eigenthümlichen, mehr oder weniger beschimpfenden, Charakter giebt, wird man eine größere Mannigfaltigkeit hineinbringen und ihre Strafkraft vielfach modificiren können.

Uebrigens kann man der körperlichen Strafen in Rußland nicht entbehren, weil es Leibeigne giebt. Wollte man diese mit Gelde oder Verlust der Freiheit strafen, so würde man mehr den Herren als den Leibeignen treffen, und an Ehre hat er allzuwenig zu verlieren, als daß das Mittel der Beraubung der Ehre gegen ihn in allen Fällen allein ausreichen sollte. Man muß also bei ihm die Ehrenstrafe durch den körperlichen Schmerz zu verstärken suchen, aber doch ihre Hauptkraft in die damit verknüpfte Schande legen. In diesem Entwurfe liegt daher die Vorstellung allenthalben zum Grunde, daß die körperliche Strafe die Ehrenstrafe des gemeinen Mannes seyn soll, und daß man die physische Kraft dieser Strafe um so

§. 41.

Niemand, der zu irgend einem Grade der §. 39 bestimmten Ehrenstrafen verdammt ist, darf, so lange sie dauert, bei Wahlen oder andern öffentlichen Versammlungen erscheinen oder bei dergleichen Deliberationen eine Stimme geben, und überhaupt vor Gericht kein Geschäft verwalten, wozu besonderes Vertrauen gehört. [12])

§. 42.

b. Zweite Art der Ehrenstrafen.

Die zweite Art der Ehrenstrafen (§. 38.) dient hauptsächlich als Mittel, die erlittenen Strafen anderer Art zu schärfen und bekannt zu machen, oder auch das Publicum zu warnen. Dergleichen Strafen sind: Brandmarken auf Wangen, Stirn oder Rücken; Ausstellung am Schandpfahl oder auf dem Schaffot, Ausstellung an einem öffentlichen Orte mit Inschrift, Anschlagung

---

mehr verringern kann, je mehr das Ehrgefühl in dem gemeinen Manne geweckt und erhöhet werden kann, und je größer die mit der Strafe verknüpfte Unehre ist.

12) Daß diese Art der Ehrenstrafe nur eine Strafe für die höheren Stände seyn kann, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Die hier genannten 4 Grade sind bisher auch in Rußland üblich gewesen. — In den Kriegsartikeln (Erklärung zu §. 125) heißt es: „die Ehrenstrafe wird oft so vollzogen, daß dem Verbrecher der Degen über dem Haupte zerbrochen, er für infam erklärt und dann gehängt wird." — Indessen sind die Gradationen nirgends genau bestimmt oder beschrieben, sondern nur in der Praxis üblich. Man hat sich in der genauen Bestimmung derselben nach den in Rußland über diese Strafen herrschenden Begriffen gerichtet; die Folgen, welche §. 41 bestimmt sind, waren auch bisher damit verbunden. Nur die Grenzen, welche §. 40 für dieselben verzeichnet sind, wurden in der Praxis bisher nicht immer genau beobachtet. Sie scheinen aber nothwendig zu seyn; denn wer einmahl mit dem ersten Grade der Ehrenstrafen (§. 39. 1.) belegt ist, kann nicht wieder in der bürgerlichen Gesellschaft eine Rolle spielen.

des Namens am Galgen, Verscharrung des Leichnams unter dem Galgen, Bekanntmachung des ehrwidrigen Betragens in öffentlichen Blättern, Policeyaufsicht, öffentlicher Criminalverweis u. s. w.

§. 43.

Die Brandmarkung auf den Wangen und der Stirn (§. 42.) wird nur als Schärfungsmittel des ersten Grades der Ehrenstrafen erster Art (§. 39.) gebraucht; Brandmarkung auf dem Rücken wird zur Schärfung des zweiten Grades dieser Ehrenstrafe (§. 39.) angewandt. Eben so dienen die übrigen §. 42. genannten Strafen theils zur Schärfung oder Bekanntmachung anderer Strafen, theils blos zur Verminderung des Credits und der Ehre des Verbrechers, um dadurch andere vor Schaden zu warnen. [13])

§. 44.

c. Dritte Art der Ehrenstrafen.

Die dritte Art der Ehrenstrafen (§. 38.) besteht in körperlichen Strafen. Die Grade derselben sind:

13) Von diesen Arten der Ehrenstrafen gab es in älteren Zeiten in Rußland noch mehrere. Sonst schnitt man den Dieben und Betrügern die Ohren, auch wohl die Nase und Finger ab. (S. Ukas 191. Nov. 22. 28.) — Das Aufschlitzen der Nasenlöcher ist noch jetzt gesetzlich gegen solche, die mit Knut und Plett bestraft und nach Sibirien geschickt werden. Man hat diese Entstellung der menschlichen Gestalt in dieses Project nicht mit aufgenommen. Auch ist sie später, als dieses geschrieben wurde, durch einen Kaiserlichen Ukas vom J. 1818 abgeschafft. — Brandmarkung ward bisher mit glühendem Eisen vollzogen; — bei Edelleuten aber nur mit einem kalten Eisen symbolisch. — Wenn man das Tatuiren anwendete, so würde man den Zweck, ausgezeichnete Bösewichter für immer kenntlich zu machen, erreichen können, ohne zu der grausamen Art des Einbrennens seine Zuflucht zu nehmen. In einigen Gouvernements brandmarkt man wirklich schon mit kaltem Eisen, auf welchem die Buchstaben mit dünnen Spitzen angebracht sind, die man

1. Strafe mit der Knut durch Henkers Hand;
2. Strafe mit der Plett durch Henkers Hand;
3. Strafe mit dünnen Stöcken durch die Policeydiener.
4. Strafe mit Ruthen durch die Policeydiener.

§. 45.

Die Zahl der Hiebe mit der Knut soll nie über drei seyn. Dagegen macht die Strafe mit der Knut auf immer infam oder ehrlos.

§. 46.

Die Zahl der Streiche mit der Plett, dünnen Stöckchen und Ruthen, soll nie über hundert, und nie unter fünf und zwanzig seyn.

§. 47.

Die körperliche Strafe durch Henkers Hand wird, vor den Augen des Publicums, an einem öffentlichen Platze vollzogen, die körperliche Strafe durch die Policeydiener im Hause der Polizey, wenn nicht etwas anders ausdrücklich verordnet ist.

§. 48.

Die Zahl der Streiche bestimmt der Richter innerhalb der gesetzlichen Schranken (§§. 45. 46.) nach der Wichtigkeit des Verbrechens und der Schuld des Verbrechers, jedoch zugleich mit Rücksicht auf seinen körperlichen Zustand.

§. 49.

Schwächlichen Personen kann die Zahl der Schläge in mehreren Portionen zugemessen werden, wenn es, nach dem Zeugnisse des Arztes, für ihre Gesundheit ge-

in die Haut drückt und dann mit Schießpulver einreibt. Dieses ist aber, so viel ich weiß, durch kein Gesetz verordnet, sondern beliebige Milde einzelner Gouvernöre.

fährlich werden könnte, sie auf einmahl und an einem Tage zu empfangen. 14)

14) Die Verbrecher, welche in Rußland zur körperlichen Züchtigung verdammt werden, erleiden dieselbe durch die Knut, die Plett, Batoggen, Stöcke oder Ruthen. Sonst war auch noch eine Peitsche, die vorn in viele Riemenenden ausging, bei leichteren Verbrechen üblich, welche Koschki genannt wird.

Für die härteste Strafe wird die Strafe mit der Knut geachtet. Dient sie statt der Todesstrafe: so ist Aufreissen der Nasenlöcher und Brandmarkung damit verbunden. Beide Nasenflügel werden bis an den Knochen aufgeschlitzt und die Brandmarkung geschahe gewöhnlich mit einem glühenden Eisen, das Buchstaben auf die Stirn und beide Wangen drückte. Katorga ist mit dieser härtesten Leibesstrafe allemahl verbunden; so wie auch gemeiniglich, wenn das Aufreissen der Nase ohne Brandmarkung geschieht. Knut heißt im Russischen im gemeinen Leben eine Peitsche mit kurzem Stiel, woran ein geflochtener Riemen, der vorn mit einem Knoten versehen ist, und welche die Fuhrleute gebrauchen. Wird aber die Knut zur Criminalstrafe gebraucht; so ist dieses ein eignes Instrument, das sonst im gemeinen Leben gar nicht vorkommt. An einem hölzernen Stiel, der etwa einen Fuß Rheinländisch lang ist, ist ein lederner Strang, etwa 2 Zoll breit, 3 Linien dick und 2 bis 3 Fuß Rheinl. lang, bevestiget. An diesem Riemen ist eine Spitze aus halbgahrem weißem Roßleder bevestiget. Dieses Stück Leder ist hart wie Knochen und ungefähr eine Linie dick, dreiviertel Zoll breit und einen Fuß Rheinländisch lang; es läuft jedoch spitzig zu. Diese Spitze ist das eigentliche Instrument, das den Delinquenten allein treffen soll. Wenn sie auf den blutigen Rücken fällt, wird sie weich und sodann mit einer andern ihr gleichen Spitze verwechselt, oder eine andere Knut genommen. Werden mehrere Knuthiebe gegeben; so sind zwei, auch wohl mehrere, Knutmeister da, die sich nach zehn Hieben einander ablösen. So schildern Hr. Prof. Stelzer und andere die Knut, und die, welche ich gesehen, stimmen mit dieser Schilderung ziemlich überein. Jedoch ist zu bemerken, daß weder die Länge und Dicke, noch das Gewicht dieses Strafinstruments nirgends in den Gesetzen bestimmt ist. Es kann daher die Knut an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden seyn. Sowohl hiervon, als von der Art, wie sie der Knutmeister ertheilt, hängt der Grad ihrer Härte ab. Der Henker setzt von weitem an und geht dann, mit großer Gewalt ausholend, auf den Delinquenten, der an eine Säule so gebunden ist, daß er sich nicht rühren kann, los, und versetzt ihm so die Streiche auf den bloßen gekrümmten

§. 50.

Die körperliche Strafe ist die Ehrenstrafe der gemeinen Stände und dient bei denselben 1. zur Stellvertretung der Ehrenstrafen der ersten Art (§. 38.). In diesem Falle correspondiren die Grade der Ehrenstrafen erster (§. 39.) mit den Graden der Ehrenstrafen dritter Art (§. 44.); 2. zur Ergänzung oder Schärfung der ersten Art der Ehrenstrafen (§. 39.) oder 3. zur Stell-

Rücken in der Länge herunter. Wird sie kräftig ertheilt, so reißt jeder Hieb das Fleisch bis auf die Knochen auf. Man hat Beispiele, daß das Rückengrad bei den ersten drei Hieben durchgehauen war und der Delinquent sogleich auf der Stelle von der Strafe starb, welches jedoch der Zweck der Strafe nie seyn soll. Dagegen hat man andere Beispiele, daß hundert, ja dreihundert, Knuthiebe den Delinquenten nicht getödtet, und daß auf diese Weise bestrafte Verbrecher keinen merklichen Schaden an ihrer Gesundheit dadurch erlitten haben. Es giebt noch andere Beispiele, wo die Knut auch nicht eine Spur von Verletzung zurückließ. — Ehemals wurden selbst die leichtesten Verbrechen oft mit der Knut bestraft. Jetzt wird sie aber allgemein nur bei schwereren Verbrechen angewandt. In Fällen, wo sonst die Todesstrafe erkannt wurde und jetzt die Knut ihre Stelle vertritt, heißt es in der Sentenz oft: sie solle ohn Erbarmen ertheilt werden. Viele glauben, daß der Executor durch diesen Ausdruck einen Wink erhalte, die Knut in solchen Graden anzuwenden, daß der Delinquent davon sterben muß. — Hierüber existirt indessen kein Ukas. Und eine Strafe, die keine Todesstrafe seyn soll, in eine Todesstrafe förmlich zu verwandeln, wäre ja wahre Ermordung. Wir wollen daher lieber der Versicherung glauben, daß dieses nicht wahr sey, und annehmen, daß der Tod solcher Delinquenten wider die Absicht der Richter und Executoren erfolgt.

Die Plett ist eine lederne geflochtene Karbatsche und wird nach der Knut für die härteste Strafe gehalten. Auch mit ihr war vor dem neuesten Abschaffungs-Ukas oft das Aufreissen der Nasenlöcher verbunden, wenn die Verbrecher verdammt sind, auf die Galeeren oder auch nur auf Ansiedelung verschickt zu werden.

Die Batoggen bestehen in zwei oder mehreren zusammengebundenen dünnen Stäbchen, womit der Delinquent auf den bloßen Leib gehauen wird.

Die Ruthen sind für die leichteren Verbrechen bestimmt. Der Delinquent, ohne Ansehen des Geschlechts, wird auf eine Bank

vertretung und Ergänzung der Gefängniß- Geld- und Vermögensstrafen, für solche Stände und Individuen,

---

ausgestreckt hingelegt und am Kopf und an den Füßen gehalten. Zwei gegen einander überstehende Policeydiener vollziehen die Strafe, indem sie mit ziemlich langen und starken Birkenruthen, die wie die in unsern Schulen üblichen Ruthen zusammengebunden sind, abwechselnd auf den bis hoch in den Rücken entblößten Hintern und, wenn dieser zu sehr anschwillt oder blutet, auf die anliegenden Theile hauen. Diese Strafe ist im höchsten Grade empfindlich, ohne daß sie der Gesundheit Gefahr bringt. Die Schamhaftigkeit, selbst des weiblichen Geschlechts, scheint auch durch dergleichen Entblößung nicht sehr beleidigt zu werden, da die sonst allgemein üblichen, obgleich in der neueren Zeit verbotenen, gemeinschaftlichen Bäder die Russen von Jugend auf an das Anschauen nackter Körper gewöhnen.

Bis auf die neuesten Zeiten wurde weder durch das Gesetz, noch durch die Sentenz die Zahl der Schläge, welche der Delinquent empfangen sollte, bestimmt, sondern ganz der Willkühr des exekutirenden Beamten überlassen. Oft ist nicht einmahl das Instrument im Gesetze nahmhaft gemacht, durch welches die Strafe geschehen soll. Im Gesetz heißt es bloß: der Verbrecher soll körperlich gezüchtiget, mit der Knut oder Plett belegt, oder ohne Schonung bestraft werden, bei welchem letzteren Ausdrucke man sich berechtiget hielt, 300 und mehr Hiebe geben zu lassen. Erst unter Alexanders Regierung, durch einen Senats - Ukas vom 17. Jun. 1807, ist allgemein verordnet, daß die Criminalgerichte bei jeder Verurtheilung zur körperlichen Strafe zugleich die Zahl der Schläge bestimmen sollen, und daß, wenn der Guvernör (welcher jedesmahl die Sentenz, bevor sie erfüllt werden kann, genehmigen muß) sich über die Zahl der Schläge mit dem Gerichte nicht vereinigen kann, deshalb an den Senat berichtet werden soll. — In diesem Projekt hat man versucht, durch nähere Bestimmung allen diesen Inconvenienzien zuvor zu kommen. Man hat die Knut zur schimpflichsten und härtesten Ehrenstrafe gemacht, und ihr eine gänzlich infamirende Kraft beigelegt, und deshalb konnte man die Zahl der Streiche auf sehr wenige herabsetzen. Die Grausamkeit der körperlichen Strafen, Zerreissung des Körpers, hat selten die Wirkung, die man sich davon verspricht. Eben so hat man auch die physische Kraft der übrigen Leibesstrafen verringern zu können geglaubt, da ihre moralische Kraft von mehreren Seiten gestärkt worden ist, und die russische Nation sehr empfänglich ist, diese moralische Kraft zu fühlen.

welche entweder wenig bürgerliche Vorzüge zu verlieren haben, oder bei denen das Gefühl der Freiheit und Ehre nur schwach ist und welche keine Mittel besitzen, Geldstrafen zu bezahlen. [15])

§. 51.

Daher sollen von allen körperlichen Criminalstrafen gänzlich ausgenommen werden:

1. Personen, denen Erb- oder Dienstadel zukommt, mit ihren Frauen und Kindern;
2. Die Kaufleute und nahmhaften Bürger und deren Frauen und Kinder;
3. Die Geistlichen und die zum gelehrten Stande gehörigen Profanen mit ihren Frauen und Kindern. [16])

---

15) Es ist sehr natürlich, daß das Gesetz für diejenigen Individuen andere Strafen bestimmen muß, welche eine gewisse Klasse von Strafen gar nicht oder doch in einem geringeren Grade trifft. Verlust des Standes und der Würden ist eine sehr harte Strafe für den, welcher dergleichen hat. Wer aber diese nicht hat, muß auf eine andere empfindliche Weise bestraft werden, wenn er gleiche Verbrechen begeht. — Man hat die schimpfliche körperliche Züchtigung hier gewählt, um entweder die Stelle der Ehrenstrafen erster Art (§. 39.) oder der Geldstrafen (§. 57.) gänzlich zu ersetzen, oder da, wo sie nur gering sind, zu ergänzen.

16) Die ältere russische Gesetzgebung kennt keine Ausnahme von Leibesstrafen. Der Fürst und der Minister waren, in gewissen Fällen, der Knut so gut unterworfen, als der gemeine Bauer. — Jedoch wurde in Ansehung geringerer Verbrechen von jeher ein Unterschied in Bestrafung der höheren und der gemeinen Stände gemacht. Da, wo die höheren Stände Geld- oder Gefängnißstrafe trifft, ist für die gemeinen körperliche Strafe bestimmt. Erst Catharina II. verordnete, daß Edelleute und Kaufleute der ersten und zweiten Gilde, nahmhafte Bürger und Geistliche nicht körperlich bestraft werden sollten. Der Sinn dieses Gesetzes war, daß Niemand aus diesen Ständen seinen Stand verlieren und auch körperlich gestraft werden konnte. Der Kaiser Paul aber änderte dieses dahin ab, daß diese Stände für ihre Verbrechen ebenfalls körperlich bestraft

§. 52.

Nie kann in einer und derselben Sentenz oder um eines und desselben Verbrechens willen einem Verbrecher sein Stand genommen und er zugleich zu körperlicher Strafe verdammt werden. Erst nachdem er seinen Stand, der ihn von der körperlichen Strafe ausnimmt, durch eine Sentenz verloren hat, und hernach ein anderes Verbrechen begeht, auf welches körperliche Strafe gesetzt ist, kann er derselben unterworfen werden.

§. 53.

4. Vermögensstrafen.

Die Vermögensstrafen (§. 19.) sind entweder Geld- oder andere Vermögensstrafen.

§. 54.

A. Geldstrafen.

Die Geldstrafen können bestimmt werden:

1. Nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens;

---

werden sollten, nachdem ihnen vorher, wegen desselben Verbrechens, ihr Stand genommen worden. (S. die Ukasen vom 9. Sept. 1796 und vom 3. Jan. und 3. April 1797.) Alexander I. hob aber diese Bestimmung wieder auf, und dehnte die Befreiung von der Leibesstrafe selbst noch weiter aus, so wie es im §. bestimmt ist.

Uebrigens ist der Begriff von Leibes- oder körperlicher Strafe (Teljesnoje Nakasanie) im Russischen nicht ganz genau bestimmt. In manchen Gesetzen wird auch Zuchthausstrafe und Fesseln dazu gerechnet, und die Richter ziehen, nicht selten, nach Willkühr den Begriff mehr oder weniger zusammen. In diesem Projekte sind alle Zweideutigkeiten entfernt, und man hat sich nach der Meinung der besten Ausleger der russischen Gesetze gerichtet, wornach unter Leibesstrafe nur Schläge verstanden werden. Ob übrigens es nicht zweckmäßiger wäre, die körperlichen Strafen in gewissen Fällen für alle Stände gelten zu lassen? ist eine Frage, die ich hier unentschieden lassen muß. Mir hat es aber immer geschienen, daß muthwillige und boshafte Real-Beleidigungen anderer,

2. Nach dem Gehalt oder dem jährlichen Einkommen des Verbrechers oder des Beleidigten;
3. In bestimmten Geldsummen. [17])

§. 55.

Die Geldstrafe, welche nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmt wird (§. 54. 1.), den der Verbrecher durch seine That hat gewinnen wollen, oder den er durch sein Verbrechen verletzt hat, darf nie höher seyn, als der zehnfache Werth dieses Gegenstandes.

§. 56.

Die Einnahme eines Mannes soll, wenn sie nicht aus andern gewissen Thatsachen bekannt ist, von dem Richter, nach dem gewissenhaften Gutachten dreier, von ihm erwählter, bekanntlich rechtschaffener Männer, welche diejenigen, deren Einkommen bestimmt werden soll, genau kennen, geschätzt werden. — Diese Männer sollen, wenn sie keine sicherere Data kennen, die ohngefähre Verzehrung des letzten Jahres des zu schätzenden, nach dem Minimo schätzen, und diese jährliche Verzehrung soll als sein jährliches Einkommen, für den vorliegenden Fall, angenommen, und bei Bestimmung der Strafe zum Grunde gelegt werden. Das Einkommen der Ehefrauen soll der Hälfte des Einkommens ihrer

---

höheren oder gleichen Standes, am zweckmäßigsten mit Schlägen bestraft würden.

17) Auf Confiscation des ganzen Vermögens des Verbrechers darf seit Catharina II. Regierung der Richter nicht erkennen, nach dem Adelsbriefe §. 23 und Ukas vom 6. Mai 1802. Indessen hat die Regierung bei ausserordentlichen Fällen eine Ausnahme gemacht, besonders bei politischen Krisen, z. E. in Ansehung der Polnischen treulosen Unterthanen. S. die Ukasen vom 3. Mai und vom 28. Sept. 1795, so wie vom 24. Aug., 5. Oktbr. und 17. Dcbr. 1809; ingleichen das Manifest vom 12. Dcbr. 1812.

Männer gleich angenommen werden, wenn ihr besonderes Einkommen unbekannt ist, oder die Hälfte des Einkommens ihrer Männer nicht erreicht.

§. 57.

B. Stellvertreter der Geldstrafen.

Wer keine Einnahme, oder nicht mehr hat, als zu seinem nothdürftigsten Unterhalte gehört, oder sonst die Geldstrafe nicht bezahlen kann, leidet dafür proportionirliche Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder auch körperliche Züchtigung.

§. 58.

Körperliche Züchtigung und Gefängniß dient im obgedachten Falle (§. 57.) zur Stellvertretung kleiner Geldstrafen von 1 — 4 wöchentlichem Einkommen oder 5 — 50 Rubel; größere Geldstrafen werden durch Festungs- oder Zuchthausstrafe abgebüßt.

§. 59.

Die körperliche Strafe, welche zur Abbüßung der Vermögensstrafen dienen soll (§. 58.) wird mit Kinderruthen vollzogen und soll dreißig Streiche nicht überschreiten.

§. 60.

Die Dauer der Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, die im oberwähnten Falle (§§. 57. 58.) an die Stelle der Geldstrafe tritt, ist:

1. Wenn sie nach dem Einkommen oder dem Gehalte bestimmt ist, der Zeit dieses Einkommens oder Gehaltes gleich, so daß also jeder Tag des Einkommens oder Gehaltes, der als Strafe bezahlt werden soll, durch 24-stündliche Einsperrungsstrafe abgebüßt werden muß;

2. Wenn

2. Wenn sie in bestimmten Geldsummen angegeben ist; so sollen jede fünf Rubel durch 24stündige Einsperrungsstrafe abgebüßt werden.

§. 61.

Jedoch soll eine solche Abbüßung durch Einsperrung nie über Ein Jahr verlängert werden, wenn auch die Berechnung nach obigen Grundsätzen (§. 60.) eine längere Zeit fordern sollte. [18])

§. 62.

C. Andere Arten von Vermögensstrafen.

Die übrigen Vermögensstrafen (§. 53.) finden nur bei speciellen Verhältnissen und Verbrechen statt; und sind:

1. Confiscation der ergriffenen Waaren bei Defraudation;
2. Untersagung der Ausübung eines Nutzen bringenden Gewerbes oder Rechtes wegen Mißbrauch desselben;
3. Loslassung der Leibeigenen wegen Mißhandlung derselben.

§. 63.

III. Stufenleiter der Criminalstrafen.

Theils durch Vereinigung, theils durch Unterordnung der bisher genannten Strafen (§§. 19—62.) ent-

18) Die Bestimmungen der bisherigen russischen Gesetze über diese Art der Geldstrafen, und derer, die ihnen zum Ersatz dienen sollen, sind höchst zweideutig und dunkel. Man hat sich daher bemüht, in diesem Projekte solche Bestimmungen darüber fest zu setzen, die keine Zweideutigkeit zulassen, und dem Geiste der bisherigen russischen Gesetze gemäß sind. Dieselbe Bemerkung gilt von allen folgenden §§. dieses ersten Theils. Man hat einzelne in der russischen Gesetzgebung vorkommende Fälle generalisirt, man ist da, wo alle Bestimmungen fehlten, der Analogie ähnlicher Fälle gefolgt, und hat sich bemüht, in alle diese allgemeinen Bestimmungen Einheit, logische Ordnung, Deutlichkeit und Uebereinstimmung mit der gesunden Vernunft zu bringen.

stehen mehrere und mannichfaltige Grade der Criminalstrafen. Die Stufenleiter der hauptsächlichsten Criminalstrafen ist folgende:

Für die Stände, welche das Privilegium der Befreiung von körperlicher Criminalstrafe genießen.	Für die, der körperlichen Strafe unterworfenen Stände.
Erster Grad.	
Todesstrafe durch Strang mit vorgängiger Ehrenstrafe des ersten Grades. (§. 39. 1.)	Dieselbe Strafe.
Zweiter Grad.	
Todesstrafe durch das Schwerdt mit vorhergehender Entehrung des ersten Grades.	Dieselbe Strafe.
Dritter Grad.	
Politischer oder bürgerliche Verbannung auf die Galeeren mit vorhergehender, auf dem Schaffot vollzogener, Ehrenstrafe des ersten Grades (§§. 29. 39. 40.) und Brandmarkung auf den Wangen. (§. 43.)	Dieselbe Strafe, verbunden mit dem ersten Grade der körperlichen Strafe (§§. 44. 45.) vor der Abführung an den Verbannungsort.
Vierter Grad.	
Lebenslängliche Festungsstrafe mit vorhergehender, auf dem Schaffot vollzogener, Ehrenstrafe des ersten	Dieselbe Strafe, nur statt Festungs- Zuchthausstrafe, und verbunden mit dem zweiten Grade der körper-

Grades (§§. 35, 36. 39. 40.) und Brandmarkung an der Stirn. (§. 43.)	lichen Züchtigung (§. 44. 2.) vor der Abführung an den Strafort.
Fünfter Grad.	
Lebenswierige Verbannung auf Ansiedelung mit dem zweiten Grade der Ehrenstrafe und Brandmarkung auf dem Rücken. (§§. 30. 39. 42. 43.)	Dieselbe Strafe, verbunden mit dem zweiten Grade der körperlichen Strafe, (§. 44. 2.) vor der Abführung an den Strafort.
Sechster Grad.	
Zeitwierige Einsperrungs- oder Verbannungsstrafe auf Ansiedelung (§. 31.) vom 1—3ten Grade (§. 25.), nebst dem 2ten Grade der Ehrenstrafe. (§. 39. 2.)	Dieselbe Strafe mit dem zweiten Grade der körperlichen Strafe (§. 44. 2.) vor der Abführung.
Siebenter Grad.	
Zeitwierige Einsperrung oder Verbannung auf Ansiedelung vom 2ten bis 3ten Grade (§. 25.), verbunden mit dem 3ten Grade der Ehrenstrafe. (§. 39. 3.)	Dieselbe Strafe, verbunden mit dem 3ten Grade der körperlichen Züchtigung (§. 44. 3.) vor der Abführung und bei der Entlassung.
Achter Grad.	
Zeitwierige Einsperrung oder Verbannung auf Ansiedelung vom 3ten bis 4ten Grade (§. 25.), verbunden mit dem 3ten Grade der Ehrenstrafe. (§. 39. 3.)	Dieselbe Strafe, verbunden mit dem 4ten Grade der körperlichen Strafe (§. 44. 4.) vor der Abführung und bei der Entlassung.

§. 64.

Anmerkungen.

Wer zu den ersten drei Graden der Criminalstrafen (§. 63.) verdammt ist, verliert zugleich alles Eigenthumsrecht, und sein Vermögen fällt seinen Erben, nach der Ordnung der Erbfolge oder, nach den anderweitigen Gesetzen des Civilgesetzbuches, denen zu, welchen es nach seinem leiblichen Tode zufallen würde.

§. 65.

Das Vermögen der zum 4 — 8ten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) verdammten Verbrecher wird, unter Oberaufsicht des Vormundschafts-Gerichts, so lange zum Besten der Familie des Verbrechers verwaltet, als der Verbrecher lebt oder bis er seine Freiheit gesetzlich wieder erlangt.

§. 66.

Die Strafen, welche in dieser Stufenleiter nicht vorkommen, oder keinen Grad derselben ausmachen, werden in den Gesetzen besonders nahmhaft gemacht oder bestimmt, wenn ein Verbrechen damit bestraft werden soll. Sie können bald allein, bald in Verbindung mit andern gebraucht werden, jedoch nie anders, als wie es in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt ist.

§. 67.

Das Ceremoniel und die Art der Vollziehung der Strafen, so wie die verschiedenen Arten der Verbannung und der Straförter beschreibt ausführlich die Gerichtsordnung.

§. 68.

IV. Von dem Schadenersatz.

Alle Schuldigen an Einem Verbrechen (§§. 15 — 18.) sind gemeinschaftlich zum Ersatz des durch sie

zu Stande gekommenen Verbrechens verpflichtet, und es steht dem Beschädigten frei, sich von den Schuldigen einen oder mehrere auszusuchen, welche er will, um von ihnen die Leistung seiner Entschädigung zu fordern, bis er völlig befriediget ist, mit Ueberlassung des Rechtes, daß der oder die, welche ihm die schuldige Entschädigung leisten, ihren Regreß an ihre Mitschuldigen nehmen mögen.

§. 69.

Im übrigen entscheidet das Criminalgericht über den Schadenersatz nach den Grundsätzen der Civilgesetze. Jedoch soll beim Schadenersatz, der die Folge eines Verbrechens ist, in zweifelhaften Fällen mehr auf den Vortheil des Beschädigten, als des Beschädigenden gesehen, und der Schaden nach den höchsten Preisen des Jahres, wo der Schaden verursacht worden ist, geschätzt werden. Auch geht der Schadenersatz in allen Fällen der Strafe an den Fiscus vor.

§. 70.

Wenn der Schuldige den, durch sein Verbrechen verursachten, Schaden aus seinem Vermögen nicht ersetzen kann; so soll er ihn von den Früchten seiner Arbeit nach und nach bezahlen.

§. 71.

Hat er, binnen des von dem Richter zu bestimmenden Termins, dieses nicht geleistet; so soll er, wenn er vorher frei war, gezwungen werden, in einem öffentlichen Arbeitshause, den Schaden zum Vortheile des Beschädigten abzuarbeiten. Jedoch soll er darinn nicht länger als ein Jahr gehalten werden. Was binnen dieser Zeit nicht ersetzt werden kann, soll der Beschädigte nur aus

dem Vermögen, das der Schuldige künftig noch erlangen möchte, fordern können.

§. 72.

Keine Art von Amnestie oder Begnadigung kann das Recht eines Dritten zur Entschädigung aufheben.

Drittes Kapitel.

Von der Zurechnung und der Anwendung der Strafen.

§. 73.

I. Fälle, wo gar keine Criminalstrafe Statt findet.

1. Handlungen ohne alle Schuld.

Gesetzwidrige Handlungen können gar nicht bestraft werden, 1. wenn sie ohne alle, selbst ohne die geringste Schuld geschehen sind, d. h. wenn der freie Wille des Menschen gar keinen Theil daran hatte. Dieses ist der Fall:

a. Wenn sie in einem unverschuldet gänzlich bewustlosen Zustande, als im Wahnsinn, hitzigen Fieber u. dgl., geschehen;

b. Wenn sie aus ganz unvermeidlicher Unwissenheit oder Irrthume geschehen;

c. Wenn bloß der Zufall und gar keine Theilnahme des Willens daran Schuld war.

§. 74.

Wer sich freiwillig in einen bewustlosen Zustand setzt, und sodann gesetzwidrige Handlungen begeht, ist nicht straflos.

§. 75.

Unwissenheit des Gesetzes entschuldiget einen verständigen Menschen nicht, so bald das Unrecht aus den allgemeinen moralischen Begriffen zu erkennen war.

§. 76.

2. Entschuldigung durch die Gesetze.

Auch sind Handlungen, die sonst gesetzwidrig sind, 2. von aller Strafe frei, wenn das Gesetz in Ansehung ihrer ausdrücklich eine Ausnahme macht, oder sie entschuldiget. Dieses ist der Fall:

a. In Fällen der äussersten Noth;
b. Bei der Nothwehr;
c. Im Amtseifer;
d. Bei den Verbrechen junger Kinder. Alles nach den Bestimmungen der nächsten Paragraphen. (§§. 77 — 87.)

§. 77.

a. Nothfälle.

Der Fall der äussersten Noth (§. 76.) ist vorhanden, wenn jemand sein oder eines Andern Leben oder Gut, nach menschlicher Weise zu urtheilen, schlechterdings auf keine andere Art retten kann, als durch eine, im Gesetz verbotene, Handlung. Eine solche gesetzwidrige Handlung soll, um der menschlichen Schwachheit willen, entschuldiget werden, wenn deutlich erwiesen ist, 1. daß durchaus weder böse Absicht noch Fahrlässigkeit dabei obwaltete, sondern 2. die Rettung eines Menschenlebens oder eines eben so wichtigen Gutes, als das, welches dabei verletzt wurde, die einzige Absicht, und 3. die gesetzwidrige That, menschlich zu urtheilen, das einzig mögliche Mittel dazu gewesen.

§. 78.

b. Nothwehr.

Vermöge der erlaubten Nothwehr (§. 76.) verstattet das Gesetz, rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Eigenthum, selbst mit der äussersten Gewalt, abzuwenden, wenn es nicht anders seyn kann, und zu deren Abwendung die obrigkeitliche Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend war.

§. 79.

Jedoch darf die Nothwehr:

1. Nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als zur Abwendung der Gefahr, bis zur Erlangung obrigkeitlicher Hülfe, nothwendig war;
2. Die Nothwehr darf nur im äussersten Falle tödtliche Waffen ergreifen, wie, wenn der Angreifer selbst mit tödtlichen Waffen angreift, oder beim mörderischen Ueberfall, oder bei offenbarer Uebermacht, und wo es sonst schwer seyn mußte, durch gelindere Mittel die Gefahr von sich abzuwenden.

§. 80.

Selbst wenn der angreifende Theil bei der Nothwehr stärker verletzt worden, als es zur Abhaltung seiner Angriffe nöthig war: so ist eine solche That doch nur wie ein Vergehen aus Unvorsichtigkeit zu strafen, wenn nur sonst nicht zu erweisen ist, daß die größere Verletzung aus boshaften Nebenabsichten herrührte.

§. 81.

Wer einen rechtswidrigen Angreifer erst nach entfernter Gefahr verletzt oder tödtet, ist nicht mehr straflos.

§. 82.

Wer einem in dem Falle der Nothwehr beisteht, wird nach denselben Gesetzen beurtheilt, als der, welcher die Nothwehr unmittelbar zu seiner eignen Rettung ausübt.

§. 83.

Unter diesen Bestimmungen ist die Nothwehr insbesondere gestattet:

1. Gegen alle gewaltthätige, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Verletzung, Keuschheit, oder andere unersetzbare Güter verbundene rechtswidrige Angriffe auf die Person selbst oder solche Personen die unserm Schutze anvertrauet sind.
2. Gegen verbrecherische Gewaltthaten, die auf Beraubung, Beschädigung oder Vernichtung unseres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens gerichtet sind.
3. Gegen jeden, der in unsere Wohnung oder in deren Gränzen gewaltthätig einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise und an unerlaubten Stellen einzudringen sucht, und verdächtig ist, uns unser Leben, Ehre oder Gut zu rauben.

§. 84.

Daß der Fall der Nothwehr wirklich vorhanden gewesen, muß von dem, der sich derselben bedient hat, erwiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden.

§. 85.

Wer bei der Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, ist zur schleunigsten Anzeige des Vorfalles bei der Obrigkeit verpflichtet. Unterläßt er dieses: so trifft ihn die Vermuthung unerlaubter Gewaltthätigkeit oder der überschrittenen Grenzen erlaubter Noth-

wehr, und er verantwortet die Folgen unterlassener Anzeige.

§. 86.

c. Amtseifer.

Wer bei Ausübung seiner Amtspflicht einen andern tödtet, verwundet oder sonst verletzt, der ihn in der Ausübung seiner Amtspflicht mit ungerechter Gewaltthätigkeit hindern will, sich der Erfüllung seiner Pflicht gewaltsam widersetzt, der ihm aus seiner Wache und Obhut entspringt, oder sich der pflichtmäßigen Gefangennehmung durch Widersetzlichkeit oder Flucht entziehen will, ist von aller Schuld frei, ausser wenn erwiesen wird, daß zur Erfüllung seiner Pflicht dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht nöthig waren.

§. 87.

d. Verbrechen von Kindern unter zehn Jahr alt.

Kinder, die das Alter von zehn Jahr noch nicht erreicht haben, sind mit Criminalstrafen zu verschonen, wenn sie gesetzwidrige Handlungen begehen. Sie sollen in dergleichen Fällen dem Gewissensgericht übergeben werden, das sie, nach dem Grade ihrer Bosheit, mit Ruthen züchtigen lassen und für ihre Besserung Sorge tragen mag.

§. 88.

II. Fälle, wo eine geringere als die gesetzliche Criminalstrafe statt findet. 1. Jugend und Blödsinn.

Wenn ein Verbrecher gleich über zehn Jahr, aber doch nicht über achtzehn Jahr alt ist, oder wenn er auch älter ist, sich aber wegen der Schwachheit seines Verstandes unter Vormundschaft befindet: so soll ein solcher nie mit Lebensstrafe, ewiger Verbannung oder ewiger Entehrung, und im übrigen

ein bis zwei Grade geringer als ein anderer Verbrecher, der seinen vollen Verstandesgebrauch hat, bestraft werden.

§. 89.

Sollte aber ein solcher unmündiger oder blödsinniger Mensch, bei der That selbst, oder durch mehrere andere Verbrechen eine ausserordentliche Bosheit und einen unverbesserlichen Character gezeigt haben; so soll keine Milderung der gewöhnlichen Strafe gegen ihn statt finden.

§. 90.

2. Hohes Alter.

Personen, die über fünf und sechzig Jahr alt sind, sollen, ausser bei der politischen Todesstrafe (§§. 29. 63.), mit körperlicher Züchtigung verschont bleiben, und statt derselben eine proportionirliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt leiden. [19])

§. 91.

3. Unschuldig erlittenes Gefängniß.

Ohne Schuld des Verbrechers verlängertes Gefängniß soll dem Verbrecher mit als Strafe angerechnet, und bei deren Bestimmung darauf Rücksicht genommen und in Abrechnung gebracht werden.

---

19) Ein Ukas vom Jahr 1765 befreiet alte Leute von 60 Jahren und darüber von aller Leibesstrafe; Ein Ukas vom 10. März und 19. Nov. 1798 dehnt diese Befreiung nur auf Greise von 70 Jahren aus, ohne des früheren Ukases zu erwähnen. Es existiren aber eine Menge Criminalurtheile, wo Verbrecher von 60 bis 70 Jahren, die nach den Gesetzen die Knut verdient hatten, blos ins Kloster geschickt werden, z. E. Ukas vom 19. Okt. 1761.

Die Jugend ist in den russischen Gesetzen ebenfalls oft als Milderungsgrund der Strafe aufgeführt. Doch herrscht hierüber keine bestimmte Regel. Bald ist das 12te, bald das 13te, 15te oder 17te Jahr als Norm, wo die Jugend als Grund zur Verminderung der Strafe gilt, angenommen. Man sehe die Ukasen vom 25. Jun.

§. 92.

III. Fälle, wo die volle gesetzliche Strafe statt findet.

Wenn das Gesetz im allgemeinen eine Strafe bestimmt, so ist dieses:

1. von einem vorsätzlichen, (§. 4.)
2. von einem vollendeten (§. 3.) und
3. von einem solchen Verbrechen und solchen Personen zu verstehen, für welche kein anderes specielles Gesetz etwas anderes bestimmt.

§. 93.

Für einen vorsätzlichen Verbrecher ist jeder zu achten, dessen Verbrechen die Folge seines bösen Vorsatzes war. (§§. 4. 5.)

§. 94.

Wer daher ein Verbrechen beschlossen, und sich, um dasselbe auszuführen, in einen Zustand der Selbstbetäubung absichtlich gestürzt, und dann in diesem Zustande das Verbrechen wirklich ausgeführt hat, wird als vorsätzlicher Verbrecher dafür bestraft.

§. 95.

Hat er aber in einem solchen Zustande (§. 94.) ein grösseres Verbrechen gethan, als er sich vorgesetzt hatte, und kann dieses klar beweisen; so soll er nur für das Verbrechen, das er sich vorgenommen, jedoch um einen oder zwei Grad härter bestraft werden, wenn das begangene Verbrechen viel größer ist, als das er sich auszuüben vorgesetzt hatte.

1740, 23. Nov. 1750, vom 2. Mai 1766. Der letzte Ukas gebietet besonders große Milde gegen die Jugend. Es heißt: „Wenn ein Unmündiger ein Verbrechen begeht, worauf Todesstrafe oder Knut steht; so soll man bei der Untersuchung auf alle Umstände genau achten und solche an den Senat berichten, der dann nach seinem

§. 96.

Wer vorsätzlich etwas gethan hat, woraus eben so leicht ein größeres als ein kleineres Uebel entstehen konnte, wird für das daraus entstandene größere Uebel als vorsätzlicher Verbrecher bestraft, und sein Einwand, daß er ein kleineres Uebel beabsichtiget habe, wird nicht geachtet.

§. 97.

Hat ein vorsätzlicher Verbrecher, ganz offenbar aus Irrthum oder Unachtsamkeit, ein größeres Verbrechen begangen, als er sich vorgesetzt hatte; so soll er für dies größere Verbrechen nur in so weit als vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden, als es zugleich mit in seiner Absicht gegründet war, oder als es sich als eine leicht mögliche Folge seines Vorhabens erkennen ließ (§§. 95. 99). In keinem Falle kann er aber gelinder gestraft werden, als mit der härtesten Strafe, welche auf das kleinere Verbrechen gesetzt ist, das er hat begehen wollen.

§. 98.

Hat sich der Verbrecher in der Person oder in dem Gegenstande geirrt, und übt die böse That gegen eine andere Person oder an einem andern Gegenstande aus, als er sich vorgenommen: so wird er eben so bestraft, als ob er seinen ganzen Vorsatz wirklich ausgeführt hätte, wenn nicht etwa schon bloße Fahrlässigkeit bei der nicht

---

Gutdünken und nach dem Grade ihrer Schuld verfahren wird. Haben aber dergleichen junge Leute von 15 bis 17 Jahren blos körperliche Strafe verdient; so mögen sie, ohne weiteren Bericht an den Senat, mit der Pleit, und wenn sie 10 bis 15 Jahr alt sind, mit Ruthen, aber nicht mit Batoggen (kleinen Stöcken) bestraft werden. In einem andern Ukas vom 23. Aug. 1742 wird befohlen, dergleichen jugendliche Verbrecher in ein Kloster zu schicken, damit sie dort durch klösterliche Disciplin gebessert werden sollen. —

beabsichtigten That schon strafbarer ist, als die That, welche er hat ausüben wollen.

§. 99.

Wenn jemand vorsätzlich etwas begangen hat, woraus, nach der allgemein bekannten Erfahrung, oder nach seiner besonderen Wissenschaft, bestimmte rechtswidrige Folgen zu entstehen pflegen; so ist so lange anzunehmen, daß er auch diese Folgen beschlossen und beabsichtiget habe, bis das Gegentheil bewiesen ist.

§. 100.

IV. Bestrafung fahrlässiger Verbrechen.

Verbrechen aus Fahrlässigkeit (§. 10.) sollen nie mit den ersten zwei Graden der Ehrenstrafen (§. 39.) belegt werden. Würde daher eine fahrlässige Handlung selbst der Todesstrafe würdig erkannt; so soll ihr doch keine Entehrung vorhergehen. (§. 22.)

§. 101.

Wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine Strafe für den vorkommenden Fall bestimmt; so soll grobe Fahrlässigkeit (§. 12.) bei einem Verbrechen, wodurch wichtige Pflichten gegen den Staat, Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen des Andern verletzt worden, mit zeitwieriger Verbannung auf Ansiedelung oder mit zeitwieriger Festungsstrafe des dritten oder vierten Grades (§. 25.); geringe Fahrlässigkeit aber bei dergleichen Verbrechen mit drei- bis zwölfmonatlicher Freiheitsstrafe (§. 27.) belegt werden.

§. 102.

Bei geringeren Verbrechen soll die grobe Fahrlässigkeit mit Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Monaten,

oder 1 bis 3 monatlichem Einkommen, die geringere Fahrlässigkeit mit kürzerem Gefängniß oder geringerer Geldstrafe belegt werden. Wäre aber die Strafe für das vorsätzliche Verbrechen nicht bedeutend größer, als sie hier auf Fahrlässigkeit gesetzt wird; so soll sie nach Policeygesetzen geahndet werden.

§. 103.

Verbrechen, die aus leicht zu vermeidender Unwissenheit oder Irrthum begangen werden, sind wie Verbrechen aus Fahrlässigkeit zu bestrafen.

§. 104.

Verbrechen, die jemand in der sich selbst zugezogenen, bis zur Bewustlosigkeit gehenden, Trunkenheit, ohne allen vorhergehenden Vorsatz, begeht, werden wie Verbrechen aus grober Fahrlässigkeit (§§. 101. 102.) bestraft.

§. 105.

Wenn jemand im Schlafe, Nachtwandeln oder andern ähnlichen bewustlosen Zuständen eine gesetzwidrige Handlung begeht; so muß dieses nach den Grundsätzen der §§. 73. 74. beurtheilt werden.

§. 106.

Hat jemand im wachenden Zustande die böse Absicht gefaßt, die er nachher in einem bewustlosen Zustande der Art, als §. 105 gedacht ist, ausführt, so soll er wegen dieser bösen Absicht oder wegen der Nachlässigkeit, ohne welche die Handlung nicht erfolgt seyn würde, oder wegen der Sorglosigkeit, die es unterließ, sich selbst in den Stand der Unmöglichkeit zu setzen, dergleichen That zu begehen, so bestraft werden, als ob er sie aus Fahrlässigkeit begangen.

§. 107.

Wer, gegen seine Pflicht zu wachen, in Schlaf verfällt, und dadurch Ursache einer gesetzwidrigen That wird, verantwortet dieselbe wie eine fahrlässige That.

§. 108.

Sowohl der fahrlässige als der vorsätzliche Verbrecher verantwortet alle Folgen und Schäden seiner gesetzwidrigen Handlungen, und wird mit Rücksicht auf dieselben bestraft.

§. 109.

V. Bestrafung unvollendeter Verbrechen.

Ein unvollendetes vorsätzliches Verbrechen (§. 3.) wird als ein verbrecherischer Versuch (§. 6.) angesehen, und im allgemeinen geringer bestraft, als ein vollendetes Verbrechen.

§. 110.

1. Wenn ein Versuch straflos sey?

Wenn die Handlungen, wodurch ein Verbrechen angefangen ist, noch Niemandes Rechte verletzt haben, und der Verbrecher, aus Gewissenszwang, Mitleiden, oder andern Betrachtungen, die ihn zur Sinnesänderung bewogen, von einem angefangenen Verbrechen gänzlich abgestanden, und die Ausführung freiwillig aufgegeben hat; so soll ein solcher Versuch keiner Criminalstrafe unterworfen seyn.

§. 111.

2. Einschränkung des vorigen Paragraphen.

Wenn aber der Verbrecher blos durch äussere Hindernisse, Unvermögenheit oder Zufall an der Fortsetzung und Ausführung des Versuchs oder der That verhindert worden; oder wenn er zwar freiwillig die Vollendung

des

des Verbrechens aufgegeben, aber doch den Vorsatz behalten hat, es zu einer andern Zeit, oder in einem anderen Orte, oder gegen eine andere Person auszuführen; so ist der Versuch nicht straflos.

§. 112.

Selbst ein strafloser Versuch (§. 110.) hat doch die Folge, daß der, welcher einen solchen Versuch gemacht hat, Bürgschaft stellen, oder, nach richterlichem Ermessen, eine Zeit lang unter Policeyaufsicht gestellt werden muß, so bald von dem Verbrecher für die allgemeine Sicherheit, Leben, Gesundheit, Ehre oder Gut eines andern, sonst etwas zu fürchten seyn möchte.

§. 113.

3. Strafe des Versuchs.

Die verbrecherischen Versuche erster Classe (§. 7.) sind um einen oder zwei Grad geringer, als das vollendete Verbrechen, zu bestrafen; Verbrecherische Versuche zweiter Classe (§. 8.) trifft eine Strafe, die, nach dem Maaße, als sie sich mehr oder weniger dem Versuche erster Classe (§. 7.) nähert, 3 bis 6 Grade geringer seyn kann, als die Strafe für das vollendete Verbrechen.

§. 114.

Wenn auf ein vollendetes Verbrechen eine Ehrenstrafe und eine andere Strafe zugleich gesetzt ist; so soll den Versuch erster Classe eines solchen Verbrechens nur dann eine geringere Ehrenstrafe treffen, wenn auf die vollendete That der erste Grad der Ehrenstrafen (§. 39.) gesetzt ist. Sonst trifft den Versuch erster Classe dieselbe Ehrenstrafe, als die vollendete That. Nur der andere Theil der Strafe wird, nach §. 113, gemildert.

§. 115.

Verbrechen, die blos deshalb nicht als vollendet anzusehen sind, weil eine gewisse Wirkung nicht erfolgt ist (§. 3. Anm.), sind wie Versuche Erster Classe zu bestrafen. (§. 113.)

§. 116.

Sobald ein Versuch oder eine Drohung (§. 9.) für öffentliche Sicherheit, Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen gefährlich sind, kann der Verbrecher nicht eher auf freien Fuß gestellt werden, als bis er vollkommne Sicherheit für sein Betragen in Zukunft geleistet hat. [20])

§. 117.

VI. Bestrafung der verschiedenen Arten der Mitschuldigen.

1. Urheber.

Alle, welche an der verbrecherischen That einen solchen Antheil genommen, daß sie nach §. 16 als Urheber derselben anzusehen sind, sollen mit der vollen, für dieses Verbrechen im Gesetz bestimmten, Strafe belegt werden.

§. 118.

2. Gehülfen. A. Allgemeines Gesetz.

Die Gehülfen Erster Classe (§. 17.) sollen, wenn infamirende Todesstrafe die Hauptverbrecher trifft, mit dem politischen Tode; wenn nicht infamirende Todesstrafe (§. 22.) die Hauptverbrecher trifft, mit le-

---

20) Die Russischen Gesetze erwähnen des Versuchs fast nur bei den Staatsverbrechen, und verordnen, selbst den kleinsten Versuch derselben wie die vollendete That zu bestrafen. Man sehe die Uloschenie Kap. I, §. I, die Kriegsartikel 19, 99, 127 und die Erläuterungen derselben 161 und 167. In Catharinens Instruction §. 201 wird aber das Princip angenommen, daß der Versuch gelinder bestraft werden müsse, als das vollbrachte Verbrechen. Diesem Princip sind wir hier gefolgt.

benslänglicher Verbannung auf Ansiedelung (§. 36.) sonst aber, in Ansehung der Freiheits- oder Geldstrafen, um einen Grad gelinder, als wenn sie die Urheber gewesen wären (§. 121.), bestraft werden. Die Gehülfen zweiter Classe (§. 18.) sollen um einen oder zwei Grade gelinder (§. 113.) bestraft, als wenn sie Gehülfen Erster Classe gewesen wären, in Ansehung der Ehrenstrafen aber nach §. 114 verfahren werden.

§. 119.

B. Besondere Bestimmungen in Ansehung der Bestrafung der Gehülfen.

Wendet ein Gehülfe vor, daß er, nach seiner Absicht, die Beihülfe zu einem geringeren Verbrechen habe leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden; so kann diese Einrede nur dann gehört werden, wenn erwiesen werden kann, daß ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringe Verbrechen aufgefordert und er gar keine Ahndung des größern habe haben können. In diesem Falle ist seine Strafe nach dem Verbrechen abzumessen, das er hat wollen ausführen helfen.

§. 120.

Wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden, so wird die Strafe der Gehülfen nach der Strafe des Versuchs dieses Verbrechens (§. 113 u. s. w.) abgemessen. Ist aber gleich der Versuch straflos (§ 110.), so ist deshalb nicht die geleistete Hülfe straflos, wenn nicht auf die Person des Gehülfen und dessen Handlung dieselben Gründe anzuwenden sind, die den Versuch von der Strafe frei sprechen (§. 110). Sonst wird die Beihülfe nach dem Maaße des Versuchs bestraft, wozu sie geleistet worden, obgleich

letzterer unausgeführt geblieben. Eben so richtet sich die Strafe des Gehülfen nicht nach der Strafe, die den Urheber wirklich trifft, sondern nach der Strafe, welche für das Verbrechen überhaupt bestimmt ist, wozu er die Beihülfe geleistet hat. Denn es könnte seyn, daß besondere Gründe vorhanden wären, die Strafe des Individuums, welches das Verbrechen begangen, zu mildern oder zu schärfen, die aber auf den Gehülfen nicht passen und daher ihm auch weder zur Erleichterung noch Erschwerung seiner Strafe dienen können.

§. 121.

Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beistand nicht geleistet, oder die angefangene Beihülfe, noch ehe sie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen hat; so ist die versuchte Beihülfe wie ein Versuch verbrecherischer Beihülfe zu beurtheilen.

§. 122.

Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, dem Verbrecher seine Unterstützung verspricht, die erst nach vollendetem Verbrechen zu leisten ist, aber nach begangener That sein Versprechen nicht hält, weil er seinen Vorsatz bereuet, soll nur dann, wegen des Vorsatzes der verweigerten Beihülfe straflos seyn, wenn er, noch vor Vollziehung des Verbrechens, die Zurücknahme seines Versprechens deutlich und ausdrücklich erklärt hat, und den Ernst dieser Erklärung beweisen kann. [21])

---

21) Die russischen Gesetze reden nur in einzelnen Fällen von Theilnehmern und Gehülfen. Bei allen wichtigen Verbrechen strafen die alten Gesetze alle Theilnehmer eines Verbrechens mit gleicher Strafe, z. E. beim Hochverrathe und der Landesverrätherey. S. Uloschenie Kap. 2, §. 13. 18. — Die Kriegsartikel und eine große Menge Ukasen, wie vom 31. Dec. 1683, vom 25. Jan. 1718.

§. 123.

3. Unterlassung der Anzeige eines Verbrechens.

Jeder Unterthan ist verpflichtet, Verbrechen, die für den Staat oder eines andern Leben oder Vermögen gefährlich werden und einen unersetzlichen Verlust bewirken können, und von welchen er gewiß weiß, daß sie geschehen sind, oder geschehen sollen, entweder durch unverweilte Anzeige oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Personen oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel dergleichen Verbrechen zu verhindern zu suchen.

§. 124.

Wer durch Unterlassung der schuldigen Anzeige (§. 123.) aus Furcht oder Nachlässigkeit Schuld ist, daß ein solches Verbrechen (§. 123.) ausgeführt wird, oder wenn es schon geschehen, daß desselben schädliche Folgen nicht verhindert worden, soll mit für die daraus entstehenden Schäden haften, und, nach der Wichtigkeit der Sache, eine vom Richter zu bestimmende Geldstrafe von 10 bis 1000 Rubel erlegen.

§. 125.

Unterläßt er aber die Anzeige eines geschehenen oder künftigen Verbrechens aus sträflichen Absichten; so soll er für seine Mitwissenschaft und Unterlassung der Anzeige wie ein Gehülfe zweiter Classe (§. 118.) bestraft werden.

Bei kleineren Verbrechen wird aber öfter bestimmt, daß die Gehülfen gelinder bestraft werden sollen. Wer unter Gehülfen zu verstehen, Classificationen derselben finden sich nirgends. Die Instruction von Catharina II. enthält jedoch auch hierüber das richtige Princip im allgemeinen, (S. diese Instruction §. 202), und die sich darauf beziehenden Gesetze sind in diesem Entwurfe jenem Prinzip gemäß eingerichtet.

§. 126.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie des ersten und zweiten Grades, leibliche Geschwister, Ehegatten und Schwäger sollen jedoch wegen unterlassener Anzeige der Verbrechen dieser ihrer Verwandten nicht bestraft werden, wenn sie erweisen können, daß sie nicht allein selbst gar keinen Theil daran genommen, sondern auch alles gethan haben, was in ihrer Macht stand, die Verbrecher von ihrer That abzuhalten. Sobald sie aber einsehen können, daß ihre Bemühungen, den Verbrecher von seinen bösen Thaten abzubringen, fruchtlos sind, sind auch sie zur Anzeige derselben verpflichtet, in wie fern dieses ein Mittel seyn kann, ein noch nicht ausgeführtes Verbrechen zu verhüten. Allemahl aber verantworten sie, wegen ihrer Wissenschaft, mit für die aus ihrer unterlassenen Anzeige entstandenen Schäden. [22])

§. 127.

Die Verbrechen, deren Anzeige zur Pflicht gemacht wird, sind hauptsächlich folgende: Hoch- und Landesverrath, intentirte Empörung, falsches Münzen, Mordthaten, Menschenraub, Diebesbanden, Raub und Brandstiftung.

---

22) Die Russischen Gesetze verlangen, daß selbst Vater und Mutter, Weib und Kind, Verbrechen des Hochverraths anzeigen soll, und bestrafen die Unterlassung der Anzeige eines solchen Verbrechens wie das Verbrechen selbst. S. Uloschenie Kap. 2, §§. 6 — 10, Kap. 21, §. 88, Ukas vom 7 Febr. 1718. Auch Raub und Diebstahl sollen Kinder von ihren Eltern und Weiber von ihren Männern denunciiren, und werden, wenn sie es nicht thun, mit Zuchthaus bestraft. — Dabei ist dennoch in spätern Gesetzen den Kindern der Respect gegen ihre Eltern geboten und ihnen jede Denunciation und Anklage gegen sie bei der strengsten Ahndung untersagt. Man sehe die Gouvernementsordnung §. X. XI. und den Ukas vom 3. Sept. 1801.

§. 128.

VII. Regel, nach welcher die Grade der Strafen zu bestimmen.

Die Grade der Criminalstrafen überhaupt sind nach §. 63; die Grade der Freiheitsstrafen nach §. 25; der Ehrenstrafen nach §. 39, der körperlichen Strafen nach §. 44 zu bestimmen. Aus diesen §§ und dem, was hier bemerkt worden, ist also leicht zu erkennen, welche Strafen gemeint sind, wenn nach den Gesetzen eine That um einen Grad höher oder niedriger als einen anderen bestimmten Grad dieser Strafen belegt werden soll. Wo die Strafe um einen Grad niedriger, als der 8te Grad der Criminalstrafe seyn soll, da wird der dritte Grad der Ehrenstrafe in den 4ten verwandelt.

§. 129.

Ist eine Strafe blos überhaupt genannt, wie Freiheitsstrafe oder körperliche Züchtigung u. s. w., so kann keine höhere als der Grad derselben angewandt werden, der in den Gesetzen als der niedrigste bestimmt ist, jedoch, wo es nöthig gefunden wird, mit den in den Gesetzen zugelassenen Verschärfungen. Ist aber die Strafe in bestimmten Quantitäten, Summen oder Zahlen angegeben, oder sonst kein anderes Mittel, die Grade zu bestimmen, so soll der sechste Theil davon für einen Grad gerechnet werden, und hiernach ist also abzumessen, was ein Grad mehr oder weniger als die genannte Strafe sey, die um einen oder mehrere Grade erhöhet oder vermindert werden soll.

§. 130.

VIII. Wahl unter den verschiedenen im Gesetz bestimmten Graden der Strafe.

Wenn das Gesetz sagt, daß ein Verbrechen mit einer Strafe von einem Grade bis zum andern bestraft

werden könne; so kann der Richter innerhalb dieser Grade eine größere oder kleinere Strafe wählen. Jedoch muß er seine Wahl allein nach der größeren oder kleineren Schuld, und nach der größeren oder kleineren Wichtigkeit des Verbrechens bestimmen, und dadurch seine Wahl rechtfertigen.

§. 131.

Die Schuld des Verbrechers aber steigt oder vermindert sich:

1. Je nachdem zahlreichere und wichtigere Bewegungsgründe da waren, das Verbrechen zu unterlassen; je nachdem mannichfaltigere und größere Pflichten das Gegentheil geboten, und der Verbrecher mehr im Stande war, die Bewegungsgründe zum Gegentheil klar und deutlich einzusehen, oder je nachdem von allem diesen das Gegentheil bei dem Verbrecher statt fand.
2. Je nachdem der Verbrecher mehr aus eignem Triebe die böse That beschlossen und die Gelegenheit selbst, ohne große äussere Reitze dazu zu haben, aufgesucht hat, oder je nachdem er mehr durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehle oder Drohungen, durch Armuth oder andere große Noth dazu verleitet worden ist.
3. Je nachdem das Verbrechen vorher mehr oder weniger überdacht und überlegt, und je nachdem die Leidenschaften, aus welchen das Verbrechen floß, mehr oder weniger gefährlich waren.
4. Je nachdem größere Hindernisse bei der Ausführung zu überwinden waren, und viel Muth, Beharrlichkeit, Kraft, Klugheit und List dazu erfordert wurden; oder der Verbrecher aus einer blos zufällig entstandenen

Leidenschaft gehandelt hatte, und mehr eine reitzende Gelegenheit benutzt, als dieselbe bedächtig und mühsam dazu aufgesucht hat.

5. Je nachdem der Verbrecher mehr durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Eingehung verbrecherischer Verbindungen, Complotte u. dgl. verwildert ist, und diese sowohl durch vorhergehende Thatsachen, als bei der Gefangennehmung und Untersuchung bewiesen hat; oder je nachdem noch ein geringerer Grad von Verdorbenheit bei ihm wahrgenommen worden: wie wenn er aus Gewissenhaftigkeit weniger Schaden gethan, als er hätte thun können, wenn er die schlimmen Folgen des Verbrechens zu verhüten suchte u. s. w.

6. Wenn zur Begehung eines Verbrechens eine Verbindung oder Gesellschaft geschlossen worden, und dasselbe darin ausgeführt wird; so ist dieses allemahl ein Grund, auf die höchste gesetzliche Strafe zu erkennen. [23])

§. 132.

Die Schwere und Wichtigkeit des Verbrechens (§. 130.) ist allemahl um so größer oder kleiner, je größer oder kleiner, ausgedehnter oder beschränkter der durch das Verbrechen angerichtete Schade, die dadurch hervorgebrachte oder angedrohete Gefahr, Unruhe, gesellschaftliche Störung und dergleichen ist, oder doch natürlicher Weise seyn konnte.

§. 133.

Wo nun dergleichen erschwerende oder mildernde Umstände eintreten (§. 131. 132.), da kann der Richter die Strafe, innerhalb der im Gesetz bestimmten

23) Oefters erwähnen auch die Russischen Gesetze dieser Erschwerungs- oder Milderungsgründe; doch nur hie und da bei einzelnen Fällen und nirgends bestimmt. Dergleichen Erklärungen fin-

Gränzen, diesen Umständen gemäß, höher oder niedriger bestimmen. Wo aber die Strafe bestimmt angegeben ist, ohne ein Mehr oder Weniger zuzulassen, da kann auch der Richter nichts ändern, wenn gleich Umstände jener Art (§§. 131. 132.) vorhanden wären. Sind jedoch besondere Schärfungsmittel bei einer besonderen Art der Strafe in den Gesetzen angeordnet, da soll der Richter bei erschwerenden Umständen darauf erkennen.

§. 134.

IX. Wahl unter den verschiedenen, im Gesetz der Willkühr des Richters überlassenen, Arten der Strafen.

Wo das Gesetz dem Richter die Wahl zwischen mehreren Arten der Strafen läßt, da ist er verpflichtet, bei deren Auswahl folgende Regeln zu befolgen:

1. Lautet die Strafe auf Freiheitsstrafen überhaupt, so kann der Richter zwischen der Verbannung auf Ansiedelung und Einkerkerung wählen, eben so wie wenn die Wahl zwischen Verbannung und Einkerkerung ausdrücklich bestimmt ist. Letztere soll sodann gewählt werden, wenn von dem Verbrecher, selbst an dem Verbannungsorte, noch Unheil zu befürchten wäre. Wenn die Freiheitsstrafe unter ein Jahr ist; so soll die Gefängnißstrafe gewählt werden.
2. Findet eine Wahl zwischen Geld-, Gefängniß- und körperlicher Strafe statt; so ist letztere auf dienende, Leibeigne und Vagabonden, die beiden ersteren auf angesessene, vermögende und freie Personen anzuwenden.

---

den sich in folgenden Stellen: Kriegsartikel 1, 91, 101, 124, 196, 197; in den Ukasen: vom 22. Jan. 1724, 10. Apr. 1730; Manifest vom 10. Okt. 1762, Abth. 4 — 7.

3. Gegen Reiche, die ein müßiges Leben führen, soll die Gefängnißstrafe der Geldstrafe; gegen Beamte und Gewerbe treibende Leute die Geldstrafe der Gefängstrafe vorgezogen werden.

4. Sobald aus den Umständen geschlossen werden kann, daß der Verbrecher einer von denen, der Wahl überlassenen, Strafen Trotz bietet, oder wenig Gefühl dafür hat; so soll eine von den übrigen, die ihm empfindlicher ist, auf ihn angewandt werden.

§. 135.

X. Fälle, wo das Gericht die Arten der Strafen, welche im Gesetz bestimmt sind, ändern soll.

Wenn im Gesetz Ehrenstrafen oder körperliche Züchtigung jede allein auf ein Verbrechen gesetzt sind; so werden bei niedrigen Ständen, falls die bestimmten Ehrenstrafen sie nicht treffen, statt derselben körperliche Strafen, und bei den eximirten Personen (§. 51.) statt der körperlichen Strafen, Ehren-, Geld- oder Freiheitsstrafen substituirt.

§. 136.

Die Grade der Ehrenstrafen erster Art (§. 39.) werden in diesem Falle durch die Grade der Ehrenstrafen dritter Art, d. h. der körperlichen Strafen (§. 44.), und umgekehrt, nach §. 50 substituirt.

§. 137.

Wenn die Ehrenstrafen den Verbrecher gar nicht, oder doch nur wenig treffen, weil er die Ehre, die er, nach dem Gesetze, verlieren soll, nicht besitzt, und wenn er auch, vermöge seines Standes, von den körperlichen Strafen befreiet ist; so soll statt derselben eine angemessene Freiheits- oder Geldstrafe erkannt, oder die mit der

Ehrenstrafe verknüpften Strafen proportionirlich geschärft werden, und zwar nach folgenden Regeln:

1. Der erste Grad der Ehrenstrafen (§. 39.) wird für alle Stände gleich empfindlich geachtet, und leidet daher nirgends eine Schärfung oder Abänderung.
2. Wer zum 2ten Grade der Ehrenstrafe (§. 39. 2.) verdammt ist, und weder Adel noch Orden zu verlieren hat, soll zur Verstärkung dieses Grades ein- bis zweijährige Freiheitsstrafe leiden. Ist er jedoch schon zu einer längeren als zehnjährigen Freiheitsstrafe verdammt; so soll es dabei sein Bewenden haben.
3. Die Ehrenstrafe des dritten Grades soll in dem erwähnten Falle durch 6 — 8 monatliches Gefängniß oder Geldstrafe von 6 — 8 monatlichem Einkommen; die Ehrenstrafe des vierten Grades durch 3 — 5 monatliches Gefängniß, oder Geldstrafe von 3 — 5 Monat Einkommen geschärft werden.

§. 138.

Wenn der Fall gewiß vorhanden wäre, daß ein Verbrecher ein der physischen Todesstrafe würdiges Verbrechen bloß deshalb begangen hätte, um dadurch seinem Leben ein Ende zu machen; so soll statt der physischen auf politische Todesstrafe erkannt werden (§. 29.), wenn das Gesetz die erstere Strafe auf ein solches Verbrechen gesetzt hat.

§. 139.

Die Vermögensstrafen (§. 53.) können da, wo kein Vermögen ist, oder wo dadurch die Familie zu Grunde gerichtet werden würde, durch Freiheits- oder körperliche Strafen, nach den §§. 57 — 61 bestimmten Grundsätzen, ersetzt werden.

§. 140.

XI. Wiederholte Verbrechen.

Wenn ein Verbrecher, nachdem er schon einmahl um eines Verbrechens willen, die gesetzliche Strafe abgebüßt hat, dieselbe Art des Verbrechens wiederholt; so soll er um einen Grad härter bestraft werden, als wenn er dieses Verbrechen zum ersten Male begangen hätte, wenn hierüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§. 141.

XII. Zusammenfluß mehrerer Verbrechen.

Wenn ein Verbrecher mehrere Verbrechen von gleicher oder beinahe gleicher Wichtigkeit begangen; so soll die Strafe, welche ihn wegen des wichtigsten der begangenen Verbrechen trifft, um einen Grad verstärkt werden, wenn er nicht dadurch schon den höchsten Grad der Strafe (§. 63.) verdient hat.

§. 142.

Hat er aber ausser einem Hauptverbrechen andere kleinere Verbrechen begangen; so soll die Strafe nur innerhalb der Schranken des Gesetzes (§. 130.) geschärft werden.

§. 143.

Sobald mehrere Verbrechen zu einer Haupthandlung gehören, so daß sie nur Mittel sind, diese zu vollbringen; so sind sie nur als Ein Verbrechen zu betrachten, das jedoch um so größer ist, je mehrere Verbrechen damit verbunden waren. Wenn aber der Verbrecher mehrere kleine Verbrechen von verschiedener Art abgesondert begangen hat; so können die verschiedenen, für diese verschiedenen Verbrechen bestimmten, Strafen zu

Einer Hauptstrafe verbunden werden. Jedoch soll eine so zusammengesetzte Strafe nie größer als noch einmahl so groß seyn als die Strafe für das wichtigste der begangenen Verbrechen ist.

§. 144.

XIII. Verbrechen solcher Verbrecher, die ihre Strafe noch dulden.

Verbrecher, die zur politischen Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe mit Infamie verdammt sind, und während ihrer Strafzeit Verbrechen begehen, wodurch sie dieselbe Strafe noch einmahl verdienen, sollen mit dem 2ten Grade der körperlichen Züchtigung gestraft und durch Fesseln oder Einkerkerung in den Stand der Unmöglichkeit gesetzt werden, ähnliche Verbrechen zu begehen. Geringere Verbrechen sollen an ihnen mit zeitwieriger Einkerkerung in Ketten oder körperlicher Züchtigung geahndet werden.

§. 145.

Verbrecher, welche zur zeitwierigen Freiheitsstrafe (§. 27.) verdammt sind, und während ihrer Strafzeit ein Verbrechen begehen, worauf eine zeitwierige Freiheitsstrafe steht, leiden diese nach Beendigung ihrer ersten Strafzeit. Im übrigen wird die sonst verwirkte Strafe, so weit es angeht, auch an den schon Strafe duldenden Verbrechern vollzogen.

Viertes Kapitel.

Von den Fällen, wo Hindernisse, die Straffentenz zu erfüllen, eintreten.

§. 146.

I. Der Tod des Verbrechers.

Der Tod eines Verbrechers vernichtet seine Stra-

se, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§. 147.

Auch macht der Tod des Verbrechers aller Untersuchung gegen denselben ein Ende, ausser in wiefern dieses zur Entdeckung des Verbrechens und der Mitschuldigen nothwendig und thunlich ist.

§. 148.

Der erwiesene Schade, welcher von dem verstorbenen Verbrecher verursacht ist, muß jedoch, auch nach seinem Tode, aus seinem nachgelassenen Vermögen ersetzt werden.

§. 149.

II. Abwesenheit.

Ist ein der That überwiesener Verbrecher, durch seine Schuld, abwesend, es sey, daß er sich nicht, auf geschehene Einladung, gestellt, oder daß er bei, oder nach der Untersuchung sich entfernt hat; so wird die Sentenz, wenn der Verbrecher nicht habhaft gemacht werden kann, einstweilen vollzogen, so weit es möglich ist, bis man seiner habhaft wird, wo sie dann an ihm ganz vollstreckt wird.

§. 150.

Ist der Abwesende zu einem der ersten drei Grade der Criminalstrafen (§. 63.) verdammt; so wird sein Bildniß einstweilen an den Galgen gehängt, bis man seiner habhaft wird oder er todt ist.

§. 151.

Ist der Abwesende zum zweiten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) verdammt; so wird sein Name an den Galgen geheftet, bis man seiner habhaft geworden oder er todt ist.

§. 152.

Alle Straffsentenzen gegen Abwesende werden in den Zeitungen publicirt, und diese Publication soll drei Jahre lang, jedes Jahr einmahl, wiederholt werden.

§. 153.

Das Vermögen solcher abwesenden Verbrecher wird unter Sequester gesetzt, bis sie sich einfinden oder, nach den bürgerlichen Gesetzen, für todt zu achten sind, wo dann ihr Nachlaß ihren natürlichen Erben anheim fällt.

§. 154.

III. Krankheit.

Verfällt der Verurtheilte, vor Vollziehung der Sentenz, in Wahnsinn; so muß die Vollziehung bis zur Rückkehr seines Verstandes anstehen, er aber unterdeß in sicherer Verwahrung gehalten werden.

§. 155.

Körperliche Züchtigung soll verschoben werden, wenn der Verurtheilte krank ist, bis zu seiner Wiederherstellung. Eben so soll die Verbannung nicht eher executirt werden, als bis seine Verschickung ohne Lebensgefahr des kranken Verbrechers geschehen kann.

§. 156.

IV. Schwangerschaft.

An schwangeren Personen kann Todesstrafe oder körperliche Criminalstrafe erst nach ihrer Entbindung und Genesung vollstreckt werden.

Fünftes Kapitel.

Von Erlassung der Strafen.

§. 157.

I. Ursachen der Erlassung der Strafen.

Die Strafen werden erlassen: 1. Weil die Verbrechen verjährt sind; 2. Wegen Begnadigung; 3. Wegen Verjährung von Seiten des Beleidigten.

§. 158.

II. Insbesondere. 1. Verjährung.

Die Verjährung eines Verbrechens besteht darin, daß, wenn ein Verbrechen geschehen, und eine gewisse Zeit vergangen ist, ohne daß eine Anklage oder Untersuchung darüber statt gefunden, eine Untersuchung und Bestrafung nicht mehr statt findet.

§. 159.

Hierüber sollen folgende Gesetze gelten:

1. Anklagen wegen Privatbeleidigungen, die mehr als sechs Monate vergangen sind, werden nicht mehr angenommen, wenn der Kläger nicht beweiset, daß er durch den Beleidiger selbst widergesetzlich verhindert worden ist, seine Klage anzubringen.
2. Verbrechen gegen Religion und Sitten sind nach zwölf Monaten als verjährt anzusehen, wenn sie nicht diese Zeit über fortgesetzt oder in ihren Wirkungen bestanden sind, wie z. B. die unsittlichen Ehebündnisse.
3. Alle übrigen Verbrechen verjähren, wenn zehn Jahr nach dem vergangenen Verbrechen verflossen sind, ohne daß weder eine Anklage noch eine Untersuchung darüber statt gefunden, und während dieser ganzen Zeit

dem Verbrecher kein anderes Verbrechen erwiesen ist, er auch in seinem Verbrechen nicht beharret, sondern die illegitimen Folgen desselben schon wieder gut gemacht hat. [24])

§. 160.

2. Begnadigung.

Begnadigung besteht in der Milderung oder gänzlichen Aufhebung der gesetzlichen Strafe durch den Willen des Monarchen.

§. 161.

A. Vor Vollziehung der Sentenz.

Das Gericht selbst kann einen Verbrecher, vor Vollziehung der Sentenz, der Allerhöchsten Person des Kaisers zur Begnadigung vorstellen, jedoch allein unter folgenden Einschränkungen:

1. Die Untersuchung über das Verbrechen muß ganz vollendet, die Sentenz nach den Gesetzen gesprochen, und dem Begnadigungsgesuche beigefügt werden.
2. Ein solches Begnadigungsgesuch durchs Gericht kann nur in dem Falle statt finden, wenn, wegen Unvollkommenheit der Gesetze, auf ein Verbrechen, nach der Vernunft, wegen der besonderen Nebenumstände, die der Gesetzgeber nicht vorausgesehen und erwähnt hat, eine allzuharte Strafe, die dem Geiste der übrigen Strafgesetze widerspricht, gesetzt ist, und die Gesetze selbst keine Milderungsmittel darbieten.

---

24) Die Verjährung ist nach russischen Gesetzen im allgemeinen auf 10 Jahr festgesetzt; jedoch ist sie bei Privatverbrechen auf wenigere Zeit beschränkt. Die Klage über Nothzucht z. E. verjährt sogar in drei Tagen oder höchstens einer Woche, über wörtliche Beleidigung in einem Jahre, über Realinjurien in zwei Jahren. Die Ukasen hierüber sind sämmtlich bei vorkommenden einzelnen Gelegenheiten gegeben.

In keinem andern Falle darf das Gericht um Begnadigung ansuchen.

§. 162.

Die Begnadigungsgesuche des Gerichts (§. 161.) müssen an den Senat gerichtet seyn, welcher die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben beurtheilt, und sie darnach entweder abschlägt, oder sie dem Kaiser zur Entscheidung vorlegt. [25])

§. 163.

B. Während der Strafzeit.

Auch während der Strafzeit soll dem Verbrecher Hoffnung der Begnadigung gelassen werden, und zwar sollen:

1. diejenigen, welche den 3ten und 4ten Grad der Criminalstrafen leiden, wenn sie sich zehn Jahre hindurch durch tadellose Aufführung den Vorstehern der Strafanstalten, wo sie ihre Schuld büssen, empfohlen haben, nach Ablauf dieser zehn Jahre zur Milderung um Einen Grad ihrer Strafe vorgestellt werden;

25) Bisher war die Begnadigung keiner Regel unterworfen. Sie hängt von der Stimmung des Monarchen ab und kann erfolgen: 1. in den Fällen, wo dem Kaiser die Sentenz vor Vollziehung des Urtheils vorgelegt werden muß. Diese Fälle sind: a. alle Verbrechen des Hochverraths; b. alle Urtheile, wodurch Edelleuten Leben, Ehre oder Gut abgesprochen wird; c. alle Urtheile, wodurch Beamte ihren Stand oder Rang verlieren; d. alle Urtheile, wodurch Leute, die Orden, Bildniß des Kaisers oder Medaillen tragen, wenn sie gleich keine Edelleute sind, zu den erwähnten Strafen verurtheilt werden. Aber auch 2. andere Verbrecher, sie mögen noch unter Gericht seyn oder schon Strafe leiden, können vom Senat oder von ihren Obern (den Gouvernören) zur Begnadigung vorgestellt werden, wenn es nur keine Räuber und Mörder sind, sobald sie sich bessern oder dem Vaterlande Dienste geleistet haben. — Daß hierbei vieles willkührlich zugeht, läßt sich leicht denken. Ich habe versucht, das Begnadigungssystem nach bestimmten Regeln zu ordnen.

2. Verbrecher, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als neun Jahren verdammt sind, und sich durch gute Aufführung und Fleiß auszeichnen, können, jedoch nicht eher als nach Ablauf der Hälfte ihrer Strafzeit, zur Erlassung eines Theils oder des Ganzen der noch übrigen Strafzeit der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden;

3. Verbrecher, die zu Ehrenstrafen des zweiten und dritten Grades (§. 39.) verdammt sind, können ebenfalls, unter den Nro. 1 und 2 erwähnten Umständen, jedoch nie vor dem Ablauf von zehn Jahren ihrer Strafzeit, zur Begnadigung vorgestellt werden.

§. 164.

Wenn ein Verbrechen in der Privatbeleidigung eines andern besteht; so hebt die Verzeihung des Beleidigten Untersuchung und Strafe auf, in so weit beides bloß die Privatbeleidigung angeht. In wiefern aber ein solches Verbrechen zugleich den Staat, die Gesellschaft oder andere Personen betrifft oder für sie gefährlich werden kann, wird die Untersuchung und Bestrafung in Ansehung dieses öffentlichen Theils des Verbrechens durch die Privatverzeihung nicht aufgehalten.

Sechstes Kapitel.

Von der Gültigkeit dieses Strafgesetzbuches.

§. 165.

I. Wer diesem Gesetzbuche unterworfen.

Nach diesem Criminal-Gesetzbuche sollen gerichtet werden:

1. Alle Unterthanen und Schutzverwandte des russischen Reichs, sowohl vom Civil- als Militairstande, in wiefern die Verbrechen des letzteren nicht bloß militairische Dienstverbrechen sind.
2. Alle Ausländer, welche sich in unserm Lande unter unserm Schutze aufhalten, und ein, in diesem Gesetzbuche bestimmtes, Verbrechen in unserm Reiche oder in der Fremde gegen jemanden, der sich in unserm Reiche befindet, begangen haben.

§. 166.

Wenn Unsere Unterthanen oder Schutzgenossen in fremden Ländern gegen Privatpersonen und deren im Auslande liegende Güter Verbrechen begehen, und deshalb Klage bei Unsern Gerichten über sie erhoben wird; so sollen sie eben so bestraft werden, als ob sie dasselbe Verbrechen in unserm eignen Lande begangen hätten, in wiefern die Gesetze der fremden Regierung unserm Reiche gleiche Sicherheit gegen ihre Unterthanen gewähren, oder in wiefern ein solcher Verbrecher durch die That erwiesen, daß er für unsere Unterthanen eben so gefährlich seyn würde, als er es für fremde gewesen.

§. 167.

Verbrechen gegen fremde Regierungen und Reiche werden nach den Gesetzen des gegenseitigen Völkerrechts gerichtet.

§. 168.

II. Gesandte.

Fremde, von Unserer Regierung öffentlich anerkannte Gesandte und zu dieser Gesandtschaft gehörige Personen, die als solche angezeigt und genehmiget wor-

den sind, sollen, wenn sie in ihren gesandtschaftlichen Verhältnissen und Functionen ein Verbrechen begehen, nach dem gegenseitig zwischen Uns und ihren Souverainen bestehenden Völkerrechte behandelt werden.

§. 169.

III. Anfang der Wirkung der Strafen.

Die Wirkungen der Strafen gehen mit dem Tage an, wo die rechtskräftige Sentenz dem Schuldigen publicirt worden. Handlungen, welche der Verbrecher vor diesem Tage, nach den Gesetzen vollzogen, können dadurch in ihren Folgen nicht aufgehalten werden.

Des
Criminal-Gesetzbuches
für
Rußland
Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen
und
deren Bestrafung insbesondere.

Criminal-Gesetzbuch

für

das Königreich Polen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen

und

deren Bestrafung insbesondere.

Erste Abtheilung.

Von den allgemeinen öffentlichen Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Staats-Ganze.

§. 170.

1. Hochverrath. 1. Definition.

Wer, seinem geleisteten Unterthans- oder Dienst-eide zuwider, eine Handlung begeht, die zur Absicht hat, die bestehende Staatsverbindung gewaltsam zu zerstören, oder recht-widriger Weise umzuändern, das Reich aufzulösen, Theile davon zu trennen, um sie unabhängig zu machen oder sie andern Staaten einzuverleiben, macht sich des Hochverraths schuldig.

§. 171.

2. Nähere Bestimmung.

Das Verbrechen des Hochverraths (§. 170.) ist für vollendet (§. 3.) zu achten, sobald eine Handlung geschehen ist, die einen hochverrätherischen Zweck (§. 170.) hat, wenn er gleich, eintretender Umstände wegen, nicht hat erreicht werden können.

§. 172.

3. Hochverrätherische Handlungen.

Für hochverrätherische Handlungen (§. 175.) sollen gelten:

1. Alle Attentate auf die Person, Freiheit und Unabhängigkeit des Regenten oder der regierenden Familie;
2. Alle Unternehmungen, wodurch dem Feinde das ganze Land oder eine Provinz desselben in die Hände geliefert werden soll;
3. Wodurch gegen das Reich Krieg erregt, oder dem Feinde zur Führung eines Kriegs Vorschub geleistet wird.
4. Alle Verbindungen und Handlungen, welche zur Absicht haben, eine innere Revolution gewaltsam zu stiften, die Regierung zu verändern, die Staatsmacht in andere Hände zu spielen, einen innern Krieg zu erregen, Aufruhr anzufachen, oder andere Gewaltthätigkeiten gegen die höchste Staatsgewalt auszuüben.
5. Tumulte, Aufstände, Complotte, Verschwörungen, Werbungen von Truppen im lande oder auffer Landes, Einverständniß und Unterhandlung mit auswärtigen Feinden, so wie alle andern gesetzwidrigen Unternehmungen und Verbindungen, welche die Veränderung der Regierung oder der Erbfolge des Regenten, oder der Staatsverfassung beabsichtigen, oder die darauf angelegt sind, das ganze Reichsband zu zerstören, den Regenten mit dem Volke zu entzweien, ganze Stände oder Gemeinden zur Abtrünnigkeit zu bewegen, Feinde ins Land zu locken, fremde Mächte zu Schiedsrichtern innerer öffentlicher Angelegenheiten, wider Willen des Souverains, zu machen.

§. 173.

4. Strafe des Hochverraths.

Wer sich dergleichen Handlungen (§. 172.) schuldig macht, und durch nichts erweislich machen kann, daß

er keine verrätherischen, sondern weniger sträfliche Absichten gehabt hat, soll so wie jeder, welcher eine andere Handlung des Hochverraths begeht;

1. Wenn er Urheber (§. 15.) ist, mit der strengsten und schimpflichsten Criminalstrafe des ersten Grades (§. 63.) bestraft, und zwar soll er durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden.
2. Diejenigen, welche nach den Urhebern (§. 15.) die meiste Schuld haben, sollen, wenn ihre dabei begangenen Verbrechen nicht an sich schon eine größere Strafe verdienen, mit dem dritten oder vierten Grade der Criminalstrafen (§. 63.), nach dem Maaße ihrer Schuld, belegt werden.
3. Alle Verbrechen, welche bei Ausführung des Hochverraths begangen worden, sollen um einen Grad härter, als das Gesetz im allgemeinen bestimmt, bestraft werden.
4. Alle vom gemeinen Volke, welche sich von den Anführern haben verleiten lassen, an der Ausführung der hochverrätherischen Absicht boshafter Weise Theil zu nehmen, sollen dem zweiten oder dritten Grade der körperlichen Strafen (§. 44.) unterworfen seyn, und durch Verbannung auf Lebenszeit auf Ansiedelung (§. 30.) so im Reiche auseinander gestreuet werden, daß alle Gemeinschaft zwischen denen, die daran Theil genommen, aufhören muß.
5. Alle, die sich sonst keines Verbrechens schuldig gemacht, als daß sie sich in die hochverrätherische Verbindung mit eingelassen, ihr ihren Beifall bezeugt und sich sonst als Anhänger der zu stiftenden Revolution, durch Reden, Schriften oder ihr sonstiges Benehmen,

bewiesen haben, sey es auch nur aus Unbesonnenheit oder Leichtsinn, sollen doch, nach den verschiedenen Graden ihrer Schuld und Gefährlichkeit, mit zeitwierigen Freiheitsstrafen (§. 27.) vom vierten oder fünften Grade (§. 25.) belegt werden.

§. 174.

Alle, die Hochverraths halber zu den ersten vier Graden der Criminalstrafen (§. 63.) verdammt sind, sollen vor der Execution zwei Stunden auf dem Schaffot mit einer Tafel ausgestellt werden, worauf ihr Name nebst ihrem Verbrechen und ihrer Strafe ausgedrückt ist.

§. 175.

Wenn ein Hochverräther, der zu den ersten drei Graden der Criminalstrafen (§. 63.) verdammt ist, vor der Execution des Urtheils stirbt; so soll sein Körper durch Henkers Hand unter dem Galgen verscharrt, und sein Bild mit seines Namens, seines Verbrechens und seiner Strafe Unterschrift an den Galgen geschlagen werden, und daselbst hängen bleiben, bis es durch die Zeit zerstört wird.

§. 176.

Stiftung und Theilnahme an geheimen oder öffentlichen Gesellschaften, welche Vorbereitungen des Hochverraths zum Zweck haben, Clubbs, Volksversammlungen, die zu diesem Zweck gehalten werden, gelten für Versuche des Hochverraths erster Klasse (§. 7.). Schriftliche oder gedruckte Aufforderungen, die blos fürs Publicum im allgemeinen bestimmt sind, und zur deutlichen Absicht haben, das Volk unzufrieden zu machen und zur intentirten Revolution vorzubereiten, gelten für Versu-

che des Hochverraths zweiter Klasse (§. 8.) und werden nach §. 113 bestraft.

§. 177.

Wird aber der Verrath, zu welchem jemand auf irgend eine Weise aufgefordert hat, dadurch zur Ausführung gebracht; so ist der, welcher dazu aufgefordert hat, als ein Urheber davon anzusehen und zu bestrafen. (§. 117.)

§. 178.

Wer sich in die Verbindung des Hochverraths eingelassen, aber, durch Reue bewogen, die Mitschuldigen derselben, ihre Absicht und Unternehmung, zu einer Zeit, wo sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckt, so daß die Regierung dadurch in den Stand gesetzt wird, wirksame Gegenanstalten zu treffen, dem soll Strafloſigkeit und Geheimhaltung seiner Angabe, so weit dieses letztere möglich ist, zugesichert, jedoch soll er unter Policeyaufsicht gehalten werden. Ist aber der Angeber einer der Haupturheber, oder hat er die Anzeige nur, aus Furcht, verrathen zu werden, und um andern Angebern zuvorzukommen, gemacht; so soll diese Anzeige seine Strafe nicht aufheben oder mildern.

§. 179.

Aufrührerische Schriften werden confiscirt und durch Henkers Hand verbrannt.

§. 180.

II. Landesverrätherei. 1. Definition.

Wer zwar keinen Hochverrath (§. 170.) beabsichtiget, aber doch solche gesetzwidrige Handlungen vorsätzlich begeht, wodurch das Vaterland leicht in Gefahr gerathen oder großen Schaden leiden, und die innere Ru-

he des Landes gefährdet werden kann, macht sich der Landesverrätherei schuldig.

§. 181.

2. Classen der Landesverräther. A. Erste Classe.

Für Landesverräther der ersten Classe sind zu achten:

1. Alle, welche Städte, Häfen, Schiffe, veste Plätze, Artillerie oder andere Vertheidigungsposten und Angriffsmittel aus Eigennutz oder Bosheit übergeben, zerstören oder unbrauchbar machen;
2. Alle, die Truppencorps unserer Armee zum Aufstande oder Ueberlaufen zu bringen suchen;
3. Die dem Feinde als Spione im Felde gedient, ihn absichtlich und freiwillig mit Rath und That unterstützt, ihm boshafter Weise specielle und geheimgehaltene Notizen mitgetheilt, die ihn in den Stand setzen konnten, seine feindseligen Absichten besser auszuführen, welche ihm die Zuführung von Waffen, Geld, Mannschaft, Munition und dergleichen freiwillig erleichtern und befördern;
4. Welche Urkunden, Depeschen oder andere ihnen als Geheimnisse anvertraute Papiere, die sich auf die Verfassung, Rechte und Ansprüche des Landes beziehen, entweder diese Schriften selbst, oder ihren Inhalt, einer auswärtigen Macht, wider das Verbot, mittheilen, oder sonst vorsätzlich einen bösen, dem Nutzen des Vaterlandes widersprechenden Gebrauch davon machen.

Dergleichen Landesverräther sollen, nachdem sie ihres Verbrechens vollständig und deutlich überwiesen worden, mit dem ersten Grade der Criminalstrafen (§. 63.)

gleich den Hochverräthern (§§. 173 — 179.) bestraft werden.

§. 182.

Hätte jemand eines dieser Verbrechen (§. 181.) aus Fahrlässigkeit begangen; so soll er mit lebenslänglicher oder dem ersten Grade der zeitwierigen Freiheitsstrafe (§. 25.) belegt werden. Wäre aber Feigheit die Ursache seines pflichtwidrigen Betragens; so soll ihn der zweite Grad der Criminalstrafe (§. 63.) treffen.

§. 183.

B. Zweite Classe.

Für Landesverräther der zweiten Classe sind zu achten:

1. Alle, welche ein ihnen von der Regierung anvertrauetes Geschäft mit einer auswärtigen Macht, aus Gunst oder aus Eigennutz oder andern sträflichen Absichten, vereiteln, oder absichtlich zum Nachtheil des Staats verkehren oder ausführen.
2. Alle, welche Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats vorsätzlich unterdrücken und verheimlichen, oder dergleichen pflichtwidrig bekannt machen;
3. Alle, welche die Grenzen des Reichs wissentlich, zum Nachtheile des Reichs, verrücken oder ungewiß machen;
4. Die, im Kriege, Haufen von Feinden verstecken oder verheimlichen, in der Absicht, sie dem feindlichen Corps wieder zuzuführen oder ihre Wiedervereinigung zu erleichtern, oder ihren Mitbürgern sonst dadurch zu schaden.
5. Die eine im Kaiserlichen Civil- oder Militairdienst befindliche Person oder russische Unterthanen dem

Feinde vorsätzlich ausliefern oder auf eine verrätherische Weise in feindliche Gefangenschaft bringen.

Vorsätzliche Landesverräther dieser Classe sollen mit dem dritten oder vierten Grade der Criminalstrafen belegt werden. (§. 63.)

§. 184.

C. Dritte Classe.

Zur dritten Classe der Landesverräther gehören:

1. Alle, die zwischen unserer Regierung und andern Mächten absichtlich Uneinigkeiten stiften und Streitigkeiten anspinnen, sie zu feindseligen oder für Unser Reich schädlichen Maaßregeln verleiten, die zwischen ihr und andern Staaten bestehenden Tractaten boshaft verletzen oder die Unternehmungen unserer Regierung bei fremden Mächten in ein boshaftes Licht setzen.
2. Alle, welche einen gewaltsamen, oder doch einen, der Würde des Souverains widersprechenden, Einfluß fremder Mächte suchen, um einen Rechtsanspruch durchzusetzen, oder sonst einen Vortheil von der Regierung zu erpressen.
3. Jeder, der die Waffen gegen das Vaterland freiwillig führt, obgleich ohne hochverrätherische Absicht;
4. Jeder, der für fremde Mächte im Lande Truppen wirbt, oder ein solches Verbrechen begünstiget;
5. Jeder, der dem im Lande sich aufhaltenden oder von aussen eindringenden Feinde das Vermögen einer Stadt, Gemeinde oder seiner Mitbürger verräth.
6. Jeder, der zur Zeit, wo der Feind das Land besetzt hält, die Absichten des Feindes vorsätzlich und geflissentlich befördert, der durch Verfertigung, Druck,

oder

oder Verbreitung öffentlicher Schriften, Journale, Zeitungen, Bilder und dergleichen, die Sache des Feindes vertheidiget und anpreiset, darin auf Unsere Regierung schmähet, und überhaupt eine unpatriotische und feindselige Denkungsart durch gesetzwidrige und dem Vaterlande schädliche Handlungen offenbart;

Landesverräther dieser Classe sollen mit dem vierten oder fünften Grade der Criminalstrafe (§. 63.) belegt werden.

§. 185.

Selbst wer von den russischen Unterthanen in Friedenszeiten auf eine erlaubte Weise in fremde Militairdienste gegangen, darf dennoch nie gegen sein Vaterland die Waffen führen, ohne der §. 184 bestimmten Strafe unterworfen zu seyn.

§. 186.

D. Vierte Classe.

Zur vierten Classe der Landesverräther gehören:

1. Alle, welche durch listige Vorspiegelungen die Unterthanen haufenweis zum Auswandern verführen, oder ihnen dazu beförderlich sind;
2. Die einzelne Soldaten oder Matrosen zur Desertion verleiten oder ihren Vorsatz begünstigen;
3. Die ohne äusserste Noth und Zwang (§. 77.) dem Feinde den Eid der Treue leisten, freiwillig der bestehenden Regierung entsagen, und einer andern huldigen;
4. Die sonst absichtlich etwas gesetzwidriges und verbotenes thun, wovon die natürliche Folge ist, daß der Feind oder eine auswärtige Macht Vortheile gegen unser Land erhält, und das doch nicht so wichtig ist,

daß es unter eine der drei vorhergehenden Classen der Landesverrätherei gehören könnte;

Landesverräther dieser Classe sollen mit dem sechsten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 187.

Allgemeine Anmerkungen.

Alle Freiheitsstrafen, welche Hoch- und Landesverräther treffen, müssen Einkerkerung seyn (§. 34.), wenn es nicht die Verbannung auf die Galeeren (§. 29.) ist.

§. 188.

Wenn der Feind Unsere Staaten besetzt hält, und Unsere Staatsbehörden dadurch in Ausübung ihrer Gewalt gehindert werden, so soll es Unsern Unterthanen nicht zum Verbrechen angerechnet werden; wenn sie da, wo der Feind die Obermacht ausübt, seinen Befehlen in solchen Stücken gehorchen, die zur Erhaltung der innern Ordnung und Ruhe dienen, und zur Verhütung größerer Uebel für nothwendig erachtet werden.

§. 189.

Lassen sie sich aber dabei eine Handlung zu Schulden kommen, die den Feind begünstiget, und unsere Unterthanen in Verlust und Schaden stürzt, die bloß zur Erleichterung und Befriedigung der feindlichen Bedürfnisse dient, als wenn sie zum Besten des Feindes Lieferungen ausschreiben, Contributionen sammeln oder Auflagen repartiren, dem Feinde Fuhrwerke besorgen u. s. w. so sollen sie, wenn sie solches freiwillig gethan, wie Landesverräther der dritten oder vierten Classe (§§. 184 — 186.) bestraft werden. [26])

---

26) Die bisherigen russischen Gesetze machen keinen Unterschied unter den in diesen Paragraphen bestimmten Verbrechen, sie begrei-

Zweites Kapitel.

Von den Verbrechen gegen Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Person und Familie.

§. 190.

I. Im Allgemeinen. 1. Beleidigungen des Kaisers und seiner Gemahlin.

Wer, obgleich ohne hochverrätherische Absicht (§. 170.), die heilige Person des Kaisers oder die regierende Kaiserin zu beleidigen, sich erfrecht, soll, nach der Schwere der persönlichen Beleidigung und dem Grade der Bosheit, mit dem siebenten oder achten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 191.

Wäre aber die Beleidigung von der Art, daß, wenn sie gegen eine Privatperson von hohem Range ver-

fen sie sämmtlich unter dem Namen Hochverrath (hosudarstwennaja Ismjena) und unterwerfen alle Hochverräther und Theilnehmer derselben ohne Unterschied der härtesten Todesstrafe und der Confiscation des sämmtlichen Vermögens. Diese Strafe würde jedoch nach den neueren Verordnungen in Katorga verwandelt werden müssen. Jedoch macht der neue Feldcodex von 1812 wieder eine Ausnahme und setzt auf Verrath Todesstrafe. Man sehe die Uloschenie, die Kriegsartikel, den Seecodex. Selbst auf Unterlassung der Anzeige von einem solchen Verbrechen, bei bloßer Wissenschaft davon, ist bald Todesstrafe bald Katorga in mehreren Ukasen gesetzt. — Es herrscht über diese Punkte viel Unbestimmtheit. Im Jahr 1813 wurden eine Menge Menschen des Hochverraths beschuldiget, welche nur sehr geringe Verbindungen mit dem anwesenden Feinde gehabt, und sich von ihm selbst für die unschuldigsten Zwecke hatten brauchen lassen. Nach den unbestimmten Gesetzen hätten sie leicht sämmtlich nach Sibirien geschickt und mit den härtesten Leibesstrafen belegt werden können, wenn nicht ein besonderes Gnadenmanifest ihren Processen ein Ende gemacht hätte.

übt worden wäre, schon eine der §. 190 bestimmten Strafen oder gar eine noch höhere darauf stünde, so soll die Strafe, welche das Gesetz auf dergleichen Beleidigungen gegen Privatpersonen vom höchsten Range setzt, um einen oder zwei Grade erhöhet werden, wenn ein solches Verbrechen gegen den Kaiser oder seine Gemahlin gerichtet ist.

§. 192.

2. Beleidigungen gegen die Kaiserliche Familie.

Wer, obgleich ohne hochverrätherische Absicht, ein anderes Glied der Kaiserlichen Familie ausser dem Kaiser und der regierenden Kaiserin beleidiget, soll um einen Grad härter bestraft werden, als wenn er Privatpersonen vom höchsten Range im Reiche beleidiget hätte.

§. 193.

II. Insbesondere. 1. Verletzung der Ehrfurcht gegen das Kaiserliche Haus.

Oeffentliche Verletzung der Ehrfurcht gegen die heilige Person des Kaisers, seiner Gemahlin oder andere durchlauchte Glieder des Kaiserlichen Hauses, in öffentlichen Schriften oder in solchen Schreiben,

Die russischen Criminalacten enthalten die auffallendsten Dinge über Hochverrath und Majestätsverbrechen. So habe ich in einem Actenstücke folgenden Fall gelesen: Ein Bauer gerieth wegen einer Wiese mit andern Bauern, die ihm das Mähen darauf verwehren wollten, in Streit. Die Dorfpolicey wurde herbeigeholt, und diese verbot ihm, im Namen des Kaisers, (Hosudar) das Mähen fortzusetzen und wollte ihn von der Wiese vertreiben. Der Bauer wollte nicht gehen und erwiederte in der Hitze die Worte: Ich bin hier selbst Herr Ja sahm Hosudar. — Wegen dieser Worte (Hosudar heißt Herr, wird aber auch κατ' ἐξοχην vom Kaiser gebraucht: der Landesherr) schlug man ihn in Fesseln, und machte ihm den Criminalproceß wegen eines Majestätsverbrechens und Hochverraths. Die erste und zweite Instanz waren so vernünftig

die entweder an die Allerhöchsten und Durchlauchten Personen, oder an eine andere öffentliche Behörde gerichtet und zur Mittheilung an dieselben bestimmt sind, oder in öffentlichen Gesellschaften, bei feierlichen Gelegenheiten, wo Ort und Umstände jedermann verpflichten, mit Bedacht zu reden, sollen mit sechs- bis zwölfmonatlichem Gefängniß bestraft werden. [27])

---

sein Vergehen für eine simple Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit zu erklären und condemnirten ihn zu 40 Hieben. Aber der Senat gab beiden Gerichtshöfen einen strengen Verweis, erklärte das Verbrechen für hochverrätherische Worte und condemnirte den armen Teufel, nach einem Gesetz, das diese Strafe auf freche Worte (derskia sloba) gegen den Kaiser setzt, zur Katorga. Der Kaiser begnadigte ihn, als ihm das Urtheil zur Confirmation vorgelegt wurde im Jahr 1811. Unterdessen hatte dieser Mensch acht oder neun Jahr in Fesseln geschmachtet.

27) Verbrechen gegen die Person des Kaisers und Hochverrath werden in den russischen Gesetzen oft für einerlei genommen. Es steht dieselbe Strafe auf jene wie auf diesen. In beiden Fällen sollen die Theilnehmer nach der Uloschenie wie die Urheber bestraft werden. Indessen hat man bei vorkommenden Fällen immer einen Unterschied gemacht; z. B. bei Gelegenheit des Aufstand- von Pugatschef. S. Manifest vom 11. Jan. 1775. — Die gelinderen Strafen werden dann als Begnadigungen betrachtet.

Alle Beleidigungen des Kaisers oder seiner Familie werden in den russischen Gesetzen Majestätsverbrechen (Oskorblenie Welitschestba) genannt. Dahin gehören selbst freche Worte auf den Kaiser oder seine Familie (derskia sloba). Nach diesem Gesetze wurde, ausser dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Falle, ein Geistlicher im J. 1810 zur Katorga verdammt, weil er ungebührliche Worte gegen das kaiserliche Haus hatte fallen lassen. Er hatte nemlich beim Verlesen des Kirchengebets das Gebet für den verstorbenen Prinzen von Oldenburg und seine Gemahlin ausgelassen, und sein College hatte ihm dieses verwiesen, worauf er dann antwortete: Je was ist denn daran gelegen, dem einen den Fuß, dem Andern den Arm. Diese Worte fand der Senat in Beziehung auf das Kaiserliche Haus unschicklich und condamnirte den Priester zur Katorga. Der Kaiser verwandelte die Verbannung auf die Bergwerke, in Verschickung auf Ansiedelung. Um einen Begriff von der Art zu geben, wie eine solche An-

§. 194.

2. Beleidigungen anderer Personen in Gegenwart der Kaiserlichen Familie.

Wer bei Hofe in feierlicher Versammlung, oder in Gegenwart des Kaisers oder eines anderen hohen Gliedes der Kaiserlichen Familie, einen andern beleidiget, oder sonst ein Verbrechen begeht, soll, wegen Verletzung der schuldigen Ehrfurcht, ausser der Strafe, welche sein Verbrechen sonst verdient, noch mit 1 bis 3 monatlichem Gefängniß bestraft werden.

---

gelegenheit in letzter Instanz entschieden wird, mag hier eine Uebersetzung des ganzen Actenstücks stehen:

Auf dem Originalberichte ist mit eigener Hand Sr. Majestät des Kaisers geschrieben: Man soll ihn von der Arbeit befreien und auf Ansiedelung schicken. Den 14. Febr. 1811.

„Das Kreisgericht von Orscha ist, mit Beistimmung eines Deputirten von Seiten der Geistlichkeit, der Meinung: daß, da der Priester Dobrobolsky seine Klage gegen den Diakonus Usovsky, wegen persönlicher Injurien, binnen Jahres Frist nicht angebracht; so ist der Usovsky, dieses Punktes wegen, auf dem Grund des Allerhöchsten Manifestes vom 21. Apr. 1787, frei zu sprechen. Was aber die von ihm vorgebrachten unschicklichen Worte in Beziehung auf die Kaiserliche Familie betrifft; so kann dem Diakonus Usovsky, obschon der Dobrobolsky nicht bestimmt behaupten kann, daß sie vorsätzlich vorgebracht wären, doch eine solche Keckheit (smjelosti) nicht ungeahndet hingehen. Es soll ihm daher die erlittene Schande und Gefängniß als Strafe angerechnet, und der geistlichen Behörde davon Anzeige gemacht und ihr überlassen werden, was sie für Maaßregeln ergreifen möge, um den Diakonus Usovsky zu seiner Pflicht anzuhalten und sein Betragen genau zu beobachten. Nachdem das erste Departement des Hauptgerichts von Mohilew diese Sache zur Revision erhalten; so forderte dasselbe zuerst Bericht vom Consistorio über die bisherige Aufführung des Usovsky. Aus demselben ergab sich, daß verschiedene Klagen der Romanovschen Priester gegen ihn statt gefunden hatten, und daß er in den darüber geführten Untersuchungen: 1. Im December 1800, vermöge des Allerhöchsten Gnaden-Manifestes, vom Consistorio zwar freigesprochen, jedoch ihm, mit Unterschrift, *) eingeschärft worden, sich

*) Eine solche Unterschrift wird allemal bei einer neuen Beschwerde berücksichtiget.

§. 195.

3. Schandschriften.

Schriften, worin der Souverain oder die Glieder seiner erhabenen Familie geschändet werden, sollen confiscirt, und alle Exemplare

künftig aller Zänkereien und Unruhestiftungen zu enthalten; 2. den 26. April 1802 wurde er auf 3 Wochen ins Kloster zur Besserung geschickt, und durch eine zweite Unterschrift mit Verlust seiner Stelle bei künftigen Vergehen bedroht; 3. Weil er einen Bauer gepügelt, der ihm nicht schnell genug seine Sachen abgeliefert, und andere drei Bäuerinnen, weil sie ihm eine Gans todt geschlagen; so wurde er auf drei Jahr suspendirt und ihm während dieser Zeit aller Priesterdienst untersagt. Jedoch wurde er in der Folge, mit Unterschrift, daß er bei jedem künftigen Vergehen seinen Rang verlieren und aus dem geistlichen Stande ausgestoßen werden sollte, auf Vorschlag der Mohilevschen Wohlthätigkeitsbehörde, bei der Pleschtschitzkischen Kirche als Diakonus angestellt.

Hierauf bestätigte das erste Departement des Mohilevschen Hauptgerichts die Meinung des Orschaischen Kreisgerichts, wornach der Usovsky wegen persönlicher Beleidigung des Priesters Dobrobolsky freigesprochen worden, weil die Klage darüber erst nach Jahresfrist eingegeben. In Hinsicht dessen aber, daß der Usovsky zur Zeit der Verrichtung der Liturgie bei Erwähnung der Kaiserlichen Familie etwas ausgelassen, und gegen sie nicht die gehörige Ehrfurcht bewiesen, indem er die Worte hervorbrachte: „Je was ist denn daran gelegen, dem einen den Fuß, dem andern den Arm, (kakaja nodobnoctj tuda, suda, kotoromu nogu kotoromu ruku) welches Verbrechen der Diaconus selbst eingestanden, wurde entschieden, daß, in Hinsicht dessen, daß der Usovsky auch schon wegen vorhergehenden gesetzwidrigen Betragens gerichtet worden, er seines Amtes als Diakonus entsetzt, und vermöge des Ukases vom 13. Sept. 1797 auf ewig nach Nertschinsk auf Arbeit verbannt werden solle.

Dieser Entscheidung stimmte auch der Mohilevsche Civilgouvernör Berg bei.

Das Urtheil wurde dem Usovsky, der 45 Jahr alt ist, publicirt, so wie es in den Gesetzen gegründet ist, nach den Ukasen vom 30. Juni 1727 und vom 13. Sept 1797.

Der regierende Senat hat nun diese Sache geprüft und gefunden, daß der Diaconus Marcus Usovsky schon mehr als einmahl vor dem geistlichen Gericht wegen seiner amtswidrigen Aufführung

durch Henkers Hand verbrannt, ihr Verfasser und Verbreiter aber, nach den vorhergehenden Gesetzen (§§. 193. 194.) bestraft werden.

---

in Untersuchung gewesen, und daß er deshalb schon der Priesterwürde entsetzt und zum Diaconus gemacht worden. Alle diese Mittel haben dennoch nicht vermocht, ihn zu bessern, sondern er hat die höchste Nachlässigkeit in seiner Pflicht dadurch bewiesen, daß er zur Zeit des Kirchendienstes einige Worte bei der Kaiserlichen Familie ausgelassen und andere verändert, z. E. in der Litanei, wo die Worte vorkommen: „Machet euch schnell fertig und helfet ihm", ließ er die letzten zwei Worte weg; und im Kirchengebete, wo er hätte sagen sollen: der rechtgläubigen Frau Großfürstin Maria Paulowna und ihres Gemahls, sagte er: ihr Gemahl. Als nun der Priester Dobrobolsky ihn auf diese Fehler aufmerksam machte, und ihn erinnerte, die Gebete richtig zu lesen: so antwortete er folgende Worte: Je was ist denn daran gelegen, dem einen den Fuß, dem andern den Arm. Daß der Diakonus Usovsky diese Worte gesprochen, gesteht er selbst zu; zwar giebt er vor, daß er sie bloß in der Hast, ohne irgend eine Ueberlegung oder bösen Vorsatz gesprochen habe, und wenn ihm ein Fehler im Gebet wiederfahren sey; so sey es bloß aus Vergessenheit geschehen. Allein nach den Worten des Ukases vom 30. Januar 1727 kann ihm dieses nicht zur Entschuldigung dienen, und deshalb urtheilt der Senat, daß der Diaconus Usovsky für die Hervorbringung solcher frechen Worte, in Beziehung auf die Kaiserliche Familie, durch die Geistliche Behörde seiner Würde als Diaconus entkleidet, und (da er vermöge des Ukases vom 22. Mai 1801 körperlicher Strafe nicht unterworfen werden kann) laut des Ukases vom 13. September 1797 nach Nertschinsk zur Arbeit verbannt werde.

Uebrigens stellt der Senat diese seine Meinung Ew. Kaiserlichen Allerhöchsten Majestät zur beliebigen Entscheidung (blagojswolenie) anheim.

Was nun aber die persönliche Injurie betrift, welche der Diaconus Usovsky dem Priester Dobrobolsky zugefügt haben soll; so wird der letztere, da er seine Klage darüber ein ganzes Jahr verschoben, auf den Grund des Allerhöchsten Manifestes vom 21. April 1787, damit abgewiesen;

Weil aber das Kreisgericht von Orscha dem Diaconus Usovsky, wegen eines so wichtigen Verbrechens, bloß das erlittene Gefängniß zur Strafe anrechnen, und ihn der geistlichen Behörde zur Kirchenbuße übergeben wollen, und weil das 1ste Departement

§. 196.

4. Beleidigungen fremder Fürsten.

Verbrechen gegen fremde Souveraine, Monarchen, und deren Familien oder gegen andere fürstliche Regentenfamilien, die mit Unserm Kaiserlichen Hause in Verwandtschaft, guter Freundschaft und Frieden leben, werden eben so, jedoch um einen Grad gelinder gestraft, als ob sie gegen das Kaiserliche Haus selbst begangen wären.

---

des Mohilevschen Hauptgerichts ein so schwaches Urtheil nicht gerügt, und der Civilgouvernör Berg bei der Einsendung dieser Sache in den Senat keine Bemerkung über diese Umstände gemacht hat, so wird für diese Nachlässigkeit den Präsidenten des Kreis- und Hauptgerichts ein strenger Verweis ertheilt, dem Gouvernör aber eine Bemerkung gegeben."

Wenn dieser Priester das größte Majestätsverbrechen begangen hätte, so konnte ihn keine härtere Strafe treffen, als das Gouvernementsgericht und der Senat gegen ihn ausspricht. Selbst das russische Gesetz hätte wohl eine mildere Strafe zugelassen; denn es setzt nur diese Strafe auf freche Worte, die gegen den Kaiser ausgesprochen werden. — Aber ist dieses auch von solchen zu verstehen, die jemand in Abwesenheit des Kaisers ausspricht, — die jemand ausspricht, nicht um den Kaiser zu beleidigen, sondern bloß um seinen Verdruß gegen einen lästigen Monenten zu bezeugen? Und gehören jene Worte wohl unter die Rubrik, die man freche Worte gegen den Kaiser nennen kann? Die Worte drücken nichts aus, als einen Mangel an Achtung: sie sagen nicht einmahl etwas positiv Nachtheiliges, sondern drücken nur eine Geringachtung der herzusagenden Formelsprüche wörtlich aus. Was ist denn, will der Priester sagen, an einem so pünktlich genommenen Hersagen der Formel gelegen, es ist schon genug, wenn jeder etwas vom Gebete erhält. — Dergleichen Betragen verdiente allerdings Strafe, und da der Priester schon vorher die Absetzung unterschrieben hatte, Amtsentsetzung. Aber ein solches Vergehen wie Hochverrath zu bestrafen, ist wirklich entsetzlich. — Dennoch läßt sich der Spruch des Senats durch das unbestimmte Gesetz, daß alle freche Worte, die sich auf den Kaiser beziehen, mit dem Tode bestraft wissen will, entschuldigen. Auch findet man in den russischen Criminalacten eine große Menge ähnlicher Urtheile.

§. 197.

Was aber gegen fremde Mächte, so lange sie mit Uns im Kriege begriffen sind, vorgefallen, darüber soll weder Untersuchung noch Strafe statt finden, sobald es mit den Gesetzen des Krieges übereinstimmt. [28])

§. 198.

III. Allgemeine Anmerkung über die ersten zwei Kapitel dieses zweiten Theiles.

Alle Urtheile über die in diesem, so wie im vorhergehenden, Kapitel (§§ 170 — 189.) genannten Verbrechen sollen, wenn sie verdammender Art sind, und einen der Mitschuldigen zu einer härtern als dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilen, vor ihrer Vollziehung, dem Kaiser zur letzten Entscheidung vorgelegt werden.

§. 199.

Sprechen sie aber den Beschuldigten los, oder enthalten keine härtere Strafe, als eine dreimonatliche Freiheitsstrafe; so sind sie sogleich zu vollziehen. [29])

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Obrigkeit und gegen die Anordnungen der Regierung.

§. 200.

I. Persönliche Beleidigungen obrigkeitlicher Personen. 1. Einzelner Personen.

Beleidigungen obrigkeitlicher Personen, die ihnen in ihren obrigkeitlichen Verhältnissen, oder

28) Hierüber enthalten die bisherigen russischen Gesetze nichts.

29) Die Sentenzen über Hochverrath und Majestätsverbrechen müssen, nach den jetzigen Gesetzen, ohne Unterschied dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden. Die hier getroffenen Modifica-

wegen der Verwaltung ihres Amtes zugefügt werden, sollen um einen Grad härter bestraft werden, als wenn ihnen dieselben Beleidigungen in bloßen Privatverhältnissen wiederfahren wären.

§. 201.

2. Collegien oder Behörden.

Wer ein kaiserliches Collegium oder eine öffentliche Behörde beleidiget, wird so gestraft, als ob die Beleidigung dem Chef dieses Collegii oder dieser Behörde in Amtsverhältnissen begegnet wäre. (§. 200.)

§. 202.

3. Wachen.

Wer Civil- oder Militairwachen oder andere zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung oder Vollführung obrigkeitlicher Befehle beorderte Personen von gemeinem Stande, in ihren Verrichtungen oder um ihres Amtes willen beleidiget, wird nach denselben Grundsätzen (§. 200.) bestraft, und soll noch ausserdem jeder beleidigten Person dieser Art eine Geldstrafe bezahlen, die, wenn nicht andere Gesetze mehr verlangen, nicht unter 5 und nicht über 25 Rubel für jeden Beleidigten seyn soll. [30])

---

tionen haben zum Zweck, die Sachen möglichst abzukürzen. Ist es nicht schrecklich, wenn ein losgesprochener noch Jahre lang sitzen muß, um zu warten, bis seine Lossprechung Höchsten Orts bestätiget ist? — oder wenn ein Mensch, der zu einigen Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt ist, noch vielleicht 12 Monate sitzen muß, ehe die Strafe angehen kann. Würde nicht selbst eine Begnadigung nach so langer Zeit für ihn härter seyn, als wenn er sogleich seine Strafe hätte absitzen können?

30) Auf diese Verbrechen setzen die bisherigen russischen Gesetze zu verschiedenen Zeiten bald härtere bald mildere Strafen. Leibesstrafe, temporäres Gefängniß, Geldstrafen, Abbitte und Ehrenerklärung, sogar Knut und Lebensstrafe. Die Fälle sind aber nicht

§. 203.

II. Verletzung der Rechte und des Eigenthums der Regierung.

1. Anmaaßung kaiserlicher Rechte.

Wer das Ansehen oder die ausschließlichen Rechte des Kaisers selbst oder der Obrigkeit sich fälschlich anmaaßt, und zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, soll, nach dem Maaße des dabei gespielten Betruges und angerichteten Schadens, als ein öffentlicher Betrüger, und zwar, in Ansehung der Freiheits- oder Leibesstrafe, um einen Grad härter bestraft werden, als wenn der Betrug ohne diesen Mißbrauch ausgeübt worden wäre.

§. 204.

War aber mit dergleichen frechen Anmaaßung des kaiserlichen oder obrigkeitlichen Ansehens keine eigennützige oder schädliche Absicht verbunden, so soll sie mit Gefängniß von 1 — 6 Monaten, oder mit einer Geldstrafe von 1 — 6 monatlichem Einkommen geahndet werden.

§. 205.

2. Schmälerung kaiserlicher Einkünfte.

Wer, ohne sich dabei des in den vorhergehenden Paragraphen (§§. 203. 204.) erwähnten Verbrechens schuldig zu machen, die Einkünfte der Regierung eigennütziger oder betrügerischer Weise schmälert oder verkürzt, soll den Betrag des Betruges vierfach ersetzen oder mit zeitwieriger Freiheitsstrafe oder körperlicher

---

genau von einander unterschieden, so daß die Willkühr des Richters einen zu großen Spielraum hat. Mir hat es geschienen, daß die Strafen für Beleidigungen in Privatverhältnissen den richtigen Maaßstab abgeben müssen, um die Strafen für Beleidigungen amtlicher Personen in Amtsverhältnissen zu bestimmen. Es ist immer dieselbe Beleidigung, nur wegen der besondern Umstände wichtiger, und deshalb muß sie auch härter, aber doch immer in Proportion mit bloßen Privatbeleidigungen, bestraft werden.

Züchtigung, statt der Geldstrafe, belegt werden, wenn nicht besondere Verordnungen eine andere Strafe bestimmen.

§. 206.

3. Verletzung öffentlicher Siegel.

Wer Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, Plomben oder die sonstigen gebräuchlichen Stempel, wodurch Schriften und Sachen verschlossen gehalten werden, absichtlich verletzt, soll, wenn sonst kein Nachtheil daraus entstanden, und kein anderes Verbrechen dabei begangen, mit einer Geldstrafe von 1 — 3 monatlichem Einkommen, oder statt derselben mit proportionirlicher Freiheits- oder körperlicher Strafe (§§. 53 — 57.) angesehen werden.

§. 207.

Hat er aber dabei ein anderes Verbrechen beabsichtiget oder begangen; so soll die sonst in den Gesetzen für dieses Verbrechen bestimmte Strafe, wegen Erbrechung der obrigkeitlichen Siegel, Ablösung der Plomben u. s. w. um einen Grad geschärft werden.

§. 208.

4. Entwendungen von Kronssachen u. s. w.

Räubereien, Entwendungen, Verfälschungen, Bevortheilungen und Betrügereien, an Krons- oder andern Sachen verübt, die unter obrigkeitlichem Schutz und Verwahrung stehen, sollen, in Betreff der Freiheits- oder Leibesstrafe, um einen Grad stärker bestraft werden, als dieselben Verbrechen an Privatpersonen und in Privathäusern begangen.

§. 209.

5. Durchstecherei.

Wer bei Krons-Käufen, Contracten und Pachtungen, betrügerischer Weise, zum Nachtheil der Regierung, auf die Competenten und Concurrenten wirkt, indem er sie vom Mitgebote, aus eigennützigen Absichten, auf eine unerlaubte Art abzubringen, oder falsche Mitgebote zu bewirken, oder sonst sich oder andern den Zuschlag auf eine betrügerische Weise zu verschaffen sucht, soll von aller Concurrenz bei allen öffentlichen Versteigerungen für die Krone ausgeschlossen seyn, den dritten Grad der Ehrenstrafe (§. 39. 3.) leiden, drei Stunden an dem Schandpfahl mit einer Tafel, worauf sein Verbrechen steht, ausgestellt werden, und ausserdem eine Geldstrafe von 100 — 1000 Rubel zahlen. [31])

§. 210.

III. Gewaltthätigkeiten und Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit. 1. Tumult und Empörung.

Wenn sich (jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht) mehrere Personen zusammenrotten, und auf der Straße oder an öffentlichen Plätzen, durch Lärm, Unfug, Drohen, oder andere unzweideutige gesetzwidrige Handlungen, eine verbrecherische Absicht gegen die Obrigkeit zu erkennen geben; so sollen:

1. Wenn sich die zusammengerotteten, auf den ersten Befehl der Obrigkeit, oder beim Herbeikommen der Wache, sogleich wieder aus einander begeben, und zur

31) Knut, Verbannung nach Sibirien, öffentliche Entehrung steht, nach den bisherigen Gesetzen, auf Entwendungen von Kronssachen und auf jede Art von Betrug, wobei des Kaisers Name gemißbraucht wird. Aber weder die einzelnen Fälle, noch die Gradationen der Strafe sind so unterschieden, wie man es in diesem Projecte zu thun versucht hat.

Ruhe und Ordnung zurückkehren, ohne sonstige Excesse ausgeübt zu haben, die Urheber (§. 15.) eines solchen Tumults mit dem siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.), die übrigen Haupttheilnehmer aber mit zeitwierigen Freiheitsstrafen vom 3 — 5ten Grade (§. 25.) oder mit körperlicher Züchtigung des 3ten oder 4ten Grades (§. 44.) belegt, dem dabei sich findenden müßigen Volke aber verziehen werden.

2. Wenn aber die Tumultuanten auf den Befehl der Obrigkeit nicht achten, wenn sie sich dem Policey- oder Militaircommando zu widersetzen drohen; so daß die Ruhe nur mit öffentlicher Gewalt wieder hergestellt werden kann, jedoch ohne daß noch von den Tumultuanten verbrecherische Thätlichkeiten an Personen oder Sachen verübt sind; so soll die Strafe gegen die Haupttheilnehmer um einen Grad härter seyn, als oben Nro. 1. bestimmt ist. Die müßigen Theilnehmer aber sollen mit Geldstrafen von 10 — 50 Rubel oder mit Ruthen bestraft werden.

§. 211.

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Tumultes so weit gegangen, daß er nur mit Mühe, und nicht ohne Vermehrung der gewöhnlichen Wachen, hat gestillt werden können, und wenn diese Vermehrung deshalb geschehen mußte, weil es schon zu gewaltsamen Widersetzlichkeiten und groben Ausschweifungen gegen die Policey- oder Militaircommando's, oder andere obrigkeitliche Behörden gekommen war, oder weil andere reelle Beleidigungen und verbrecherische Ausschweifungen große Gefahr droheten; so sollen:

1. Die Anstifter, Anführer und Rädelsführer einer

solchen Empörung, wenn sie durch ihre dabei begangenen Verbrechen nicht eine noch härtere Strafe verdient haben, mit dem vierten oden fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.),

2. Alle aber, welche in dem Tumulte Verbrechen begangen, sollen dafür um einen Grad härter bestraft werden, als wenn sie diese Verbrechen ausser dem Tumult begangen hätten, nie aber soll ihre Strafe unter dem siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) seyn.
3. Diejenigen, welche in böser Absicht dabei mit tödtlichen Waffen erschienen, oder, der Absicht kundig, andere Theilnehmer damit versehen haben, sollen, wenn sie auch weiter nichts dabei gethan haben, mit dem sechsten Grade der Criminalstrafen belegt werden;
4. Diejenigen, welche unbewaffnet, durch Drohungen, Schimpfen, Anreitzungen und dergleichen, am Tumulte Theil genommen, werden mit dem 8ten Grade der Criminalstrafen belegt.
5. Alle übrigen vorsätzlichen Theilnehmer eines solchen Aufstandes sollen mit dem 4ten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) oder mit 3 — 6 monatlicher Freiheitsstrafe oder mit körperlicher Züchtigung des 3ten oder 4ten Grades (§. 44.) belegt. Endlich
6. Sollen auch alle, welche aus bloßem Leichtsinn und Unbesonnenheit unter den Tumultuanten geblieben, und den Lärm und die Unruhe dadurch haben vermehren helfen, mit einer Geldstrafe von 1 — 3 monatlichem Einkommen gestraft, oder mit Ruthen gezüchtiget werden.

§. 212.

Wer zu einem Tumulte anreitzt, auffordert oder muthwillig Gelegenheit giebt, es sey mündlich oder schriftlich,

lich, es sey unmittelbar durch Unzufriedenheit erregende tumultuarische Schriften und Reden, oder mittelbar, indem er durch abergläubische Prophezeihungen, Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder durch sonstige Benutzung der Leichtgläubigkeit und Schwächen des Volks, dasselbe mit Angst und Unruhe erfüllt und es böslich zur Unzufriedenheit mit der Regierung oder Obrigkeit reizt, soll, wenn dadurch wirklich ein Tumult zum Ausbruch kommt, wie dessen Anstifter, sonst aber mit 3 — 6 monatlichem Gefängniß und einer Geldstrafe von 3 — 6 monatlichen Einkünften bestraft, und so lange unter Policeyaufsicht gestellt werden, als man etwas von seinem unruhigen Geiste zu fürchten hat.

§. 213.

Diejenigen von den Theilnehmern einer Empörung, welche die Urheber, und den Zusammenhang derselben mit ihren Ursachen, vor dem Ausbruche derselben anzeigen, so daß die Anzeige zur Untersuchung und Unterdrückung der Empörung hinreicht, und dieses ohne jene Anzeige nicht so leicht möglich gewesen seyn würde, sollen von der Strafe frei seyn, jedoch ein oder zwei Jahr unter Policeybeobachtung stehen.

§. 214.

Wer bei einem Tumulte der Obrigkeit nicht alle Hülfe leistet, die sie zu dessen Stillung von ihm fordert und zu fordern berechtiget ist, soll, nach dem Grade der durch seine Weigerung erfolgten Gefahr oder Schäden, oder nach dem Grade der ihm obliegenden und durch jene Weigerung übertretenen Verbindlichkeiten, in wichtigen Fällen mit 1 — 3 jähriger Freiheits-, in leichten

Fällen aber mit einer Geldbuße von 1 — 3 monatlichem Einkommen bestraft werden.

§. 215.

2. Meutereien gegen Obere oder das Publicum.

Wenn sich mehrere Personen vereinigen, um dadurch, daß sie etwas, was an sich betrachtet erlaubt ist, thun oder unterlassen, ihre Obrigkeit oder das Publicum zu zwingen, ihnen etwas zuzugestehen, was sie freiwillig ihnen nicht einräumen will oder kann; so sollen die Glieder oder Theilnehmer an einer solchen Meuterei mit zeitwierigem Arrest von 2 — 4 Wochen, oder körperlicher Züchtigung mit Ruthen; die Anführer und Stifter derselben aber noch ausserdem aus der Gilde oder Gesellschaft, die sie aufgewiegelt, gestoßen, und, von einander getrennt, in verschiedene Gouvernements zum Aufenthalt daselbst (§. 31.) verwiesen werden. Alle widersetzliche Handlungen aber, die aus einer solchen Meuterei fließen, sollen noch ausserdem, und zwar um einen ganzen Grad, härter bestraft werden, als wie wenn sie ohne diesen meuterischen Geist begangen wären.

§. 216.

3. Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, ohne Tumult.

Wenn sich einzelne Personen unmittelbar oder durch ihre unter ihrem Befehl stehenden Leute a. der Befolgung eines obrigkeitlichen Befehls widersetzen, oder das Gegentheil von dem, was befohlen wird, absichtlich thun; b. wenn sie eine obrigkeitliche Person oder deren öffentliche Diener in der Ausübung ihres Amtes gewaltsam stören; c. die Bekanntmachung oder Einhändigung eines obrigkeitlichen Befehls gewaltsam aufhalten; d. der Obrigkeit mit gefährlichen Handlungen oder Ereignissen

drohen, um sie zu nöthigen, von ihren rechtmäßig ergriffenen Maaßregeln abzugehen; so sollen dieselben nicht nur für alle aus diesen ihren Handlungen entstehende Nachtheile und Schäden haften, sondern auch, wenn nicht etwa persönliche dabei vorgefallene Beleidigungen eine härtere Ahndung verdienen mit 1 — 4 monatlichem Gefängniß und körperlicher Züchtigung, oder statt letzterer mit einer Geldstrafe, die dem Werthe des angerichteten Schadens gleich ist, nie aber unter funfzig Rubel seyn soll, belegt werden.

§. 217.

4. Erpressungen.

Wer von der Obrigkeit, auf irgend eine Art, etwas mit Gewalt und Zudringlichkeit zu erpressen sucht, sie, durch Schreck- oder Furcht-erregende Vorstellungen und dergleichen, in ihrer Amtsausübung irre macht, soll mit ein- bis zweimonatlichem Gefängniß, oder, bei geringen Fällen, mit Geldstrafe von 2 — 4 wöchentlichem Einkommen bestraft werden.

§. 218.

5. Mißhandlungen obrigkeitlicher Anordnungen.

Wer, a. aus Bosheit oder Rache, von der Obrigkeit unterzeichnete und zu öffentlicher Bekanntmachung angeheftete Verordnungen, Patente oder andere öffentliche Papiere, Siegel oder andere Zeichen abreißt, besudelt oder sonst schimpflich behandelt; b. Wer mündlich oder in Schriften, Kupferstichen, Gemählden und dergleichen, obrigkeitliche Verordnungen lächerlich oder verächtlich zu machen sucht, indem er sich schimpflicher, spöttischer oder sonst unanständiger Ausdrücke gegen sie bedient, soll, nach der Wichtigkeit der Sache, 1 — 6

monatliches Gefängniß leiden, und eine Geldstrafe von 1 — 3 monatlichem Einkommen bezahlen. [32])

§. 219.

Verleger, Drucker, Copisten und Verbreiter solcher Schriften (§. 218. b.) oder verbrecherischer Producte sollen als Gehülfen erster Classe (§. 118.) bestraft, die Producte selbst aber confiscirt und zerstört werden. [33])

§. 220.

IV. Befreiung der Gefangenen und Verwiesenen. 1. Selbstbefreiung aus der Gefangenschaft.

Arrestanten, die der Wache entsprungen, oder sich selbst aus dem verschlossenen Gefängniß, jedoch ohne dabei andere Verbrechen zu begehen, befreien, sollen geschlossen zurückgebracht und strenger verwahrt werden.

---

32) Ohne genau zu bestimmen, was unter Aufruhr und Complott (Mjätesch und bunt) verstanden werden soll, setzen die bisherigen Gesetze Todesstrafe oder Katorga darauf. Selbst den Aufruhr der Bauern gegen ihre Herrn, der Fabrikarbeiter gegen den Principal trifft diese Strafe. Jedoch existirt wieder eine andere Verordnung, wornach letztere auch bloß mit mäßiger Züchtigung losgelassen werden können.

33) Vielleicht gehörte hieher noch ein sechster Fall, nemlich der: wo Menschen der Erfüllung der Pflichten gegen ihr Vaterland so abgeneigt werden, daß sie sich selbst dazu unfähig machen. Es pflegt dieses insonderheit beim Rekrutiren öfters vorzufallen. Personen, die zu Rekruten bestimmt sind, ermorden sich selbst, oder verstümmeln sich, um sich dem Soldatenstande zu entziehen. Die Rekrutenreglements setzen auf dergleichen Vergehen, besonders auf die Selbstverstümmelungen die härteste Strafe, Spießruthen, Knut und Katorga, selbst Todesstrafe. Man sehe die Generalverordnungen über die Rekrutirungen vom 23. Dcbr. 1757 und vom Jahr 1766; lebenslängliche Festung Ukas vom 7. Sept. 1804; abermals Ukas vom 5. Febr. 1807 und endlich vom 4. März 1812. — Diese oft wiederholten Verordnungen deuten also freilich an, daß das Verbrechen oft vorkommen muß, und daß die Strafen dennoch nicht wirksam gewesen sind, um es zu unterdrücken. Es scheint indessen dieses Vergehen mehr eine Specialverordnung zu erfordern, als daß es in ein

§. 221.

2. Eigenmächtige Verlassung des Verbannungsortes.

Verwiesene, die ohne Erlaubniß den Ort ihrer Verbannung verlassen, sollen für die noch übrige Zeit ihrer Verbannung in eine Festung oder Zuchthaus gesperrt, und die Zeit, wo sie in Freiheit waren, soll ihnen nicht als Strafzeit angerechnet werden.

§. 222.

2. Entweichung aus der Festung oder dem Zuchthause.

Festungs- oder Zuchthausgefangene, die entspringen, sollen enger und fester verwahrt und, wenn es nicht anders geschehen kann, in Eisen gelegt werden.

§. 123.

4. Gesetzwidrige Rückkehr der Landesverwiesenen.

Landesverwiesene, die ohne Erlaubniß in das Reich zurückkehren, sollen in eine Festung oder Zuchthaus auf

---

allgemeines Criminalgesetzbuch gehören sollte. Wollte man ihm dennoch eine Stelle geben, so müßte eine 6ste Rubrik hier eingeschaltet werden, nemlich: Willkührliche Ausweichungen, um sich der Erfüllung der von der Regierung aufgelegten Pflichten zu entziehen, und der Paragraph könnte etwa, wie folget, gefaßt werden:

„Wer sich selbst, um der Erfüllung obrigkeitlicher Befehle auszuweichen, untüchtig dazu zu machen versucht, dem soll die Last, welcher er sich dadurch zu entziehen suchte, stärker aufgelegt werden. Würde aber jemand versuchen, durch Selbstmord der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Wege zu gehen, oder sich durch Selbstverstümmelung dazu unfähig zu machen, der soll, falls er leben bleibt, in die entlegensten Provinzen auf Lebenszeit auf Ansiedelung oder in Cronsfabriken verschickt werden."

Indessen bemerke ich, daß die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes mehr von einer schlechten Organisation des Soldatenwesens, als aus der Bosheit oder Feigheit der Unterthanen entspringt. Und daher wäre es wohl besser, die Rekrutirung und die Lage des Soldaten zu verbessern, als ein Strafgesetz für die Elenden zu ersinnen, die es für ein größeres Glück halten, zu sterben, und lieber Finger

zwei Jahre eingesperrt, und dann von neuem über die Grenze gebracht werden. 34)

§. 224.

5. Befreiung durch Fremde.

Wer einen andern Gefangenen oder Verbannten aus dem Orte seiner Gefangenschaft oder Verbannung befreiet, oder die Gefangennehmung eines Angeschuldigten, durch dessen Verhehlung oder auf andere widergesetzliche Weise, hindert, oder einem Verurtheilten Mittel verschafft, sich der Strafe zu entziehen, soll, im Fall der Angeklagte oder Gefangene, wegen eines geringen Verbrechens, verhaftet, oder gar für unschuldig befunden worden, mindestens mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß und mit einer Geldstrafe von 1 — 2 monatli-

---

und Zähne einbüßen mögen, als Soldat werden. Sobald das Schicksal des Soldaten leidlich gemacht wird, kann ein solches Verbrechen nicht mehr vorfallen oder braucht wenigstens nicht mehr geachtet zu werden. In Rußland ist es nicht so sehr der Druck des Soldatenstandes selbst, welcher eine so starke Abneigung dagegen hervorbringt, als vielmehr die Methode der Vertheilung und Unterbringung der Rekruten. Würden z. E. Liefländische, Esthländische und Kurländische Regimenter errichtet, und alle Landsleute beisammen gelassen, so würde man viel williger Soldat werden. Aber ist es ein Wunder, wenn es z. E. ein Liefländischer Bauer fürs größte Unglück hält, unter ein Russisches Regiment in Archangelsk oder Astrakan gesteckt zu werden, wo er weder die Sprache versteht, noch an die Lebensart gewöhnt ist, wo er von seinem Lande getrennt ist und wo seine Sitte und seine Religion der Verhöhnung und Verachtung seiner Kameraden ausgesetzt ist?

34) Die Strafen für die Vergehungen dieser Art sind nach den bisherigen russischen Gesetzen größtentheils viel strenger, als die hier in Vorschlag gebrachten. Jedoch befiehlt ein Ukas vom 25. Mai 1799 und das Rescript vom 22. März 1804, die entlaufenen Baugefangenen, wenn sie wieder eingeholt werden, körperlich zu bestrafen und sie bei ihren Arbeiten in Fesseln zu legen, jedoch dabei alle Grausamkeit zu vermeiden (Ne djelaja pri takom nakasanii sich prestupnikof nikakoi schestokosti.)

chem Einkommen belegt, oder, statt letzterer Strafe, mit Ruthen gezüchtiget werden. Ist aber der Angeklagte oder Verurtheilte eines wichtigen Verbrechens bezüchtiget: so soll der unbefugte Befreier 2 — 3 Grade härter, als oben in diesem § bestimmt ist, bestraft werden.

§. 225.

Wird die Befreiung mit Gewalt oder gar mit Tumult unternommen; so trifft die Urheber einer solchen That der siebente Grad der Criminalstrafen (§. 63.), wenn sie nicht wegen des Tumultes oder anderer dabei verübter Verbrechen eine noch härtere Strafe verdienen. [35])

§. 226.

V. Verbotene Selbsthülfe. 1. Verbotene eigenmächtige, einseitige Entscheidungen.

Wer, in Fällen, wo, nach den Gesetzen, der Obrigkeit allein das Recht zusteht, zu entscheiden, sich sein Recht mit Gewalt eigenmächtig selbst verschafft, soll: 1. alle Vortheile, die es sich dadurch verschafft hat, verlieren, und alles wieder in vorigen Stand setzen; 2. für alle verursachte Schäden haften, und für alle dabei zugefügte Beleidigungen, nach den Gesetzen, mit Schärfung bestraft; 3. wegen eigenmächtiger und gewaltsamer Störung der Rechtsordnung aber mit Gefängniß von 1 — 3 Monaten oder diesem angemessener Geld- oder Leibesstrafe, angesehen werden;

35) Die Uloschenie bestraft die Befreiung eines Gefangenen mit Knut und Katorga, die Kriegsartikel unterwerfen den Befreier und Hehler eines groben Verbrechers gar der Todesstrafe oder derselben Strafe, welche letztern getroffen haben würde. Diebeshehler sollen, laut den Ukasen vom 22. Oct. 1759 und 22. August 1767, nach den bestehenden Gesetzen bestraft, wenn es jedoch gemeine Leute sind, sollen sie zu Rekruten abgegeben werden. Das Abgeben unter die Rekruten sollte billig künftig nicht mehr unter den Strafmitteln vorkommen.

§. 227.

Wer sich, nach erfolgter obrigkeitlicher Entscheidung, dieser zuwider, noch an Personen und Sachen vergreift, um sich selbst Recht zu schaffen, soll, ausser für die dabei vorgefallenen Beleidigungen, wegen einer solchen Widersetzlichkeit nach §. 216 bestraft werden.

§. 228.

Verbindungen, welche zur Absicht haben, verbotene Selbsthülfe oder eine Gerichtsbarkeit gegen ihre Glieder oder irgend jemand auszuüben, sollen aufgelöset, ihre Häupter mit dem 6ten Grade der Criminalstrafe (§. 63.) und die Glieder der Verbindung, so wie alle, welche dem Ausspruche einer solchen Gesellschaft gehorchen, als Gehülfen der Häupter bestraft werden.

§. 229.

2. Eigenmächtige Entscheidungen, nach gegenseitiger Uebereinkunft. A. Im Allgemeinen.

Wenn zwei oder mehrere Personen mit einander übereinkommen, ihre Streitigkeiten durch gewaltthätige, für Gesundheit und Leben gefährliche, Mittel zu entscheiden; so sollen beide Partheien mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß und einer Geldstrafe von 1 — 3 monatlichen Einkünften belegt werden, wenn die Sache selbst noch nicht zu Stande gekommen, und nicht die folgenden Gesetze etwas näheres darüber bestimmen.

§. 230.

B. Insbesondere. a. Duelle.

Wenn zwei oder mehrere Personen übereinkommen, sich mit tödtlichem Gewehr oder andern tödtlichen Mitteln in einen Kampf einzulassen, um ihre Streitigkeiten, oder eine sogenannte Ehrensache, dadurch auszumachen;

so soll allemahl genau untersucht werden, welcher zuerst durch Muthwillen, Beleidigungen, leichtsinnige Ausforderung und dergleichen, den Zweikampf verursacht hat. Dieser soll sodann für den eigentlichen ersten Urheber des gesetzwidrigen Kampfes und Hauptschuldigen angesehen werden, der andere ist für den weniger schuldigen Theil zu achten.

§. 231.

Der Herausforderer soll zwar, in zweifelhaften Fällen, so lange für den Hauptschuldigen des Duelles gelten, als er nicht das Gegentheil bewiesen hat. Sobald aber dargethan ist, daß der andere ihn, durch muthwillige Neckereien und Beleidigungen, die, nach den Vorurtheilen der Ehre, ohne Ausforderung nicht ertragen werden können, absichtlich dazu gereitzt hat; so soll der muthwillige Beleidiger für den Hauptschuldigen gelten.

§. 232.

Wenn die Duellanten, Secundanten und andere Gehülfen sich weigern, Auskunft über den wahren Hergang der Sache zu geben, und es dadurch dem Richter unmöglich machen, die größere oder kleinere Schuld der verschiedenen Partheien zu beurtheilen: oder wenn sie ihn durch Lügen irre führen: so sollen sie sämmtlich wie muthwillige Urheber und Theilnehmer des Duelles bestraft werden.

§. 233.

Wenn der muthwillige Urheber des Duelles den Gegner im Zweikampfe gar nicht oder nur gering, d. i. ohne daß Lebensgefahr oder Verstümmelung, oder augenscheinliche Leibesschwäche, erfolgt, verwundet: so soll er

1 — 2jährige Freiheitsstrafe leiden und 3 — 6 monatliches Einkommen bezahlen; der weniger schuldige Theil aber soll, er mag nun selbst gering verwundet seyn, oder den andern gering verwundet haben, 1 — 2 monatliches Gefängniß leiden und 3 — 6 wöchentliches Einkommen Strafe bezahlen.

§. 234.

Wenn der muthwillige Urheber des Duelles seinen Gegner tödtlich verwundet oder ihn an seinen Gliedmaaßen verstümmelt, oder die Wunden eine augenscheinliche Leibesschwäche nach sich ziehen; so soll er mit dem ersten oder zweiten Grade der zeitwierigen Freiheitsstrafe (§. 25.), und mit der Ehrenstrafe des 3ten Grades (§. 39) auf diese Zeit, belegt werden; der verwundete Gegner aber soll in diesem Falle straflos seyn. Wenn aber der weniger Schuldige den andern tödtlich verwundet oder an seinen Gliedmaaßen verstümmelt, oder eine augenscheinliche Leibesschwäche verursacht; so soll derselbe 1 — 2jährige Freiheitsstrafe leiden und 3 — 6 monatliches Einkommen Strafe bezahlen; der Hauptschuldige des Duells aber soll, wenn er leben bleibt, derselben Strafe unterworfen seyn.

§. 235.

Secundanten, Cartellträger und andere Theilnehmer werden wie die Gehülfen der Parthei, welcher sie gedient haben, bestraft.

§. 236.

Ausforderungen, worauf kein Duell erfolgt, werden wie Versuche erster Classe des §. 233 beschriebenen Duells bestraft (§. 113.).

§. 237.

Wer jemandem wegen unterlassener oder nicht an-

genommener Ausforderung, oder wegen eines nicht ausgeführten Duelles, Vorwürfe macht, oder Verachtung bezeigt, soll wie ein muthwilliger Ausforderer (§. 236.) bestraft werden.

§. 238.

Wer sich durch öftere Duelle oder sonst als Zänker und Händelmacher gezeigt hat, soll, wenn ihm ein Duell zur Last fällt, als Hauptschuldiger desselben bestraft werden, wenn er nicht seine geringere Schuld in dem gegenwärtigen Falle evident beweisen kann.

§. 239.

b. Rencontre.

Wenn zwei Personen, ohne vorhergehende Verabredung, bloß zufälliger Weise in der Hitze des Streits an einander gerathen, und ihre Sache durch einen Zweikampf ausmachen; so soll der, welcher den andern zuerst thätlich angegriffen, als der muthwillige Urheber eines Duelles (§. 230.) gestraft, der andere aber, wegen der Nothwehr, entschuldiget werden, wenn er zu einem solchen Anfalle den andern nicht durch Beleidigungen auf der Stelle gereizt hat. Haben aber beide gleiche Schuld, so sollen beide mit 1 — 2jähriger Freiheitsstrafe und einer Geldbuße von 1 — 3monatlichem Einkommen bestraft werden.

§. 240.

c. Schlägereien.

Faustkämpfe und Schlägereien, in wiefern sie, nach Art der Duelle, mit Uebereinkunft der Partheien geführt werden, sollen nach denselben Grundsätzen, wie die Duelle, beurtheilt (§§. 229 — 239.), und an dem muthwilligen Urheber mit 1 — 6monatlicher Einsperrungsstrafe oder scharfer körperlicher Züchtigung,

an dem weniger Schuldigen aber mit 1 — 2 wöchentlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 241.

Wenn in solchen Faustkämpfen einer getödtet, lebensgefährlich verwundet oder unbrauchbar gemacht wird; so soll, wenn der muthwillige Urheber des Streits den andern so gefährlich verletzt hat, derselbe so bestraft werden, als ob er ihn vorsätzlich getödtet, verwundet oder verstümmelt hätte (§. 366.). Wenn aber der weniger schuldige Theil den andern in der Hitze des Kampfes so gefährlich verletzt hat; so soll er dafür so bestraft werden, als ob er dieses aus grober Fahrlässigkeit gethan hätte (§. 101.).

§. 242.

d. Entschädigungsforderung.

Sobald ein Kampf mit wechselseitiger Einwilligung, nach vorhergehender Verabredung, geführt ist, und nicht von der einen Seite bloß Nothwehr statt gefunden hat; so kann der beschädigte Theil keine Privatsatisfaction oder Entschädigung wegen widerfahrner Beleidigung von dem andern fordern. [36])

36) Nach dem Duellmandat vom 21. Apr. 1787 sind alle strenge Strafen, welche die Kriegsartikel für die Duellanten bestimmen, bestätigt; also Todesstrafe oder die Strafen, welche auf muthwillige Verwundungen gesetzt sind, oder die Duellanten sollen aus dem Dienst gejagt und aus allen ehrbaren Gesellschaften ausgeschlossen seyn. — Da diese Gesetze weder regelmäßig angewandt worden sind, noch die Duelle verhindert haben; so sind hier solche Gesetze in Vorschlag gebracht worden, die auf ganz anderen Principien beruhen. Darnach wird das Duell nicht als ein intendirter Mord, sondern als ein Bruch der obrigkeitlichen Ordnung betrachtet, und bestraft. Man bestraft den am meisten, der die meiste Schuld daran hat, daß die Rechtsordnung verletzt worden. Der Duellant kann nie mit Recht als Mörder angesehen werden, da ja der andere mit

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen, welche für das ganze Publicum gefährlich sind.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen Religion und Kirchen.

§. 243.

I. Im Allgemeinen.

Wer irgend einen religiösen Gegenstand, er betreffe eine Religionsmeinung, einen heiligen Gebrauch oder eine heilige Sache, die einer unter unserm Schutze stehenden kirchlichen Gesellschaft, nach ihrem öffentlichen Religionsbekentnisse, oder nach ihren sonst bekannten Meinungen und Gebräuchen, zur Verehrung, Erbauung, Trost und Beruhigung dient, muthwillig und vorsätzlich angreift oder mißhandelt, in der Absicht, die Gemeinde oder ein einzelnes Glied derselben zu kränken, ihre Religion und religiösen Gegenstände oder Gebräuche lächerlich, verächtlich oder gehässig zu machen, soll mit 1 — 2 monatlichem Gefängniß, oder mit Geldstrafen von 1 — 4 wöchentlichem Einkommen oder diesen angemessener körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 244.

II. Insbesondere. 1. Störung des Gottesdienstes.

Wer sich in Kirchen oder andere gottesdienstliche Versammlungen und Oerter gewaltsam eindrängt, und

---

ihm übereinkömmt, sich mit ihm auf Leben und Tod zu schlagen. Aber eine solche Uebereinkunft verbietet die bürgerliche Ordnung, und deshalb ist er strafbar, und um so strafbarer, je mehr er daran Schuld war, und je schlimmere Folgen der Bruch der öffentlichen Ordnung gehabt hat.

durch sein Betragen der Gemeinde ein Aergerniß giebt; wer zur Zeit des Gottesdienstes, in Kirchen oder bei andern religiösen Versammlungen, Umzügen oder Handlungen die Gemeinde oder ein Glied derselben beleidiget und in der Andacht stört, soll, ausser der Strafe für die Beleidigung, 1 — 4 Wochen bei Wasser und Brodt im Gefängniß sitzen und 25 — 100 Rubel Strafe bezahlen, oder statt der Geldstrafe mit Ruthen gestrichen werden.

§. 245.

2. Beleidigung der Kirchendiener.

Wer einen Religions- oder Kirchendiener während der Zeit seiner Amtsverrichtung beleidiget, soll um einen Grad höher gestraft werden, als wenn er ihn ausser seinen Amtsverhältnissen beleidiget hätte.

§. 246.

3. Vergehen der Religionslehrer gegen andere religiöse Partheien.

Religionslehrer, welche auf andere, in Unserm Reiche beschützte, Religionspartheien in ihren Vorträgen schimpfen, oder sich unanständiger und beleidigender Ausdrücke gegen sie bedienen, sollen das erste Mal mit einer Geldstrafe von 200 — 500 Rubel angesehen, und, bei Wiederholung desselben Verbrechens, noch ausserdem ihres Amtes entsetzt werden.

§. 247.

4. Gewaltsame Bekehrung.

Wer einen andern mit Gewalt, List oder Betrug nöthiget, seine Kirche zu verlassen, und zu einer andern überzugehen, soll mit 2 — 6 wöchentlichem Gefängniß bestraft, und, wenn es ein Religionslehrer ist, seines Amtes entsetzt werden.

§. 248.

5. Sectirerei.

Wer sich unterfängt, verbotene Secten zu stiften, oder sich als hartnäckiger und widerspenstiger Anhänger ihrer verbotenen Versammlungen zu zeigen, soll wegen seines Ungehorsams und wegen seiner Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle (§. 216.) gestraft, und wenn er dann noch nicht abläßt, an einen Ort zum Aufenthalt (§. 31.) verwiesen werden, wo er nicht leicht Anhänger findet, bis er hinlängliche Beweise seiner künftigen besseren Aufführung gegeben hat.

§. 249.

6. Lasterhafte Secten.

Eine angebliche Religionsgesellschaft, welche so sehr ausartet, daß sie Grundsätze bekennet und verbreitet, welche offenbar und nothwendig für die Tugend und die öffentliche Wohlfahrt zerstörend sind, soll als eine irreligiöse und lasterhafte Gesellschaft aufgelöset werden. Die Lehrer und Stifter einer solchen irreligiösen Gesellschaft sollen vorzüglich für alle daraus entstehenden Unordnungen verantwortlich gemacht, und mit den hartnäckigsten Anhängern so weit auseinander in verschiedene Provinzen zum Aufenthalt (§. 31.) verbannt werden, daß in Zukunft nicht zu besorgen ist, es werde eine neue Vereinigung zwischen ihnen statt finden.

§. 250.

7. Mißbrauch der Religion.

Jedes Verbrechen, das unter dem Scheine oder Vorwande und Schutze der Religion begangen wird, soll um einen Grad härter als sonst bestraft werden.

§. 251.

Verbrechen gegen die Religion aus Einfalt.

Wer aus Einfalt oder Dummheit Verbrechen gegen die Religion begeht, soll dem geistlichen Gericht übergeben und von demselben auf 1 — 3 Monat ins Kloster oder sonst in ein schickliches Gefängniß zur Belehrung und nöthigen Züchtigung eingesperrt werden.

§. 252.

9. Einschränkung.

Es soll aber sonst Niemand in unserm Staate beunruhiget und noch weniger als Verbrecher angeklagt werden:

1. Wegen besonderer Religionsmeinungen und deren Aeusserungen, selbst wenn sie andern Religionspartheien als schädlich vorkommen, wenn er nur damit keine Unruhen unter andern Gemeinden erregt.
2. Wegen ernsthafter, bloß auf Erforschung der Wahrheit abzielender, Untersuchungen über religiöse Materien, was auch für Irrthümer darin behauptet werden mögen.

§. 253.

III. Allgemeine Anmerkung.

Ueber alle hier nicht erwähnte Unordnungen in Religionssachen hat die Policey, nach den Anordnungen des Policeygesetzbuches, zu wachen, wenn es nicht bloß den geistlichen Behörden selbst zusteht. [37])

Zweiter

37) Die bisherigen russischen Gesetze setzen auf Lästerung Gottes, der Jungfrau Maria und des heiligen Kreutzes die fürchterlichste Todesstrafe. Die Uloschenie fängt mit dem Kapitel von der Gotteslästerung an. Sie verdammt jeden, der Gott, Christum, die Jungfrau Maria, das heilige Kreutz oder die heiligen Märtyrer lästert, zum Scheiterhaufen, — jeden, der den Gottesdienst, die Ver-

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen Tugend und gute Sitten.

§. 254.

I. Im Allgemeinen.

Wer öffentlich, mit fortgesetzter Hartnäckigkeit, den öfteren Warnungen und Strafen der Policey zum Trotz, Handlungen begeht, oder eine solche Lebensart führt, die den guten Sitten widersprechen, und dadurch einen öffentlichen Anstoß giebt, soll, wenn gleich dadurch kein einzelner beleidiget wurde, als ein für die Gesellschaft schädliches Subject in eine entfernte Gegend verwiesen werden (§. 32.) wenn die folgenden Gesetze nicht etwas näheres über den vorkommenden Fall bestimmen.

§. 255.

II. Insbesondere.

Insbesondere werden die öffentlichen Sitten verletzt:

1. Durch Schließung widergesetzlicher Ehen;
2. Durch unsittliche und scandalöse Befriedigung des Geschlechtstriebes;

---

richtung der heiligen Liturgie oder sonst einer gottesdienstlichen Handlung stört und verhindert, zum Tode; und belegt Unbilden, die der Kirche, den Geistlichen in der Kirche oder sonst andern zugefügt werden, mit Katorga und andern harten Strafen. — Die Kriegsartikel und der See-Ustav stimmen hiermit überein, ja sie schärfen diese Strafen noch. Denn nach diesen Gesetzbüchern soll dem Gotteslästerer erst die Zunge ausgebrannt und dann der Kopf abgeschlagen werden. Selbst den, welcher aus Leichtsinn dergleichen Lästerungen begeht, trifft die Todesstrafe bei Wiederholung des Verbrechens. Abfall eines griechischen Christen zum Judenthum wird mit dem Tode bestraft, so wie auch gewaltsame Bekehrung zu einer nicht christlichen Secte. Stiftung und Verbreitung von Ketzereien und neuen Secten verdient den Tod. Selbst nach der neuesten Verordnung von 1807 sollen die Duchoborzen, falls sie Aergerniß geben, unter die Soldaten gethan oder nach Nertschinsk oder in die Salzwerke zur Arbeit geschickt werden. Man hat in diesem Projecte

3. Durch lasterhafte Gewerbe, Sittenverderbliche Handlungen, welche die Menschheit offenbar schänden.

§. 256.

1. Verletzung der öffentlichen ehelichen Ordnung.

Wenn ein verheuratheter Mann mehrere Weiber oder eine verheurathete Frau mehrere Männer zugleich, gegen die für sie geltende kirchliche Ordnung ihrer Confession, wissentlich heurathet; so soll der schuldige Theil, ausser der Satisfaction, die dem unschuldigen und betrogenen Theile gebührt, mit zweijähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

§. 257.

Eine unverheurathete Person, welche von dem Ehestande des andern unterrichtet, sich in eine solche verbrecherische Ehe eingelassen, und den schon verheuratheten Theil, während seiner noch fortdauernden Ehe, geheurathet hat, soll ein Jahr Freiheitsstrafe leiden.

§. 258.

Wer wissentlich und absichtlich eine Person heurathet, die mit ihm in einem solchen Grade verwandt ist, daß ihnen, nach den kirchlichen Gesetzen, keine Dispensation ertheilt werden kann, soll ein halbes Jahr Freiheitsstrafe leiden.

---

die Vergehungen gegen die Religion aus dem Gesichtspunkte betrachtet, aus welchem sie der Staatsmann allein betrachten kann, als Störungen der Ruhe und der Rechte der Gesellschaft, und daraus sind die gegebenen Gesetzesvorschläge entsprungen, welche auch bisher die Willkühr da, wo nicht Leidenschaft dazwischen trat, in der Praxis immer befolgt hat, weil die innere Billigkeit keine größere Strenge genehmigen konnte. Auch stimmen die Grundsätze, welche der Kaiser selbst in dem Rescript an den Generalgouvernör über die Duchoborzen äussert, (1817) vollkommen mit den in diesem Projecte befolgten Principien überein.

§. 259.

Wer durch falsche Attestate oder Eide einen Geistlichen verführt, eine verbotene Ehe zu vollziehen, wird noch ausserdem wegen Verfälschung oder Meineid nach §§. 299 — 304 bestraft.

§. 260.

In Ansehung der Folgen der verbrecherischen Ehen wird nach dem Civilgesetzbuche oder der Allerhöchsten Orts bestätigten kirchlichen Ordnung der Religionspartei, von welcher die Ehe geschlossen, verfahren.

§. 261.

2. Unzucht.

Wenn Personen, zwischen welchen die Ehe schlechterdings verboten ist, mit einander Unzucht treiben; so soll der, welcher gewußt hat, daß er in einem solchen Grade der Verwandtschaft mit der andern Person stand, 6 — 12 monatliche Freiheitsstrafe leiden, und 1 — 3 monatliches Einkommen als Strafe bezahlen, oder statt dessen mit Ruthen gezüchtiget werden.

§. 262.

Eben so soll der gestraft werden, welcher mit einem Kinde unter dreizehn Jahren, obgleich mit dessen Einwilligung, natürliche Unzucht treibt. Das Kind aber, welches dazu eingewilliget, soll mit Ruthen scharf gezüchtiget werden.

§. 263.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihre Kinder oder Pfleglinge zur Unzucht oder andern schändlichen Lastern verführen, sie verkuppeln oder zur Unzucht verdingen, sollen 1 — 2 jährige Zuchthausstrafe leiden:

die Erziehung der Kinder aber soll ihnen genommen, und von der Obrigkeit einem rechtschaffenen Vormunde anvertrauet werden.

§. 264.

Unnatürliche Unzucht soll policeymäßig bestraft und unterdrückt werden. Wenn sie aber öffentlich und zum Scandal der Gesellschaft getrieben wird; so soll sie mit strengem Gefängniß von 1 — 3 Monaten und scharfer körperlicher Züchtigung mit Ruthen beim Anfang und Ende der Gefangenschaft bestraft werden.

§. 265.

3. Unsittliche Gewerbe.

Gegen öffentliche Hurerei und andere die Sittlichkeit öffentlich beleidigende Aufführung und Gewerbe, als Kuppelei, Hurenwirthschaft, Sauf- und Spielgelage, Haltung von Kebsweibern neben der Ehefrau, desgleichen gegen sittenverderbliche Schriften, gegen grausame Behandlung der Thiere, gegen Verweigerung der heiligsten Pflichten in Nothfällen, und andere die Menschheit selbst entehrende öffentliche Handlungen soll die Policey verfahren, wenn sie nicht mit andern Criminalverbrechen verbunden sind. [38])

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind.

§. 266.

1. Im allgemeinen.

Sobald ein Verbrechen von einer solchen Beschaffenheit ist, daß das Leben, die Gesundheit, die Ruhe oder

38) Die Strafen in den bisherigen russischen Gesetzen über alle §§. 247 — 265 erwähnten Verbrechen sind nach keinen gleichförmigen Grundsätzen geordnet, bald sind dergleichen Verbrechen übertrie-

das Vermögen mehrerer Personen aus der Gesellschaft dadurch bedrohet wird; so soll es allemahl wie ein öffentliches Verbrechen untersucht und bestraft werden, wenn es gleich unmittelbar und zunächst nur gegen einzelne Privatpersonen gerichtet war, und in diesem Gesetzbuche nur unter den Privatverbrechen vorkommt.

§. 267.

Als dergleichen, die öffentliche Sicherheit und Ruhe bedrohende, Verbrechen sollen vorzüglich angesehen werden:

1. Alle Verbrechen, welche auf offener Straße, bei einem Tumult oder Auflauf, in einer öffentlichen Versammlung, oder an, der allgemeinen Treue und Ehrlichkeit anvertraueten, oder unter dem besondern Schutz des Staates stehenden, Gegenständen verübt werden.
2. Alle Verbrechen, die aus einem Character fließen, von welchem die übrigen Glieder eben so viel als der Verletzte zu fürchten haben, welche nicht gegen besondere Individuen, sondern gegen Güter und Sachen, wem sie auch angehören mögen, gerichtet und für solche gefährlich sind.

Alle dergleichen Verbrechen, wenn sie schon in dem Theile, welcher von Privatverbrechen redet, abgehandelt sind, werden demnach wie öffentliche Verbrechen, ohne auf Privatklage zu warten, untersucht und bestraft.

---

ben streng, bald sehr leicht bestraft. Die Gesetze darüber widersprechen sich oft. Man kann sie aus den Tabellen, welche dem Criminalcodex, den die Gesetzgebungscommission entworfen, beigefügt sind, (bei Schwetschke 1818.) im allgemeinen erkennen. In meinem Projecte bin ich solchen Principien gefolgt, von welchen ich glauben konnte, daß sie die Zustimmung des vernünftigen Theiles der russischen Nation erhalten werden.

§. 268.

II. Insbesondere.

Unmittelbar gegen die öffentliche Sicherheit gerichtete Verbrechen werden begangen:

1. Durch Einbringung ansteckender Krankheitsstoffe, Menschen- und Viehseuchen.
2. Durch Vergiftung und schädliche Verfälschung der zum gemeinen Gebrauch dienenden, oder zum Verkauf ausgebotenen Lebensmittel, Kleidungsstücke oder anderer Sachen;
3. Durch Handlungen oder Gewerbe, wodurch das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen vieler bedrohet wird;
4. Durch Verletzung öffentlicher Güter, Raub, Diebstahl oder Beschädigung der zum gemeinsamen Nutzen oder Vergnügen dienenden Gegenstände.

§. 269.

1. Einbringung ansteckender Seuchen.

Wer Pest, gelbes Fieber oder andere ansteckende Krankheiten und Krankheitsstoffe böslicher Weise ins Land bringt, soll, wenn dadurch jemand umgekommen, mit dem ersten, sonst aber mit dem dritten oder vierten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 270.

Wer die Quarantaineordnung verletzt, wird nach den besondern Gesetzen derselben bestraft. [39])

39) Es ist eine weitläuftige Quarantaineordnung erst neuerlich (1812.) erschienen, die sehr gut ist, und leicht einem neuen Strafcodex, sobald er genehmiget wird, angepaßt werden kann. Das meiste bleibt darin Policeyrecht und leidet nothwendig, nach den verschiedenen Umständen und Graden der Gefahr, von Zeit zu Zeit Abänderungen.

§. 271.

Die Einbringung und Verbreitung einer Viehseuche soll, wenn sie vorsätzlich und muthwillig ist, mit dem fünften oder sechsten Grade der Criminalstrafen (§. 63.); nachlässige Verbrechen dieser Art sollen mit 1 — 3 monatlicher Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 500 — 1000 Rubel geahndet werden.

§. 272.

2. Vergiftung und schädliche Verfälschung nützlicher Sachen.

Wer absichtlich öffentliche Brunnen oder andere zum gemeinen Gebrauch bestimmte Gegenstände vergiftet, soll, wenn dadurch jemand umgekommen, mit dem ersten, sonst aber mit dem dritten Grade der Criminalstrafen, belegt werden (§. 63.).

§. 273.

Wer im Handel für den gemeinen Gebrauch oder zum Verkauf bestimmte Lebensmittel, Kleidungsstücke oder andere Sachen, die leicht mit Menschen in Berührung kommen, mit für Leben oder Gesundheit schädlichen Materien wissentlich vermischt, verändert, färbt u.s.w., soll, wenn dadurch jemand umgekommen, mit dem fünften Grade der Criminalstrafen, jedoch ohne Brandmarkung (§. 63.), sonst aber, wenn dadurch noch kein Schade geschehen, mit dem sechsten oder siebenten Grade dieser Strafen belegt werden.

§. 274.

Verlust des Rechtes, mit dergleichen Waaren, die verfälscht werden können, zu handeln, ist allemahl die Folge dieses Verbrechens, selbst wenn es aus bloßer Fahrlässigkeit verübt worden.

§. 275.

3. Gemeinschädliche Handlungen und Gewerbe.

Wer, ohne die gehörigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu besitzen, die Arzneikunst, Chirurgie oder Accouchierkunst als Gewerbe auszuüben sich anmaaßt, ohne von der dringendsten Noth dazu aufgefordert zu seyn, und wo andere Kunstverständige zu haben sind, und dadurch einen Menschen um Leben, Gliedmaaßen oder Gesundheit bringt, soll mit der Inschrift: Gefährlicher Scharlatan, drei Stunden lang öffentlich ausgestellt, mit dem dritten Grade der Ehren- (§. 39.) und Freiheitsstrafen (§§. 25. 27.) belegt, und sein Verbrechen in den Zeitungen zur Warnung bekannt gemacht werden.

§. 276.

4. Verbrechen an öffentlichem Gut und mit ausgedehnter Gefahr.

Raub und Brandstiftung überhaupt, so wie Diebstahl und Beschädigungen an öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Gemeindehäusern, Nationalmonumenten, oder an Dingen, welche, ihrer Natur nach, und nach wohlhergebrachter Sitte, der öffentlichen Ehrlichkeit und Nationaltreue anvertrauet werden, als: Anpflanzungen aller Art, auf dem Felde oder auf öffentlicher Straße stehende Wagen, Pflüge, so wie alles, was nicht wohl unter Dach und Fach gehalten werden kann, sondern auf freier Straße, auf dem Felde, auf der See, den Flüssen oder andern öffentlichen Gewässern gelassen werden muß, so wie alle Verbrechen, die zugleich dem Publicum drohen, sollen als öffentliche Verbrechen untersucht und bestraft werden.

§. 277.

Wer Vorräthe von Lebensmitteln oder andern noth-

wendigen Bedürfnissen, ob sie schon sein eigen sind, in der Absicht zerstört oder verdirbt, um dadurch Mangel oder Theurung zu bewirken, soll mit dem sechsten oder siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt, und seine Vorräthe, durch deren verbrecherische Aufbewahrung er hat gewinnen wollen, zum Besten der Armen seines Bezirks, confiscirt werden.

§. 278.

Wer Leuchtthürme oder andere auf dem Wasser oder auf dem festen Lande zur Wegweisung, Leitung oder Sicherheit dienende Merkzeichen oder Gegenstände verrückt, zerstört oder sonst ihren Zweck vernichtet, wer dergleichen falsche Zeichen ausstellt, um Schiffe oder Reisende irre zu leiten, und sie ins Verderben zu locken, soll zum dritten oder vierten Grade der Criminalstrafen (§. 63.), und wenn dadurch wirklich Menschen umgekommen, mit dem Tode des ersten Grades der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 279.

Andere Beschädigungen an öffentlichen Gegenständen, die zum Nutzen oder Vergnügen des Publicums dienen, sollen, nach den Gesetzen von den Verbrechen durch Beschädigung (§§. 572 — 583.), jedoch mit Rücksicht auf §. 266, oder, wenn sie von geringerer Wichtigkeit sind, nach dem Policeycodex bestraft werden. 40)

40) Die mehresten der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen sind in den russischen Gesetzen entweder gar nicht erwähnt, oder höchst unbestimmt.

Vierter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§. 280.

I. Im Allgemeinen.

Wer das, was öffentlich dazu dienen soll, das Publicum von der Wahrheit einer Aussage oder von der Aechtheit einer Sache zu überzeugen, verfälscht, oder auf irgend eine Art zum Betruge oder Nachtheile anderer mißbraucht, verletzt die öffentliche Treue und den öffentlichen Glauben.

§. 281.

Wer öffentliche Treue und Glauben verletzt (§. 280.), soll nicht nur aller dadurch erlangten Vortheile verlustig gehen, und den verursachten Schaden doppelt ersetzen, sondern auch, wenn nicht besondere Gesetze für den vorkommenden Fall vorhanden sind, mit dem zweiten oder dritten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) belegt werden.

§. 282.

II. Insbesondere.

Insbesondere wird die öffentliche Treue und der öffentliche Glaube verletzt:

1. Durch Verfälschung des Geldes und anderer Zahlmittel;
2. Durch Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Siegel, Stempel, Unterschriften, Aktenstücke, Attestate, und anderer öffentlicher, zur Beglaubigung dienenden Papiere und Zeichen;
3. Durch Verfälschung der im Handel und Wandel eingeführten Maaße, Gewichte und Zeichen;
4. Durch falsche gerichtliche Aussagen.

§. 283.

I. In Ansehung der Tauschmittel. A. Nachprägung und Verbreitung falscher Tauschmittel.

1. Wer die in Unserm Reiche cursirenden Metallmünzen in böser Absicht nachprägt, desgleichen wer Unseres Reichs Banco-Assignationen, Banco-Billets oder sonstiges in unserm Reiche cursirendes und öffentlich auctorisirtes Papiergeld oder die Creditpapiere des Staats ohne gesetzliche Erlaubniß nachmacht oder verfälscht;
2. Wer die umlaufende Münze verschlechtert oder sonst verfälscht, um dadurch Vortheil zu ziehen;
3. Wer dergleichen nachgemachtes, verfälschtes oder verschlechtertes Geld, in Einverständniß mit den Verfälschern, ins Reich einführt;
4. Wer Landesmünzen aus Eigennutz einschmelzt, soll den dadurch verursachten erweislichen Schaden vierfach ersetzen, oder, wenn kein größerer Schade ausfindig zu machen ist, 500 — 1000 Rubel Strafe geben, alle gefundenen verfälschten Münzen oder für den Umlauf bestimmten Papiere, so wie alle zur Verfälschung und Nachahmung dienenden Instrumente und Materialien sollen confiscirt und unschädlich gemacht; die Verbrecher aber sollen noch ausserdem nach folgenden Gesetzen (§§. 284 — 290.) bestraft werden.

§. 284.

Wer aus Eigennutz und betrügerischer Weise Landesmünzen oder anderes in Unserm Reiche cursirendes Geld nachprägt; desgleichen wer Unseres Reichs Banco-Assignationen, Banco-Billette, oder ein anderes leicht in Umlauf zu setzendes Papiergeld, nachmacht, oder wer

dergleichen falsches Geld, in Einverständniß mit den Verfälschern, ins Reich einführt, soll nach dem Maaße des dadurch schon geschehenen Schadens mit dem vierten oder fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 285.

Diejenigen, bei welchen beträchtliche Summen solchen Geldes, Münzstempel, Münzformen und Materialien gefunden werden, die ausschließlich zur Nachmachung des Geldes dienen, sollen, wenn sie auch nicht die Verfertiger dieser Dinge sind, aber sich doch über die unschuldige Ursache dieses Besitzes nicht rechtfertigen können, mit dem sechsten oder siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 286.

B. Verfälschung, Einschmelzen, oder betrügerische Ausführung des Geldes.

Wer 1. ächte Stücke Geldes, auf welche Art es immer sey, ihrem Gehalte oder Gewichte nach verringert oder ihnen das Ansehen von Stücken höheren oder geringeren Werthes giebt, um andere damit zu betrügen; 2. Wer das letztere in Ansehung der Banco-Assignationen, Banco-Billets, oder anderes umlaufenden Papiergeldes thut; 3. Wer Metallmünzen von russisch-kaiserlichem Gepräge, die noch im Umlaufe sind, aus eigennütziger Absicht einschmelzt, umformt, oder zu diesem Zwecke in großen Quantitäten aus dem Reiche führt; 4. Wer die schweren Münzstücke der cursirenden Landesmünze aus dem Umlaufe zieht, um dadurch, auf Kosten des Staats und der Gesellschaft, zu gewinnen, soll nach der Größe des schon angerichteten Schadens den 2ten

Grad der Ehrenstrafe (§. 39.), und 1 — 3 jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe (§. 34.) leiden.

§. 287.

C. Nachmachung und Verfälschung anderer Creditpapiere.

Bösliche Nachmachung und Verfälschung anderer Creditpapiere, die zwar nicht eigentliches Geld sind, aber doch auch, gleich dem Gelde, umlaufen, als die in Lief- und Esthland oder sonst wo gebräuchlichen Reverse, die öffentlichen Zinscoupons, die Actien und Obligationen des Staats oder öffentlicher Corporationen, sollen gleichfalls mit dem zweiten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.), sonst aber einen Grad gelinder, gestraft werden, als wenn dieselben Verbrechen an Gelde oder Münzen begangen worden wären, und die Thäter sollen den Schaden dreifach ersetzen.

§. 288.

D. Nachmachung und Verfälschung ausländischer Münzen und Creditpapiere.

Werden dergleichen Verbrechen in Ansehung fremder, in Unserm Reiche nicht cursirender, Münzen, Papiergeldes oder anderer Zahlmittel, die mit denen gleicher Art sind, die bisher erwähnt worden, begangen; so sollen sie, auf Klage der fremden dadurch verletzten Regierung, den Schaden nur doppelt ersetzen, und um einen oder zwei Grade gelinder gestraft werden, als wenn sie an der Landesmünze oder dem im Reiche cursirenden Gelde oder Papieren verübt worden wären.

§. 289.

E. Beihülfe.

Wissentliche Verbreitung des falschen oder verfälschten Geldes oder umlaufenden Papiergeldes oder sonstiger Creditpapiere, die, in Einverständniß mit den

Verfälschern, zur Begünstigung ihres Gewerbes betrieben wird, Hegung der Verfälschung und sonstige wissentliche Begünstigung ihres Verbrechens gilt für Beihülfe des ersten Grades (§. 118.) und wird nach §. 118 bestraft.

§. 290.

F. Anzeige durch Mitschuldige.

Mitschuldige, welche die Verbrechen dieser Art (§§. 283 — 289.) anzeigen und zur obrigkeitlichen Untersuchung bringen, sollen nach den Grundsätzen des §. 178 Verzeihung erhalten.

§. 291.

2. In Ansehung öffentlicher Schriften, Siegel und Zeichen.

A. Nachmachung und Verfälschung Kaiserlicher Schriften.

Wer des Kaisers Petschafte, Siegel oder Wappen betrügerischer Weise nachmacht oder fälschlich beidruckt, leidet den zweiten Grad der Ehrenstrafe (§. 39.) und 1 — 3 jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 292.

B. Nachmachung und Mißbrauch anderer öffentlicher Stempel u. s. w.

Wer, unbefugter Weise und in betrügerischer Absicht, einer öffentlichen Behörde Petschaft, Stempel oder andere zur öffentlichen Auszeichnung und Beglaubigung dienende Zeichen, Marken oder dazu dienliche Instrumente nachmacht oder verfälscht, soll, wenn auch gleich noch kein betrügerischer Gebrauch davon gemacht worden, mit dem zweiten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) und mit 1 — 3 jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe (§. 34.) bestraft werden.

§. 293.

Gleiche Strafe trifft den, welcher dergleichen Petschafte, Stempel oder andere Zeichen (§§. 291. 292.),

sie mögen echt oder unecht seyn, zum Betruge gebraucht, oder ihren Gebrauch betrügerisch erschleicht.

§. 294.

C. Verfälschung öffentlicher Schriften.

Die Freiheitsstrafe soll neben der §. 292 bestimmten Ehrenstrafe auf drei bis sechs Jahre ausgedehnt werden, wenn jemand Kaiserliche Ukasen, Bücher, Documente, Urkunden, Briefe oder sonstige Schriften, die nur von einer vom Staate dazu auctorisirten Person ausgestellt oder beglaubiget werden können, oder wenn er solche Privatschriften, denen gerichtliche Kraft beigelegt ist als Testamente, letzte Willenserklärungen, gerichtliche Kauf- oder Schuldbriefe u.s.w., unbefugter Weise ausfertiget, dergleichen Papiere wissentlich als Zeuge oder sonst fälschlich unterschreibt, oder ihnen auf irgend eine Art das Ansehen echter Papiere zu verschaffen sucht, wenn er echte Schriften dieser Art vorsätzlich verfälscht, oder zur Erreichung einer betrügerischen und gesetzwidrigen Absicht, während oder nach der geschehenen Ausfertigung solcher Schriften, irgend etwas ändert.

§. 295.

Wer wissentlich von dergleichen falschen Papieren (§. 294.) Gebrauch macht, soll 3 — 12 monatliches Gefängniß dulden; hat er aber in Einverständniß mit dem Verfälscher gehandelt; so wird er wie der Verfälscher selbst (§. 294.) bestraft.

§. 296.

Sind jedoch die beigedruckten Siegel, die nachgemachten Sachen und Papiere (§. 292 — 295.) nicht von der Beschaffenheit, daß aus deren Mißbrauch der Gesellschaft oder Privatpersonen ein großer Schade er-

wachsen kann, oder schon erwachsen ist, betreffen sie bloß Stand, Würde oder Amt der Person, die sie nachmachte oder verfälschte, und sollen sie bloß zu derselben eignen Zwecken, zu ihrem persönlichen Fortkommen oder zur Befriedigung ihrer Eitelkeit dienen, als Pässe, Atteste, Ehrendiplome u. s. w., so soll der Verfälscher mit 6 — 12 monatlichem Gefängniß durchgelassen, der aber, welcher davon wissentlich Gebrauch gemacht hat, policeylich bestraft werden. Treibt aber jemand die Verfälschungen dieser Art professionsmäßig und aus Eigennutz; so soll er nach §§. 291 — 294 bestraft werden.

§. 297.

3. Betrug in Handel und Wandel.

Wer Maaße, Gewichte, Waagen, oder andere von öffentlicher Auctorität beglaubigte Dinge, die zu Aufrechterhaltung des öffentlichen Vertrauens im Handel und Wandel und zur Sicherung des Publicums angeordnet sind, absichtlich verfälscht und betrügerischen Gebrauch im Handelsgewerbe davon macht, soll eine Geldstrafe von 100 — 1000 Rubel, nach der Größe des beabsichtigten Betruges, erlegen, und den Schaden doppelt ersetzen. Im wiederholten Falle soll er um einen Grad schärfer bestraft und vom Handelsgewerbe ausgeschlossen, auch sein Betrug in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 298.

Andere geringere Arten von öffentlichen Betrügereien im Handel und Wandel, als: betrügerische öffentliche Ankündigungen und Versprechungen, Entstellung der zum Verkauf ausgebotenen Waaren, die darauf berechnet ist, zu betrügen, betrügerische Etiquetten und

Auf-

Aufschriften, sonst unschädliche, aber doch betrügerische, Verfälschungen der Getränke oder anderer Waaren, betrügerisches Messen oder Wiegen mit sonst richtigem Maaß und Gewicht und dergleichen werden nach Policeygesetzen geahndet.

§. 299.

4. Falsche gerichtliche Aussagen.

Wer vor Gericht eine Unwahrheit sagt oder schriftlich an das Gericht bringt, wo die Pflicht fordert, die Wahrheit zu sagen; wer etwas als Zeuge unterschreibt, wovon er weiß, daß es anders ist, als sein Zeugniß sagt, alles in der Absicht, dem Gericht die Wahrheit, gegen seine Schuldigkeit, zu verhehlen, die Erforschung der Wahrheit zu verhindern, oder irgend jemandem dadurch auf eine gesetzwidrige Art zu nützen oder zu schaden, oder um dadurch einen Betrug zu spielen, macht sich der gerichtlichen falschen Aussage schuldig, und falls er solche durch einen vor Gericht abgelegten Eid bekräftiget, begeht er das Verbrechen des Meineides.

§. 300.

A. Strafe für falsche gerichtliche Aussage überhaupt.

Wer gegen einen andern sich einer falschen gerichtlichen Aussage oder eines Meineides (§. 299.) schuldig macht, soll mit dem zweiten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) und mit 2 — 6 monatlicher Gefängnißstrafe (§. 34.) belegt werden, und seine Zeugnisse und Unterschriften sollen für die Zukunft keine gerichtliche Kraft mehr haben, wo nicht die folgenden Gesetze etwas anderes bestimmen.

§. 301.

B. Insbesondere. a. Brechung gerichtlicher oder eidlicher Versprechungen.

Hat jemand etwas Bestimmtes zu thun oder

zu lassen gerichtlich versprochen, und sein Versprechen nachher vorsätzlich gebrochen; der soll ausser der Strafe, welche er durch seine verbotene Handlung verdient hat, noch als Meineidiger nach §. 300 bestraft werden.

§. 302.

Wenn sich jemand durch einen Eid, oder durch ein gerichtliches Versprechen nur überhaupt, zu einer pflichtmäßigen Aufführung und strengen Befolgung seiner Amtspflichten, nicht aber zu bestimmten Handlungen, verbunden hat, und er läßt sich in der Folge Handlungen zu Schulden kommen, die diesem Eide widersprechen; so soll er für sein Verbrechen um einen Grad härter bestraft werden, als wenn er es gethan hätte, ohne dadurch einen Eid oder eine gegebene gerichtliche Versprechung zu verletzen.

§. 303.

b. Meineid, wodurch ein anderer zur Strafe gebracht wird.

Thut jemand eine falsche gerichtliche Aussage oder Meineid, um einen Unschuldigen zur Strafe zu bringen; so soll sein Verbrechen, ausser der Strafe des Meineides (§. 300.), wie ein Versuch erster Classe (§. 114.), den Unschuldigen in das Unglück zu stürzen, worin die Strafe des Unschuldigen bestanden haben würde, wenn der Eid seine Wirkung gehabt hätte, bestraft werden.

§. 304.

Wäre aber dadurch wirklich eines Unschuldigen Verderben bewirkt, und auf das falsche Zeugniß eine Strafsentenz gegründet worden; so soll ein solcher Meineidiger mit einem M auf der Stirn gebrandmarkt, und als boshafter Urheber des erlittenen Unglücks des Unschuldigen,

nie aber gelinder, als mit dem vierten oder fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden. 41)

Zweite Abtheilung.

Von den besonderen öffentlichen Verbrechen der Staatsbeamten.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen der Staatsbeamten im allgemeinen.

§. 305.

I. Wer in Criminalfällen zu den Staatsbeamten zu rechnen?

In Criminalfällen sind unter Staatsbeamten zu verstehen:

1. alle, welche von der Regierung in den Dienst genommen sind, sie mögen dafür Besoldung ziehen oder nicht;
2. alle, welche der Staat zu ihrem Geschäfte besonders auctorisirt und sie deshalb mit besonderen Privilegien und Vorzügen versehen hat, weil ihr Geschäft nur erprobten Personen anvertrauet werden kann, als da sind: Geistliche, Aerzte, Advokaten, Notare, Apotheker, Hebammen, Taxatoren, Mäkler, Braker, Dollmetscher und diesen ähnliche Personen.

§. 306.

II. Allgemeine Verordnungen.

Wer sein Amt eigenmächtig verläßt, haftet

41) Man vergleiche über diesen und die folgenden Abschnitte insbesondere die Tabellen, welche dem oberwähnten Criminalcodex der Gesetzgebungs-Commission angehängt sind.

nicht nur für alle daraus entstehende Nachtheile, sondern soll auch mit 1 — 3 monatlichem Arrest bestraft werden.

§. 307.

Hat er dieses zu einer Zeit gethan, wo seine Amtsverwaltung besonders nöthig und wichtig war; so trifft ihn noch ausserdem der dritte Grad der Ehrenstrafe (§. 39.) auf 3 — 6 Jahr.

§. 308.

Verläßt jemand sein Amt wegen in demselben begangener Verbrechen; so trifft ihn der zweite Grad der Ehrenstrafe (§. 39.) ausser der durch seine Verbrechen verwirkten Strafe.

Anmerk. Desertion aus dem Kriegsdienste wird nach besondern Militairgesetzen bestraft.

§. 309.

Wer Amtshandlungen ausübt, ohne dazu berechtiget zu seyn, soll, wenn Betrug und Schaden dabei vorgefallen, mit dem 2ten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.), sonst aber mit öffentlichem Verweis (§. 38.) und einer Geldstrafe von 1 — 2 monatlichem Einkommen belegt werden.

§. 310.

Oeffentliche Beamte, welche durch grobe Verletzung ihrer besonderen Amtspflichten den Zweck des ihnen anvertrauten Amtes oder Geschäftes vereiteln oder verkehren, sollen, wenn nicht besondere Gesetze ein anderes verordnen:

1. Wenn Fahrlässigkeit, Unfleiß, Ungeschicklichkeit die Ursachen davon waren, und die wiederholten Warnungen und Verweise der Obern nichts helfen, ihres Amtes entsetzt werden.

2. Ist aber Vorsatz und böse Absicht die Ursache, so sollen sie gänzlich cassirt und von aller künftigen Amtsbewerbung ausgeschlossen werden.

§. 311.

Wer wegen irgend eines Verbrechens zu einer Criminalstrafe verdammt ist, die mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe enthält, verliert allemahl auch zugleich sein Amt.

§. 312.

Von den Ehrenstrafen (§§. 38 — 42.) ist nur der Verweis (§. 42.) mit der Beibehaltung eines öffentlichen Amtes verträglich.

Zweites Kapitel.

Von den Verbrechen der Beamten gegen einander.

§. 313.

1. Vergehen gegen die Subordination.

Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen seine Obern in Amtsverhältnissen, wo Subordination Pflicht ist, soll das erste Mal mit einem Verweis (§. 42.) und Geldstrafe von 1 monatlicher Besoldung, das zweite Mal aber mit Amtsentsetzung bestraft werden.

§. 314.

Ist der Ungehorsam oder die Widersetzlichkeit mit groben Beleidigungen gegen den Obern verknüpft; so erfolgt die Amtsentsetzung gleich das erste Mal, ausser der gesetzlichen Strafe für die Beleidigungen.

§. 315.

Beleidigungen subordinirter Beamten in Amtsverhältnissen, es sey der Untergebenen gegen ihre Vorgesetz-

ten, oder der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sollen allemahl um einen Grad härter bestraft werden, als wenn sie ausser Amtsverhältnissen vorgefallen wären.

§. 316.

II. Verbrechen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu ihren Privatgeschäften durch allerlei Bedrückungen nöthigen, sollen mit einer Geldstrafe von 1 — 3 monatlicher Besoldung belegt, und ihres Amtes entsetzt werden.

§. 317.

Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihrem Dienst verleiten, oder mit ihnen in Einverständniß Durchstecherei treiben, oder aus Eigennutz, Partheisucht oder andern schlechten Leidenschaften, ihrem pflichtwidrigen Betragen durch die Finger sehen, sollen mit dem 3ten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) und sonst als Miturheber dieser Verbrechen ihrer Untergeordneten bestraft werden.

§. 318.

Vorgesetzte, welche ihre Strafgewalt gegen ihre Untergebenen mißbrauchen, sollen ihres Amtes entsetzt, und mit 1 — 3 monatlicher Gefängnißstrafe belegt werden, wenn ihr Verbrechen, nach den Gesetzen, nicht noch härtere Strafe verdient.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen der Staatsbeamten gegen die Regierung oder das Publicum.

§. 319.

I. Im Allgemeinen.

Wer durch Verletzung seiner Amtspflichten der Re-

gierung, dem Publicum oder irgend einem andern Schaden verursacht, ist allemahl zum vollständigen Ersatz desselben verbunden, und wird noch ausserdem, nach dem Grade der dabei bewiesenen Fahrlässigkeit oder Bosheit, bestraft.

§. 320.

II. Insbesondere. 1. Widerstreben gegen höhere Anordnungen.

Beamte, welche ihr Amt oder amtliches Ansehen so sehr mißbrauchen, daß sie geradezu gegen die Befehle ihrer Obern handeln, die höheren Anordnungen, wie sie doch sollten, nicht erfüllen, sie unterdrücken, deren Publication verschieben, und eigenmächtige, den Befehlen ihrer Obern widerstrebende, Anordnungen ausgehen lassen, sollen, wenn das Verbrechen nicht etwa gar mit Hoch- oder Landesverrätherei (§§. 170. 180.) zusammenhängt, mit dem sechsten Grade der Criminalstrafen angesehen werden. (§. 63.)

§. 321.

2. Gesetzwidriger Eigennutz.

Wer sein Amt dazu mißbraucht, sich unerlaubte Vortheile zu verschaffen, soll nach folgenden Gesetzen bestraft werden:

1. Wenn er für pflichtmäßige Amtshandlungen unerlaubte Vergeltung angenommen, mit einer Geldstrafe von dem vierfachen Werth dessen, was er erhalten oder hat erhalten sollen;
2. Neben dieser Geldstrafe (1.) soll ihn noch Amtsentsetzung treffen, wenn er durch pflichtwidrigen Aufschub, Verzögerung der Sache oder andere illegale Mittel, die Gabe zu erpressen gesucht hat.

§. 322.

3. Bestechung.

Haben aber die Geschenke oder Versprechungen eine Pflichtwidrigkeit im Amte zum Zweck, und erklärt sich der Beamte, durch directe oder indirecte Annahme der Geschenke, oder sonst dazu bereit; so soll eine solche Bestechung bestraft werden:

1. An dem Beamten, der sich hat bestechen lassen, mit dem dritten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) und dem vierfachen Werth der Bestechungssumme;
2. An dem Bestechenden mit einer Geldstrafe, die dem vierfachen Werth der Bestechungssumme gleich ist.

§. 323.

Ein Staatsbeamter, der sich durch Geschenke oder versprochene Vortheile verleiten läßt, gewisse Geschäfte früher und schneller zu befördern und dadurch andere Angelegenheiten verzögert, oder die vorgeschriebene Geschäftsordnung unterbricht; soll eben so bestraft werden, als ob er sich, zum Nachtheil der dadurch leidenden Parthei, hätte bestechen lassen.

§. 324.

Der Bestechende soll von aller Strafe frei seyn, seine Geschenke zurückerhalten, und im Besitz der dadurch erlangten rechtmäßigen Vortheile gelassen werden, wenn er die geschehene Bestechung spätestens vierzehn Tage nach geendigtem Geschäft anzeigt und erweislich macht.

§. 325.

Vorgesetzte, welche ihren Untergebenen die Bestechlichkeit wissentlich nachsehen, sollen, wenn sie auch nicht mit ihnen in Einverständniß handeln, mit Abziehung eines 1 — 6 monatlichen Gehalts gestraft werden.

§. 326.

4. Bedrückungen.

Wer aus falschem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, unbefugte Abzüge bei Zahlungen aus öffentlichen Cassen macht, grundlose Ansprüche der Regierung gegen sie aufstellt, sie zu unnützem Aufwande gesetzwidrig nöthiget, soll den Beschädigten den Verlust zwiefach ersetzen, und einen Verweis erhalten.

§. 327.

Wer aber dieses aus Eigennutz, Haß, Partheilichkeit oder Bosheit thut, und sein Amt benutzt, um sich durch Bedrückung der Unterthanen widerrechtliche Nebeneinkünfte zu verschaffen, soll ausser dem doppelten Ersatz (§. 326.) mit dem dritten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) belegt werden.

§. 328.

Eben so (§. 327.) soll der bestraft werden, welcher durch Drohung mit seiner Amtsgewalt irgend einen Privatvortheil oder Genuß für sich zu erpressen sucht.

§. 329.

5. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer, zwar ohne hochverrätherische Absicht, aber doch pflichtwidrig, diejenigen Thatsachen oder Schriften, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt, und zur Geheimhaltung oder Aufbewahrung ausdrücklich oder durch seine Amtspflicht überhaupt anvertrauet sind, pflichtwidrig andern Personen mittheilt, oder sonst bekannt werden läßt, soll:

1. Wenn er es vorsätzlich, aus Eigennutz oder Partheis-

lichkeit, gethan, mit dem dritten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) und 6 — 12 monatlichem Gefängniß gestraft werden;

2. Ist es aus Leichtsinn oder aus Plauderhaftigkeit geschehen; so soll er das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 — 2 monatlichem Gehalt, im Wiederholungsfalle aber mit Entlassung vom Amte gestraft werden.

§. 330.

6. Illegalitäten.

Wenn ein Beamter eine illegale oder rechtsungültige Amtshandlung begeht; so haftet er nicht nur für alle daraus entstehenden Schäden, sondern wird auch, wenn es aus Leichtsinn geschah, mit einer Geldstrafe von einer 1—2 monatlichen Besoldung; geschah es aber aus Vorsatz, mit dem dritten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) belegt.

§. 331.

7. Verzögerungen.

Fahrlässige Verzögerungen der Amtsangelegenheiten trifft Geldstrafe von 1 — 2 wöchentlichem Gehalt; muthwillige Verzögerungen werden mit Amtsentsetzung bestraft, wenn nicht die Bewegungsgründe dazu eine noch härtere Strafe verlangen.

§. 332.

8. Unrichtigkeiten und Verfälschungen. a. in Ansehung der Amtsschriften und Siegel.

Wer Amtsbücher oder amtliche Schriften, von deren Genauigkeit die Beurkundung irgend einer Thatsache abhängt, absichtlich und betrügerischer Weise nicht aufrichtig und mit Wahrheit führt, sie mit falschen Nachrichten anfüllt; wer ihren Inhalt betrüglich abändert, um dadurch ein wahres Factum zu entstellen, oder ein

falsches zu erkünsteln, desgleichen wer Actenstücke, Documente oder sonst wichtige ihm anvertraute Papiere unterschlägt, vernichtet oder versteckt, soll mit dem zweiten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) und dem 3ten Grade zeitwieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe (§. 26.) belegt werden.

§. 333.

Wenn ein Staatsbeamter die in den §§. 282—296 benannten Verbrechen in seinen Amtsgeschäften begeht; so sollen zwar die dort bestimmten Strafen auf denselben angewandt werden, jedoch so, daß die dort bestimmte Freiheitsstrafe um ein bis zwei Grade (§§. 128. 129.) geschärft werde.

§. 334.

b. In Ansehung der Rapporte, Unterschriften u. dgl.

Ein Staatsdiener, welcher dem Kaiser selbst falsche Rapporte abstattet, oder ihren Inhalt falsch vorträgt, um dadurch eine, seiner betrügerischen Absicht gemäße Resolution, Befehl oder Unterschrift zu erschleichen, soll mit dem vierten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 335.

Dieselbe Strafe (§. 334.) soll denjenigen Staatsbeamten treffen, welcher bei der Ausfertigung oder Unterschrift Kaiserlicher Ukasen gebraucht wird, und dieses Vertrauen so weit mißbraucht, daß er falsche Ukasen macht, oder falsche von Sr. Kaiserlichen Majestät vollziehen läßt, oder Unterschriften in Blanco erschleicht, um hinterdrein Mißbrauch davon zu machen.

§. 336.

Ein gleicher Betrug, der von Staatsbeamten an-

dern Obern oder andern Beamten gespielt wird, wird mit dem sechsten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) geahndet.

§. 337.

c. Sonstige Verfälschungen.

Wenn sich ein Beamter in seinen Amtshandlungen sonst eine boshafte Verfälschung zu Schulden kommen läßt, deren die Gesetze nicht insbesondere gedenken; so soll dieselbe mit dem dritten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) und 1 — 3 jähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

Viertes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsdiener in besondern Amtsverhältnissen.

---

§. 338.

I. Besondere Verbrechen der Justizbeamten. 1. im allgemeinen.

Alle Amtsverbrechen, wodurch die Justiz verzögert, verdreht, vereitelt oder sonst verletzt wird, sollen allemahl mit möglichster Schärfung der auf dergleichen Verbrechen im allgemeinen gesetzten Strafen geahndet werden.

§. 339.

2. Insbesondere. A. In Civilsachen.

Justizbeamte, die absichtlich eine ungerechte Sentenz in Civilsachen fällen, unterliegen dem fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.).

§. 340.

Alle Beamte, welche in Einverständniß unter sich oder mit andern treten, um Handlungen der Gerechtigkeit zu verhindern oder rückgängig zu machen, ihr gesetz-

widriges Betragen zu verstecken, um den Staat, ihre Obern oder irgend einen andern zu betrügen, sollen mit dem dritten oder zweiten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) und, nach dem Maaße der Wichtigkeit der Sache, mit 1 — 3 jähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

§. 341.

B. in Criminalfällen.

Aller Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt und alle Verbrechen der Justizbeamten, die sich auf einen Criminalproceß beziehen, sollen, in Ansehung der Geld- und Freiheitsstrafen, um einen Grad härter bestraft werden, als wenn sie Civilsachen beträfen, wo nicht besondere Gesetze eine besondere Strafe für den vorkommenden Fall bestimmen.

§. 342.

Beamte, welche die ihnen bekannt gewordenen Verbrecher anzuklagen, zu verhaften, und die Uebelthaten zu untersuchen, da wo die gesetzlichen Anzeichen dazu vorhanden waren, gegen ihre besondere Amtspflicht, unterlassen, Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich aus der Untersuchung entlassen, sollen wie Gehülfen dieser Verbrecher bestraft werden.

§. 343.

Policeybeamte, Wachen, Gefängnißaufseher und Gefangenwärter, welche vorsätzlich die Gefangenen, die ihrer Sorgfalt anvertrauet sind, entspringen lassen, sollen ihren Dienst verlieren und mit 1 — 5 jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe oder körperlicher Züchtigung des dritten Grades (§. 44.) bestraft werden.

§. 344.

Nähme ein Beamter von Officiersrange an einem

solchen Verbrechen Theil; so trifft ihn der dritte Grad der Ehrenstrafe (§. 39.) und 6 — 9 jährige Freiheitsstrafe (§§. 25. 27.).

§. 345.

Liegt Bestechlichkeit oder Theilnahme an der bösen That des Verbrechers bei der Freilassung zum Grunde; so werden sie als Gehülfen erster Classe (§. 118.) desselben bestraft.

§. 346.

Policeybeamte, Wärter, Gefängnißaufseher oder Gefangenwärter, welche bei der Arretirung oder während der Verhaftung und Gefangenschaft Arrestanten oder Sträflinge, aus Muthwillen, Haß oder Bosheit, mißhandeln, sollen dafür so bestraft werden, als ob sie diese Beleidigungen gegen unschuldige Personen begangen hätten, und zwar mit möglichster Schärfung.

§. 347.

Policeybeamte und Executoren, welche das ihnen zur Vollziehung aufgetragene Strafurtheil nicht genau nach dessen Inhalt vollziehen, sollen, wenn es aus Fahrlässigkeit geschieht, mit 1 — 6 monatlichem Arrest, geschieht es aber aus Vorsatz und mit Bedacht, mit dem dritten Grade der Ehrenstrafen der ersten (§. 39.) oder dritten Art (§. 44.) und 1 — 2 jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, wenn nicht die Wichtigkeit der Sache eine noch härtere Strafe nach den Gesetzen verlangt.

§. 348.

Richter und Inquirenten, welche, mit einem zur Haft gebrachten Inquisiten das erste Verhör zu halten, über die gesetzliche Zeit verschieben, oder die Publication

eines lossprechenden Urtheils, oder die Loslassung des Losgesprochenen über die gesetzliche Zeit aufhalten; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich zurückhalten, sollen dem dadurch Beeinträchtigten für jede 24 Stunden illegalen Aufschub 5 — 25 Rubel, nach der Verschiedenheit des Standes des Inquisiten oder Sträflings, bezahlen, und wenn die Zögerung über vier Wochen gedauert hat, zugleich ihres Amtes entsetzt, und wegen unbefugter Gefangenhaltung (§. 446.) bestraft werden.

§. 349.

Inquirenten, welche einen Inquisiten gesetzwidrig mißhandeln, oder durch unerlaubte Mittel ihm ein Bekenntniß abzulocken suchen, oder die für erlaubte Ungehorsamsstrafen gesetzten Schranken überschreiten, sollen, ausser öffentlichem Verweis (§. 42.), mit einer Geldstrafe von 1 — 3 monatlicher Besoldung, und im Wiederholungsfalle mit Amtsentsetzung bestraft werden, wenn nicht die Mißhandlungen eine noch härtere Strafe nach den Gesetzen verdienen.

§. 350.

Staatsbeamte, welche die ihnen anvertrauete Gewalt so sehr mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen in eine Untersuchung verwickeln, sind wie falsche Denuncianten und Ankläger (§§. 473. 489.), jedoch um einen Grad stärker, zu bestrafen.

§. 351.

II. Besondere Verbrechen der Finanzbeamten.

Beamte, welche zur Ausmittelung und Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestimmt sind, und da-

bei Unterschleife machen, welche die Regierung oder die Unterthanen dabei vorsätzlich verkürzen, oder letztern zu viel abnehmen, sollen den Verletzten ihren Schaden zwiefach ersetzen, den dritten Grad der Ehrenstrafe (§. 39.) und bei wichtigen Fällen noch 1 — 5jährige Freiheitsstrafe leiden.

§. 352.

Wer Ausgaben in den Amtsbüchern aufführt, die noch nicht gemacht sind, oder schon gezahlte Gelder als Einnahme in denselben aufzuführen länger als 24 Stunden nach deren Empfange verschiebt, soll seines Amtes entsetzt werden.

§. 353.

Wenn der Beamte, um einen gemachten Defect zu verbergen, seine Rechnungen verfälscht; so soll er dafür mit dem vierten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) auf 1 — 3 Jahr und Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 354.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertrauete Casse ganz, oder zum Theil, mitgenommen, soll mit der Inschrift seines Verbrechens drei Stunden lang ausgestellt und mit dem sechsten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 355.

Cassenbeamte, welche mit den ihnen anvertraueten Staatsgeldern oder deponirten und der Casse anvertraueten Privatgeldern unerlaubte Geschäfte treiben, oder sonst Cronsgelder zu ihrem Privatgebrauch nehmen; oder Beamte, welche anderes, von der Regierung ihnen anvertrauetes, Eigenthum wozu anders gebrauchen, sollen

len ihres Amtes entsetzt werden und 3 — 6 Monate Gefängnißstrafe leiden. Sind sie aber nicht im Stande, die weggenommenen und gebrauchten öffentlichen Gelder wieder, wie nach den Gesetzen befohlen oder erlaubt ist, zu ersetzen, so sollen sie mit dem siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 356.

Magazin- oder ähnliche Beamte, welche durch unrichtiges Maaß oder Gewicht, oder durch andere Betrügereien Unterschleife machen und den Staat oder die Unterthanen bevortheilen, werden mit dem sechsten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt.

§. 357.

Sämmtliche vorhergehende Gesetze, die öffentlichen Gelder betreffend (§§. 351 — 356.), gelten nicht bloß von den unmittelbaren Reichscassen, sondern auch für die Cassen aller Kaiserlichen Behörden, öffentlichen Institute, Gemeinheiten und autorisirten Corporationen, die keinen Privat- sondern einen öffentlichen Zweck zum Gegenstande haben.

§. 358.

III. Besondere Verbrechen der Postbeamten.

Ein Postbeamter, welcher, ohne ausdrücklichen Befehl, versiegelte Pakete, Gelder, Briefe oder andere ihm nicht gehörige Sachen, wider den Willen des Eigenthümers oder dessen, an den sie addressirt sind, eröffnet, erbricht, zurückhält oder verzögert, soll seines Amtes entsetzt und, bei wichtigen Fällen, mit dem vierten oder dritten Grade der Ehrenstrafen (§. 39.) belegt werden.

§. 359.

IV. Besondere Verbrechen der Geistlichen und Lehrer.

Ein Geistlicher, der gesetzwidrige Trauungen wissentlich vollzieht, soll seines Amtes entsetzt, und bei wichtigen Fällen mit dem vierten Grade der Ehrenstrafen auf 1 Jahr und mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 360.

Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Grenzen der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten und Beleidiger mit Schärfung zu bestrafen, und im Wiederholungsfalle jedesmahl ihres Amtes zu entsetzen.

§. 361.

Lehrer, welche ihre Schüler oder Zöglinge zu Lastern mißbrauchen oder verführen, sind, ausser der dafür verwirkten Strafe, vom Lehramte gänzlich zu entfernen.

§. 362.

V. Allgemeine Anmerkungen.

Alle hier nicht ausdrücklich erwähnte Verbrechen der Beamten in ihren Amtsverhältnissen werden nach den allgemeinen Gesetzen, jedoch immer mit Schärfung, bestraft.

§. 363.

Wo besondere Dienstreglements und specielle Verordnungen über die Vergehungen der Beamten einer gewissen Classe besondere Strafen vorschreiben, da wird bei diesen besonderen Fällen auf diese Strafen erkannt.

§. 364.

Wenn der Monarch einem Staatsbeamten die Ausführung eines Geschäfts oder Beobachtung einer Pflicht, unter der besondern Androhung einer Strafe, befiehlt; so soll die Nichtbeobachtung dieser Pflicht oder Nichtbefolgung eines solchen Befehls mit der härtesten Strafe belegt werden, welche dieses Gesetzbuch für eine solche Pflichtwidrigkeit enthält.

§. 365.

Ist der Befehl, den ein Staatsbeamter vom Kaiser selbst oder von seinen Obern erhält, von der Art, daß von dessen pünktlicher und schleuniger Befolgung die Sicherheit des Reichs oder ein anderer ähnlicher wichtiger Zweck davon abhängt, und geht derselbe wegen Nichtbefolgung dieses Befehls verloren; so soll Nachlässigkeit mit dem ersten oder zweiten Grade der zeitwierigen Freiheitsstrafe (§. 25.), oder gar mit dem zweiten Grade der Criminalstrafen (§. 63.), böser Wille aber mit dem vierten, dritten oder ersten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Privatverbrechen.

I.

Von den Verbrechen gegen Personen.

Erstes Kapitel.

Von den tödtlichen Verletzungen des Menschen.

§. 366.

1. Prämeditirter Mord. 1. Im Allgemeinen.

Wer vorsätzlicher Weise einen Menschen widergesetzlich tödtet oder in solcher bösen Absicht Handlungen

begeht, welche die Ursachen seines Todes werden, soll mit dem dritten Grade der Criminalstrafe (§. 63.) belegt werden.

§. 367.

Dieselbige Strafe trifft den, welcher einem andern den Mord eines Menschen oder die Handlung, woraus der Tod des andern folgen sollte, befohlen, ihn dazu erkauft, beredet oder gezwungen hat, wenn der Mensch dadurch wirklich umgekommen.

§. 368.

Haben die mörderischen Handlungen den Tod des Menschen nicht zur Folge gehabt; so werden sie als Versuche erster Classe (§§. 113 — 116.) bestraft.

§. 369.

2. Insbesondere. A. Fälle, wo die Strafe zu erhöhen.

Die Strafe des Mörders soll Todesstrafe des zweiten oder ersten Grades (§. 63.) seyn:

1. Wenn der Mordanschlag vorher verabredet war, oder wenn er heimlich und mit Hinterlist, oder meuchelmörderischer und tückischer Weise durch Auflauern, Ueberfall, Gift u. s. w. ausgeführt ist;
2. Wenn der Mörder für Lohn gedungen war.
3. Wenn die Mordthat gegen besondere Verpflichtungen unternommen worden, die durch keine unmittelbar vorhergehende grobe Beleidigungen geschwächt worden waren, nahmentlich gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, Blutsverwandte der ersten zwei Grade, gegen Wohlthäter, gegen Erbherrn durch Leibeigene, gegen Herrschaften durch ihre Diener.
4. Wenn sie an schwangeren oder mehreren Personen zugleich verübt worden;

5. Wenn der Thäter dabei besondere Grausamkeiten und Martern angewandt hat;
6. Wenn der Mord durch ein Complott, oder bei einem Straßenraub oder bei einer Brandstiftung, von den Verbündeten, den Straßenräubern oder Brandstiftern ausgeführt ist. (§§. 567. 575.)

§. 370.

B. Fälle, wo die Strafe des Mordes zu vermindern ist. a. Mord in der Hitze.

Ist eine Mordthat ohne vorhergehende kaltblütige Ueberlegung, und ohne daß sie zum Mittel diente, eine lasterhafte Begierde, Eigennutz, Ehrgeiz, Rachsucht oder Wollust zu befriedigen, bloß in aufwallender Hitze des Zorns, der Eifersucht oder anderer heftiger überraschender und die Ueberlegung hemmender Leidenschaften geschehen, und hatte der andere den Thäter zu diesen Leidenschaften durch sein illegales Betragen oder durch Beleidigungen und Bosheit gereitzt, aber doch ohne daß der Fall der Nothwehr (§§. 78—85.) vorhanden war: so soll der Mörder mit zeitwieriger Verbannung auf Ansiedelung des ersten oder zweiten Grades (§. 25.) bestraft werden.

§. 371.

Wäre aber jedoch ein solcher Mörder durch starke und muthwillige Ehrenbeleidigungen gegen sich selbst, seine Ehefrau, Tochter oder Schwester zu seiner That gereitzt worden, und hätte die Mordthat in dem Augenblicke, wo ihm die Beleidigung widerfuhr, im ersten Aufwallen des Zorns begangen; so soll er zu 1 — 2jähriger Freiheitsstrafe verurtheilt werden.

§. 372.

b. Mord aus Fanatismus.

Wer, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, den andern, wider dessen Willen, aber aus vermeinter guter Absicht, aus falschem Religionseifer, aus Schwärmerei, Aberglauben u. s. w. ermordet, soll auf Lebenszeit in eine Festung oder Zuchthaus in strenger Verwahrung gehalten, und daselbst mit harter Arbeit beschäftiget werden.

§. 373.

c. Mord mit Einwilligung des Ermordeten.

Wer den andern, ohne alle Feindschaft gegen dessen Person, auf dessen eignes Ansuchen und Bitten, ermordet, oder ihm die Mittel zur Selbsttödtung wissentlich verschafft, soll zum dritten Grade der zeitwierigen Verbannung auf Ansiedelung verdammt seyn.

§. 374.

War die Absicht bei der Ermordung dieser Art (§. 373.), einen Verbrecher der Untersuchung und Strafe zu entziehen; so soll der Thäter mit dem sechsten oder siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) bestraft werden.

§. 375.

II. Unabsichtlicher Todtschlag.

Wer, ohne mörderische Absicht, gegen einen andern Handlungen unternimmt, die ihn tödten können, und ihn dadurch wirklich tödtet, begeht einen unabsichtlichen Todtschlag, und soll nach folgenden Gesetzen (§§. 376 — 396.) bestraft werden.

§. 376.

1. Bei Begehung anderer Verbrechen.

Wer beim Raube, Diebstahl, Brandstiftung, Erpressung, oder sonst bei Ausübung eines Verbrechens, solche Gewaltthätigkeiten an dem andern ausübt, daß er davon stirbt, soll, wenn er gleich die Absicht zu morden nicht hatte, dennoch wie ein vorsätzlicher Mörder nach §. 366 bestraft werden.

§. 377.

Eben so soll der bestraft werden, welcher dem andern vorgebliche Liebestränke, die in Gift bestehen, oder andere lebensgefährliche Mittel beibringt, von denen er weiß, daß sie dem Leben oder der Gesundheit nachtheilig seyn können, wenn sie den andern wirklich tödten.

§. 378.

Haben die Verletzungen (§§. 376. 377.) so nachtheilige Folgen für den Beschädigten nicht; so mag der Thäter (§§. 376. 377.) um einen Grad gelinder gestraft werden.

§. 379.

2. Im Streit.

Wer den andern in einem zufällig entstandenen Streit, oder Kampf unabsichtlich tödtet, soll, wenn er der Anfänger des Streites war, zu dem dritten Grade der Verbannung auf Ansiedelung (§. 25.) verdammt werden; Tödtet der weniger schuldige Streiter den andern unversehens, so soll ihn 1 — 2 jährige Festungsstrafe treffen.

§. 380.

Wer aber muthwilliger und vorsätzlicher Weise mit einem andern Händel anfängt, dadurch mit ihm in Kampf

geräth, und ihn tödtet, soll, wenn gleich die Absicht, ihn zu tödten, nicht vorhanden war, mit dem vierten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden. Tödtet aber der muthwillig angegriffene Theil den andern, der ihn muthwillig zum Streit und zur Gegenwehr zwang; so soll derselbe nach den Gesetzen von der Nothwehr (§§. 78 — 85.) beurtheilt, und wenn er diese überschritten, mit 3 — 6 monatlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 381.

Sind in einem Streit, wobei jemand getödtet worden, mehrere verwickelt, und kann der eigentliche Todtschläger nicht ausgemittelt werden; so soll der muthwillige Urheber des Streites dafür angesehen, und alle, die auf seiner Seite stritten, als Gehülfen desselben bestraft werden.

§. 382.

Wer einen andern bei einem zufällig entstandenen Kampf oder in einer Schlägerei noch verwundet oder schlägt, nachdem sich derselbe schon in in einem wehrlosen Zustande befindet, oder um Schonung bittet, und ihn dadurch tödtet, wird wie ein vorsätzlicher Mörder bestraft.

§. 383.

3. im Scherz.

Wenn ein Kampf von beiden Seiten im Scherz angefangen, aber endlich durch Erhitzung der Partheien ernstlich wird, und es wird dabei jemand unabsichtlich getödtet; so soll der unvorsichtige Todtschläger mit drei- bis sechsjähriger Verbannung zu einem entfernten Aufenthalte (§. 31.) verurtheilt werden.

§. 384.

Hätte aber jemand, wider des andern Willen, einen Scherz angefangen und fortgesetzt, der leicht dem Leben gefährlich werden konnte, und tödtet dadurch den andern, den trifft der vierte Grad der Criminalstrafen (§. 63.).

§. 385.

4. Beim Ueberfall.

Wer aus persönlicher Feindschaft, Haß, Rache oder einer andern sträflichen Leidenschaft, einen andern mit tödtlichen Waffen überfällt, und ihn tödtet, soll wie ein vorsätzlicher Mörder bestraft werden (§. 366.), es mag der Versuch zu tödten erwiesen seyn oder nicht. Hat er ihn aber, ohne mit tödtlichen Instrumenten versehen zu seyn, überfallen, und durch seine Mißhandlungen getödtet, so trifft ihn der vierte Grad der Criminalstrafen (§. 63.).

§. 386.

5. Bei widerfahrnen Beleidigungen.

Wer einen andern, der ihn, ohne gerechten Anlaß, durch grobe Injurien und harte persönliche thätliche Beleidigungen gereitzt hat, unvorsätzlich tödtet, ohne jedoch in dem Falle der Nothwehr (§§. 78 — 85.) gewesen zu seyn, soll mit 6 — 12 monatlicher Festungsstrafe belegt werden.

§. 387.

6. mit Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr.

Wer einen andern, zwar bei der Nothwehr (§§. 78 — 85.), oder im Amtseifer (§. 86.), oder in Nothfällen (§§. 78 — 85.), aber doch mit Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken der Nothwehr (§§. 78 — 85.) oder der gesetzlichen Nachsicht (§. 86.), unvorsätzlich

tödtet, soll zu 3 — 12 monatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt werden.

§. 388.

7. im gerechten Zorne.

Wer im gerechten Zorne, in den §. 371 angeführten Fällen, seinen Beleidiger unvorsätzlich tödtet, leidet 1 — 6 monatliche Gefängnißstrafe.

§. 389.

8. Bei Ausübung der Privatzucht.

Wer das Recht der häuslichen Zucht aus Bosheit und Grausamkeit so sehr mißbraucht, daß der Bestrafte dadurch getödtet wird, soll, obgleich er die Absicht zu tödten nicht hatte, zum fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.), jedoch ohne Brandmarkung, verurtheilt werden.

§. 390.

Ist der Vorsatz des Strafenden, den Sträfling zu tödten, aus den dabei statt findenden Umständen klar oder sonst erwiesen; so wird der Strafende wie ein vorsätzlicher Mörder bestraft.

§. 391.

Mißbraucht ein Erbherr sein Strafrecht gegen einen seiner Leibeignen, auf die §§. 389. 390 angeführte Weise; so soll der Schuldige, ausser der daselbst bestimmten Strafe, die Familie des Getödteten, nemlich seine Eltern, seinen Ehegatten, seine Kinder, Geschwister und deren Descendenten mit ihrem beweglichen Vermögen freilassen, und jedem Kopf der Freigelassenen zweihundert Rubel zahlen.

§. 392.

Wer in Ausübung des erlaubten Strafrechts ohne

alle Absicht, in der ersten Hitze, aus bloßer Uebereilung, Unvorsichtigkeit oder Versehen, seinen Untergebenen so schlägt, daß er davon stirbt, soll:

1. Wenn es Vater oder Mutter und sonst nicht wegen tyrannischer Behandlung seiner Kinder bekannt ist, seinem Gewissen überlassen werden; hat er sich aber schon sonst gegen seine Kinder tyrannisch betragen, oder hat er mit einem tödtlichen Instrumente, oder sonst auf eine gefährliche Weise, das Kind gemißhandelt, so daß der Tod desselben eine natürliche und leicht vorauszusehende Folge war, und nicht durch einen bloß unglücklichen Schlag oder aus Versehen erfolgte; so soll er nach §§. 389. 390 beurtheilt und bestraft werden.
2. Wenn Vormünder, Erbherrn, Lehrer, Erzieher, Meister und dergleichen Vorgesetzte, welche zur häuslichen Zucht berechtiget sind, sich dergleichen zu Schulden kommen lassen; so sollen sie, wenn sie sonst liebreich mit ihren Untergebenen umgegangen sind, und die Tödtung nur einem unglücklichen Zufalle bei der Ausübung der Strafe oder einer leichten Unvorsichtigkeit zuzuschreiben ist, mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß belegt; haben sie sich aber schon ehemals gesetzwidrige Strenge zu Schulden kommen lassen, nach §§. 389. 390 bestraft werden.

§. 393.

9. Aus bloßer Fahrlässigkeit.

Wer einen andern aus bloßer Fahrlässigkeit tödtet, oder sonst lebensgefährliche Handlungen vornimmt, die jemandes Tod, obgleich wider alle Absicht des Thäters, bewirken, oder wer sich gesetzwidrige Unvorsichtigkeiten oder Uebertretung der Policeyordnung über die Aufbe-

wahrung tödtlicher Waffen, das Schießen, Bauen, Stellung schwerer Körper u. s. w. zu Schulden kommen läßt, welche, obgleich gegen seine Absicht und Willen, die Ursache des Todes eines andern werden; der soll, nach dem Grade seiner bewiesenen Fahrlässigkeit, und der dabei vorgefallenen Versäumung seiner Pflichten, mit dreimonatlicher bis dreijähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

§. 394.

10. im Schlafe.

Mütter, die ihre Kinder im Schlaf unversehens erdrücken, sollen vom Gewissensgericht gerichtet werden; Ammen oder andere Wärterinnen, die dieses thun, sollen scharf mit Ruthen gestrichen, und auf ein bis zwei Monate ins Gefängniß geschickt werden.

§. 395.

11. Durch bloßen Zufall.

Wer den andern durch eine erlaubte Handlung, ohne alle Absicht, und ohne sich einen Leichtsinn und eine Fahrlässigkeit dabei zu Schulden kommen zu lassen, durch bloßen Zufall tödtet, ist, auf den Grund des §. 73, von aller Schuld und Strafe frei zu sprechen. Hat er sich jedoch dabei nur das kleinste Versehen zu Schulden kommen lassen; so soll er mit 100 — 500 Rubel bestraft werden.

§. 396.

12. Fälle, wo der Todtschläger nicht auszumitteln.

Wenn jemand im Tumult, oder sonst durch das Einschlagen oder Werfen mehrerer, jedoch ohne Mordanschlag, umgekommen, und der eigentliche Todtschläger nicht auszumitteln ist; so sollen alle, die auf ihn wirklich

losgeschlagen, geworfen oder sonst ihn persönlich angegriffen haben, mit dem fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.), jedoch ohne Brandmarkung, bestraft werden.

§. 397.

III. Entschädigung wegen der bisher angeführten Todtschläge.

Wer einen andern auf eine rechtswidrige Weise, es sey vorsätzlich oder unvorsätzlich, tödtet, und nicht von aller Schuld und Strafe gänzlich freigesprochen werden kann, soll alle, die durch den von ihm verursachten Tod Verlust erleiden, nahmentlich die Ehefrau und Kinder des Erschlagenen, entschädigen.

§. 398.

Selbst wahnsinnige Personen sind, wenn jemand durch sie getödtet worden, zur Entschädigung der dadurch leidenden obgenannten Personen (§. 397.) verpflichtet, wenn nicht etwa der Aufseher daran Schuld ist, daß die That begangen, und daher dieser die Entschädigung leisten muß und kann.

§. 399.

Wird ein Erschlagener gefunden, und kann weder der Todtschläger noch sonst ein Schuldiger ausfindig gemacht werden; so sollen zunächst die Policeybeamten, welche die Aufsicht über den District zu führen hatten, wo der Todtschlag vorgefallen, und dann, was diese nicht leisten können, die Oberpolicey-behörde, welche die untern Beamten eingesetzt hat, die Hälfte der gesetzlichen Entschädigung leisten.

§. 400.

Wie der Schade auszumitteln und die Entschädigung zu bestimmen, erklärt die Gerichtsordnung und das Civilgesetzbuch.

§. 401.

IV. Insbesondere Kindermord durch die Mutter. 1. Vorsätzlicher Kindermord.

Wenn eine Mutter absichtlich, aber doch bloß um ihre Schande zu verbergen, ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder kurz nach derselben, tödtet, so soll sie zum fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.) verdammt seyn.

§. 402.

Tödtet sie das Kind später nach der Geburt, wo die erste Heftigkeit des Affects sie nicht mehr entschuldigen kann, oder konnte die Furcht vor der Schande für sie gar kein Entschuldigungsgrund seyn, wie wenn sie schon einmahl vorher unehelich niedergekommen oder wegen ihrer wollüstigen Lebensart verrufen ist, und sonst bewiesen hat, daß sie die jungfräuliche Ehre nicht so sehr hoch achtet; so trifft sie die Strafe des vorsätzlichen Mordes, nach §§. 366 — 371.

§. 403.

2. Wenn der Mutter die Mordthat nicht zu beweisen ist.

Ist der gewaltsame Tod eines neugebornen Kindes gewiß, aber der Umstand, daß die Mutter das Kind absichtlich ermordet oder habe umkommen lassen, nicht erwiesen, hat aber doch die Mutter ihre Niederkunft verheimlichet, und dadurch den Tod des Kindes entweder veranlaßt, oder sie weiß doch sonst nicht nachzuweisen, wie das Kind, ohne ihre Schuld, umgekommen; so soll sie zum siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) verurtheilt werden.

§. 404.

Ist die Absicht der Mutter, ihr Kind zu tödten,

erwiesen, aber ist es dabei doch ungewiß, ob das Kind bei der Geburt wirklich gelebt, und ob es an den Folgen der erlittenen Mißhandlung gestorben: so soll die Mutter zum sechsten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) verurtheilt werden.

§. 405.

3. Wenn die Geburt verheimlicht war, und das Kind nicht vorhanden ist.

Wenn eine Person heimlich geboren, aber das Kind nicht gefunden werden kann, und die Mutter sich weigert, anzuzeigen, wo das Kind hingekommen, da sie dieses doch höchst wahrscheinlich wissen muß; und jedoch ihr nicht erwiesen werden kann, daß sie es umgebracht, so soll sie in eine Festung oder Zuchthaus so lange eingesperrt bleiben, bis sich das Kind lebendig wieder findet, oder sonst gehörige Aufklärung über die Thatsache geschafft werden kann, um darauf ihre Lossprechung oder sonstige Strafe zu gründen.

§. 406.

4. Wenn die Mutter ihr todtgebornes Kind heimlich auf die Seite schafft.

Wenn eine Frauensperson, bei heimlicher Niederkunft, von einem todten Kinde entbunden worden, und, ohne ihren nächsten Verwandten, einem Geistlichen oder einer Hebamme solches anzuzeigen, das Kind selbst heimlich bei Seite schafft; so soll dieselbe, nach Wiederherstellung ihrer Gesundheit nach der Entbindung, scharf mit Ruthen gezüchtiget und auf 1 — 3 Monate ins Zuchthaus gethan werden.

§. 407.

5. Wenn ein Kind, wegen Verheimlichung der Niederkunft, umkömmt.

Wenn eine Person ihre Schwangerschaft und Nie-

derkunft verheimlichet hat, und das Kind deshalb, wegen Mangel an Beistande, obgleich gegen der Mutter Willen, umkommt; so soll die Mutter mit Ruthen gezüchtiget werden und sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 408.

6. Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ohne gefährliche Folgen.

Wie Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, die keine gefährlichen Folgen haben, zu bestrafen, lehrt das Policeygesetzbuch.

§. 409.

7. Aussetzung eines Kindes.

Wenn eine Mutter ihr neugebornes Kind aussetzt, und das Kind dadurch umkömmt; so soll:

1. die Mutter wie eine Kindermörderin bestraft werden, wenn sie es auf solche Art und unter solchen Umständen aussetzte, daß, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, und wenn nicht seltene Umstände eintraten, der Tod des Kindes in kurzer Zeit erfolgen mußte;
2. Ist aus der Art der Aussetzung die Sorge der Mutter, das Leben des Kindes zu erhalten, und den Fündling bald in die Hände mitleidiger Menschen oder der Obrigkeit zu spielen, sichtbar; so soll die Mutter mit Ruthen gezüchtiget werden und sechs- bis zwölfmonatliche Zuchthausstrafe leiden.

§. 410.

Ist das Kind beim Leben erhalten worden; so soll die schuldige Mutter um einen oder zwei Grad gelinder gestraft werden, als wenn es durch die Aussetzung umgekommen wäre.

§. 411.

Wenn andere Personen, als die Mutter selbst, das Kind, mit Einwilligung der Mutter, aussetzen; so sollen diese einen oder zwei Grade schärfer gestraft werden, als die Mutter, wenn diese es selbst gethan hätte; die Mutter aber soll um einen Grad gelinder gestraft werden, als wenn sie die Aussetzung selbst vollbracht hätte.

§. 412.

Aussetzung eines Kindes, ohne Einwilligung der Mutter, oder Versuch derselben, wird nicht nur als Beleidigung des Kindes, sondern auch der Mutter, angesehen, und, nach der Wichtigkeit der That und der dabei zum Grunde liegenden Bosheit, nach den Gesetzen bestraft.

§. 413.

8. Abtreibung der Frucht.

Wenn eine schwangere Person absichtlich Mittel anwendet, die ihre Schwangerschaft vertreiben, die Frucht im Mutterleibe abtreiben oder tödten sollen, so soll diese:

1. Wenn sie es vor dem fühlbaren Leben des Kindes gethan, scharf mit Ruthen gestrichen werden und sechsmonatliches Gefängniß oder Zuchthausstrafe leiden.
2. Hat sie es während des fühlbaren Lebens oder nach der ersten Hälfte ihrer Schwangerschaft gethan; so soll sie zwei Tage nach einander mit Ruthen gezüchtiget werden und ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 414.

Wer einer schwangeren Person absichtlich und wissentlich Abtreibungsmittel giebt, soll, wenn er es mit Einverständniß der Schwangeren gethan, wie diese selbst,

sonst aber mit dem zweiten Grade der Ehrenstrafen (§§. 39. 44.) und 1 — 3 jähriger Zuchthausstrafe belegt werden, auch im letztern Falle ausserdem für die Beleidigung bestraft werden, welche dadurch der schwangeren Person zugefügt wird.

§. 415.

9. Schuldlose Tödtung der Leibesfrucht.

Wenn bei der Geburtshülfe das zu gebährende Kind getödtet oder verletzt wird, weil das Leben der Mutter auf eine andere Weise nicht zu retten war; so ist die Tödtung einer solchen Leibesfrucht kein Verbrechen.

§. 416.

V. Allgemeine Anmerkung.

Alle in diesem Kapitel vorkommende Verbrechen werden, auch ohne Klage des Verletzten, gleich den öffentlichen Verbrechen, untersucht und bestraft. [42])

---

42) Man wird hier vielleicht ein Gesetz über den Selbstmord vermissen. Die älteren russischen Gesetze belegen den Versuch zum Selbstmorde mit Entehrung, ja gar mit Todesstrafe, Kriegsartikel 164. — Man ging dieser Bestrafung in der Praxis dadurch aus dem Wege, daß man den Selbstmörder für wahnsinnig erklärte, weil in diesem Falle die Kriegsartikel Straflosigkeit aussprechen. In den neueren Zeiten hat man den Selbstmord und den Versuch dazu als Policeysachen behandelt, und es hing bloß von der Willkühr des Policeybeamten ab, ob er der Familie Verdruß machen und z. E. auf unehrliches Begräbniß dringen, oder sich gar nicht darum bekümmern wollte. Nach richtigen philosophischen Principien kann der Selbstmord gar nicht zu den Verbrechen gezählt werden, wenn dadurch kein Anderer in seinen Rechten verletzt wird. Füglich bleibt die Sache wohl für den Policeycodex vorbehalten. Mein erstes ursprüngliches Project enthielt darüber folgende §§:

Wer sich selbst entleibet, in der Absicht, sich der gesetzlichen Strafe zu entziehen, soll, wenn schon eine infamirende Strafe des 1sten — 3ten Grades gegen ihn ausgesprochen ist, unter dem Galgen vom Henker, sonst aber an der äusseren Wand des Begräbnißplatzes beerdigt werden.

Zweites Kapitel.

Von den nicht tödtlichen Verletzungen anderer Personen.

§. 417.

I. Mißhandlungen ohne alles Recht. 1. Körperliche Verletzungen.

Wer einen andern Unschuldigen, obgleich weder in der Absicht, ihn zu tödten, noch zu berauben, aber doch boshafter Weise, durch sich selbst oder durch andere, verwundet, verstümmelt, schlägt oder sonst mißhandelt, so daß seine Gestalt dadurch entstellt oder er zu seinen Geschäften, zu Erfüllung seiner natürlichen Bestimmung, unbrauchbar wird oder sonst einen unheilbaren Schaden davon trägt; der soll zum fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.), jedoch ohne Brandmarkung, verdammt werden.

§. 418.

Ist die Verletzung durch Vergiftung oder durch Beibringung anderer, der Gesundheit nachtheiligen Materien geschehen und dadurch ein unheilbarer Schade entstanden, oder besteht sie in Entmannung; so soll den Thäter der vierte Grad der Criminalstrafe (§. 63.) treffen.

§. 419.

Haben die Beschädigungen dieser Art (§§. 417. 418.) so nachtheilige Folgen für den Beschädigten nicht;

Wer sich entleibet, vor oder nach Ausbruch eines betrügerischen Bankrotts, oder überhaupt, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, soll an einer abgesonderten Stelle des Begräbnißplatzes, und ohne Ceremonie begraben werden.

Wer sich selbst entleibet aus Ursachen, wodurch keines andern Rechte beeinträchtiget werden, soll wie gewöhnlich, jedoch ohne Pomp und Aufsehen zu machen, beerdiget werden.

so sollen die Urheber davon mit dem achten oder siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 420.

Schlägereien unter gemeinen Leuten, die weder einen gefährlichen Ursprung noch gefährliche Folgen haben, desgleichen gewaltsame und boshafte Verletzungen des Körpers oder der Persönlichkeit, die dem andern, ohne daß er seinen Gegner durch Beleidigungen auf der Stelle dazu gereitzt hätte, zugefügt werden, und keine unvertilgbare nachtheilige Folgen für den Verletzten zurücklassen, als Schläge mit der Hand, mit Stöcken oder Ruthen, Bewerfen mit Koth oder ähnliche Mißhandlungen, sollen nach dem Policeygesetzbuche gestraft werden, wenn nicht die nachfolgenden Nebenumstände die körperliche Verletzung criminell machen.

§. 421.

Diese Umstände sind hauptsächlich:

1. Wenn sie, vermittelst eines unvermutheten Ueberfalles oder Aufpassens, oder mit Hinterlist und Betrug, oder mit Eindringung in eine Wohnung oder an einem feierlichen Orte oder bei feierlicher Gelegenheit,
2. Wenn sie durch eine Art von Complott, im Tumult oder mit Waffen und Instrumenten, die leicht tödten können,
3. Wenn sie gegen Personen von Adel oder von einem solchen Range, Stande und Verhältnissen vollführt sind, die den Thäter zu besonderer Achtung und Dankbarkeit hätten verpflichten müssen.
4. Wenn sie gegen schwangere Personen gerichtet waren;
5. Wenn sie zugleich Ehrenbeleidigungen sind;

6. Wenn sie in verbrecherischer Absicht oder bei Ausübung eines Verbrechens vollführt sind.

In allen diesen Fällen sollen dergleichen körperliche Verletzungen mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe oder scharfer körperlicher Züchtigung belegt, und wegen Verletzung der Ehre noch ausserdem nach §§. 494. 495 geahndet werden.

§. 422.

Verletzt jemand den andern, ohne vorher überlegten Entschluß, im Rausche oder in der Hitze des Zornes, ohne daß jedoch der andere ihn muthwillig auf der Stelle dazu gereißt hätte; so soll der Beleidiger den vierten Grad der körperlichen Züchtigung (§. 44.) und 1 — 3 monatliches Gefängniß leiden.

§. 423.

Wenn zwei oder mehrere in Händel gerathen, und der eine schlägt und mißhandelt den andern; so soll hauptsächlich der Urheber des Streites, d. h. der, welcher den andern, ohne hinreichende Ursache, zuerst geschlagen, als vorsätzlicher Beleidiger gestraft werden.

§. 424.

Wer den andern schlägt, stößt, wirft oder verwundet, weil dieser ihn zuerst geschlagen, geworfen, verwundet oder gefährlich bedrohet hat, oder weil er ihn, gegen das Gesetz, zu etwas, was er nicht thun will, zwingen wollte, oder weil er durch grobe Ehrenbeleidigungen und ärgerliche Neckereien beschimpft und gereizt wurde, und wo der Beleidigte gar kein anderes Mittel hatte, sich von der Zudringlichkeit und den fortgesetzten Beleidigungen des andern zu befreien, der soll nach den Gesetzen

von der Nothwehr (§§. 78 — 85.) gerichtet werden, und Verletzungen, die der andere dabei erlitten, sollen in jenem Falle nur wie unvorsätzliche Verletzungen an dem erstern bestraft werden.

§. 425.

Körperliche oder persönliche Verletzungen, aus Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit, sollen nach dem Policeygesetzbuche, oder, wenn sie wichtigerer Art sind, nach den Grundsätzen von §§. 107. 108 bestraft werden.

§. 426.

2. Verletzung der Geisteskräfte.

Wer des andern Geisteskräfte absichtlich zerstört, so daß er darüber den Gebrauch seines Verstandes verliert, oder wer ein Kind, dessen Erziehung und Bildung ihm anvertrauet ist, böslich verwahrloset, so daß es stupide oder verrückt wird, soll wie ein vorsätzlicher Mörder bestraft werden.

§. 427.

3. Gefährliche Drohungen.

Wer den andern an Geist oder Körper gefährlich zu verletzen drohet, wird, ausser der dadurch verdienten Strafe, allemahl sobald die Drohung erwiesen ist, so lange verhaftet, bis er den Bedroheten gegen seine zu fürchtende Beleidigung vollkommen sicher gestellt hat.

§. 428.

4. Erpressungen.

Wer einen andern durch Festhalten, Einsperren, gefährliche Drohungen, oder auf eine andere gewaltthätige Weise, jedoch ohne ihn zu schlagen oder zu verwunden, rechtswidrig zwingt, etwas zu thun oder zu lassen, wird ausser dem, was die Gesetze für eine solche Beleidi-

gung und die sonst damit verbundenen Verbrechen bestimmen, mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß bestraft.

§. 429.

5. Entschädigung wegen der Beleidigungen §§. 416 — 428.

Ein jeder, der unschuldig von dem andern an Geist oder Körper verletzt worden ist, hat das Recht, ausser der Bestrafung noch Genugthuung zu fordern, wodurch 1. alle an seinem Vermögen und Einkommen erlittenen Verluste, 2. der durch die Beleidigung erlittene Schmerz und das damit verbundene Ungemach vergütet wird.

§. 430.

Der Schade der ersten Art (§. 429. 1.) wird nach den Grundsätzen des Civilgesetzbuches, mit Rücksicht auf §. 69, bestimmt, wo das Gesetz nichts besonderes befohlen hat.

§. 431.

Was aber den Schaden zweiter Art (§. 429. 2.) anlangt; so soll derselbe nach folgenden Principien vergütet werden:

1. Für eine Beschädigung der Art, die ihn zu seinem Gewerbe untauglich macht, eine jährliche Pension, die zwei Drittel seines bisherigen jährlichen Erwerbes, wozu er untauglich gemacht worden ist, ersetzt, so lange seine Unfähigkeit dauert;
2. Für jede Verstümmelung, die den Menschen äusserlich verunstaltet, oder ihn eines Sinnes, eines Gliedes oder eines Genusses beraubt, ein- bis zehnjähriges Einkommen des Verletzten, das Jahr, welches der Beleidigung vorhergegangen, als Maaßstab angenommen;

3. Für jede 24 Stunden, wo der Verletzte, wegen der erhaltenen Wunden oder Schläge, Schmerzen, oder, wegen der Bedrückung, Angst und Seelenleiden empfunden hat, bis zur vollendeten Heilung, oder Herstellung in den gesetzmäßigen Zustand, nach den verschiedenen Graden des Ungemachs, welches der Verletzte erlitten, zehn bis fünf und zwanzig Rubel.

Anmerk. Die höchste Summe des jährlichen Erwerbes soll nie über 6000 Rubel in B. A. gerechnet werden, wenn sie auch in der Wirklichkeit mehr betrüge; die geringste Summe nie unter 300 Rubel in B. A., wenn sie auch in der Wirklichkeit weniger betrüge.

§. 432.

Wer in Raufhändeln, die er selbst mit veranlaßte, oder sonst nicht ohne seine Schuld, geschlagen ist, geht des Entschädigungsrechtes verlustig, ausser wenn die erlittene Verletzung mit seiner Schuld in einer zu kleinen Proportion steht.

§. 433.

Ist eine Person durch die körperliche Verletzung zugleich an ihrer Ehre verletzt; so soll sie dafür noch besondere Genugthuung erhalten, nach §. 499 u. f.

§. 434.

Das Recht, Entschädigung wegen einer Verletzung zu fordern, steht, im Fall es der Verletzte nicht selbst ausüben kann, seinen Eltern, Vormündern oder nächsten Verwandten zu.

§. 435.

6. Gewaltthätiger Mißbrauch des Körpers eines andern zur Unzucht.

Wer eine Person, wider ihren Willen, durch Zwang oder Drohungen nöthiget, ihren Leib zur Befriedigung

seiner Wollust herzugeben, oder wer ein Mädchen um ihre Unschuld hinterlistig betrügt, oder sie durch berauschende Mittel in einen Zustand der Betäubung setzt, und dann ihren Leib mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht, und soll zum sechsten Grade der Criminalstrafen verurtheilt werden.

§. 436.

Ist die Person an den Folgen einer solchen Mißhandlung (§. 435.) gestorben, so soll der Verbrecher wie ein Mörder gestraft werden (§. 366.).

§. 437.

Wer den Körper eines Kindes unter zehn Jahren gewaltsam zur Wollust mißbraucht, soll eben so bestraft werden, als ob er Nothzucht getrieben.

§. 438.

Wer den Leib einer wahnsinnigen, blödsinnigen oder bis zur Sinnlosigkeit betrunkenen oder im tiefen Schlaf befindlichen Person mißbraucht, soll mit Ruthen gezüchtiget, oder mit dem 4ten Grade der Ehrenstrafen und ausserdem mit 3 — 6 monatlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden.

§. 439.

Zur Genugthuung der gemißbrauchten (§§. 435—438.) weiblichen Person soll er ihr alle Entschädigung geben, die ein, durch seine Schuld, geschiedener Ehemann seiner abgeschiedenen Ehefrau zu leisten schuldig ist, und zur Erfüllung der Vaterpflichten gegen das, aus einer solchen Vermischung erzeugte, Kind gezwungen werden.

§. 440.

Wegen anderer Verletzungen folgt die Entschädigung nach §§. 430. 431., wegen Genugthuung für die verletzte Ehre noch insbesondere nach §. 499 und folgenden.

§. 441.

II. Mißhandlungen, die aus dem Mißbrauch der anvertrauten Strafgewalt entstehen.

Ein Mißbrauch des Rechts, zu strafen, welches der Staat Privatpersonen anvertrauet hat, ist jederzeit vorhanden:

1. Wenn die Strafe so weit getrieben wird, daß des Bestraften Gesundheit dabei leidet;
2. Wenn die Züchtigung mit gefährlichen Instrumenten oder an Stelien des Körpers geschieht, deren Verletzungen leicht gefährlich werden können;
3. Wenn Kleinigkeiten zu hart bestraft werden, oder eine strenge Strafe, in kurzer Zeit, ohne erhebliche Ursache wiederholt wird;
4. Wenn jemand Grausamkeit und Hang zum Quälen, es sey in der Art oder in der Dauer der Strafe, bewiesen hat.

§. 442.

1. Geringe Mißbräuche.

Geringe Mißbräuche der häuslichen Gewalt und des Privatstrafrechts sollen von dem Gewissensgericht, mit möglichster Schonung des Ansehns der Eltern, Lehrer oder Herren, geahndet werden.

§. 443.

2. Gröbere Mißbräuche.

Sind aber die Mißbräuche für die Gesundheit des Bestraften nachtheilig geworden, oder dabei ausseror-

deutliche Härte und Grausamkeit bewiesen, so soll das Verbrechen criminell behandelt, und, wenn nicht die Art und die Folgen des Mißbrauchs noch eine härtere Ahndung verdienen, mit 1 — 6 monatlichem Gefängniß, oder mit Geldstrafe von 1 — 6 monatlichem Einkommen des Verbrechers belegt und ausserdem dem Beleidigten oder der Gesellschaft noch folgende Genugthuung gegeben werden:

1. Wenn der Ehemann wegen gröblicher Mißhandlung seiner Ehefrau zum ersten Mal schuldig befunden wird; so soll er gerichtlich und eidlich versprechen, sich künftig aller und jeder Bestrafung derselben zu enthalten. Bricht er sein Versprechen, so wird er nach §. 299, wegen verletzten Meineides und wegen der Mißhandlung, wie für eine vorsätzliche Beleidigung bestraft. Der beleidigten Ehefrau aber soll er standesmäßige separate Wohnung und Unterhalt sichern, und sie nie, ohne ihre besondere Erlaubniß, bei Strafe von 100 Rubel oder achttägigem Gefängniß, besuchen dürfen. — Weigert sich der Verbrecher, das ihm vorgelegte Versprechen zu halten, so wird ihm dennoch die Verbindlichkeit, so zu handeln, als ob er es gethan hätte, vom Gericht als obrigkeitlicher Befehl aufgelegt, und die Verletzung desselben wie ein Meineid bestraft.

2. Kinder, Pfleglinge, Mündel oder Lehrlinge, die von ihren Eltern, Vormündern, Erziehern oder Meistern gemißhandelt werden, sollen ihnen genommen und auf Kosten der Beleidiger in bessere Pflege oder Unterricht gegeben werden;

3. Erbherrschaften, die gegen ihre Leibeignen die Straf- oder sonstige herrschaftliche Gewalt gröblich, jedoch

gelinder, als §§. 389. 390 angeführt ist, mißbrauchen, sollen dieselben, und, wenn sie verheurathet sind oder Kinder haben, mit der Ehehälfte und ihren Kindern, mit ihrem Vermögen freigeben, und überdem jedem Freigelassenen zweihundert Rubel bezahlen.

4. Lehrer und Erzieher sollen den Eltern oder deren Stellvertretern Abbitte leisten wegen grober Mißhandlung ihrer Pfleglinge, und zugleich vom Lehramte ausgeschlossen werden.

§. 444.

Wenn gar keine Ursache vorhanden war; so werden die grundlosen Mißhandlungen wie boshafte körperliche Verletzungen gegen andere (§. 417.) bestraft.

§. 445.

III. Allgemeine Anmerkungen.

Alle in diesem zweiten Kapitel (§§. 417 — 444.) abgehandelten Verbrechen werden nur auf Klage des Beleidigten, oder derer Eltern, Vormünder, nächsten Verwandten oder deren Stellvertreter untersucht, und die Untersuchung auf Antrag der Kläger eingestellt.

§. 446.

Jedoch sollen von dieser Regel (§. 445.) folgende Ausnahmen Statt finden:

1. Wenn jemand dadurch seine Gesundheit, seinen Verstand oder die Integrität seines Körpers verloren;
2. Wenn dabei ein anderes Verbrechen beabsichtiget war, das der öffentlichen Untersuchung unterworfen ist;
3. Wenn der Beleidigte sich in einer Lage befindet, wo ihn Furcht oder Angst von der Klage abhält, oder wo er nicht zu klagen im Stande ist;

Auf solche Fälle soll die Policey pflichtmäßig wachen, und sie, bei schwerer Verantwortlichkeit, zur Anzeige und Untersuchung bringen.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit der Menschen.

§. 447.

I. Rechtswidriges Gefangenhalten.

Wer einen andern rechtswidrig und boshafter Weise festhält, einsperrt, oder ihn sonst in dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit gewaltsam hindert, soll noch einmal so lange Zeit, als er den Beleidigten seiner Freiheit beraubt hat, nie aber kürzer als 4 Wochen, im Gefängniß sitzen, und dem gefangengehaltenen für jeden Tag der gewaltsamen Gefangenschaft 5 — 25 Rubel, nach dem Unterschiede der Härte des Gefängnisses und des Standes des Gefangenen, bezahlen.

§. 448.

II. Menschenraub.

Wer, ausser seinem Hause, sich eines erwachsenen Menschen, wider dessen Willen, durch Gewalt oder List bemächtiget, und ihn seiner Freiheit beraubt, soll noch, ausser der §. 447 bestimmten Strafe, zu dem siebenten Grade der Criminalstrafen verdammt werden.

§. 449.

Hat er ihn in der Absicht geraubt, um ihn in fremde Militair- oder Seedienste zu bringen und hat diese Absicht ausgeführt; so soll er mit dem zweiten Grade

der Ehrenstrafe (§. 39.) belegt werden und so lange im Zuchthause eingesperrt bleiben, bis der andere seine Freiheit wieder erlangt hat, aber auch dann noch so lange sitzen, als jener seiner Freiheit durch des andern Verbrechen beraubt gewesen ist.

§. 450.

Wer einen andern in die Sclaverei verkauft oder ihn in Sclaverei bringt, wird wie ein vorsätzlicher Mörder bestraft.

§. 451.

Wer freie Menschen widerrechtlich als Leibeigne wider ihren Willen behält und als solche behandelt, soll nach §. 447 bestraft werden, und noch ausserdem die Beleidigten auf seine Kosten dahin schaffen lassen, wo sie es verlangen.

§. 452.

Wer einen andern, es sey ein Freier oder Leibeigner, widerrechtlicher Weise unter die Soldaten, Matrosen oder in sonstigen Militair- oder Seedienst bringt, soll ein Jahr Gefängnißstrafe leiden und den fünffachen Werth eines Rekruten bezahlen, vovon drei Fünftel dem Verletzten und zwei Fünftel dem Staate zufallen. Dem unrechtmäßiger Weise in Dienst genommenen aber soll sogleich sein Abschied gewähret werden.

§. 453.

Wer Kinder in schlechter Absicht stiehlt, soll körperlich gezüchtiget werden, und 1 — 2 Jahre Freiheitsstrafe leiden, wenn das Kind binnen Monatsfrist wieder in den Besitz der Angehörigen gebracht wird, ohne Schaden gelitten zu haben. Sonst soll der Räuber für jeden Monat, wo das Kind von seinen Angehörigen ent-

fernt gehalten worden, noch zu viermonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe, und, wenn sich das Kind binnen Jahresfrist nicht wieder finden sollte, zu lebenslänglicher Festungs- oder Zuchthausstrafe verdammt werden, wenn nicht gar Umstände vorhanden sind, die ihn wie einen Mörder des Kindes anzusehen gebieten.

§. 454.

Wer Kinder aus keiner andern Absicht stiehlt, als um sie als die seinigen zu erziehen, sie zu seiner Religion zu bringen, oder in einer andern für sie unschädlichen Absicht, soll mit 3 — 6 monatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, wenn er sich nicht mit den Eltern und Kindern gütlich abfinden kann. Kinder und Eltern oder deren Stellvertreter aber soll er nach §§. 429. 430 entschädigen. [43])

§. 455.

III. Entführung.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts, wider ihren Willen, in seine Gewalt bringt, und sie wegführt, um sie durch Unzucht zu entehren, oder sie andern zu diesem Zwecke zu überliefern, soll, wenn die Schändung vollbracht worden, mit dem fünften, jedoch ohne Brandmarkung, ist sie nicht vollbracht, mit dem sechsten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt und zur Entschädigung, nach §. 441 oder §. 433, verurtheilt werden.

---

43) Dieses Gesetz mag vielleicht für manche Länder überflüssig zu seyn scheinen. Für Rußland ist es nothwendig, da häufige Fälle vorkommen, wo z. E. Russen den Kirgisen und andern unchristlichen Grenzvölkern Kinder stehlen und rauben, um sie zur Arbeit zu gebrauchen oder sie als Bedienten in vornehme Häuser zu verkaufen.

§. 456.

Wäre die Absicht des Entführers, die Entführte zur rechtmäßigen Ehe zu bewegen, und hätte er ihr während der Entführung nichts anderes zu Leide gethan; so soll der Entführer mit 3 — 6monatlichem Gefängniß bestraft werden, und die Entschädigung nach §§. 430. 431 erfolgen, wo keine Verzeihung oder Vereinigung von Seiten der Beleidigten erfolgt.

§. 457.

Wie Entführung, mit Einwilligung der Entführten, wodurch also nur das Recht der Eltern oder deren Stellvertreter verletzt wird, zu bestrafen ist, lehren §§. 522. 523.

§. 458.

IV. Anmerkung.

Von den in diesem dritten Kapitel angeführten Verbrechen gilt dasselbe, was §§. 445. 446 in Ansehung des zweiten Kapitels festgesetzt worden ist.

Viertes Kapitel.

Von den Ehrenbeleidigungen.

§. 459.

I. Eintheilung der Ehrenbeleidigungen.

Die Ehre kann beleidiget werden:

1. Durch bloße Schimpfreden und beschimpfende ehrenkränkende Worte, Darstellungen oder Zeichen;
2. Durch Vorwürfe und Beschuldigungen;
3. Durch Schläge; oder sonstige schimpfliche Behandlung der Person oder deren Sachen;
4. Durch Handlungen, welche die Unschuld und Keuschheit verletzen.

§. 460.

§. 460.

II. Allgemeine Verordnungen über die Ehrenbeleidigungen.

Ehrenbeleidigungen sollen nach Policeygesetzen gerichtet und bestraft werden:

1. Wenn sie bloße Ehrenbeleidigungen oder doch an sich keine andern schweren Verbrechen sind und bloß unter gemeinen Leuten oder gegen dieselben vorfallen;
2. Wenn bloße reine Ehrenbeleidigungen die Folge eines hitzigen Streites oder der Uebereilung waren.

§. 461.

Dagegen sollen die Ehrenbeleidigungen jedesmal criminell behandelt werden:

1. Wenn die ehrenkränkenden Worte oder Zeichen zugleich Beschuldigungen grober Verbrechen enthalten;
2. Wenn sie, nach den gemeinen Standesvorurtheilen, ein Duell zur Folge haben müßten;
3. Wenn ein Untergebener seinen Obern, oder eine Person höheren Standes an seiner Ehre beleidiget;
4. Wenn die Ehrenbeleidigungen zugleich andere Arten crimineller persönlicher Beleidigungen enthalten, oder damit verbunden sind.

§. 462.

III. Grundsätze wegen der Entschädigung.

Die Geldentschädigung wegen beleidigter Ehre, welche der Beleidigte selbst annehmen oder für irgend eine öffentliche Anstalt bestimmen kann, soll, nach dem Stande des Beleidigten, nach folgenden Principien gemessen werden:

1. Bei allen Personen, die einen Rang haben, nach der Abgabe, die für das Patent ihres letzten Ranges oder ihrer Classe gesetzlich bestimmt ist, sie mö-

gen übrigens ihren Rang kostenfrei erhalten haben oder nicht;

2. Bei allen Edelleuten ohne Rang, so wie auch bei Personen, die der Kopfsteuer und körperlichen Criminalstrafe nicht unterworfen sind, nach der Abgabe, die für das Patent der vierzehnten Classe bezahlt werden muß.
3. Für Bürger, Bauern und andere der Kopfsteuer unterworfene Personen soll die Hälfte von der Summe, welche für die letzte Classe der Edelleute (Nro. 2.) bestimmt ist, als einfaches Ehrengeld gerechnet werden.
4. Ausländer sind in Fällen, wo es auf ihre Entschädigung wegen Ehrenbeleidigungen ankömmt, zu der Classe zu rechnen, wohin sie, ihrem Range und Stande nach, gesetzt werden würden, wenn sie als russische Unterthanen oder in russischen Staatsdienst aufgenommen würden, und darnach ist ihre Entschädigung zu bestimmen.

§. 463.

Das Geld, welches jemandem wegen widerfahrner Ehrenbeleidigungen zuerkannt wird, heißt das Ehrengeld. Die §. 462 in Ansehung der verschiedenen Stände angeführten Summen machen das einfache Ehrengeld eines jeden dieser Stände aus.

§. 464.

In Ansehung der Ehefrauen macht das doppelte des Ehrengeldes ihrer Männer, in Ansehung der unverheuratheten Töchter das dreifache des Ehrengeldes ihrer Väter, ein einfaches Ehrengeld aus.

§. 465.

In Ansehung der noch nicht etablirten und noch nicht in einem eignen Range oder Stande lebenden

Söhne wird die Hälfte des Ehrengeldes ihrer Väter für ein einfaches Ehrengeld gerechnet. 44)

§. 466.

Wenn der Schuldige das Ehrengeld nicht bezahlen kann; so wird es in proportionirliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, oder körperliche Züchtigung nach §§. 57 — 61 verwandelt.

§. 467.

III. Besondere Arten der Ehrenbeleidigungen und deren Bestrafung. 1. Schimpfworte und beleidigende Zeichen.

Wer in öffentlich verbreiteten Hand- oder Druckschriften, oder in bildlichen Darstellungen, andere Personen, er mag sie dabei namentlich bezeichen oder sonst kenntlich machen, direct oder indirect, schimpft, oder sie

44) Das Ehrengeld ist eine in den alten russischen Gesetzen gegründete und auch bis jetzt noch übliche Strafe. Es wird nach dem Oklad bestimmt; dieser Ausdruck bedeutet zweierlei: 1. die directe Abgabe, welche der Bauer, Bürger oder Kaufmann an die Krone entrichtet: 2. der Etat, nach welchem der Gehalt der Beamten bestimmt ist. Es bekommt nicht leicht jemand Gehalt unter diesem Etat, zuweilen aber wohl einen höheren. Ist das Ehrengeld aber nach dem Oklad bestimmt; so wird es nur nach dem Etatsmäßigen Gehalt gerechnet; die wirkliche Besoldung mag so groß seyn als sie will. Jedoch kommen auch in diesem Punkte bei der Praxis oft Abweichungen vor. — Es hat indessen diese Bestimmung des Ehrengeldes nach dem Oklad sehr viel Unbequemes und Unpassendes, so daß, wenn das Gesetz angewandt wird, viele unschickliche Ungleichheiten daraus entstehen. — So ist z. E. der Etatsmäßige Gehalt eines Präsidenten des Gouvernementsgerichts (der zur 5ten Adelsclasse gerechnet wird) 1050 Rubel, der Oklad eines Kaufmannes der ersten Gilde, d. h. die Procente, die er jährlich bezahlen muß, betragen 2500 Rubel. — Wenn also ein Präsident des Criminal-Gerichtshofes eben so beleidigt würde, wie ein Kaufmann der ersten Gilde; so würde letzterer eine viel größere Privatsatisfaction erhalten, als ersterer, indem der Oklad des Kaufmannes 2500 Rubel, der Oklad des Präsidenten aber nur 1050

wegen ihrer Privathandlungen oder wegen ihrer persönlichen Eigenschaften verspottet oder sonst verächtlich und lächerlich zu machen sucht; wer auf diese Art falsche, ehrenrührige Nachrichten und Urtheile über sie bekannt macht, oder die wahren verstellt und verdrehet, soll, wenn sonst keine Verläumdungen oder verbrecherische Beschuldigungen darin enthalten sind, 1 — 3 monatliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt leiden, und dem Beleidigten ein Ehrengeld (§. 461.) bezahlen; auch soll die Sentenz auf Verlangen des Beleidigten, auf Kosten des Beleidigers, in 100 Exemplaren gedruckt und diese der Disposition des Beleidigten überlassen werden.

§. 468.

Drucker, Verleger und Verbreiter solcher Schriften, Bilder oder Symbole, wenn sie deren Absicht gekannt, werden, wenn sie deren Urheber nicht nennen und vor Gericht schaffen können, nach derselben Regel (§. 467.), wie die Verfasser derselben, sonst aber wie deren Gehülfen erster Classe (§. 113.) bestraft.

Rubel beträgt. Dieses ist aber dem Geiste der russischen Gesetzgebung entgegen. Denn diese will unstreitig — einem Edelmanne von der 5ten Classe eine größere Ehrensatisfaction verschaffen, als einem Kaufmanne, da jener einen viel höheren Rang hat, als dieser.

Paßlicher scheint der hier gewählte Maaßstab zu seyn. Für jedes Rangpatent wird eine bestimmte Abgabe an die Heroldie entrichtet, und diese Abgabe ist um so größer, je höher der Rang steigt. Da man nun bei der russischen Gesetzgebung von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Ehrensatisfaction des Beleidigten um so größer seyn soll, je höher sein Rang ist; so wird dieses durch den vorgeschlagenen Maaßstab vollkommen erreicht. — Da die von den Leibesstrafen eximirten Bürgerlichen den Adelsclassen am nächsten stehen; so ist es vollkommen schicklich, daß sie das Ehrengeld der niedrigsten Adelsclasse empfangen. Die der Kopfsteuer und den körperlichen Strafen unterworfenen Classen werden durch den Nro. 3 gemachten Vorschlag noch etwas mehr begünstiget, als nach den

§. 469.

Die Schriften dieser Art sollen confiscirt und zerstört, oder die Blätter, welche die Beleidigung enthalten, mit Weglassung aller Beleidigungen, auf Kosten der Verbrecher umgedruckt werden, wenn der übrige Theil der Schrift unschuldigen Inhalts ist.

§. 470.

Schimpfworte, mündlich vorgebracht, freche Worte, die nichts als Verachtung oder beschimpfenden Spott ausdrücken, so wie andere Zeichen und Symbole dieser Art, die in der Absicht, andere zu beleidigen, vorgebracht werden, wenn sie auch an sich gleichgültig sind, sollen policeymäßig, jedoch in folgenden Fällen criminell geahndet werden:

---

alten Gesetzen, wo bloß ihre Kopfsteuer als Maaßstab des ihnen bestimmten Ehrengeldes galt.

Man hat in einigen neueren Strafgesetzbüchern die Privatsatisfaction für Ehrenbeleidigungen gänzlich aufgegeben, weil sie, wie man glaubt, nur die Rachsucht befriediget, die Gesetze aber eine so niedrige Leidenschaft nicht begünstigen sollen. Allein diese Art, diesen Gegenstand zu betrachten, scheint keinen hinreichenden Grund zu haben. — Der Hang, sich für angethane Beleidigungen zu rächen, ist nicht nur natürlich und aus der menschlichen Natur gar nicht auszurotten, er ist auch mit großer Weisheit von dem Schöpfer in den Menschen gelegt. Denn er ist, im natürlichen Zustande, das sicherste Mittel, Beleidigungen abzuhalten. Die Furcht vor der Rache muß die Menschen behutsam machen, andere zu beleidigen. — Wenn nun der Gesetzgeber der Rachsucht durchaus keine Befriedigung gewährt: so wird er Mühe haben, sie zu zügeln. — Es wird also der Beleidigte geneigt seyn, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, wenn ihm der Gesetzgeber keine gewährt. — Abbitte, Ehrenerklärungen, Geldsatisfaction sind Mittel, die gerechte Privatrache zu befriedigen, und ein Gesetzgeber, der sie nicht anwendet, begeht einen großen Fehler. — Was insbesondere die Geldsatisfaction betrifft; so verträgt es sich freilich nicht wohl mit der Empfindung der Ehre, sie für erfahrne Beleidigungen anzunehmen. — Aber der Beleidigte hat es ja immer in seiner Macht,

1. Wenn sie gegen öffentliche Behörden oder Staatsbeamte, wenn sie in ihren amtlichen Functionen begriffen sind, und um derselben willen ausgesprochen werden;
2. Wenn sie Adeliche treffen und von der Art sind, daß sie als Reize zur Ausforderung zu einem Duell angesehen werden müssen (§. 461.).
3. Wenn sie in öffentlichen Reden, Predigten u.s.w. vorgebracht,
4. Wenn sie mit gewaltsamen Eindringen in den Wohnplatz des andern verbunden sind.

In diesen Fällen sollen dergleichen wörtliche oder symbolische Injurien mit 1 — 4wöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt, mit Verurtheilung zur Abbitte und Ehrenerklärung vor Gericht, und einem Ehrengelde zur Genugthuung des Beleidigten bestraft werden.

§. 471.

Die Formulare der Abbitten und Ehrenerklärungen werden in allen Fällen vom Gericht abgefaßt und vorgeschrieben, und wer dieselben vorschriftsmäßig zu leisten sich weigert, wird wegen Ungehorsams mit vierwöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft, und

---

nach seinen Empfindungen und Begriffen von Ehre zu handeln. — Er kann großmüthig seinem Gegner das Ehrengeld erlassen; er kann es einer frommen Anstalt schenken. — Aber daß dieses zu thun von seiner Willkühr abhängt, darin liegt immer eine große Befriedigung seines Ehrgeitzes und wahre Genugthuung. Wer aber das Ehrengeld für sich nehmen will, muß auch das Recht dazu haben. — Die Gesetze können ihm seine moralische Empfindungen nicht aufzwingen. — Wer die menschliche Natur befragt, wird gewiß die Gesetze, welche alle Privatsatisfaction verweigern, höchst unnatürlich und zweckwidrig finden. — Ein sehr richtiges Raisonnement über diesen Gegenstand findet man in Michaelis Mosaischem Rechte Th. V, S. 8, und Th. VI in der Vorrede, S. 124.

die Sentenz, auf Verlangen des Beleidigten, auf Kosten des Beleidigers, nebst der Abbitte und Ehrenerklärung publicirt.

§. 472.

Wenn die Schrift oder die Rede bloß bestimmten Tadel des Charakters, der Talente, einer Handlung oder eines Productes des andern ausdrücken; so sind sie keine Ehrenbeleidigungen, es müßte eine dabei zum Grunde liegende boshafte oder verläumderische Absicht erwiesen werden.

§. 473.

Wer sich rühmt, einen andern an seiner Ehre beleidiget zu haben, um dadurch einen Schimpf auf ihn zu werfen, soll so bestraft werden, als ob er einen Versuch gemacht hätte, die Handlung, deren er sich gerühmt hat, zu begehen.

§. 474.

2. Ehrenbeleidigungen durch Vorwürfe, Beschuldigungen und böse Nachreden.

Enthalten Worte oder andere Zeichen zugleich Beschuldigungen oder Vorwürfe wegen schlechter Handlungen oder Eigenschaften, und sind diese ohne Fug und Recht, bloß in der Absicht, den andern zu kränken und zu beleidigen, hervorgebracht; so sollen dergleichen Beleidigungen nach den folgenden §§ gerichtet werden (§§. 475 — 490.).

§. 475.

Wer dem andern wegen seiner oder seiner Verwandten erlittenen Strafe oder gerichtlich überstandenen Untersuchung, ohne rechtliche Veranlassung und Befugniß, Vorwürfe macht; wer des andern Person, Eigenschaften, Handlungen oder Werke, ohne daß sie zur öf-

fentlichen Beurtheilung geeignet sind, auch ohne sonstige rechtmäßige Veranlassung ins Angesicht tadelt, oder ihm sonst Unannehmlichkeiten, ohne ein Recht dazu zu haben, ins Gesicht sagt, oder wer Privatsachen willkührlich vors Publicum zieht, um dadurch dem andern wehe zu thun; endlich wer dem andern, es sey hinter dem Rücken oder ins Angesicht, Eigenschaften oder Handlungen Schuld giebt, die ihn bei andern gehässig oder verächtlich machen sollen, ob es gleich keine eigentlichen Verbrechen sind: Alle diese sollen policeylich mit Gelde, kurzem Gefängniß oder Ruthen bestraft werden.

§. 476.

Wer wissentlich und fälschlich einem andern Verbrechen oder niederträchtige Handlungen andichtet, diese Erdichtungen für Wahrheit ausgiebt und sie andern mittheilt, um dadurch die Ehre und den guten Nahmen des andern zu schmälern, macht sich der Verläumdung schuldig, und wer dergleichen Verläumdungen weiter verbreitet, begeht das Verbrechen der bösen Nachrede.

§. 477.

Wer der Verläumdung oder bösen Nachrede (§. 476.) überführt ist, soll allemahl zum Widerruf und Bekenntniß seines Unrechts angehalten werden, und wenn er sich dessen weigert, soll seine Verläumdung oder böse Nachrede, als grundlos befunden, von Gerichts wegen publicirt, er wegen Ungehorsams nach §. 471, und sonst noch mit einer Geldbuße von 100 — 500 Rubel gestraft werden, wo die folgenden Gesetze nichts näheres bestimmen.

§. 478.

Wenn jemand die Wahrheit dessen, was er von

dem andern gesagt hat, beweisen kann, und wirklich vollständig beweiset, so kann ihn die Strafe der Verläumdung oder bösen Nachrede nicht treffen. Ist jedoch die Absicht, den andern dadurch zu kränken, klar, und kann er weder ein besonderes Recht, noch einen rechtlichen Zweck anzeigen, wodurch seine Handlung gerechtfertiget wird; so soll er die Proceßkosten bezahlen und policeylich mit einer Geldstrafe von 25 — 100 Rubel belegt werden.

§. 479.

Ist die Beschuldigung in der Verläumdung oder bösen Nachrede die Beschuldigung eines Criminalverbrechens: so soll der Verläumder noch, ausser der §. 477 bestimmten Strafe, zu 1 — 3 monatlichem Gefängniß verurtheilt werden.

§. 480.

Betrifft die Verläumdung oder böse Nachrede ein geringeres Verbrechen oder eine sonst schlechte Handlung, die keiner Criminalstrafe unterliegt; so soll statt der §. 477 bestimmten Gefängnißstrafe die Geldstrafe um 50 — 200 Rubel vermehrt werden.

§. 481.

Wer eine boshafte Verläumdung durch anonyme Schriften oder Pasquille, oder sonst mit raffinirter Bosheit verbreitet, soll, wenn die Verläumdung unter §. 477 gehört, nach §. 479 bestraft werden. Gehört sie aber unter §. 479 oder 480; so soll ein solcher Pasquillant 3 Stunden am Schandpfahl, mit der Inschrift: Verläumder! ausgestellt, und mit dem dritten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) oder dem dritten Grade körperlicher Züchtigung belegt werden.

§. 482.

Die Exemplare der Schandschrift sollen auf Kosten des Verläumders oder seiner Gehülfen zusammengeschafft und im Gerichtshofe verbrannt werden.

§. 483.

Wäre der Verfasser der Schandschrift nicht ausfindig zu machen; so soll das Urtheil gegen ihn in Contumaciam gesprochen und sonst nach §. 152 verfahren werden.

§. 484.

Gegen Drucker, Verleger und Verbreiter solcher Schriften u. s. w. wird nach §. 468 verfahren.

§. 485.

Nimmt jemand ein Verbrechen oder eine ehrenrührige Handlung vor, und leitet den Verdacht ihres Ursprungs auf einen andern; so soll er deshalb um einen Grad härter für sein Verbrechen gestraft werden, und das Gericht soll dem, der deshalb in Verdacht gerathen ist, ein Zeugniß seiner Unschuld ausstellen.

§. 486.

Wer einen andern bei seinen Obern oder bei der Obrigkeit verläumderisch denunciirt, und ihn durch List und Trug um Amt oder Ehre zu bringen sucht, soll, wenn daraus noch kein weiterer Schade für den Verläumdeten entstanden, mit dem dritten Grade der Ehrenstrafen der ersten (§. 39.) oder dritten Art (§. 44.) bestraft werden, und zur Genugthuung des Beleidigten ihm ein Ehrengeld (§. 462.) bezahlen und 3 — 6 Monate bei Wasser und Brodt im Gefängnisse sitzen.

§. 487.

Würde eine solche Verläumdung und Denuncia-

tion (§. 486.) so künstlich geleitet, daß das Gericht dadurch verführt worden wäre, einen Unschuldigen zu einer Criminalstrafe zu verdammen; so soll den Verläumder eine zwei Grad härtere Criminalstrafe treffen, als dem Unschuldigen zuerkannt ist, nie aber eine geringere, als der fünfte Grad der Criminalstrafe (§. 63.), dem Verurtheilten aber soll das Gericht, welches ihn unschuldig verdammt hat, eine öffentliche Ehrenerklärung geben, und wegen des erlittenen Ungemachs nach §. 397 oder 429 vollkommen entschädigen, wenn der Verläumder solches zu thun nicht im Stande ist.

§. 488.

Verläumderische Meineide werden nach §§. 303. 304 bestraft.

§. 489.

Wer einem andern etwas Schuld giebt, was er, wenn auch nicht evident beweisen, doch wahrscheinlich machen kann, und wozu der andere durch sein Benehmen Verdachtsgründe gegeben, wenn zugleich aus den Umständen hervorgehet, daß die Absicht des Beschuldigenden nicht sowohl ist, dem andern wehe zu thun, als vielmehr, Schaden zu verhüten, oder vor Schaden zu warnen, und wenn er keine härteren und gewisseren Beschuldigungen vorbringt, als wozu ein hinreichender Grund in den von ihm erwiesenen Thatsachen liegt; so kann ein solcher Ankläger oder Denunciant nicht der Verläumdung bezüchtiget werden, wenn gleich zuletzt die Beschuldigung falsch oder unerwiesen befunden wird. Dem Beschuldigten muß auf den Fall, daß er unschuldig befunden wird, nur seine Unschuld gerichtlich und, wenn er es verlangt, öffentlich attestirt werden.

§. 490.

Noch weniger kann derjenige der Verläumdung angeklagt werden, welcher bloß die Verdachtsgründe und Thatsachen dem Gericht anzeigt, welche auf die Spur der Entdeckung des Urhebers eines Verbrechens leiten können, wenn nur diese Verdachtsgründe und Thatsachen selbst nicht von dem Angeber erdichtet sind.

§. 491.

3. Ehrenbeleidigungen durch körperliche Mißhandlungen.

Wenn bei einer körperlichen Verletzung oder Mißhandlung zugleich die Absicht war, des andern Ehre zu kränken, oder wenn, nach allgemeinen Begriffen, die Ehre des andern dadurch verletzt worden; so soll noch, ausser der Strafe und Genugthuung wegen körperlicher Verletzung (§§. 430. 431.), auf eine Strafe und Genugthuung für die Verletzung der Ehre des andern erkannt werden.

§. 492.

Wer den andern muthwillig schlägt oder körperlich mißhandelt, ohne daß er ein Zuchtrecht über ihn hat, und ohne daß er von ihm durch grobe Beleidigungen dazu gereizt worden ist, verletzt dadurch auch jedesmahl zugleich seine Ehre, und soll dafür noch, ausser dem, was er wegen körperlicher Verletzung verwirkt hat, nach folgenden Gesetzen gerichtet werden.

§. 493.

Wer die Ehre einer Person von gemeinem Stande, die zu der Classe Nro. 3, §. 462, gehört, durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlungen verletzt, soll vor Gericht einen Criminalverweis erhalten,

und ihr ein zwei- bis fünffaches Ehrengeld (§§. 462 — 464.) bezahlen.

§. 494.

Wenn eine zu der Classe Nro. 2, §. 462, gehörige Person durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlungen an ihrer Ehre gekränkt wird; so soll der Thäter:

1. Wenn er selbst zu dieser (§. 462. 2.) oder zu einer höheren Classe (§. 462. 1.) gehört, vor Gericht, in Gegenwart des Beleidigten und anderer Personen, die der Beleidigte als Zeugen mitbringen mag, einen Criminalverweis erhalten, und ihm ein zwei- bis zehnfaches Ehrengeld (§. 462.) bezahlen.
2. Gehört der Beleidiger zu einer niedrigeren Classe, als der Beleidigte, nach §. 462; so soll die eben (Nro. 1.) bestimmte Strafe noch dadurch erhöhet werden, daß die wegen der körperlichen Verletzung nach §. 421 zu erkennende Strafe, nach dem Grade des Abstandes des Ranges des Beleidigten von dem Stande des Beleidigers, geschärft wird.

§. 495.

Wenn eine Person, die zu der Classe Nro. 1 des § 462 gehört, durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlung an ihrer Ehre gekränkt wird; so soll der Thäter:

1. Wenn er selbst zu dieser oder zur zweiten Classe (§. 462) gehört, vor Gericht, und in Gegenwart des Beleidigten oder seines Bevollmächtigten und anderer Personen, die sich dabei einfinden mögen, bei offenen Gerichtsthüren, einen Criminalverweis erhalten, dem Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten Abbitte lei-

sten, und ihm ein zwiefaches bis zehnfaches Ehrengeld bezahlen.

2. Gehört der Beleidiger zu Nro. 3 des §. 462; so soll diese Strafe noch dadurch erhöhet werden, daß er den Criminalverweis knieend empfangen, und die Abbitte knieend leisten muß, und die wegen der körperlichen Verletzung §. 421 bestimmte Strafe, nach dem Grade des Abstandes des Ranges des Beleidigten geschärft wird.

§. 496.

Wer den andern, ohne gegründete Veranlassung oder Recht dazu zu haben, durch beißende und beleidigende Worte oder Zeichen, Drohen, Ausschlagen u. dgl. gereizt und in Hitze gebracht hat, und deshalb von ihm geschimpft oder geschlagen worden ist, hat kein Recht, Ehrensatisfaction deshalb zu fordern.

§. 497.

Wer den, welcher ihn schlägt oder mißhandelt, wieder schlägt, ohne daß dieses zur Abwehrung nothwendig war, verwirkt den Anspruch auf Ehrensatisfaction. Durch gebrauchte Schimpfwörter gegen den Beleidiger geht aber dieses Recht nicht verloren.

§. 498.

4. Ehrenbeleidigung durch Verletzung des Eigenthums.

Wer des andern Eigenthum oder Wohnung beschädiget, um dadurch dessen Ehre zu kränken, soll, ausser der Strafe für eine solche boshafte Beschädigung des Eigenthums, dem Beleidigten ein bis drei Ehrengelder bezahlen, und ein bis drei Monate bei Wasser und Brodt im Gefängnisse sitzen. Wird dabei die Person des zu beleidigenden oder sonst jemand verletzt; so wird

dieses wie eine muthwillige und absichtliche Verletzung bestraft. War die Verletzung bloß möglich; so soll die Handlung als Versuch der leicht möglichen Verletzung erster Classe bestraft werden.

§. 499.

5. Ehrenbeleidigungen durch Verletzung der Unschuld und Keuschheit.

Wenn ein unbescholtenes Mädchen oder Wittwe durch Nothzucht (§. 435.) entehrt worden ist; so soll sie:

1. Alle Rechte einer von dem Thäter durch seine Schuld geschiedenen Ehefrau, und insbesondere a. eine jährliche Pension erhalten, die so groß ist, als der Verbrecher sie seiner von ihm durch seine Schuld geschiedenen Ehefrau geben mußte; b. wenn sie sich verheurathet, soll die Pension aufhören, der Thäter aber ihr ein Capital zur Ausstattung zahlen, das der jährlichen Pension fünfmahl gleich ist. — Kann er beide Artikel nicht erfüllen; so soll seine Freiheitsstrafe um ein jähriges Gefängniß dafür verlängert werden.

2. Das aus der Nothzucht erzeugte Kind soll die Rechte eines ehelichen Kindes genießen, und mit allen übrigen ehelichen Kindern des Vaters gleiche Rechte auf seinen Nahmen und sein Vermögen haben. Jedoch soll dieses Kind der Mutter gehören, der Vater aber verpflichtet seyn, der Mutter standesmäßige Erziehungskosten zu geben (§. 439.).

§. 500.

Wird die Nothzucht an einer verheuratheten Frau begangen; so soll er erstlich der Frau und zweitens dem Manne derselben, jedem insbesondere, ein zehnfaches

Ehrengeld (§. 463.) bezahlen, und wenn er dieses nicht leisten kann, oder die Beleidigten es nicht annehmen wollen, so soll die, nach §. 435 ihn treffende, Freiheitsstrafe mit einjährigem Gefängniß verlängert werden.

§. 501.

Wer eine Person betrügerischer Weise verleitet, eine gesetzlich verbotene Ehe mit ihm selbst oder einem andern einzugehen, soll, wenn dergleichen Ehe nach den Gesetzen nicht fortdauern kann, ausser den nach §. 256 u. s. w. und andern Gesetzen zu erfolgenden Strafen, der dadurch betrogenen und beleidigten Person alle Entschädigung geben, die er einer durch seine Schuld von ihm geschiedenen Ehefrau geben müßte, so wie solches §. 499 bestimmt ist.

§. 502.

Eine auf diese Art geschiedene Frau soll alle Ehre einer verheurathet gewesenen Ehefrau genießen, und die aus der verbrecherischen Verbindung erzeugten Kinder sollen ihr zukommen, aber alle Ansprüche legitimer Kinder auf das Vermögen des Vaters erhalten, und auch sonst für legitime Kinder angesehen werden.

§. 503.

Wer einem ehrbaren Frauenzimmer durch Worte oder Thaten schändliche Anträge macht, sich unzüchtige Betastungen oder Unflätereien gegen sie erlaubt, soll vor ihrem Bevollmächtigten, bei offenen Gerichtsthüren, knieend einen Criminalverweis erhalten und ein- bis dreimonatliches Gefängniß bei Wasser und Brodt leiden, oder scharf mit Ruthen gezüchtiget werden.

§. 504.

§. 504.

Oeffentliche und bekannte Huren können wegen an ihnen begangener Nothzucht keinen Anspruch auf die §§. 499. 500 bestimmte Ehrengenugthuung machen. Wer sich dergleichen Personen gewaltsamer Weise aufdringt, und ihnen solche Beleidigungen zufügt, deren §. 503 gedacht ist, der soll ihnen ein Ehrengeld zahlen, und mit 8 — 14 tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden.

§. 505.

Ehrenbeleidigungen sollen nur auf Klage untersucht und bestraft werden, ausser in folgenden Fällen: 1. Wenn sie ein Duell zur Absicht haben; 2. Wenn sie einen öffentlichen Beamten in Amtsverhältnissen treffen, sein Amt beschimpfen, oder ihm Amtsverbrechen Schuld geben; 3. Wenn die Beleidigung sonst zu den öffentlichen Verbrechen gehört.

§. 506.

V. Allgemeine Anmerkung.

Wegen Ehrenbeleidigungen können klagen: 1. Der Beleidigte; 2. Eltern und Vormünder wegen Beleidigung ihrer noch nicht etablirten und unmündigen Kinder oder Mündel; 3. Der Ehemann wegen Beleidigungen an seiner Frau; 4. Der Bräutigam wegen Beleidigungen an seiner Braut; 5. Der Bruder wegen Beleidigungen an seiner unverheuratheten Schwester; 6. Ein Verwandter wegen Beleidigungen an seinen unmündigen oder unverheuratheten Anverwandten; 7. Ein Freund wegen Beleidigungen an seinem abwesenden oder verstorbenen Freunde; 8. Der Vorsteher eines Collegiums oder einer Gesellschaft wegen Beleidigungen, die der ganzen Gesellschaft wiederfahren.

gen übrigens ihren Rang kostenfrei erhalten haben oder nicht;

2. Bei allen Edelleuten ohne Rang, so wie auch bei Personen, die der Kopfsteuer und körperlichen Criminalstrafe nicht unterworfen sind, nach der Abgabe, die für das Patent der vierzehnten Classe bezahlt werden muß.

3. Für Bürger, Bauern und andere der Kopfsteuer unterworfene Personen soll die Hälfte von der Summe, welche für die letzte Classe der Edelleute (Nro. 2.) bestimmt ist, als einfaches Ehrengeld gerechnet werden.

4. Ausländer sind in Fällen, wo es auf ihre Entschädigung wegen Ehrenbeleidigungen ankömmt, zu der Classe zu rechnen, wohin sie, ihrem Range und Stande nach, gesetzt werden würden, wenn sie als russische Unterthanen oder in russischen Staatsdienst aufgenommen würden, und darnach ist ihre Entschädigung zu bestimmen.

§. 463.

Das Geld, welches jemandem wegen widerfahrner Ehrenbeleidigungen zuerkannt wird, heißt das Ehrengeld. Die §. 462 in Ansehung der verschiedenen Stände angeführten Summen machen das einfache Ehrengeld eines jeden dieser Stände aus.

§. 464.

In Ansehung der Ehefrauen macht das doppelte des Ehrengeldes ihrer Männer, in Ansehung der unverheuratheten Töchter das dreifache des Ehrengeldes ihrer Väter, ein einfaches Ehrengeld aus.

§. 465.

In Ansehung der noch nicht etablirten und noch nicht in einem eignen Range oder Stande lebenden

Söhne wird die Hälfte des Ehrengeldes ihrer Väter für ein einfaches Ehrengeld gerechnet. 44)

§. 466.

Wenn der Schuldige das Ehrengeld nicht bezahlen kann; so wird es in proportionirliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, oder körperliche Züchtigung nach §§. 57 — 61 verwandelt.

§. 467.

III. Besondere Arten der Ehrenbeleidigungen und deren Bestrafung. 1. Schimpfworte und beleidigende Zeichen.

Wer in öffentlich verbreiteten Hand- oder Druckschriften, oder in bildlichen Darstellungen, andere Personen, er mag sie dabei namentlich bezeichen oder sonst kenntlich machen, direct oder indirect, schimpft, oder sie

44) Das Ehrengeld ist eine in den alten russischen Gesetzen gegründete und auch bis jetzt noch übliche Strafe. Es wird nach dem Oklad bestimmt; dieser Ausdruck bedeutet zweierlei: 1. die directe Abgabe, welche der Bauer, Bürger oder Kaufmann an die Krone entrichtet: 2. der Etat, nach welchem der Gehalt der Beamten bestimmt ist. Es bekommt nicht leicht jemand Gehalt unter diesem Etat, zuweilen aber wohl einen höheren. Ist das Ehrengeld aber nach dem Oklad bestimmt; so wird es nur nach dem Etatsmäßigen Gehalt gerechnet; die wirkliche Besoldung mag so groß seyn als sie will. Jedoch kommen auch in diesem Punkte bei der Praxis oft Abweichungen vor. — Es hat indessen diese Bestimmung des Ehrengeldes nach dem Oklad sehr viel Unbequemes und Unpassendes, so daß, wenn das Gesetz angewandt wird, viele unschickliche Ungleichheiten daraus entstehen. — So ist z. E. der Etatsmäßige Gehalt eines Präsidenten des Gouvernementsgerichts (der zur 5ten Adelsclasse gerechnet wird) 1050 Rubel, der Oklad eines Kaufmannes der ersten Gilde, d. h. die Procente, die er jährlich bezahlen muß, betragen 2500 Rubel. — Wenn also ein Präsident des Criminal-Gerichtshofes eben so beleidigt würde, wie ein Kaufmann der ersten Gilde; so würde letzterer eine viel größere Privatsatisfaction erhalten, als ersterer, indem der Oklad des Kaufmannes 2500 Rubel, der Oklad des Präsidenten aber nur 1050

wegen ihrer Privathandlungen oder wegen ihrer persönlichen Eigenschaften verspottet oder sonst verächtlich und lächerlich zu machen sucht; wer auf diese Art falsche, ehrenrührige Nachrichten und Urtheile über sie bekannt macht, oder die wahren verstellt und verdrehet, soll, wenn sonst keine Verläumdungen oder verbrecherische Beschuldigungen darin enthalten sind, 1 — 3 monatliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt leiden, und dem Beleidigten ein Ehrengeld (§. 461.) bezahlen; auch soll die Sentenz auf Verlangen des Beleidigten, auf Kosten des Beleidigers, in 100 Exemplaren gedruckt und diese der Disposition des Beleidigten überlassen werden.

§. 468.

Drucker, Verleger und Verbreiter solcher Schriften, Bilder oder Symbole, wenn sie deren Absicht gekannt, werden, wenn sie deren Urheber nicht nennen und vor Gericht schaffen können, nach derselben Regel (§. 467.), wie die Verfasser derselben, sonst aber wie deren Gehülfen erster Classe (§. 113.) bestraft.

Rubel beträgt. Dieses ist aber dem Geiste der russischen Gesetzgebung entgegen. Denn diese will unstreitig — einem Edelmanne von der 5ten Classe eine größere Ehrensatisfaction verschaffen, als einem Kaufmanne, da jener einen viel höheren Rang hat, als dieser.

Paßlicher scheint der hier gewählte Maaßstab zu seyn. Für jedes Rangpatent wird eine bestimmte Abgabe an die Heroldie entrichtet, und diese Abgabe ist um so größer, je höher der Rang steigt. Da man nun bei der russischen Gesetzgebung von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Ehrensatisfaction des Beleidigten um so größer seyn soll, je höher sein Rang ist; so wird dieses durch den vorgeschlagenen Maaßstab vollkommen erreicht. — Da die von den Leibesstrafen eximirten Bürgerlichen den Adelsclassen am nächsten stehen; so ist es vollkommen schicklich, daß sie das Ehrengeld der niedrigsten Adelsclasse empfangen. Die der Kopfsteuer und den körperlichen Strafen unterworfenen Classen werden durch den Nro. 3 gemachten Vorschlag noch etwas mehr begünstiget, als nach den

§. 469.

Die Schriften dieser Art sollen confiscirt und zerstört, oder die Blätter, welche die Beleidigung enthalten, mit Weglassung aller Beleidigungen, auf Kosten der Verbrecher umgedruckt werden, wenn der übrige Theil der Schrift unschuldigen Inhalts ist.

§. 470.

Schimpfworte, mündlich vorgebracht, freche Worte, die nichts als Verachtung oder beschimpfenden Spott ausdrücken, so wie andere Zeichen und Symbole dieser Art, die in der Absicht, andere zu beleidigen, vorgebracht werden, wenn sie auch an sich gleichgültig sind, sollen policeymäßig, jedoch in folgenden Fällen criminell geahndet werden:

---

alten Gesetzen, wo bloß ihre Kopfsteuer als Maaßstab des ihnen bestimmten Ehrengeldes galt.

Man hat in einigen neueren Strafgesetzbüchern die Privatsatisfaction für Ehrenbeleidigungen gänzlich aufgegeben, weil sie, wie man glaubt, nur die Rachsucht befriediget, die Gesetze aber eine so niedrige Leidenschaft nicht begünstigen sollen. Allein diese Art, diesen Gegenstand zu betrachten, scheint keinen hinreichenden Grund zu haben. — Der Hang, sich für angethane Beleidigungen zu rächen, ist nicht nur natürlich und aus der menschlichen Natur gar nicht auszurotten, er ist auch mit großer Weisheit von dem Schöpfer in den Menschen gelegt. Denn er ist, im natürlichen Zustande, das sicherste Mittel, Beleidigungen abzuhalten. Die Furcht vor der Rache muß die Menschen behutsam machen, andere zu beleidigen. — Wenn nun der Gesetzgeber der Rachsucht durchaus keine Befriedigung gewährt: so wird er Mühe haben, sie zu zügeln. — Es wird also der Beleidigte geneigt seyn, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, wenn ihm der Gesetzgeber keine gewährt. — Abbitte, Ehrenerklärungen, Geldsatisfaction sind Mittel, die gerechte Privatrache zu befriedigen, und ein Gesetzgeber, der sie nicht anwendet, begeht einen großen Fehler. — Was insbesondere die Geldsatisfaction betrifft; so verträgt es sich freilich nicht wohl mit der Empfindung der Ehre, sie für erfahrne Beleidigungen anzunehmen. — Aber der Beleidigte hat es ja immer in seiner Macht,

1. Wenn sie gegen öffentliche Behörden oder Staatsbeamte, wenn sie in ihren amtlichen Functionen begriffen sind, und um derselben willen ausgesprochen werden;
2. Wenn sie Adeliche treffen und von der Art sind, daß sie als Reize zur Ausforderung zu einem Duell angesehen werden müssen (§. 461.).
3. Wenn sie in öffentlichen Reden, Predigten u. s. w. vorgebracht,
4. Wenn sie mit gewaltsamen Eindringen in den Wohnplatz des andern verbunden sind.

In diesen Fällen sollen dergleichen wörtliche oder symbolische Injurien mit 1 — 4wöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt, mit Verurtheilung zur Abbitte und Ehrenerklärung vor Gericht, und einem Ehrengelde zur Genugthuung des Beleidigten bestraft werden.

§. 471.

Die Formulare der Abbitten und Ehrenerklärungen werden in allen Fällen vom Gericht abgefaßt und vorgeschrieben, und wer dieselben vorschriftsmäßig zu leisten sich weigert, wird wegen Ungehorsams mit vierwöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft, und

---

nach seinen Empfindungen und Begriffen von Ehre zu handeln. — Er kann großmüthig seinem Gegner das Ehrengeld erlassen; er kann es einer frommen Anstalt schenken. — Aber daß dieses zu thun von seiner Willkühr abhängt, darin liegt immer eine große Befriedigung seines Ehrgeitzes und wahre Genugthuung. Wer aber das Ehrengeld für sich nehmen will, muß auch das Recht dazu haben. — Die Gesetze können ihm seine moralische Empfindungen nicht aufzwingen. — Wer die menschliche Natur befrägt, wird gewiß die Gesetze, welche alle Privatsatisfaction verweigern, höchst unnatürlich und zweckwidrig finden. — Ein sehr richtiges Raisonnement über diesen Gegenstand findet man in Michaelis Mosaischem Rechte Th. V, S. 8, und Th. VI in der Vorrede, S. 124.

die Sentenz, auf Verlangen des Beleidigten, auf Kosten des Beleidigers, nebst der Abbitte und Ehrenerklärung publicirt.

§. 472.

Wenn die Schrift oder die Rede bloß bestimmten Tadel des Charakters, der Talente, einer Handlung oder eines Productes des andern ausdrücken; so sind sie keine Ehrenbeleidigungen, es müßte eine dabei zum Grunde liegende boshafte oder verläumderische Absicht erwiesen werden.

§. 473.

Wer sich rühmt, einen andern an seiner Ehre beleidiget zu haben, um dadurch einen Schimpf auf ihn zu werfen, soll so bestraft werden, als ob er einen Versuch gemacht hätte, die Handlung, deren er sich gerühmt hat, zu begehen.

§. 474.

2. Ehrenbeleidigungen durch Vorwürfe, Beschuldigungen und böse Nachreden.

Enthalten Worte oder andere Zeichen zugleich Beschuldigungen oder Vorwürfe wegen schlechter Handlungen oder Eigenschaften, und sind diese ohne Fug und Recht, bloß in der Absicht, den andern zu kränken und zu beleidigen, hervorgebracht; so sollen dergleichen Beleidigungen nach den folgenden §§ gerichtet werden (§§. 475 — 490.).

§. 475.

Wer dem andern wegen seiner oder seiner Verwandten erlittenen Strafe oder gerichtlich überstandenen Untersuchung, ohne rechtliche Veranlassung und Befugniß, Vorwürfe macht; wer des andern Person, Eigenschaften, Handlungen oder Werke, ohne daß sie zur öf-

sentlichen Beurtheilung geeignet sind, auch ohne sonstige rechtmäßige Veranlassung ins Angesicht tadelt, oder ihm sonst Unannehmlichkeiten, ohne ein Recht dazu zu haben, ins Gesicht sagt, oder wer Privatsachen willkührlich vors Publicum zieht, um dadurch dem andern wehe zu thun; endlich wer dem andern, es sey hinter dem Rücken oder ins Angesicht, Eigenschaften oder Handlungen Schuld giebt, die ihn bei andern gehässig oder verächtlich machen sollen, ob es gleich keine eigentlichen Verbrechen sind: Alle diese sollen policeylich mit Gelde, kurzem Gefängniß oder Ruthen bestraft werden.

§. 476.

Wer wissentlich und fälschlich einem andern Verbrechen oder niederträchtige Handlungen andichtet, diese Erdichtungen für Wahrheit ausgiebt und sie andern mittheilt, um dadurch die Ehre und den guten Nahmen des andern zu schmälern, macht sich der Verläumdung schuldig, und wer dergleichen Verläumdungen weiter verbreitet, begeht das Verbrechen der bösen Nachrede.

§. 477.

Wer der Verläumdung oder bösen Nachrede (§. 476.) überführt ist, soll allemahl zum Widerruf und Bekenntniß seines Unrechts angehalten werden, und wenn er sich dessen weigert, soll seine Verläumdung oder böse Nachrede, als grundlos befunden, von Gerichts wegen publicirt, er wegen Ungehorsams nach §. 471, und sonst noch mit einer Geldbuße von 100 — 500 Rubel gestraft werden, wo die folgenden Gesetze nichts näheres bestimmen.

§. 478.

Wenn jemand die Wahrheit dessen, was er von

dem andern gesagt hat, beweisen kann, und wirklich vollständig beweiset, so kann ihn die Strafe der Verläumdung oder bösen Nachrede nicht treffen. Ist jedoch die Absicht, den andern dadurch zu kränken, klar, und kann er weder ein besonderes Recht, noch einen rechtlichen Zweck anzeigen, wodurch seine Handlung gerechtfertiget wird; so soll er die Proceßkosten bezahlen und policeylich mit einer Geldstrafe von 25 — 100 Rubel belegt werden.

§. 479.

Ist die Beschuldigung in der Verläumdung oder bösen Nachrede die Beschuldigung eines Criminalverbrechens: so soll der Verläumder noch, ausser der §. 477 bestimmten Strafe, zu 1 — 3 monatlichem Gefängniß verurtheilt werden.

§. 480.

Betrifft die Verläumdung oder böse Nachrede ein geringeres Verbrechen oder eine sonst schlechte Handlung, die keiner Criminalstrafe unterliegt; so soll statt der §. 477 bestimmten Gefängnißstrafe die Geldstrafe um 50 — 200 Rubel vermehrt werden.

§. 481.

Wer eine boshafte Verläumdung durch anonyme Schriften oder Pasquille, oder sonst mit raffinirter Bosheit verbreitet, soll, wenn die Verläumdung unter §. 477 gehört, nach §. 479 bestraft werden. Gehört sie aber unter §. 479 oder 480; so soll ein solcher Pasquillant 3 Stunden am Schandpfahl, mit der Inschrift: Verläumder! ausgestellt, und mit dem dritten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) oder dem dritten Grade körperlicher Züchtigung belegt werden.

§. 482.

Die Exemplare der Schandschrift sollen auf Kosten des Verläumders oder seiner Gehülfen zusammengeschafft und im Gerichtshofe verbrannt werden.

§. 483.

Wäre der Verfasser der Schandschrift nicht ausfindig zu machen; so soll das Urtheil gegen ihn in Contumaciam gesprochen und sonst nach §. 152 verfahren werden.

§. 484.

Gegen Drucker, Verleger und Verbreiter solcher Schriften u. s. w. wird nach §. 468 verfahren.

§. 485.

Nimmt jemand ein Verbrechen oder eine ehrenrührige Handlung vor, und leitet den Verdacht ihres Ursprungs auf einen andern; so soll er deshalb um einen Grad härter für sein Verbrechen gestraft werden, und das Gericht soll dem, der deshalb in Verdacht gerathen ist, ein Zeugniß seiner Unschuld ausstellen.

§. 486.

Wer einen andern bei seinen Obern oder bei der Obrigkeit verläumderisch denunciirt, und ihn durch List und Trug um Amt oder Ehre zu bringen sucht, soll, wenn daraus noch kein weiterer Schade für den Verläumdeten entstanden, mit dem dritten Grade der Ehrenstrafen der ersten (§. 39.) oder dritten Art (§. 44.) bestraft werden, und zur Genugthuung des Beleidigten ihm ein Ehrengeld (§. 462.) bezahlen und 3 — 6 Monate bei Wasser und Brodt im Gefängnisse sitzen.

§. 487.

Würde eine solche Verläumdung und Denuncia-

tion (§. 486.) so künstlich geleitet, daß das Gericht dadurch verführt worden wäre, einen Unschuldigen zu einer Criminalstrafe zu verdammen; so soll den Verläumder eine zwei Grad härtere Criminalstrafe treffen, als dem Unschuldigen zuerkannt ist, nie aber eine geringere, als der fünfte Grad der Criminalstrafe (§. 63.), dem Verurtheilten aber soll das Gericht, welches ihn unschuldig verdammt hat, eine öffentliche Ehrenerklärung geben, und wegen des erlittenen Ungemachs nach §. 397 oder 429 vollkommen entschädigen, wenn der Verläumder solches zu thun nicht im Stande ist.

§. 488.

Verläumderische Meineide werden nach §§. 303. 304 bestraft.

§. 489.

Wer einem andern etwas Schuld giebt, was er, wenn auch nicht evident beweisen, doch wahrscheinlich machen kann, und wozu der andere durch sein Benehmen Verdachtsgründe gegeben, wenn zugleich aus den Umständen hervorgehet, daß die Absicht des Beschuldigenden nicht sowohl ist, dem andern wehe zu thun, als vielmehr, Schaden zu verhüten, oder vor Schaden zu warnen, und wenn er keine härteren und gewisseren Beschuldigungen vorbringt, als wozu ein hinreichender Grund in den von ihm erwiesenen Thatsachen liegt; so kann ein solcher Ankläger oder Denunciant nicht der Verläumdung bezüchtiget werden, wenn gleich zuletzt die Beschuldigung falsch oder unerwiesen befunden wird. Dem Beschuldigten muß auf den Fall, daß er unschuldig befunden wird, nur seine Unschuld gerichtlich und, wenn er es verlangt, öffentlich attestirt werden.

§. 490.

Noch weniger kann derjenige der Verläumdung angeklagt werden, welcher bloß die Verdachtsgründe und Thatsachen dem Gericht anzeigt, welche auf die Spur der Entdeckung des Urhebers eines Verbrechens leiten können, wenn nur diese Verdachtsgründe und Thatsachen selbst nicht von dem Angeber erdichtet sind.

§. 491.

3. Ehrenbeleidigungen durch körperliche Mißhandlungen.

Wenn bei einer körperlichen Verletzung oder Mißhandlung zugleich die Absicht war, des andern Ehre zu kränken, oder wenn, nach allgemeinen Begriffen, die Ehre des andern dadurch verletzt worden; so soll noch, ausser der Strafe und Genugthuung wegen körperlicher Verletzung (§§. 430. 431.), auf eine Strafe und Genugthuung für die Verletzung der Ehre des andern erkannt werden.

§. 492.

Wer den andern muthwillig schlägt oder körperlich mißhandelt, ohne daß er ein Zuchtrecht über ihn hat, und ohne daß er von ihm durch grobe Beleidigungen dazu gereizt worden ist, verletzt dadurch auch jedesmahl zugleich seine Ehre, und soll dafür noch, ausser dem, was er wegen körperlicher Verletzung verwirkt hat, nach folgenden Gesetzen gerichtet werden.

§. 493.

Wer die Ehre einer Person von gemeinem Stande, die zu der Classe Nro. 3, §. 462, gehört, durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlungen verletzt, soll vor Gericht einen Criminalverweis erhalten,

und ihr ein zwei- bis fünffaches Ehrengeld (§§. 462 — 464.) bezahlen.

§. 494.

Wenn eine zu der Classe Nro. 2, §. 462, gehörige Person durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlungen an ihrer Ehre gekränkt wird; so soll der Thäter:

1. Wenn er selbst zu dieser (§. 462. 2.) oder zu einer höheren Classe (§. 462. 1.) gehört, vor Gericht, in Gegenwart des Beleidigten und anderer Personen, die der Beleidigte als Zeugen mitbringen mag, einen Criminalverweis erhalten, und ihm ein zwei- bis zehnfaches Ehrengeld (§. 462.) bezahlen.
2. Gehört der Beleidiger zu einer niedrigeren Classe, als der Beleidigte, nach §. 462; so soll die eben (Nro. 1.) bestimmte Strafe noch dadurch erhöhet werden, daß die wegen der körperlichen Verletzung nach §. 421 zu erkennende Strafe, nach dem Grade des Abstandes des Ranges des Beleidigten von dem Stande des Beleidigers, geschärft wird.

§. 495.

Wenn eine Person, die zu der Classe Nro. 1 des § 462 gehört, durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlung an ihrer Ehre gekränkt wird; so soll der Thäter:

1. Wenn er selbst zu dieser oder zur zweiten Classe (§. 462) gehört, vor Gericht, und in Gegenwart des Beleidigten oder seines Bevollmächtigten und anderer Personen, die sich dabei einfinden mögen, bei offenen Gerichtsthüren, einen Criminalverweis erhalten, dem Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten Abbitte lei-

sten, und ihm ein zwiefaches bis zehnfaches Ehrengeld bezahlen.

2. Gehört der Beleidiger zu Nro. 3 des §. 462; so soll diese Strafe noch dadurch erhöhet werden, daß er den Criminalverweis knieend empfangen, und die Abbitte knieend leisten muß, und die wegen der körperlichen Verletzung §. 421 bestimmte Strafe, nach dem Grade des Abstandes des Ranges des Beleidigten geschärft wird.

§. 496.

Wer den andern, ohne gegründete Veranlassung oder Recht dazu zu haben, durch beißende und beleidigende Worte oder Zeichen, Drohen, Ausschlagen u. dgl. gereizt und in Hitze gebracht hat, und deshalb von ihm geschimpft oder geschlagen worden ist, hat kein Recht, Ehrensatisfaction deshalb zu fordern.

§. 497.

Wer den, welcher ihn schlägt oder mißhandelt, wieder schlägt, ohne daß dieses zur Abwehrung nothwendig war, verwirkt den Anspruch auf Ehrensatisfaction. Durch gebrauchte Schimpfwörter gegen den Beleidiger geht aber dieses Recht nicht verloren.

§. 498.

4. Ehrenbeleidigung durch Verletzung des Eigenthums.

Wer des andern Eigenthum oder Wohnung beschädiget, um dadurch dessen Ehre zu kränken, soll, ausser der Strafe für eine solche boshafte Beschädigung des Eigenthums, dem Beleidigten ein bis drei Ehrengelder bezahlen, und ein bis drei Monate bei Wasser und Brodt im Gefängnisse sitzen. Wird dabei die Person des zu beleidigenden oder sonst jemand verletzt; so wird

dieses wie eine muthwillige und absichtliche Verletzung bestraft. War die Verletzung bloß möglich; so soll die Handlung als Versuch der leicht möglichen Verletzung erster Classe bestraft werden.

§. 499.

5. Ehrenbeleidigungen durch Verletzung der Unschuld und Keuschheit.

Wenn ein unbescholtenes Mädchen oder Wittwe durch Nothzucht (§. 435.) entehrt worden ist; so soll sie:

1. Alle Rechte einer von dem Thäter durch seine Schuld geschiedenen Ehefrau, und insbesondere a. eine jährliche Pension erhalten, die so groß ist, als der Verbrecher sie seiner von ihm durch seine Schuld geschiedenen Ehefrau geben mußte; b. wenn sie sich verheurathet, soll die Pension aufhören, der Thäter aber ihr ein Capital zur Ausstattung zahlen, das der jährlichen Pension fünfmahl gleich ist. — Kann er beide Artikel nicht erfüllen; so soll seine Freiheitsstrafe um einjähriges Gefängniß dafür verlängert werden.

2. Das aus der Nothzucht erzeugte Kind soll die Rechte eines ehelichen Kindes genießen, und mit allen übrigen ehelichen Kindern des Vaters gleiche Rechte auf seinen Nahmen und sein Vermögen haben. Jedoch soll dieses Kind der Mutter gehören, der Vater aber verpflichtet seyn, der Mutter standesmäßige Erziehungskosten zu geben (§. 439.).

§. 500.

Wird die Nothzucht an einer verheuratheten Frau begangen; so soll er erstlich der Frau und zweitens dem Manne derselben, jedem insbesondere, ein zehnfaches

Ehrengeld (§. 463.) bezahlen, und wenn er dieses nicht leisten kann, oder die Beleidigten es nicht annehmen wollen, so soll die, nach §. 435 ihn treffende, Freiheitsstrafe mit einjährigem Gefängniß verlängert werden.

§. 501.

Wer eine Person betrügerischer Weise verleitet, eine gesetzlich verbotene Ehe mit ihm selbst oder einem andern einzugehen, soll, wenn dergleichen Ehe nach den Gesetzen nicht fortdauern kann, ausser den nach §. 256 u. s. w. und andern Gesetzen zu erfolgenden Strafen, der dadurch betrogenen und beleidigten Person alle Entschädigung geben, die er einer durch seine Schuld von ihm geschiedenen Ehefrau geben müßte, so wie solches §. 499 bestimmt ist.

§. 502.

Eine auf diese Art geschiedene Frau soll alle Ehre einer verheurathet gewesenen Ehefrau genießen, und die aus der verbrecherischen Verbindung erzeugten Kinder sollen ihr zukommen, aber alle Ansprüche legitimer Kinder auf das Vermögen des Vaters erhalten, und auch sonst für legitime Kinder angesehen werden.

§. 503.

Wer einem ehrbaren Frauenzimmer durch Worte oder Thaten schändliche Anträge macht, sich unzüchtige Betastungen oder Unflätereien gegen sie erlaubt, soll vor ihrem Bevollmächtigten, bei offenen Gerichtsthüren, knieend einen Criminalverweis erhalten und ein- bis dreimonatliches Gefängniß bei Wasser und Brodt leiden, oder scharf mit Ruthen gezüchtiget werden.

§. 504.

§. 504.

Oeffentliche und bekannte Huren können wegen an ihnen begangener Nothzucht keinen Anspruch auf die §§. 499. 500 bestimmte Ehrengenugthuung machen. Wer sich dergleichen Personen gewaltsamer Weise aufdringt, und ihnen solche Beleidigungen zufügt, deren §. 503 gedacht ist, der soll ihnen ein Ehrengeld zahlen, und mit 8 — 14 tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden.

§. 505.

Ehrenbeleidigungen sollen nur auf Klage untersucht und bestraft werden, ausser in folgenden Fällen: 1. Wenn sie ein Duell zur Absicht haben; 2. Wenn sie einen öffentlichen Beamten in Amtsverhältnissen treffen, sein Amt beschimpfen, oder ihm Amtsverbrechen Schuld geben; 3. Wenn die Beleidigung sonst zu den öffentlichen Verbrechen gehört.

§. 506.

V. Allgemeine Anmerkung.

Wegen Ehrenbeleidigungen können klagen: 1. Der Beleidigte; 2. Eltern und Vormünder wegen Beleidigung ihrer noch nicht etablirten und unmündigen Kinder oder Mündel; 3. Der Ehemann wegen Beleidigungen an seiner Frau; 4. Der Bräutigam wegen Beleidigungen an seiner Braut; 5. Der Bruder wegen Beleidigungen an seiner unverheuratheten Schwester; 6. Ein Verwandter wegen Beleidigungen an seinen unmündigen oder unverheuratheten Anverwandten; 7. Ein Freund wegen Beleidigungen an seinem abwesenden oder verstorbenen Freunde; 8. Der Vorsteher eines Collegiums oder einer Gesellschaft wegen Beleidigungen, die der ganzen Gesellschaft wiederfahren.

Fünftes Kapitel.

Von der Störung der Privatruhe und des Hausfriedens.

---

§. 507.

1. Gewaltsames Eindringen in fremde Wohnungen.

Wer in eines andern Haus oder Wohnplatz mit Gewalt eindringt, oder sich auf das Geheiß des Bewohners nicht augenblicklich entfernt, der soll als ein Störer der Ruhe und des Hausfriedens mit 4 — 8 wöchentlichem Gefängniß oder scharfer körperlicher Züchtigung bestraft werden, ausser dem, was er für die Beleidigungen und sonstigen Vergehen verschuldet hat, die er bei solcher Gelegenheit begangen, und dem Beunruhigten 50 — 200 Rubel bezahlen.

§. 508.

2. Oeffentlicher Lärm.

Wer auf der Straße oder in öffentlichen Versammlungen Ruhestörenden Lärmen macht, oder sonst durch sein Betragen andere in Schrecken und Unruhe setzt, ohne daß er hierzu auf irgend eine Art berechtiget ist, soll, bloß um dieser Ruhestörung willen, mit 4 — 6 wöchentlichem Gefängniß oder scharfen Ruthen gestraft werden, und ausserdem 25 — 100 Rubel Strafe bezahlen.

§. 509.

3. Art, diese Ruhestörungen zu bestrafen.

Werden dergleichen Ruhestörungen von einzelnen ausgeführt; so sollen sie von der Policey, jedoch nach den §§. 507. 508 gegebenen Gesetzen, und zwar das §. 508 bestimmte Vergehen ex officio, geahndet werden.

Geschehen sie aber Trupp- oder Bandenweis; so sollen sie criminaliter untersucht und an den Hauptschuldigen doppelt so stark, als in gedachten §§ verordnet ist, bestraft werden. Wären andere Verbrechen damit verknüpft, die eine andere Strafe verdienten; so soll diese noch durch die §§. 507. 508 angeordnete geschärft werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die besondern Zustände und persönlichen Verhältnisse eines andern.

§. 510.

I. Eintheilung im Allgemeinen.

Die bürgerlichen Zustände oder Verhältnisse, vermöge welcher dem Menschen besondere Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, und durch deren Verletzung daher auch Verbrechen begangen werden können, sind:

1. der Stand seiner Geburt und Familie;
2. der Ehestand;
3. der Elternstand;
4. der Erbherrenstand;
5. der Hausherrenstand;
6. der Stand, den jemand durch seinen Rang, Amt, Gewerbe oder ihm ausschließlich zukommendes Recht behauptet.

§. 511.

II. Insbesondere. 1. Verbrechen gegen den Stand der Geburt und Familie.

Ein jeder Betrug, wodurch die Abstammung eines Menschen, zu seinem Nachtheile, absichtlich verdunkelt,

verheimlichet oder in Ungewißheit gebracht wird, soll mit dem Verlust des Erbrechts des Betrügers in der Familie, welcher er den Betrug hat spielen wollen, und 1 — 3 monatlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 512.

Hat jemand sich selbst oder andern betrügerischer Weise die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft eines andern verschafft; so soll er nicht nur alle erschlichenen Vortheile doppelt erstatten, sondern auch 1 — 2 monatliches Gefängniß leiden.

§. 513.

Wer ein Kind unterschiebt, um ihm die Rechte einer andern Familie zu verschaffen, soll:

1. in Ansehung der Personen, die er dadurch hat bevortheilen wollen, eine Geldstrafe erlegen, die seinem sechsmonatlichen Einkommen gleich ist;
2. in Ansehung derer, denen er das Kind widerrechtlich weggenommen, nach §. 454 bestraft werden.

§. 514.

2. Verbrechen gegen die ehelichen Rechte. A. Von Seiten eines Dritten.

Wenn ein Dritter den ehelichen Frieden durch Verführung des einen Ehegatten zur Untreue stört: so soll dem Ruhestörer zuerst der Umgang mit dem Ehegatten, den er zur Untreue hat verleiten wollen, oder der durch seine Schuld doch Anlaß zum ehelichen Unfrieden gegeben hat, aufs strengste untersagt werden. Bricht er aber dieses Verbot, so soll der Friedensstörer oder die Friedensstörerin:

1. Wenn es ein Mann oder ein unabhängiges unverheurathetes Frauenzimmer ist, zum Aufenthalte in einer

Entfernung von nicht weniger als 200 Werst weit von dem Aufenthaltsorte der Eheleute verbannet werden (§. 31.).

2. Ist es eine verheurathete Frau oder eine Person, die noch unter Zucht der Eltern oder Vormünder steht; so sollen ihr Mann oder ihre Eltern und Vormünder für sie, bei Strafe, selbst mit ihr (nach Nro. 1.) verschickt zu werden, verantwortlich gemacht, sie selbst aber einstweilen mit Ruthen gezüchtiget oder zu 1—2 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 515.

B. Von Seiten der Ehegatten.

Ein mit Betrug geschlossenes Ehegelöbniß soll an dem Schuldigen mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und doppeltem Ehrengeld zur Genugthuung des betrogenen Theils bestraft werden.

§. 516.

Eine mit Betrug geschlossene wirkliche Verehelichung wird nach §. 501 bestraft.

§. 517.

Persönliche Mißhandlungen der Ehefrau durch den Ehemann werden nach §. 443 geahndet.

§. 518.

Zu solchen persönlichen Mißhandlungen wird auch gerechnet, wenn der Ehemann seine Frau zu einer widernatürlichen und lasterhaften Wollust nöthigen oder sie verkuppeln oder sonst aus dem lasterhaften Gebrauche ihres Leibes Vortheil oder Vergnügen ziehen will.

§. 519.

Wer während der Ehe, in welcher er lebt, mit einer

andern Person ein Ehegelöbniß auf den Scheidungs- oder Todesfall seiner Ehehälfte schließt, dem soll nicht nur die Verehelichung mit dieser Person verboten seyn, sondern er soll auch deshalb mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 520.

Hat sich der neuverlobte andere Theil wissentlich in solch ein verbotenes Eheversprechen eingelassen; so soll er auf 5 — 10 Jahr, wenigstens 200 Werst weit von dem Wohnorte der Eheleute, verbannt werden (§. 31.).

§. 521.

Ein Ehegatte, der, bei fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll, ausser der §. 256 deshalb bestimmten Strafe, zur Genugthuung der beleidigten Ehehälfte, von letzterer geschieden werden, und ihr alle Entschädigung leisten, welche ein beleidigter Ehegatte von dem schuldigen Theile bei der Ehescheidung fordern kann.

§. 522.

Eine ledige Person, welche wissentlich sich in eine solche verbotene Ehe eingelassen hat, soll, ausser der §. 256 für sie bestimmten Strafe, zur Genugthuung des beleidigten Ehegatten, scharf mit Ruthen gestrichen werden und 1 — 2 Monate bei Wasser und Brodt sitzen.

§. 523.

Die Person, welche, bloß durch des andern Betrug verleitet, die verbotene Ehe geschlossen, soll von dem Betrüger nach §. 501 entschädiget werden.

§. 524.

Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehe-

bruch, d. h. fleischliche Vermischung mit einer dritten Person, wird, wie folget, bestraft:

1. An der Ehefrau mit Gefängniß auf 3 — 6 Monate und körperlicher Züchtigung des 4ten Grades (§. 44. 4.).
2. An dem Verführer der Ehefrau mit Gefängniß auf 3 — 6 Monate und einem zwiefachen Ehrengelde an den beleidigten Mann, oder dem 4ten Grade körperlicher Züchtigung (§. 44. 4.).
3. An dem Ehemanne mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt.
4. An der Verführerin und Begünstigerin mit 2 — 4 monatlichem Gefängniß und dem 4ten Grade körperlicher Züchtigung (§. 44. 4.).

§. 525.

Ausserdem soll der verführende ehebrecherische Theil, welcher dadurch den ehelichen Frieden gestört hat, auf Antrag der beleidigten Ehehälfte, nach überstandener Strafe, auf fünf bis zehn Jahre, wenigstens zweihundert Werst weit von dem Aufenthaltsorte der Eheleute, verbannt werden, wenn er nicht für sein künftiges besseres Betragen hinreichende Bürgschaft leistet.

§. 526.

Läßt sich eine Ehefrau freiwillig entführen; so soll sowohl der Entführer, als die Entführte wie muthwillige Ehebrecher gestraft werden (§. 521.).

§. 527.

3. Verbrechen gegen das Verhältniß der Eltern und Kinder.

Kinder, die sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen ihre Eltern oder Vormünder schuldig

machen, sollen von dem Gewissensgericht gerichtet und in Ordnung gebracht werden.

§. 528.

Wer die erwachsene Tochter des Hauses, mit Einwilligung derselben, aber gegen den Willen der Eltern oder deren Stelle vertretenden Anverwandten, entführt, soll den Eltern oder den stellvertretenden Verwandten ein Ehrengeld (§. 463.) bezahlen, und mit 1 — 4 wöchentlichem Gefängniß oder am Leibe bestraft werden.

§. 529.

Wer den Eltern oder deren Stelle vertretenden Anverwandten ein anderes Kind, mit dessen Einwilligung, entführt, soll die Eltern oder deren Stellvertreter nach §. 433 entschädigen, und mit 1 — 4 wöchentlichem Gefängniß oder am Leibe gestraft werden.

§. 530.

Eltern und Verwandte, welche die Kinder durch Zwang oder gefährliche Drohungen zu Schließung einer Ehe genöthiget oder in eine hinterlistige Trauung gewilliget haben; sollen ihr Erbrecht in Ansehung der beleidigten Personen verlieren, und zu 1 — 6 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 531.

Eltern und Verwandte, welche wegen Mißbrauchs elterlicher Gewalt (§§. 441 — 443.), oder wegen eines Verbrechens gegen ihre Kinder oder Blutsverwandte in absteigender Linie schuldig befunden sind, können keine Verfügung treffen, wodurch das den Beleidigten zukommende Erbrecht geschmälert würde.

§. 532.

4. Verbrechen gegen das Verhältniß der Herrschaften und ihrer Erbleute.

Verbrechen der Leibeignen gegen ihre Herrschaften sollen wie Verbrechen der Mündel gegen ihre Vormünder, oder der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit, und Verbrechen der Herrschaften gegen ihre Leibeignen wie Verbrechen der Vormünder gegen ihre Mündel, oder der Obrigkeit gegen die Unterthanen angesehen und bestraft werden. (§. 131.)

§. 533.

Wie Herrschaften, die das Strafrecht gegen ihre Leibeignen mißbrauchen, bestraft werden sollen, lehren §§. 441 — 444.

§. 534.

Wer seine Erbleute mit Gewalt oder List zur Unzucht mißbraucht, oder sie, wider ihren Willen, zu diesem schädlichen Zwecke andern abgiebt, soll, nach Befinden der Umstände, nach §. 43 oder 263 gestraft werden, und, zur Entschädigung, die gemißhandelte Person mit ihren Eltern frei geben, und ihr 1000 — 2000 Rubel bezahlen.

§. 535.

Wer leibeigne Familien gewaltthätig und widergesetzlich trennt, dem Manne die Frau, der Frau den Mann, die unmündigen Kinder ihren Eltern wegnimmt, um sie durch Verkauf oder gewaltsame Versetzung von einander zu trennen, sollen nach §. 442 gerichtet werden.

§. 536.

Wer zweimahl wegen Mißhandlung seiner Erbleute innerhalb zehn Jahren schuldig befunden worden ist,

dem soll, ausser der sonstigen gesetzlichen Strafe, die Administration seiner Güter genommen, und ihm in Ansehung derselben ein Curator gegeben werden.

§. 537.

Erbleute, die ihren Herrschaften entlaufen, sollen aufgegriffen, ihren Herren abgeliefert und scharf mit Ruthen gezüchtiget werden.

§. 538.

Wer Erbleute zum Entlaufen verführt, oder dieses Verbrechen begünstiget, die Entlaufenen an sich lockt, aufnimmt und hegt, soll mit körperlicher Züchtigung oder mit einer Geldstrafe von 200 — 500 Rubel für jeden Verführten oder gehegten Leibeignen bestraft werden. Sollte er aber ein Gewerbe daraus machen, Leibeigne zu entführen und sie sich zuzueignen; so wird er wie ein Dieb gestraft.

§. 539.

Zur Entschädigung des Herren soll ihm für jeden Tag, wo ihm der Leibeigne entzogen worden, fünf Rubel, oder, wenn er nicht wieder gefunden wird oder unbrauchbar geworden ist, für eine weibliche Leibeigne 100 — 500, für einen männlichen der höchste Werth eines Rekruten gezahlt werden.

§. 540.

5. Verbrechen gegen das Verhältniß der Hausherrn und ihrer Untergebenen.

Verbrechen der Lehrlinge, Gesellen, des Gesindes oder sonstiger in Lohn und Brodt stehender Arbeiter gegen ihren Herrn, Meister oder Meisterfrau, sollen mit Schärfung gestraft werden.

§. 541.

6. Verbrechen gegen besondere persönliche Rechte.

Wer sich eines andern Namen, Rang oder Stand betrügerischer Weise anmaaßt, soll mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung, nach dem Maaße des aus seiner Anmaaßung möglichen Schadens, bestraft werden, wenn nicht andere damit verbundene Verbrechen eine härtere Strafe verdienen.

§. 542.

Wer sich anmaaßt, eines andern Privatgeschäfte zu treiben, wozu dieser ein ausschließliches Recht hat, und ihm dadurch Schaden zufügt; soll ihm nicht nur diesen Schaden ersetzen, sondern auch eben so viel an Strafe bezahlen, als dieser Schade ausmacht.

§. 543.

Wer sich des Andern Briefe, Urkunden, Acten, Documente oder andere Schriften, welche Privatnachrichten oder Geheimnisse enthalten, auf unerlaubte Art bemächtiget, oder auf illegalem Wege verschafft, wer dergleichen Papiere, wider des Eigenthümers Willen, erbricht, lies't, abschreibt oder es durch andere thun läßt, soll, wenn er sich dabei nicht gar des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht hat, 100 — 500 Rubel Strafe zahlen, oder proportionirliche Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung leiden.

§. 544.

Wer Privatbriefe, Aufsätze oder mündliche Vorträge, ohne die Erlaubniß der Eigenthümer dieser Schriften oder dessen, der den Vortrag gehalten, durch den Druck publicirt, soll 1 — 4 wöchentliches Gefängniß leiden, und die gedruckten Exemplare sollen auf Kosten

des unrechtmäßigen Herausgebers, durch Aufkaufung aller Exemplare, herbeigeschafft, und denen, welchen durch die unbefugte Publication Unrecht geschehen, übergeben werden.

§. 545.

Wer eines andern zum Druck bestimmtes Manuscript oder dessen Copie, wider den Willen des Verfassers oder des rechtmäßigen Besitzers des Manuscripts, drucken läßt; soll dem Verfasser oder dessen Erben oder sonstigen Berechtigten die ganze Auflage des Werkes abliefern, was davon verkauft ist, nach dem Ladenpreise bezahlen und 1 — 4 wöchentliches Gefängniß leiden.

§. 546.

Wer Bücher, Musikalien, Landcharten oder Kupfer- oder Holzstiche, die in Unserm Reiche auf legale Weise gedruckt, gestochen oder verlegt sind, ohne besondere Einstimmung der Personen, die das Recht dazu haben, nachdruckt, nachsticht oder sonst vervielfältiget und dadurch dem Geschäfte des Autors oder Verlegers Abbruch thut, soll 1 — 2 monatliche Gefängnißstrafe leiden, die ganze nachgedruckte Auflage aber soll, zum Besten des rechtmäßigen Verlegers, confiscirt, und die daran fehlenden oder schon verkauften Exemplare nach dem vollen Ladenpreise der ächten Exemplare ihm vergütet werden.

§. 547.

III. Allgemeine Anmerkung.

Die in diesem fünften Kapitel vorkommenden Verbrechen (§§. 509 — 546.) werden, in wiefern sie nur die Personen, welche sie verletzen, selbst angehen, nur auf deren Klage untersucht und bestraft.

II.

Von den Verbrechen gegen sächliche Rechte.

Erstes Kapitel.

Von Verletzung des Privateigenthumsrechtes durch eigenmächtige Besitznahme, Gebrauch oder Zueignung.

---

§. 548.

1. Eigenmächtige Besitznahme und Gebrauch fremden Eigenthums.

Wer sich unter einem falschen Rechtsvorwande in den Besitz des Eigenthums eines andern setzt, oder es zu seinem Nutzen gebraucht, soll alle daraus gezognen Vortheile erstatten, dem Eigenthümer den Schaden vergüten, und ausserdem eine Geldstrafe geben, die diesen Erstattungen an Werthe gleich ist, und wenn er dabei Gewalt gebraucht hat, nach §. 226 bestraft werden.

§. 549.

Wenn jedoch jemand, in unvorhergesehenen Fällen, eines Menschen Leben oder andere wichtige Güter nicht anders retten kann, als durch den Gebrauch fremder Sachen, und nicht Zeit hat, die Einwilligung des Eigenthümers zu suchen, oder dieser sie ihm unbilliger Weise verweigert; so soll der Fall nach §. 77 beurtheilt werden.

§. 550.

Wer sich an einer, ihm bloß zur Aufbewahrung anvertraueten, Sache eines andern vergreift, sie ohne des Eigenthümers Einwilligung gebraucht oder veräussert, oder sonst etwas gegen die Bedingungen, unter welchen sie ihm anvertrauet ist, vorgenommen, soll deren Werth zwiefach ersetzen.

§. 490.

Noch weniger kann derjenige der Verläumdung angeklagt werden, welcher bloß die Verdachtsgründe und Thatsachen dem Gericht anzeigt, welche auf die Spur der Entdeckung des Urhebers eines Verbrechens leiten können, wenn nur diese Verdachtsgründe und Thatsachen selbst nicht von dem Angeber erdichtet sind.

§. 491.

3. Ehrenbeleidigungen durch körperliche Mißhandlungen.

Wenn bei einer körperlichen Verletzung oder Mißhandlung zugleich die Absicht war, des andern Ehre zu kränken, oder wenn, nach allgemeinen Begriffen, die Ehre des andern dadurch verletzt worden; so soll noch, ausser der Strafe und Genugthuung wegen körperlicher Verletzung (§§. 430. 431.), auf eine Strafe und Genugthuung für die Verletzung der Ehre des andern erkannt werden.

§. 492.

Wer den andern muthwillig schlägt oder körperlich mißhandelt, ohne daß er ein Zuchtrecht über ihn hat, und ohne daß er von ihm durch grobe Beleidigungen dazu gereizt worden ist, verletzt dadurch auch jedesmahl zugleich seine Ehre, und soll dafür noch, ausser dem, was er wegen körperlicher Verletzung verwirkt hat, nach folgenden Gesetzen gerichtet werden.

§. 493.

Wer die Ehre einer Person von gemeinem Stande, die zu der Classe Nro. 3, §. 462, gehört, durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlungen verletzt, soll vor Gericht einen Criminalverweis erhalten,

und ihr ein zwei- bis fünffaches Ehrengeld (§§. 462 — 464.) bezahlen.

§. 494.

Wenn eine zu der Classe Nro. 2, §. 462, gehörige Person durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlungen an ihrer Ehre gekränkt wird; so soll der Thäter:

1. Wenn er selbst zu dieser (§. 462. 2.) oder zu einer höheren Classe (§. 462. 1.) gehört, vor Gericht, in Gegenwart des Beleidigten und anderer Personen, die der Beleidigte als Zeugen mitbringen mag, einen Criminalverweis erhalten, und ihm ein zwei- bis zehnfaches Ehrengeld (§. 462.) bezahlen.
2. Gehört der Beleidiger zu einer niedrigeren Classe, als der Beleidigte, nach §. 462; so soll die eben (Nro. 1.) bestimmte Strafe noch dadurch erhöhet werden, daß die wegen der körperlichen Verletzung nach §. 421 zu erkennende Strafe, nach dem Grade des Abstandes des Ranges des Beleidigten von dem Stande des Beleidigers, geschärft wird.

§. 495.

Wenn eine Person, die zu der Classe Nro. 1 des § 462 gehört, durch muthwilliges Schlagen oder körperliche Mißhandlung an ihrer Ehre gekränkt wird; so soll der Thäter:

1. Wenn er selbst zu dieser oder zur zweiten Classe (§. 462) gehört, vor Gericht, und in Gegenwart des Beleidigten oder seines Bevollmächtigten und anderer Personen, die sich dabei einfinden mögen, bei offenen Gerichtsthüren, einen Criminalverweis erhalten, dem Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten Abbitte lei-

sten, und ihm ein zwiefaches bis zehnfaches Ehrengeld bezahlen.

2. Gehört der Beleidiger zu Nro. 3 des §. 462; so soll diese Strafe noch dadurch erhöhet werden, daß er den Criminalverweis knieend empfangen, und die Abbitte knieend leisten muß, und die wegen der körperlichen Verletzung §. 421 bestimmte Strafe, nach dem Grade des Abstandes des Ranges des Beleidigten geschärft wird.

§. 496.

Wer den andern, ohne gegründete Veranlassung oder Recht dazu zu haben, durch beißende und beleidigende Worte oder Zeichen, Drohen, Ausschlagen u. dgl. gereizt und in Hitze gebracht hat, und deshalb von ihm geschimpft oder geschlagen worden ist, hat kein Recht, Ehrensatisfaction deshalb zu fordern.

§. 497.

Wer den, welcher ihn schlägt oder mißhandelt, wieder schlägt, ohne daß dieses zur Abwehrung nothwendig war, verwirkt den Anspruch auf Ehrensatisfaction. Durch gebrauchte Schimpfwörter gegen den Beleidiger geht aber dieses Recht nicht verloren.

§. 498.

4. Ehrenbeleidigung durch Verletzung des Eigenthums.

Wer des andern Eigenthum oder Wohnung beschädiget, um dadurch dessen Ehre zu kränken, soll, ausser der Strafe für eine solche boshafte Beschädigung des Eigenthums, dem Beleidigten ein bis drei Ehrengelder bezahlen, und ein bis drei Monate bei Wasser und Brodt im Gefängnisse sitzen. Wird dabei die Person des zu beleidigenden oder sonst jemand verletzt; so wird

dieses wie eine muthwillige und absichtliche Verletzung bestraft. War die Verletzung bloß möglich; so soll die Handlung als Versuch der leicht möglichen Verletzung erster Classe bestraft werden.

§. 499.

5. Ehrenbeleidigungen durch Verletzung der Unschuld und Keuschheit.

Wenn ein unbescholtenes Mädchen oder Wittwe durch Nothzucht (§. 435.) entehrt worden ist; so soll sie:

1. Alle Rechte einer von dem Thäter durch seine Schuld geschiedenen Ehefrau, und insbesondere a. eine jährliche Pension erhalten, die so groß ist, als der Verbrecher sie seiner von ihm durch seine Schuld geschiedenen Ehefrau geben mußte; b. wenn sie sich verheurathet, soll die Pension aufhören, der Thäter aber ihr ein Capital zur Ausstattung zahlen, das der jährlichen Pension fünfmahl gleich ist. — Kann er beide Artikel nicht erfüllen; so soll seine Freiheitsstrafe um einjähriges Gefängniß dafür verlängert werden.

2. Das aus der Nothzucht erzeugte Kind soll die Rechte eines ehelichen Kindes genießen, und mit allen übrigen ehelichen Kindern des Vaters gleiche Rechte auf seinen Nahmen und sein Vermögen haben. Jedoch soll dieses Kind der Mutter gehören, der Vater aber verpflichtet seyn, der Mutter standesmäßige Erziehungskosten zu geben (§. 439.).

§. 500.

Wird die Nothzucht an einer verheuratheten Frau begangen; so soll er erstlich der Frau und zweitens dem Manne derselben, jedem insbesondere, ein zehnfaches

Ehrengeld (§. 463.) bezahlen, und wenn er dieses nicht leisten kann, oder die Beleidigten es nicht annehmen wollen, so soll die, nach §. 435 ihn treffende, Freiheitsstrafe mit einjährigem Gefängniß verlängert werden.

§. 501.

Wer eine Person betrügerischer Weise verleitet, eine gesetzlich verbotene Ehe mit ihm selbst oder einem andern einzugehen, soll, wenn dergleichen Ehe nach den Gesetzen nicht fortdauern kann, ausser den nach §. 256 u. s. w. und andern Gesetzen zu erfolgenden Strafen, der dadurch betrogenen und beleidigten Person alle Entschädigung geben, die er einer durch seine Schuld von ihm geschiedenen Ehefrau geben müßte, so wie solches §. 499 bestimmt ist.

§. 502.

Eine auf diese Art geschiedene Frau soll alle Ehre einer verheurathet gewesenen Ehefrau genießen, und die aus der verbrecherischen Verbindung erzeugten Kinder sollen ihr zukommen, aber alle Ansprüche legitimer Kinder auf das Vermögen des Vaters erhalten, und auch sonst für legitime Kinder angesehen werden.

§. 503.

Wer einem ehrbaren Frauenzimmer durch Worte oder Thaten schändliche Anträge macht, sich unzüchtige Betastungen oder Unflätereien gegen sie erlaubt, soll vor ihrem Bevollmächtigten, bei offenen Gerichtsthüren, knieend einen Criminalverweis erhalten und ein- bis dreimonatliches Gefängniß bei Wasser und Brodt leiden, oder scharf mit Ruthen gezüchtiget werden.

§. 504.

§. 504.

Oeffentliche und bekannte Huren können wegen an ihnen begangener Nothzucht keinen Anspruch auf die §§. 499. 500 bestimmte Ehrengenugthuung machen. Wer sich dergleichen Personen gewaltsamer Weise aufdringt, und ihnen solche Beleidigungen zufügt, deren §. 503 gedacht ist, der soll ihnen ein Ehrengeld zahlen, und mit 8 — 14 tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden.

§. 505.

Ehrenbeleidigungen sollen nur auf Klage untersucht und bestraft werden, ausser in folgenden Fällen: 1. Wenn sie ein Duell zur Absicht haben; 2. Wenn sie einen öffentlichen Beamten in Amtsverhältnissen treffen, sein Amt beschimpfen, oder ihm Amtsverbrechen Schuld geben; 3. Wenn die Beleidigung sonst zu den öffentlichen Verbrechen gehört.

§. 506.

V. Allgemeine Anmerkung.

Wegen Ehrenbeleidigungen können klagen: 1. Der Beleidigte; 2. Eltern und Vormünder wegen Beleidigung ihrer noch nicht etablirten und unmündigen Kinder oder Mündel; 3. Der Ehemann wegen Beleidigungen an seiner Frau; 4. Der Bräutigam wegen Beleidigungen an seiner Braut; 5. Der Bruder wegen Beleidigungen an seiner unverheuratheten Schwester; 6. Ein Verwandter wegen Beleidigungen an seinen unmündigen oder unverheuratheten Anverwandten; 7. Ein Freund wegen Beleidigungen an seinem abwesenden oder verstorbenen Freunde; 8. Der Vorsteher eines Collegiums oder einer Gesellschaft wegen Beleidigungen, die der ganzen Gesellschaft wiederfahren.

Fünftes Kapitel.

Von der Störung der Privatruhe und des Hausfriedens.

§. 507.

1. Gewaltsames Eindringen in fremde Wohnungen.

Wer in eines andern Haus oder Wohnplatz mit Gewalt eindringt, oder sich auf das Geheiß des Bewohners nicht augenblicklich entfernt, der soll als ein Störer der Ruhe und des Hausfriedens mit 4 — 8 wöchentlichem Gefängniß oder scharfer körperlicher Züchtigung bestraft werden, ausser dem, was er für die Beleidigungen und sonstigen Vergehen verschuldet hat, die er bei solcher Gelegenheit begangen, und dem Beunruhigten 50 — 200 Rubel bezahlen.

§. 508.

2. Oeffentlicher Lärm.

Wer auf der Straße oder in öffentlichen Versammlungen Ruhestörenden Lärmen macht, oder sonst durch sein Betragen andere in Schrecken und Unruhe setzt, ohne daß er hierzu auf irgend eine Art berechtiget ist, soll, bloß um dieser Ruhestörung willen, mit 4 — 6 wöchentlichem Gefängniß oder scharfen Ruthen gestraft werden, und ausserdem 25 — 100 Rubel Strafe bezahlen.

§. 509.

3. Art, diese Ruhestörungen zu bestrafen.

Werden dergleichen Ruhestörungen von einzelnen ausgeführt; so sollen sie von der Policey, jedoch nach den §§. 507. 508 gegebenen Gesetzen, und zwar das §. 508 bestimmte Vergehen ex officio, geahndet werden.

Geschehen sie aber Trupp- oder Bandenweis; so sollen sie criminaliter untersucht und an den Hauptschuldigen doppelt so stark, als in gedachten §§ verordnet ist, bestraft werden. Wären andere Verbrechen damit verknüpft, die eine andere Strafe verdienten; so soll diese noch durch die §§. 507. 508 angeordnete geschärft werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die besondern Zustände und persönlichen Verhältnisse eines andern.

§. 510.

I. Eintheilung im Allgemeinen.

Die bürgerlichen Zustände oder Verhältnisse, vermöge welcher dem Menschen besondere Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, und durch deren Verletzung daher auch Verbrechen begangen werden können, sind:

1. der Stand seiner Geburt und Familie;
2. der Ehestand;
3. der Elternstand;
4. der Erbherrenstand;
5. der Hausherrenstand;
6. der Stand, den jemand durch seinen Rang, Amt, Gewerbe oder ihm ausschließlich zukommendes Recht behauptet.

§. 511.

II. Insbesondere. 1. Verbrechen gegen den Stand der Geburt und Familie.

Ein jeder Betrug, wodurch die Abstammung eines Menschen, zu seinem Nachtheile, absichtlich verdunkelt,

verheimlichet oder in Ungewißheit gebracht wird, soll mit dem Verlust des Erbrechts des Betrügers in der Familie, welcher er den Betrug hat spielen wollen, und 1 — 3 monatlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 512.

Hat jemand sich selbst oder andern betrügerischer Weise die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft eines andern verschafft; so soll er nicht nur alle erschlichenen Vortheile doppelt erstatten, sondern auch 1 — 2 monatliches Gefängniß leiden.

§. 513.

Wer ein Kind unterschiebt, um ihm die Rechte einer andern Familie zu verschaffen, soll:

1. in Ansehung der Personen, die er dadurch hat bevortheilen wollen, eine Geldstrafe erlegen, die seinem sechsmonatlichen Einkommen gleich ist;
2. in Ansehung derer, denen er das Kind widerrechtlich weggenommen, nach §. 454 bestraft werden.

§. 514.

2. Verbrechen gegen die ehelichen Rechte. A. Von Seiten eines Dritten.

Wenn ein Dritter den ehelichen Frieden durch Verführung des einen Ehegatten zur Untreue stört: so soll dem Ruhestörer zuerst der Umgang mit dem Ehegatten, den er zur Untreue hat verleiten wollen, oder der durch seine Schuld doch Anlaß zum ehelichen Unfrieden gegeben hat, aufs strengste untersagt werden. Bricht er aber dieses Verbot, so soll der Friedensstörer oder die Friedensstörerin:

1. Wenn es ein Mann oder ein unabhängiges unverheurathetes Frauenzimmer ist, zum Aufenthalte in einer

Entfernung von nicht weniger als 200 Werst weit von dem Aufenthaltsorte der Eheleute verbannet werden (§. 31.).

2. Ist es eine verheurathete Frau oder eine Person, die noch unter Zucht der Eltern oder Vormünder steht; so sollen ihr Mann oder ihre Eltern und Vormünder für sie, bei Strafe, selbst mit ihr (nach Nro. 1.) verschickt zu werden, verantwortlich gemacht, sie selbst aber einstweilen mit Ruthen gezüchtiget oder zu 1—2 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 515.

B. Von Seiten der Ehegatten.

Ein mit Betrug geschlossenes Ehegelöbniß soll an dem Schuldigen mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und doppeltem Ehrengeld zur Genugthuung des betrogenen Theils bestraft werden.

§. 516.

Eine mit Betrug geschlossene wirkliche Verehelichung wird nach §. 501 bestraft.

§. 517.

Persönliche Mißhandlungen der Ehefrau durch den Ehemann werden nach §. 443 geahndet.

§. 518.

Zu solchen persönlichen Mißhandlungen wird auch gerechnet, wenn der Ehemann seine Frau zu einer widernatürlichen und lasterhaften Wollust nöthigen oder sie verkuppeln oder sonst aus dem lasterhaften Gebrauche ihres Leibes Vortheil oder Vergnügen ziehen will.

§. 519.

Wer während der Ehe, in welcher er lebt, mit einer

andern Person ein Ehegelöbniß auf den Scheidungs- oder Todesfall seiner Ehehälfte schließt, dem soll nicht nur die Verehelichung mit dieser Person verboten seyn, sondern er soll auch deshalb mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 520.

Hat sich der neuverlobte andere Theil wissentlich in solch ein verbotenes Eheversprechen eingelassen; so soll er auf 5 — 10 Jahr, wenigstens 200 Werst weit von dem Wohnorte der Eheleute, verbannt werden (§. 31.).

§. 521.

Ein Ehegatte, der, bei fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll, ausser der §. 256 deshalb bestimmten Strafe, zur Genugthuung der beleidigten Ehehälfte, von letzterer geschieden werden, und ihr alle Entschädigung leisten, welche ein beleidigter Ehegatte von dem schuldigen Theile bei der Ehescheidung fordern kann.

§. 522.

Eine ledige Person, welche wissentlich sich in eine solche verbotene Ehe eingelassen hat, soll, ausser der §. 256 für sie bestimmten Strafe, zur Genugthuung des beleidigten Ehegatten, scharf mit Ruthen gestrichen werden und 1 — 2 Monate bei Wasser und Brodt sitzen.

§. 523.

Die Person, welche, bloß durch des andern Betrug verleitet, die verbotene Ehe geschlossen, soll von dem Betrüger nach §. 501 entschädiget werden.

§. 524.

Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehe-

bruch, d. h. fleischliche Vermischung mit einer dritten Person, wird, wie folget, bestraft:

1. An der Ehefrau mit Gefängniß auf 3 — 6 Monate und körperlicher Züchtigung des 4ten Grades (§. 44. 4.).
2. An dem Verführer der Ehefrau mit Gefängniß auf 3 — 6 Monate und einem zwiefachen Ehrengelde an den beleidigten Mann, oder dem 4ten Grade körperlicher Züchtigung (§. 44. 4.).
3. An dem Ehemanne mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt.
4. An der Verführerin und Begünstigerin mit 2 — 4 monatlichem Gefängniß und dem 4ten Grade körperlicher Züchtigung (§. 44. 4.).

§. 525.

Ausserdem soll der verführende ehebrecherische Theil, welcher dadurch den ehelichen Frieden gestört hat, auf Antrag der beleidigten Ehehälfte, nach überstandener Strafe, auf fünf bis zehn Jahre, wenigstens zweihundert Werst weit von dem Aufenthaltsorte der Eheleute, verbannt werden, wenn er nicht für sein künftiges besseres Betragen hinreichende Bürgschaft leistet.

§. 526.

Läßt sich eine Ehefrau freiwillig entführen; so soll sowohl der Entführer, als die Entführte wie muthwillige Ehebrecher gestraft werden (§. 521.).

§. 527.

3. Verbrechen gegen das Verhältniß der Eltern und Kinder.

Kinder, die sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen ihre Eltern oder Vormünder schuldig

machen, sollen von dem Gewissensgericht gerichtet und in Ordnung gebracht werden.

§. 528.

Wer die erwachsene Tochter des Hauses, mit Einwilligung derselben, aber gegen den Willen der Eltern oder deren Stelle vertretenden Anverwandten, entführt, soll den Eltern oder den stellvertretenden Verwandten ein Ehrengeld (§. 463.) bezahlen, und mit 1 — 4 wöchentlichem Gefängniß oder am Leibe bestraft werden.

§. 529.

Wer den Eltern oder deren Stelle vertretenden Anverwandten ein anderes Kind, mit dessen Einwilligung, entführt, soll die Eltern oder deren Stellvertreter nach §. 433 entschädigen, und mit 1 — 4 wöchentlichem Gefängniß oder am Leibe gestraft werden.

§. 530.

Eltern und Verwandte, welche die Kinder durch Zwang oder gefährliche Drohungen zu Schließung einer Ehe genöthiget oder in eine hinterlistige Trauung gewilliget haben; sollen ihr Erbrecht in Ansehung der beleidigten Personen verlieren, und zu 1 — 6 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 531.

Eltern und Verwandte, welche wegen Mißbrauchs elterlicher Gewalt (§§. 441 — 443.), oder wegen eines Verbrechens gegen ihre Kinder oder Blutsverwandte in absteigender Linie schuldig befunden sind, können keine Verfügung treffen, wodurch das den Beleidigten zukommende Erbrecht geschmälert würde.

§. 532.

4. Verbrechen gegen das Verhältniß der Herrschaften und ihrer Erbleute.

Verbrechen der Leibeignen gegen ihre Herrschaften sollen wie Verbrechen der Mündel gegen ihre Vormünder, oder der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit, und Verbrechen der Herrschaften gegen ihre Leibeignen wie Verbrechen der Vormünder gegen ihre Mündel, oder der Obrigkeit gegen die Unterthanen angesehen und bestraft werden. (§. 131.)

§. 533.

Wie Herrschaften, die das Strafrecht gegen ihre Leibeignen mißbrauchen, bestraft werden sollen, lehren §§. 441 — 444.

§. 534.

Wer seine Erbleute mit Gewalt oder List zur Unzucht mißbraucht, oder sie, wider ihren Willen, zu diesem schädlichen Zwecke andern abgiebt, soll, nach Befinden der Umstände, nach §. 43 oder 263 gestraft werden, und, zur Entschädigung, die gemißhandelte Person mit ihren Eltern frei geben, und ihr 1000 — 2000 Rubel bezahlen.

§. 535.

Wer leibeigne Familien gewaltthätig und widergesetzlich trennt, dem Manne die Frau, der Frau den Mann, die unmündigen Kinder ihren Eltern wegnimmt, um sie durch Verkauf oder gewaltsame Versetzung von einander zu trennen, sollen nach §. 442 gerichtet werden.

§. 536.

Wer zweimahl wegen Mißhandlung seiner Erbleute innerhalb zehn Jahren schuldig befunden worden ist,

dem soll, ausser der sonstigen gesetzlichen Strafe, die Administration seiner Güter genommen, und ihm in Ansehung derselben ein Curator gegeben werden.

§. 537.

Erbleute, die ihren Herrschaften entlaufen, sollen aufgegriffen, ihren Herren abgeliefert und scharf mit Ruthen gezüchtiget werden.

§. 538.

Wer Erbleute zum Entlaufen verführt, oder dieses Verbrechen begünstiget, die Entlaufenen an sich lockt, aufnimmt und hegt, soll mit körperlicher Züchtigung oder mit einer Geldstrafe von 200 — 500 Rubel für jeden Verführten oder gehegten Leibeignen bestraft werden. Sollte er aber ein Gewerbe daraus machen, Leibeigne zu entführen und sie sich zuzueignen; so wird er wie ein Dieb gestraft.

§. 539.

Zur Entschädigung des Herren soll ihm für jeden Tag, wo ihm der Leibeigne entzogen worden, fünf Rubel, oder, wenn er nicht wieder gefunden wird oder unbrauchbar geworden ist, für eine weibliche Leibeigne 100 — 500, für einen männlichen der höchste Werth eines Rekruten gezahlt werden.

§. 540.

5. Verbrechen gegen das Verhältniß der Hausherrn und ihrer Untergebenen.

Verbrechen der Lehrlinge, Gesellen, des Gesindes oder sonstiger in Lohn und Brodt stehender Arbeiter gegen ihren Herrn, Meister oder Meisterfrau, sollen mit Schärfung gestraft werden.

§. 541.

6. Verbrechen gegen besondere persönliche Rechte.

Wer sich eines andern Namen, Rang oder Stand betrügerischer Weise anmaaßt, soll mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung, nach dem Maaße des aus seiner Anmaaßung möglichen Schadens, bestraft werden, wenn nicht andere damit verbundene Verbrechen eine härtere Strafe verdienen.

§. 542.

Wer sich anmaaßt, eines andern Privatgeschäfte zu treiben, wozu dieser ein ausschließliches Recht hat, und ihm dadurch Schaden zufügt; soll ihm nicht nur diesen Schaden ersetzen, sondern auch eben so viel an Strafe bezahlen, als dieser Schade ausmacht.

§. 543.

Wer sich des Andern Briefe, Urkunden, Acten, Documente oder andere Schriften, welche Privatnachrichten oder Geheimnisse enthalten, auf unerlaubte Art bemächtiget, oder auf illegalem Wege verschafft, wer dergleichen Papiere, wider des Eigenthümers Willen, erbricht, lies't, abschreibt oder es durch andere thun läßt, soll, wenn er sich dabei nicht gar des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht hat, 100 — 500 Rubel Strafe zahlen, oder proportionirliche Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung leiden.

§. 544.

Wer Privatbriefe, Aufsätze oder mündliche Vorträge, ohne die Erlaubniß der Eigenthümer dieser Schriften oder dessen, der den Vortrag gehalten, durch den Druck publicirt, soll 1 — 4 wöchentliches Gefängniß leiden, und die gedruckten Exemplare sollen auf Kosten

des unrechtmäßigen Herausgebers, durch Aufkaufung aller Exemplare, herbeigeschafft, und denen, welchen durch die unbefugte Publication Unrecht geschehen, übergeben werden.

§. 545.

Wer eines andern zum Druck bestimmtes Manuscript oder dessen Copie, wider den Willen des Verfassers oder des rechtmäßigen Besitzers des Manuscripts, drucken läßt; soll dem Verfasser oder dessen Erben oder sonstigen Berechtigten die ganze Auflage des Werkes abliefern, was davon verkauft ist, nach dem Ladenpreise bezahlen und 1 — 4 wöchentliches Gefängniß leiden.

§. 546.

Wer Bücher, Musikalien, Landcharten oder Kupfer- oder Holzstiche, die in Unserm Reiche auf legale Weise gedruckt, gestochen oder verlegt sind, ohne besondere Einstimmung der Personen, die das Recht dazu haben, nachdruckt, nachsticht oder sonst vervielfältiget und dadurch dem Geschäfte des Autors oder Verlegers Abbruch thut, soll 1 — 2 monatliche Gefängnißstrafe leiden, die ganze nachgedruckte Auflage aber soll, zum Besten des rechtmäßigen Verlegers, confiscirt, und die daran fehlenden oder schon verkauften Exemplare nach dem vollen Ladenpreise der ächten Exemplare ihm vergütet werden.

§. 547.

III. Allgemeine Anmerkung.

Die in diesem fünften Kapitel vorkommenden Verbrechen (§§. 509 — 546.) werden, in wiefern sie nur die Personen, welche sie verletzen, selbst angehen, nur auf deren Klage untersucht und bestraft.

II.

Von den Verbrechen gegen sächliche Rechte.

Erstes Kapitel.

Von Verletzung des Privateigenthumsrechtes durch eigenmächtige Besitznahme, Gebrauch oder Zueignung.

§. 548.

1. Eigenmächtige Besitznahme und Gebrauch fremden Eigenthums.

Wer sich unter einem falschen Rechtsvorwande in den Besitz des Eigenthums eines andern setzt, oder es zu seinem Nutzen gebraucht, soll alle daraus gezognen Vortheile erstatten, dem Eigenthümer den Schaden vergüten, und ausserdem eine Geldstrafe geben, die diesen Erstattungen an Werthe gleich ist, und wenn er dabei Gewalt gebraucht hat, nach §. 226 bestraft werden.

§. 549.

Wenn jedoch jemand, in unvorhergesehenen Fällen, eines Menschen Leben oder andere wichtige Güter nicht anders retten kann, als durch den Gebrauch fremder Sachen, und nicht Zeit hat, die Einwilligung des Eigenthümers zu suchen, oder dieser sie ihm unbilliger Weise verweigert; so soll der Fall nach §. 77 beurtheilt werden.

§. 550.

Wer sich an einer, ihm bloß zur Aufbewahrung anvertraueten, Sache eines andern vergreift, sie ohne des Eigenthümers Einwilligung gebraucht oder veräussert, oder sonst etwas gegen die Bedingungen, unter welchen sie ihm anvertrauet ist, vorgenommen, soll deren Werth zwiefach ersetzen.

§. 551.

Hat er aber, um zu dieser Sache zu gelangen, fremde Siegel erbrochen, oder ihm anvertrauete fremde verschlossene Behältnisse mit unrechten Schlüsseln oder Instrumenten eröffnet; so soll er noch ausserdem mit 3—4 wöchentlichem Gefängniß bestraft werden, wenn er seine That nicht durch Gründe rechtfertigen kann, die seine unschuldige Absicht dabei beweisen.

§. 552.

II. Eigenmächtige Aneignung.

Wer die Sache eines andern, in deren Besitz er durch kein Verbrechen gekommen ist, sich eigenmächtig zueignet, da ihm doch der wahre Eigenthümer der Sache bekannt ist, oder darüber wie über seine eigne Sache schaltet, sie behält, veräussert u. s. w., soll dem rechtmäßigen Eigenthümer diese Sache herausgeben, oder ihren Werth nach ihrem höchsten Preise erstatten und eben so viel als Strafe bezahlen, oder, was er nicht bezahlen kann, durch Freiheitsstrafe abbüßen.

§. 553.

Wer eine Sache findet, deren Eigenthümer er kennet oder leicht finden kann, und die gefundene Sache behält und als sein Eigenthum gebraucht, soll nach §. 552 gerichtet werden. Läugnet er aber ab, daß er die Sache gefunden; so soll er als Dieb bestraft werden.

§. 554.

Wer eine Sache in Häusern, Zimmern oder sonst wo findet, wo der Eigenthümer in der Nähe seyn muß, und sie nicht auf der Stelle an den wahren Eigenthümer oder den Hausherrn abliefert, wird als ein Dieb angesehen und bestraft.

§. 555.

Wer eine Sache auf dem Felde, auf offener Straße oder sonst wo findet, wo der Eigenthümer nicht errathen werden kann, soll ein Recht auf den dritten Theil des Gefundenen haben, wenn er sogleich die gehörige Anzeige davon macht. Versäumt er dieses aber, so wird er nach §. 552 bestraft.

Zweites Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum durch Diebstahl.

§. 556.

I. Nähere Bestimmung des Diebstahls.

Einen Diebstahl begeht ein jeder:

1. Wer aus eigennütziger Absicht einem andern eine Sache, welche dieser im Besitze hat, heimlich und widerrechtlicher Weise wegnimmt, ohne sie ihm wiedergeben zu wollen;
2. Wer von fremden Sachen, die ihm zur Aufbewahrung anvertrauet sind, etwas heimlich wegnimmt, und vorgiebt, es sey gar nicht vorhanden gewesen, es sey gestohlen oder sonst auf eine Art abhanden gekommen, die ihm zum Vorwande dienen soll, die ihm anvertrauete Sache nicht zurück zu geben.
3. Wer von gemeinschaftlichen Sachen etwas heimlich wegnimmt, um sich dasselbe allein zuzueignen;
4. Wer seine eignen Sachen einem andern, der dafür verantworten muß, heimlich wegnimmt, in der Absicht, daß jener ihm dafür verantwortlich bleiben soll.

§. 557.

Wer in Nothfällen, wo weder durch Kauf, noch durch Arbeit, noch durch Bitte etwas zu erlangen ist, so viel fremdes Eigenthum wegnimmt, als nöthig ist, sein durch kein anderes Mittel zu befriedigendes, nothwendiges Bedürfniß zu stillen, soll bloß zur Erstattung des Werthes der genommenen Sache verpflichtet seyn, aber nicht als Dieb angesehen werden.

§. 558.

II. Verschiedene Grade des Diebstahls. 1. Erster Grad.

Wenn der Diebstahl ohne Anwendung gewaltsamer oder listiger Mittel, ohne Einbruch oder künstliche Eröffnung der Schlösser oder Siegel, oder andere in der Folge zu nennende Umstände, vollbracht wird, und nicht über hundert Rubel beträgt; so soll er nach Policeygesetzen geahndet werden.

§. 559.

Betrifft der Diebstahl bloß Nasch- oder Eßwaaren, die auf der Stelle verzehrt werden sollten; so soll er auf eben diese Weise (§. 558.) bestraft werden, wenn er gleich unter gravirenden Umständen ausgeführt ist, sobald nur diese keine schlimmere Absicht andeuten.

§. 560.

Ist der §§. 558. 559 erwähnte Diebstahl durch Personen, die zur Familie oder zum Gesinde des Bestohlnen gehören, ausgeübt worden; so soll dessen Bestrafung der häuslichen Zucht überlassen werden.

§. 561.

2. Zweiter Grad.

Der Diebstahl soll mit dem achten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden, wenn er von einem

oder

oder mehreren der folgenden gravirenden Umstände begleitet ist; S. d. §. 559. keine Anwendung findet:

1. Wenn der Werth der gestohlnen Sachen über hundert Rubel beträgt, oder der Dieb sonst schon öfter über kleinen Diebereien ertappt worden ist;
2. Wenn der Diebstahl auf der Straße, in Gasthäusern, auf Märkten oder andern öffentlichen Plätzen, bei öffentlichen Versammlungen oder im Gedränge der Menschen begangen worden, und der Dieb absichtlich auf die Dieberei ausgegangen ist;
3. Wenn er an frei lagernden Heerden, Bienenstöcken, freistehenden Holzlagern, Bleichen, Trockenplätzen, Feldfrüchten, freistehenden Acker- oder Fabrikgeräthschaften, an Reisewagen oder andern Gegenständen, die nicht wohl verschlossen werden können, sondern der allgemeinen Ehrlichkeit anvertrauet werden müssen, begangen worden.
4. Wenn er an Kirchen, Klöstern oder frommen Stiftungen verübt ist;
5. Wenn Dienstboten, Gesellen, Lehrbursche oder Tagelöhner und andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste im Hause verrichten, etwas in diesem Hause stehlen, das ihrer besonderen Sorgfalt anvertrauet ist, oder das im Hause offen und frei stehet.
6. Wenn der Diebstahl absichtlich so ausgeführt ist, daß der Verdacht davon auf einen andern fallen soll.

§. 562.

3. Dritter Grad.

Der Diebstahl soll, ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen, mit dem sechsten oder siebenten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden, wenn einer

oder mehrere von folgenden Umständen die That graviren.

1. Wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung des Diebstahls verbunden, und ihn durch diese Verbindung ausgeführt hat;
2. Wenn er sich in diebischer Absicht in fremde Wohnungen oder verschlossene Gebäude eingeschlichen, verborgen, und daselbst den Diebstahl verübt hat;
3. Wenn der Dieb auf Leitern in ein Haus oder anderes Gebäude gestiegen, oder sonst auf eine illegale Art, und durch andere als die gewöhnlichen Eingänge eingedrungen.
4. Wenn er, um stehlen zu können, Gebäude, Thüren oder Behältnisse gewaltsam erbrochen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, Dietrichen oder andern Instrumenten, die absichtlich zu dergleichem Frevel eingerichtet und angeschafft sind, geöffnet hat;
5. Wenn der Dieb mit Waffen versehen war, die ihm offenbar zur Gegenwehr oder gar zu Mordinstrumenten dienen sollten;
6. Wenn er bei Gelegenheit einer Feuersbrunst oder Ueberschwemmung, und sonst bei einer großen Noth, an dem Eigenthume der in dieser Noth sich befindenden Personen, verübt ist;
7. Wenn überhaupt der Diebstahl durch besondere Anstalten vorbereitet, und auf eine raffinirte und verschmitzte Art, mit besonderem Betrug und Arglist, ausgeführt worden ist, und dabei aus dem übrigen Leben und den vorhergehenden Handlungen des Verbrechers erhellet, daß er das Stehlen handwerksmäßig und lange getrieben;

8. Wenn der Dieb bei wiederholten Diebstählen ertappt worden ist, und also einen diebischen Character gezeigt hat.

§. 563.

III. Besondere Bestimmungen.

Wenn Schiffer, Fuhrleute, Boten, Künstler, Handwerker oder andere Arbeitsleute, die ihnen zum Verfahren zur Ueberbringung oder zur Verarbeitung anvertraueten Sachen stehlen; so soll, ausser Anwendung der §§. 561 oder 562 bestimmten Strafe, ihr Verbrechen öffentlich zur Warnung des Publicums bekannt gemacht werden.

§. 564.

Bevollmächtigte, Verwalter, Rechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren, die von den ihnen anvertraueten Gütern etwas stehlen oder unterschlagen, sollen allemahl wie Diebe des dritten Grades nach §. 562 bestraft werden.

§. 565.

Eben so soll der bestraft werden, welcher eine ihm anvertrauete fremde Sache böslich ableugnet, oder fälschlich vorgiebt, sie sey gestohlen, verdorben, ob er sie gleich verkauft, verbraucht, verwendet, oder noch im versteckten Besitze hat.

§. 566.

IV. Milderungsgründe bei der Strafe des Diebstahls.

Wenn der Dieb, ehe er zur Untersuchung gezogen worden, und ohne daß der Verdacht des Diebstahls gegen ihn statt fand, im Verborgenen oder durch einen Dritten, dem er sich entdeckt, vollkommnen Ersatz und Entschädigung geleistet hat: so soll wegen eines solchen

Diebstahls keine weitere Untersuchung oder Strafe statt finden.

§. 567.

Vollkommner Ersatz des Gestohlnen, gleich beim Anfange der Untersuchung, soll ein Grund seyn, die gesetzliche Strafe dieses Diebstahls um einen Grad zu mindern.

§. 568.

V. Allgemeine Anmerkung.

Der Diebstahl, von welchem §. 562 die Rede ist, soll allemahl nur dann, wenn es die Bestimmungen des §. 266 verlangen, wie ein öffentliches Verbrechen, von Amtswegen, sonst aber (§. 5.) nur auf Klage der beschädigten Partheien, untersucht und bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Privateigenthum durch Raub und Erpressung.

§. 569.

I. Bestimmung des Raubes.

Wer vermittelst thätlicher Mißhandlungen, vermittelst auf Leib, Leben oder Vermögen gehender Drohungen, andere überfällt, um sich ihres Eigenthums zu bemächtigen, oder es ihnen mit Gewalt abzuzwingen, begeht einen Raub.

§. 570.

Wer 1. widerrechtlich mit tödtlichen Waffen in eines andern Wohnung tritt, oder sonst gewaltsam einbricht, und drohend etwas fordert oder erzwingen will; 2. wer auf freiem Felde oder offener Straße, mit tödtlichen oder gefährlichen Instrumenten in der Hand, einen

anfällt, um ihm etwas zu nehmen, oder wer durch sonstige gewaltsame Mittel einem andern etwas, das nicht sein gehört, abnimmt, mit Ungestüm etwas abfordert, oder sich drohend dabei bezeigt, und ihn dadurch zwingt, ihm etwas zu geben; 3. ein Dieb, der zu Ausübung des Diebstahls einbricht, tödtliche Waffen bei sich führt, oder sonst dabei gegen Personen, die seine That hindern oder entdecken können, Gewaltthätigkeiten verübt; alle diese machen sich des Verbrechens des Raubes schuldig und gelten für Räuber.

§. 571.

II. Strafe der verschiedener Arten des Raubes.

Wer 1. bei dem Raube keine Person wirklich verletzt, aber doch des Raubes schuldig befunden wird, soll zu dem fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.) verdammt werden; Hat er 2. beim Raube Personen gemißhandelt, ohne ihnen jedoch an Gesundheit und Leben Schaden gethan zu haben, so trifft ihn der vierte Grad der Criminalstrafen; 3. Hat er Personen dabei durch Quaalen gemartert, oder jemanden gefährlich verwundet oder gar, obgleich unabsichtlich, getödtet; so soll er zum dritten Grade der Criminalstrafen verdammt werden. Ist er er aber 4. gleich anfangs auf Mord bei dem Raube ausgegangen und hat wirklich dabei jemanden getödtet, so soll er nach dem ersten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) hingerichtet werden (§. 368.); 5. Wenn der Raub in Banden ausgeübt worden; so sollen die Anführer allemahl mit dem 2ten oder 3ten Grade der Criminalstrafen, die übrigen aber um einen Grad härter, gestraft werden, als ihr Verbrechen verdient hätte, wenn sie dasselbe nicht in einer Räuberbande ausgeführt hätten.

§. 572.

III. Erpressungen.

Wer, ohne dazu berechtiget zu seyn, jemanden durch Drohungen zwingt, ein Document oder eine Schrift auszustellen, oder zu unterschreiben oder auszuliefern, sein Eigenthum zu verlassen, oder sonst eine Handlung zu thun oder zu lassen, um sich dadurch des andern Eigenthums zu bemächtigen, oder den andern in Schaden zu bringen, soll den Schaden doppelt vergüten, und, nach der Größe der dabei bewiesenen Bosheit oder Zudringlichkeit, mit 1 — 2 jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 573.

Hätte er dabei thätliche Mißhandlungen verübt, oder mit Raub, Mord oder Brand gedrohet, so ist er wie ein Räuber zu bestrafen.

§. 574.

Hatte die Erpressung bloß die Ausführung oder Unterlassung einer Handlung zum Zweck, ohne daß Bevortheilung oder Beraubung des andern die Absicht war, so soll sie nach §. 428 bestraft werden.

§. 575.

Das Verbrechen des Raubes wird wie ein öffentliches Verbrechen von Amts wegen untersucht und bestraft.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum durch Beschädigungen.

§. 576.

I. Beschädigungen ohne ausgedehnte Gefahr.

Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen

fremden Eigenthums aus Schabernack oder Muthwillen, ohne Absicht, den andern dadurch persönlich zu beleidigen, ohne ausgedehnte Gefahr und ohne unersetzlichen Verlust, sollen nach dem Policeygesetzbuche bestraft werden.

§. 577.

Ist aber eine solche Beschädigung zugleich eine Ehrenkränkung, und mit Hinterlist, aus Rache, Tücke, Neid und dergleichen boshaften Motiven geschehen; so soll der Thäter, nach §. 498 bestraft werden, und noch, ausser dem vollen Ersatz, eine Geldstrafe geben, die dem Werthe des verursachten Schadens zweimahl gleich ist.

§. 578.

Eine vorsätzliche Beschädigung, die über funfzig Rubel Schaden verursacht hat, soll, ausser dem doppelten Ersatze, allemahl mit körperlicher Züchtigung oder dem vierten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) und drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe geahndet werden, in folgenden Fällen:

1. Wenn Bäume, Gewächse, auf dem Felde oder in Gärten, Wiesen oder andern öffentlichen Orten, aufgehäufte Vorräthe von Lebensmitteln, Viehfutter, Holz oder andern Producten oder Waaren boshafter Weise verwüstet oder beschädiget worden;

2. Wenn die zum Landbau oder zur Viehzucht dienenden oder in Heerden gehenden Thiere getödtet oder verdorben, so wie auch wenn andere zu ländlichen oder städtischen Gewerben dienende Gebäude, Maschinen oder Werkzeuge boshafter Weise beschädiget worden;

3. Wenn die zur Sicherung oder Betreibung des Landbaues, der Waldwirthschaft oder anderer Gewerbe dienenden Anstalten, Einfriedigungen, Hütten oder andere dazu dienende Gebäude niedergerissen, zu Grunde gerichtet oder sonst stark beschädiget worden.

4. Wenn die Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder Vergnügen dienen, beschädiget werden, wovon in §. 276 geredet wird.

§. 579.

II. Beschädigungen mit ausgedehnter Gefahr. 1. Brandlegung.

Wer boshafter Weise fremdes Eigenthum in Brand steckt, soll nach folgenden Gesetzen bestraft werden:

1. Wer boshafter Weise Gebäude in Brand steckt, worin Menschen wohnen, oder die menschlichen Wohnungen so nahe liegen, daß diese leicht vom Feuer der angezündeten Gebäude ergriffen werden können, soll (§. 370.), wenn dadurch ein Mensch ums Leben gekommen, oder wenn er es in der Absicht that, um bei dieser Gelegenheit desto sicherer rauben oder morden zu können, und diese Absicht ausgeführt hat, mit dem ersten Grade der Criminalstrafen (§. 63.), sonst aber, wenn Niemand dadurch umgekommen oder gefährlich verletzt worden, und eine so böse Absicht nicht statt fand, mit dem dritten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden;

2. Wer Waldungen, Steppen oder noch nicht abgeerndtete Fruchtfelder, unbewohnte und isolirte Gebäude, im Freien stehende Vorräthe von Producten und Waaren böslich anzünder, soll, nach der Größe der Gefahr des angerichteten Schadens und der dabei be-

wiesenen Bosheit, mit dem vierten oder fünften Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 580.

Wer sein eignes Eigenthum in Brand steckt und dadurch anderer Leben oder Eigenthum in Gefahr setzt, wird, wie jeder andere Brandstifter, nach dem Grade seiner dabei bewiesenen Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft.

§. 581.

Hätte er dieses ohne Gefahr für andere gethan, bloß um Mitleiden zu erregen, auf Brand zu betteln, die Assecuradörs zu betrügen, oder aus sonstigen schlechten Absichten; so soll er mit dem zweiten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) und 1 — 2 jähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 582.

Wenn Fahrlässigkeit die Ursache des Brandschadens ist; so sollen die Schuldigen allemahl, ausser dem Schadenersatze, wenn sie sich des ersten Grades der Fahrlässigkeit (§. 100.) schuldig gemacht, fünf Zehntel, und wenn sie des zweiten Grades der Fahrlässigkeit schuldig sind, ein bis zwei Zehntel des verursachten Schadens als Strafe erlegen, oder diese Strafe, nach §. 60, im Gefängniß absitzen.

§. 583.

Wer, nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers, die Entzündungsmaterialien wieder weggenommen hat, soll mit körperlicher Züchtigung des vierten Grades (§. 44.) davon kommen und auf Lebenszeit auf Ansiedelung verschickt werden, wenn nicht sonstige Umstände auch dort Gefahr von ihm fürch-

ten lassen, und deshalb sein Verbrechen als Versuch einer Brandstiftung zu bestrafen seyn möchte.

§. 584.

Ist das Feuer schon ausgebrochen, wird aber auf Veranstaltung des Urhebers der Brandstiftung sogleich wieder gelöscht, ohne daß großer Schade geschehen; so soll die Strafe eines solchen Brandstifters um einen bis zwei Grad gelinder seyn, als wenn er durch diese Zeichen seine Reue nicht zu erkennen gegeben hätte.

§. 585.

2. Wasserschäden.

Wer boshafter Weise Deiche oder Dämme durchsticht oder öffnet, und dadurch oder auf andere Weise Ueberschwemmungen verursacht, wer Schiffe oder andere Wasserfahrzeuge durchbohrt, oder sonst sie so beschädiget, daß Wasser eindringt, wer böslich Pulverminen anlegt, oder sonst mit Gebäuden und Sachen Veränderungen vornimmt, wodurch das Leben oder das Vermögen der Menschen in Gefahr gerathen muß, wird wie ein Brandstifter beurtheilt und bestraft.

§. 586.

Wer dergleichen Beschädigungen vorzunehmen gedrohet hat (§§. 576 — 585.); soll, wenn sie wirklich erfolgen, und der wahre Urheber nicht ausfindig gemacht werden kann, ausser Duldung der Strafe, die seine Drohung verdient, den Schaden, welcher durch die Beschädigung verursacht ist, ersetzen.

§. 587.

III. Allgemeine Anmerkung.

Alle Beschädigungen mit ausgedehnter Gefahr

(§§. 569 — 586.) sind, wie öffentliche Verbrechen, von Amts wegen zu untersuchen und zu bestrafen.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum durch Bevortheilung und Betrug.

§. 588.

I. Betrug im allgemeinen.

Wer auf eine erweislich unredliche und gesetzwidrige Art, obgleich unter dem Scheine eines Rechts, des andern Eigenthum schmälert oder verkürzt, und ihn also auf diese Weise um sein Eigenthum betrügt, soll davon keinen Gewinn haben, sondern zum Ersatze und zu einer Geldstrafe verdammt werden, welche der Hälfte des Werthes des Gegenstandes des Betruges gleich ist, wenn nicht die folgenden Gesetze etwas näheres über den vorkommenden Fall bestimmen.

§. 589.

II. Besondere Arten des Betruges. 1. Betrug mit scheinbarer Einwilligung des Betrogenen. A. Betrügerische Verträge und Geschäfte mit Unmündigen.

Wer wissentlich Verträge und Geschäfte mit solchen Personen schließt, die kein Recht haben, über ihr Vermögen zu disponiren, und sie dabei bevortheilt, soll seine Forderungen verlieren, die dabei gewonnenen Vortheile an den Fiscus herausgeben, und sonst nach §. 588 gestraft werden.

§. 590.

Hat der Unmündige durch Verschweigung, Ableugnung seiner Unmündigkeit, den andern betrügerischer

Weise vermocht, sich mit ihm in Geschäfte einzulassen; so soll er privatim mit Ruthen oder 1 — 2 monatlichem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden, und aus seinem Vermögen den andern befriedigen, wenn dieser vollkommen ehrlich und uneigennützig dabei zu Werke gegangen und ohne alle Theilnahme an dem Betruge ist.

§. 591.

B. Wucherliche Contracte.

Wer des andern unverschuldete Verlegenheit, Noth oder Unglück kennt, und diese Umstände benutzt, um ihm Capitale zu höheren als gesetzlichen Zinsen zu leihen, ihm das dargeliehene Capital nicht nach seinem vollen Werthe zu bezahlen, oder ihm mehr als einjährige Zinsen zum voraus abzuziehen, soll nicht mehr als was er wirklich geliehen, nebst den gesetzlichen Zinsen davon, zurückerhalten, und eine Summe, die dem auf diese Weise verliehenen Capital gleich ist, als Strafe bezahlen.

§. 592.

Ist die Noth des Borgenden nicht unverschuldet, sondern durch Spiel, Verschwendung, unordentliches Leben, entstanden; oder ist der Borgende selbst reich, oder hat er das Geld nur in der Absicht, grössern Gewinn damit zu machen, zu höheren als gewöhnlichen Zinsen aufgenommen; so findet keine Criminalklage gegen den Borgenden statt.

§. 593.

C. Betrügerische Erwerbsarten.

Wer, des andern Leichtgläubigkeit oder Aberglauben benutzend, ihm Geld oder andere Sachen von Werth betrügerischer Weise ablockt, wer durch Versprechungen, die er durchaus nicht halten kann, dem andern Geld

oder Geldeswerth betrügerisch abnimmt, soll, ausser der Erstattung, den doppelten Werth als Strafe erlegen, oder mit körperlicher Züchtigung und Gefängniß von 1 — 3 Monaten bestraft werden.

§. 594.

Wer durch Verleumdung oder auf andere unrechtmäßige Weise Uneinigkeiten unter Verwandten stiftet, und sich dadurch, zum Schaden und mit Beeinträchtigung der Ruhe anderer, Vortheile verschafft, Geschenke, Vermächtnisse und Erbschaften erschleicht, soll alles, was er auf diese Weise erhalten, wieder herausgeben, alle betrügerischer Weise erlangten Rechte verlieren, und zu einer Geldstrafe, die dem Werthe dessen, was er durch den Betrug erhalten, gleich ist, verdammt werden.

§. 595.

2. Betrug ohne Einwilligung des Betrogenen. A. Im allgemeinen.

Wenn einer den andern, gegen dessen Einwilligung, durch absichtliche Veranlassung eines Irrthums oder Benutzung seines Irrthums, seiner Unwissenheit, Schwachheit oder Leidenschaft, durch rechtswidrige Vorenthaltung der Wahrheit, absichtliche Vorspiegelung falscher Thatsachen, vorsätzlich um sein Eigenthum betrügt, der soll den Betrogenen entschädigen und den Werth davon als Strafe erlegen.

§. 596.

B. Insbesondere.

Ist ein solcher Betrug (§. 595.):

1. Ausdrücklichen Verpflichtungen oder bestimmt übernommenen Rechtsverbindlichkeiten entgegen, oder
2. Ist er mit vieler Arglist, Kunst und Niederträchtigkeit ausgeführt; so soll noch 1 — 3 monatliche Ge-

fängniß- oder Zuchthausstrafe hinzukommen, wenn nicht die folgenden Gesetze noch strengere Strafen bestimmen.

§. 597.

a. bei anvertraueten Geschäften.

Bevollmächtigte, Privatverwalter und Rechnungsführer, welche das ihnen anvertrauete Vermögen treulos verwalten und sich Betrügereien bei der Berechnung, beim Ein- und Verkaufe oder sonst, zu Schulden kommen lassen, sollen mit dem achten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) belegt werden.

§. 598.

Der siebente Grad der Criminalstrafe (§. 63.) soll aber treffen:

1. Vormünder und Curatoren, die das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen treulos verwalten und sie auf irgend eine Art betrügen;
2. Depositarien, welche die ihrer Treue anvertraueten Sachen den Deponenten betrügerisch entziehen oder schmälern;
3. Advocaten und Consulenten, welche aus eigennützigen oder andern schlechten Absichten ihre Clienten durch falsche Rathschläge in Nachtheil stürzen, die Processe ihrer Partheien verschleppen oder sich gar mit den Gegnern verstehen, um ihre Clienten zu betrügen;
4. Oeffentlich bestellte Mäkler, Braker, und Taxatoren, welche, zum Nachtheil einer Parthei, ihrer Amtspflicht vorsätzlich entgegen handeln, und sie dadurch betrügerisch um ihr Eigenthum bringen.

§. 599.

Wer Pfänder oder andere bei sich niedergelegte Sachen, gegen den Willen dessen, der sie bei ihm niedergelegt hat, ohne rechtliche Gründe verkauft, soll, ausser dem Ersatz des vollen Werthes dieser Sachen, denselben vollen Werth als Strafe bezahlen.

§. 600.

b. Böslicher Betrug der Gläubiger.

Wer Schulden hat, und durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand, durch Spiel, Wetten und dergleichen, sich ausser Stand setzt, zu bezahlen; soll so behandelt werden, als ob die Schuld aus seinem Verbrechen entstanden, und deshalb nach §§. 70. 71 gegen ihn verfahren werden.

§. 601.

Wer sich im Stande befindet, seine Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, aber sein Vermögen absichtlich verhehlet, um seine Gläubiger zu betrügen, soll, nachdem die Gläubiger aus seinem Vermögen befriediget worden, nach §§. 595. 596 bestraft werden.

§. 602.

Wer muthwilliger Weise mehr Schulden macht, als er bezahlen kann, und nicht aus seinen Rechnungen und Büchern nachweisen kann, daß er das Vermögen, woraus er seine Gläubiger zu befriedigen versprach, besessen, oder gewiß zu hoffen hatte, und daß er nur durch unglückliche Zufälle in den Stand der Zahlungsunfähigkeit gekommen, soll nach §. 600 beurtheilt und bestraft werden.

§. 603.

Wer Handlungsgeschäfte treibt, und 1. durch Spiel

oder übertriebenen und liederlichen Aufwand sich in den Zustand versetzt, daß er nicht zahlen kann, was er zu zahlen schuldig ist, oder wer 2. zu einer Zeit, wo er keine Aussicht hat, seine Gläubiger zu befriedigen, mit Verheimlichung seines wahren Vermögenszustandes, neue Schulden macht und hinterher sie nicht bezahlen kann, soll für einen muthwilligen Bankerotirer erklärt, und mit dem dritten Grade der Ehrenstrafen und drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft werden, seinen Gläubigern aber nach §. 70. Genugthuung leisten.

§. 604.

Jeder Handelsmann, der nicht durch seine Handlungsbücher beweisen kann, wie er durch unglückliche Zufälle in den Zustand der Unmöglichkeit, zu zahlen, versetzt ist, soll für einen muthwilligen Bankerotirer erklärt und nach §. 603 beurtheilt werden.

§. 605.

Wenn jemandem, der Bankerot macht, bewiesen werden kann, daß er sich in dem letzten Jahre, vor Ausbruch seines Bankerots, in Spiele eingelassen, worin er mehr als tausend Rubel in einem Tage verlieren konnte, der soll so lange für einen muthwilligen Bankerotirer gehalten werden, bis er das Gegentheil beweiset.

§. 606.

Wer sein Vermögen verheimlichet, um seine Gläubiger zur Annahme eines für sie nachtheiligen Accords zu bewegen, oder sie gänzlich um ihre Forderungen zu bringen, wer die Rechnungsbücher oder andere Documente oder Briefe, woraus sein Vermögenszustand zu ersehen, verfälscht, wer erdichtete Gläubiger aufstellt, oder

durch

durch betrügliche Begünstigung einiger Gläubiger, in Einverständniß mit ihnen, die Schuldenmasse absichtlich vermehrt, um sich oder seiner Familie dadurch Vortheile zu schaffen, oder wer sonst auf irgend eine Weise seine Gläubiger im Concurse zu betrügen sucht, macht sich eines betrügerischen und boshaften Bankerottes schuldig, und soll zu dem siebenten oder achten Grade der Criminalstrafen (§. 63.) verurtheilt werden.

§. 607.

Wenn sich ein betrüglicher Bankerottirer (§. 606.) der Untersuchung und Strafe durch die Flucht entzogen; so soll sein Nahme an den Galgen geschlagen und übrigens nach §. 152 verfahren werden.

§. 608.

Jeder Schuldner, der sich durch die Flucht oder heimliche Entfernung seiner Zahlungsverbindlichkeit entzieht, soll für einen muthwilligen Bankerottirer erklärt, und nach §. 603 gerichtet werden.

§. 609.

Wer bei Ausübung eines Betruges oder Bankerottes fremde Siegel oder Unterschriften nachmacht oder verfälscht, Privaturkunden, Wechsel, Assignationen, Quittungen und dergleichen Papiere fälschlich verfertiget, nachmacht, oder verfälscht, um dadurch seinen Betrug desto leichter und unbemerkter spielen zu können, soll zu dem zweiten Grade der Ehrenstrafe (§. 39.) und dem vierten Grade zeitwieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe (§. 26.) verurtheilt werden.

§. 610.

c. Betrügerische Spieler.

Wer im Spiel betrügt, sich falscher Würfel oder Karten bedient, um dadurch andere im Spiel zu betrü-

gen, oder wer in Einverständniß mit andern spielt, um seinen Betrug desto sicherer auszuführen, soll nach Policeygesetzen gestraft werden.

§. 611.

Falsche Spieler von Profession sollen körperlich gezüchtiget und mit zeitwieriger Zuchthausstrafe belegt, auch angehalten werden, ausser dem, was sie zu ersetzen schuldig, die doppelte Summe ihres Betruges an die Armencasse zu bezahlen.

§. 612.

d. Betrug der Arbeiter.

Goldschmiede, Juwelirer und andere Arbeiter, welche betrügerischer Weise die ihnen zur Arbeit anvertrauten Materialien vertauschen, verfälschen, sollen wie Diebe nach §. 558 bestraft werden.

§. 613.

Juwelirer, welche unechte Steine für echte verarbeiten oder verkaufen, Gold- und Silberarbeiter, welche Arbeiten liefern, die die darauf angezeigte Probe nicht halten, sollen mit 1 — 2 jähriger Zuchthausstrafe belegt, und ihr Betrug soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 614.

e. Betrügerische Verpfändung.

Wer fremdes Eigenthum listiger Weise als sein eignes verpfändet, oder den andern sonst durch List um sein Vermögen betrügt, soll zu ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 615.

III. Bemerkung.

Boshafter Bankerott (§. 606.), das Gewerbe eines falschen Spielers (§. 611.) und falsche Proben in Gold- und Silberarbeit (§. 613.) sollen als öffentliche Verbrechen angesehen und von Amts wegen bestraft werden.

Anhang.

Vorrede.

Sowohl der Gesetzgebungscommission selbst, als allen denen, welche auf die Verbesserung der Russischen Gesetze Einfluß haben, oder sonst daran Theil nehmen, kann es gewiß nicht anders als angenehm seyn, die Gedanken sachkundiger Männer über ihre Arbeiten zu vernehmen. Da die Absicht der Commission keine andere seyn kann, als ihren Arbeiten den höchsten Grad der Vollkommenheit zu verschaffen: so muß ihr die Aufdeckung der Mängel in ihren Projecten selbst noch lieber seyn, als eine bloße Lobpreisung, welche bloß das Gute hervorhebt, das Mangelhafte aber verschweigt. Ich gebe daher zuerst das Beispiel, einige dieser Mängel anzuzeigen, und halte mich, wegen meiner ehemaligen nahen und noch fortdauernden Verbindung mit dieser Commission, insbesondere dazu verpflichtet, die Vollkommenheit ihrer Arbeiten, so weit es meine Kräfte verstatten, befördern zu helfen. Wenn mehrere meinem Beispiele folgen; so wird denen, welchen es obliegt, das Project zu revidiren, ihre Arbeit sehr erleichtert werden.

Kritische Bemerkungen
über
den Criminal-Codex
für
das Russische Reich,

welcher von der Gesetzgebungscommission zu St. Petersburg entworfen, und, nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes, im Jahre 1813 in russischer Sprache zum Druck befördert, im Jahre 1818 aber in einer deutschen Uebersetzung bei Hemmerde und Schwetschke in Halle erschienen ist.

I.

Ueber den ersten Theil des Criminal-Codex, welcher die allgemeinen Grundsätze des Criminalrechts enthält.

Die Redaction hat sich bemüht, alle allgemeinen Lehren über Verbrechen und Strafen, so wie die Regeln, welche Anleitung zur Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle, die den Gegenstand der folgenden Theile ausmachen, geben sollen, in diesem Theile zusammen zu stellen. Diese Methode ist für Rußland neu, aber sie ist zu loben, nicht nur, weil dadurch eine Menge Wiederholungen in der Folge unnöthig werden, sondern auch, weil dadurch

der Richter ein kurzes Handbuch erhält, worin er die allgemeinen Principien kurz zusammengedrängt findet, zu denen er seine Zuflucht nehmen muß, wenn die speciellen Gesetze nicht ausreichen.

Dergleichen allgemeine Grundsätze sind in der That in der Gesetzgebung unentbehrlich, weil die Zahl der einzelnen Fälle unendlich ist, und diese sich also durch specielle Gesetze nicht erschöpfen lassen. In solchen Fällen, wo die Specialbestimmung fehlt, muß dann das allgemeine Princip aushelfen. Diese Methode ist deshalb auch in allen neuern Gesetzbüchern befolgt. Allein die nachfolgenden Bemerkungen werden zeigen, daß diesem Theile des Codex noch manches fehlt, bevor er auf Vollkommenheit Anspruch machen kann.

Erste Bemerkung.

Nach dem 18ten §. befreien folgende Umstände gesetzwidrige Handlungen von aller Strafe:

1. Vollkommne Verstandeslosigkeit und Wahnsinn. Die russischen Worte sind: soberschennoje besumie i sumaschestbie. Der deutsche Uebersetzer hat die ersten beiden Worte völlig bewußtloser Zustand übersetzt. Allein besumie begreift schwerlich alle Zustände, wo der freie Gebrauch der Vernunft gehemmt ist, wie Schlaf, Traumwandeln, Delirium, und auch dann würde der Ausdruck noch nicht bestimmt genug seyn. Es müßte heißen: daß keine Zurechnung statt fände, wenn der Mensch eine gesetzwidrige Handlung in einem Zustande begeht, wo der freie Gebrauch seines Verstandes ohne seine Schuld gehemmt ist. Dann ist es bloß eine Folge, daß Handlungen im Wahnsinn,

im Somnambulismus und Delirium, keine Verbrechen seyn können, weil diese Zustände den Gebrauch der Vernunft ausschließen.

2. Alter unter 7 Jahr. Obgleich das Kindesalter die Strafe mildern muß; so folgt doch nicht, daß ein siebenjähriges Kind nicht schon Handlungen begehen könne, welche Strafe verdienen und die aus Bosheit herrühren. Immer muß man unterscheiden 1. ob sich ein Kind noch in einem solchen Alter befindet, wo es noch gar keine Begriffe von Gut und Böse hat. Dann kann es freilich keine Verbrechen begehen; 2. ob es schon diesen Unterschied fassen kann. Und dann verdienen seine bösen Handlungen Bestrafung, ob sie gleich nicht wie die Handlungen erwachsener Personen bestraft werden können. Sie müssen väterlich gezüchtiget werden. Aber diese Nachsicht darf sich nicht eben aufs 7te Jahr beschränken. Nach diesem § würde ein Kind von $7\frac{1}{4}$ Jahr schon mit dem Tode, der Knut, Aufreissen der Nasenlöcher, bestraft werden müssen, wenn es z. E. Feuer anlegte — oder jemandem Gift gäbe. Indessen meint es die Redaction so schlimm nicht. Sie hat dieses Mal bloß gegen die Ordnung gefehlt und ein Princip, das in den allgemeinen Theil gehört, an eine ganz andere Stelle gesetzt, nemlich §. 394, wo vom Todtschlage die Rede ist, und wo mitten darunter auch die allgemeine Regel gegeben wird, daß Unmündige von 7 — 17 Jahren nicht nach Criminalgesetzen, sondern vom Gewissensgericht wegen Verbrechen gerichtet werden sollen. Diese Regel gehört aber nicht dorthin; sie gehört dem allgemeinen Theile an.

Aber es ist ja die Kindheit nicht allein, welche des

Richters Nachsicht fordert, es giebt noch viele andere Umstände, die ein gleiches verlangen, und die in dem Projecte gänzlich übergangen sind, als:

a. die Nothfälle. Die Gesetze aller Länder entschuldigen z. B. den Matrosen, der bei einem Schiffbruche, um sein Leben zu retten, seinem Cameraden ein Brett entwindet, und ihn dadurch dem Tode Preis giebt, oder der den andern vom gemeinsamen Brette stößt, weil es zwei nicht tragen kann. Das Project würde dergleichen Personen wie Mörder nach §. 336 strafen müssen.

b. gerechter oder doch zu entschuldigender Zorn. Ein Staatsbeamter, der seine, sich ihm widersetzenden, Untergebenen in der Hitze beleidiget, ein Bruder, der, seine Schwester gegen Ehreninsulten vertheidigend, dem Gegner zu viel thut. — Sollte es für solche Fälle nicht auch eine allgemeine Regel geben?

c. Geistesschwäche. Taub- und Stummgeborne, Blödsinnige, die sich unter Tutel finden. Alle dergleichen Personen müssen nothwendig bei Verbrechen ganz anders beurtheilt werden, als solche, die bei vollen Sinnen und vollem Verstande sind. — Das Project übergeht alle diese Fälle. Nur folgende giebt es noch an, nehmlich:

3. Wenn noch kein Gesetz vorhanden war, das die Handlung verboten hat. Dieses ist überflüssig, da es aus der Definition des Verbrechens (§. 1.) schon folgt.

4. Wenn sie bloß durch einen unglücklichen Zufall geschah. Gleichfalls überflüssig, da der Satz aus der Definition des Verbrechens (§. 1.)

fließt — wornach zum Verbrechen gehört, daß der freie Wille die Ursache davon sey.

Zweite Bemerkung.

Eine der allerwichtigsten Unterscheidungen im Criminalrecht ist die zwischen vorsätzlichen und unvorsätzlichen Verbrechen. Das Project handelt von diesem Gegenstande §§. 6 — 16. — Indessen ist nicht nur das, was es darüber sagt, höchst unvollständig und unbestimmt, sondern es fehlen auch die Regeln gänzlich, welche bei Anwendung der Gesetze auf diese verschiedenen Arten der Vergehungen zu beobachten sind. Hie und da sind Dinge mit einander vermengt, die von einander hätten abgesondert werden müssen. Hierdurch verfällt das Projekt aus einem Irrthume in den andern und wirrt alles unter einander. Wir wollen dieses durch Beispiele zeigen:

§. 9 heißt es: Trunkenheit entschuldiget kein Verbrechen. Dieser Satz ist in solcher Allgemeinheit nicht nur höchst unbestimmt, sondern er ist auch ganz falsch. — Er ist unbestimmt und zweideutig. Denn es scheint, als ob das Projekt sagen wolle: daß ein Verbrechen, in der Trunkenheit begangen, allemahl eben so bestraft werden solle, als ob es in nüchternem Muthe aus Vorsatz geschehen. Dieses ist aber aller Vernunft zuwider. Denn es kann ja in der Trunkenheit ein Mensch auch, und grade um der Trunkenheit willen, unvorsätzlich ein Verbrechen begehen. Ein Kutscher, der in der Trunkenheit schlecht fährt, den Wagen umwirft, und die in demselben sitzenden Personen dadurch beschädiget oder gar tödtet, hat unstreitig Schuld. — Aber soll er eben so bestraft werden, wie ein Kutscher, der, in der Absicht,

seine Passagiere zu berauben, sich Muth trinkt, und sie dann in diesem Zustande umwirft und beraubt oder ermordet? — Der §. begünstiget die Bejahung dieser Frage. Der Ausdruck müßte also bestimmter seyn. Aber es ist auch ganz falsch, daß Trunkenheit nie zur Entschuldigung gereichen, oder daß sie nie eine Ursache seyn könne, eine gesetzwidrige Handlung selbst ganz von der Strafe zu befreien. Man setze, ein Mensch sey wider seinen Willen berauscht worden, und begehe dann in diesem Zustande ein Verbrechen; soll die Trunkenheit hier kein Milderungsgrund seyn? — Nach dem Projekte werden alle diese verschiedenen Vergehungen einerlei behandelt werden müssen. Denn Trunkenheit soll nie entschuldigen.

Statt eine richtige Erklärung der Fahrlässigkeit (neosmotritelnostj) zu geben, statt die Kennzeichen und verschiedenen Grade derselben auseinander zu setzen, gewährt das Projekt nichts als vage Erklärungen, welche die Begriffe nur verdunkeln und verwirren. Hier sind die Beweise davon: Nach dem 10ten §. findet Fahrlässigkeit statt:

1. Nicht nur, wenn jemand etwas unerlaubtes thut, was andern schadet, oder doch leicht schaden kann; sondern auch
2. Wenn er etwas thut, was zwar erlaubt ist, er es aber zur unrechten Zeit und am unrechten Orte thut, so daß es einem andern leicht schaden kann.

Hier hätte man natürlicher Weise eine Aufzählung der Charactere der Fahrlässigkeit erwartet. Statt dessen werden Handlunsweisen angeführt, die eben sowohl vorsätzliche als unvorsätzliche oder fahrlässige Verbrechen seyn können; kurz man erfährt durchaus nir-

gends, was eigentlich ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit sey, und wie es sich von einem vorsätzlichen Verbrechen unterscheidet. Die 1 — 3 beschriebenen Verbrechen können eben sowohl vorsätzliche als fahrlässige seyn. Die dreifarbige Cocarde aufzustecken, ist an sich eine gleichgültige Handlung; sie wurde aber in Frankreich durch die Zeitumstände criminell. Dennoch konnte die Handlung selbst unter diesen Umständen vorsätzlich oder unvorsätzlich seyn. Wo sind also die Kennzeichen, die den Vorsatz von der Fahrlässigkeit unterscheiden, die das Projekt andeuten wollte?

Ferner hat die Fahrlässigkeit mehrere Grade, die auch verschiedene Grade der Strafen verlangen. Es ist also höchst nothwendig, diese verschiedenen Grade in einem Criminal-Codex zu bestimmen. Das Projekt aber sagt kein Wort davon. Derselbe Fehler findet sich in Bestimmung der vollendeten und unvollendeten Verbrechen. Die gegebenen Erklärungen (§§. 12. 13.) sind nichts als schlechte Nahmenerklärungen. Vom Versuch (pokuschenie) ist gar keine Erklärung gegeben. Der 14te §. kündiget im russischen Texte eine Definition an, aber es findet sich weder hier noch sonst im ganzen Werke eine solche. Eben so vergeblich sucht man nach den verschiedenen Graden des Versuchs, deren Bestimmung doch so äusserst wichtig ist.

Dritte Bemerkung.

Der Hauptzweck einer solchen allgemeinen Einleitung, als das Projekt darstellt, ist: allgemeine Regeln aufzustellen, die sich auf alle einzelnen Fälle, die unter denselben Begriff gehören, leicht anwenden lassen. Dergleichen Regeln ersparen die Mühe von tausend unnützen Wiederholungen.

So giebt es z. E. bestimmte Verhältnisse der Fahrlässigkeit zum Vorsatz, des Versuchs zum vollendeten Verbrechen, der Gehülfen und Mitschuldigen verschiedener Classe zu den Haupturhebern der Verbrechen. Diese finden sich bei allen Arten der Verbrechen. Immer hat dieselbe Proportion unter den Fehlern und in der Zurechnung statt; deshalb läßt sich durch allgemeine Regeln bestimmen: welche Proportion der Strafen bei Verbrechern statt finden soll, die sich in diesen verschiedenen Verhältnissen befinden. Hierdurch wird sich also der Gesetzgeber die Mühe ersparen, in jedem Kapitel zu wiederholen, wie die Fahrlässigkeit, der Versuch u. dgl. bestraft werden solle. Nur da, wo der Gesetzgeber eine Ausnahme zu machen nöthig findet, wird er es anders bestimmen müssen, als es die allgemeine Regel ausgagt. Das Projekt bestimmt hierüber im allgemeinen gar nichts. Es läßt gänzlich unbestimmt, wie z. E. der Versuch, in Vergleich mit dem vollendeten Verbrechen; die Fahrlässigkeit, in Vergleich mit dem Vorsatz; die Gehülfen, in Vergleich mit den Haupturhebern, bestraft werden sollen. Dagegen nimmt es sich die Mühe, bei den einzelnen vorkommenden Verbrechen oft zu bestimmen, wie es bestraft werden solle, wenn es aus Fahrlässigkeit und wenn es aus Bosheit geschieht; wie der Versuch und wie die Vollendung eines und desselben Verbrechens gestraft werden solle. Alles was darüber an den verschiedenen Stellen des Codex gesagt wird, reducirt sich fast immer auf das nemliche, nämlich daß der Versuch etwas gelinder als das ausgeführte Verbrechen, und die bloße Theilnahme gelinder als die Haupturheberschaft bestraft werden solle. Nur in wenigen Fällen wird der Versuch eben so hart als die Ausführung be-

straft. Ist dieses der Fall, weshalb hat die Redaction nicht aus allen den einzelnen so sehr übereinstimmenden Vorschriften eine allgemeine Regel gemacht? — Dadurch, daß dieses nicht geschehen, sind nun eine Menge Auslassungen entstanden, denn das Projekt erwähnt in vielen Fällen gar nicht, wie der Versuch, wie die verschiedenen Grade der Theilnahme, bestraft werden sollen. Man vergleiche §§. 148, 153, 164, 172, 176, 183 u. s. w.

Welche Regel soll hier der Richter befolgen? die, welche befiehlt, den Versuch gleich der vollendeten That, die Fahrlässigkeit wie die Bosheit, die Theilnehmer wie den Haupturheber, zu bestrafen; oder die, welche gelindere Strafen zuläßt? In einem Criminal-Codex muß alles, so viel als es nur immer möglich ist, bestimmt, und der bloßen Willkühr des Richters so wenig als möglich überlassen seyn. Das Projekt sündiget gegen diese Regel in jedem Augenblicke. So findet z. E. ein großer Unterschied zwischen Injurien aus Bosheit und Vorsatz und zwischen Injurien aus Leichtsinn und Fahrlässigkeit statt. Das Projekt aber redet bloß von Injurien überhaupt (Th. III, Kap. 3.), ohne zu bestimmen, ob sie aus Vorsatz oder Nachlässigkeit geschehen sind. Es bringt also den Richter in die Verlegenheit, daß er nicht weiß, ob er sie auf eine oder beide Gattungen von Verbrechen anwenden soll. Es setzt den Richter in die Verlegenheit, daß er nicht weiß, ob er das eine eben so, wie die andern, bestrafen soll!

Vierte Bemerkung.

Die Paragraphen über die Complicität und Theilnahme sind im höchsten Grade mangelhaft. Ohne nur irgend einen Begriff zu geben, was unter

Theilnahme verstanden werden soll, und ohne die verschiedenen Grade davon zu bestimmen, heißt es §. 17 bloß; daß die Theilnehmer in drei Classen zerfallen — Anstifter oder Urheber, Gehülfen und Mitwisser. — Zu den Anstiftern werden nun alle die gezählt, die das Verbrechen ausgesonnen, zur Ausführung gebracht, oder es absichtlich verborgen haben. — Wie ist es möglich, die bloßen Verhehler des Verbrechens mit den Urhebern in eine Classe zu setzen? Ein Freund, der aus bloßem Mitleiden einen Mörder versteckt, oder erlaubt, daß er das Corpus delicti in seinem Hause verbirgt, soll wie der Mörder bestraft werden? — Die zweite Classe bedurfte wieder mehrere Gradationen. Denn wie verschieden ist nicht die Hülfe, die ein Bedienter dem Diebe leistet, wenn er ihm vorher die Schlüssel seines Herrn zusteckt, damit er die verschlossenen Kasten öffnen könne, und die eines andern, der den Dieben, von denen er vorher nichts wußte, aus Furcht und Feigheit das Thor öffnet, um die gestohlnen Sachen desto schneller fortschaffen zu können? — Das Projekt wirft alle diese Fälle in einander. Die letzte Classe, nemlich die, welche die Anzeige unterlassen, können im allgemeinen gar nicht unter die Mitschuldigen gerechnet werden; denn es giebt viele Fälle, wo die Anzeige eines Verbrechens Niemandem zur Pflicht gemacht wird. — Am Ende sieht man auch gar nicht, wozu die ganze Classification hier steht, da nirgends eine andere Regel zu finden ist, die sich darauf bezieht. Denn eine solche Eintheilung kann doch zu nichts da seyn, als um die Einleitung zu treffen, die verschiedenen Grade der Schuld und der sie treffenden Strafe durch allgemeine Regeln zu bestimmen. Dergleichen aber enthält das Projekt nirgends. — Dage-

gen ist die Bestrafung der Gehülfen hie und da in einzelnen Fällen besonders bestimmt — wozu dieser § aber ganz unnöthig ist — in vielen Fällen aber ist ganz vergessen, zu bestimmen, wie die Hülfe, Mitwissenschaft, zu bestrafen. Da nun dieses durch keine allgemeine Regel geschehen; was soll der Richter, der nach diesem Gesetzbuche sprechen soll, thun? — Man sehe z. E. §§. 112 — 118, 124, 125, 178, 187, 190 und viele andere Stellen.

Fünfte Bemerkung.

Das Kapitel, welches von den Strafen handelt, ist eins der fehlerhaftesten. Um dem Leser die Uebersicht zu erleichtern, wollen wir die getroffene Eintheilung der Strafen in einer Tabelle darstellen:

Erste Classe. Beraubung des Lebens §§. 25. 26, für alle Stände gleich.

Grade.

1. Der Galgen §. 27.
2. Das Schwerdt. §. 28.

Zweite Classe. Beraubung aller politischen und bürgerlichen Rechte, und Verdammung zu lebenslänglicher Zwangsarbeit §. 31.

Grade.

Für die eximirten Stände.	Für die nicht eximirten Stände.
1. Völlige Entehrung und Verschickung auf die Galeeren oder in die Bergwerke, Ausstellung des Delinquenten auf dem Schaffot vor der Execu-	1. Knut, Brandmarkung und Verbannung auf die Galeeren oder in die Bergwerke auf Lebenszeit §. 32.

tion der Strafe. — Bürgerlicher Tod §. 32.

2. Dieser Grad hat zwei Unterabtheilungen.
   a. Dieselbe Strafe, wie beim ersten Grade, mit Ausnahme der Ausstellung auf dem Schaffot.
   b. Dieselbe Entehrung, aber nur Verbannung auf Ansiedelung §. 34.

2. Dieser Grad hat zwei Unterabtheilungen.
   a. Dieselbe Strafe, wie beim ersten Grade, nur gelindere Knutstrafe.
   b. Dieselbe Strafe, jedoch gelindere Knutstrafe und Arbeit in einer Festung, doch ohne Brandmarkung §. 34.

Dritte Classe. Beraubung der Freiheit und Ehre §. 37.

Grade.

Für die eximirten Stände.	Für die nicht eximirten Stände.
1. Degradation und Beraubung aller Ehrenzeichen auf Lebenszeit, jedoch ohne Verlust des Adels §. 38.	1. Knut und Verschickung auf Ansiedelung auf Lebenszeit, ohne Brandmarkung. §. 38.
2. Temporäre Degradation, verbunden mit lebenslänglicher Ausschließung vom öffentlichen Dienst, und Verweisung in ein entlegenes Gouvernement auf Lebenszeit §. 39.	2. Plett und lebenslängliche Verschickung auf Ansiedelung §. 39.
3. Verurtheilung zu einigen dieser Strafen auf gewisse Zeit von 5 — 10 Jahren §. 40.	3. Mildere Plett und lebenslängliche Verschickung auf Ansiedelung §. 40.

Vierte Classe. Bloße Ehrenstrafen §. 45, oder körperliche Züchtigung mit temporärer Einsperrung.

Grade.

Für die eximirten Stände.	Für die nicht eximirten Stände.
1. Lebenslängliche Ausschließung von öffentlichen Aemtern und temporäre Degradation — öffentliche Bekanntmachung des Urtheils — Verbot, in öffentlichen Versammlungen zu erscheinen, so wie Degen und Uniform zu tragen §. 46.	1. Höchste Zahl der Streiche mit der Plett (100 Hiebe) und Einsperrung ins Zuchthaus §. 54.
2. Dieselbe Strafe, jedoch Degradation auf kürzere Zeit §. 47.	2. — 7. Geringere Zahl der Streiche (bis 10) und kürzere Einsperrung §. 55.
3. Lebenslängliche Ausschließung von Aemtern ohne Degradation §. 48.	
4. Temporäre Ausschließung von öffentlichen Aemtern, mit Verweis §. 49.	
5. Bloße Ausschließung von öffentlichen Aemtern §. 50.	
6. Strenger öffentlicher Verweis §. 51.	
7. Bloß schriftlicher Verweis §. 52.	

Fünfte Classe. Beraubung der Freiheit, ohne Beraubung der Ehre §. 87.

Grade.

Für die eximirten Stände.	Für die nicht eximirten Stände.
1. Festungsstrafe auf 2 — 5 Jahre §. 59.	1. — 4. Leibes- und Zuchthausstrafen, nach §§. 54 — 56. §. 65.
2. Festung auf 2 Monate bis 2 Jahre.	
3. Hausarrest auf eben so lange Zeit gegen Wache oder Bürgschaft §. 60.	
4. Verweisung an einen bestimmten Ort unter Aufsicht.	

Sechste Classe. Geldstrafen oder Verlust vortheilhafter Privilegien §§. 66 — 88.

Siebente Classe. Kirchenstrafen §§. 83 — 88; nemlich 1. Einsperrung in ein Kloster; 2. öffentliche Kirchenbuße.

Für die 6te und 7te Classe ist keine besondere Strafe für die nicht eximirten bestimmt.

Betrachtet man diese Tabelle näher; so entdecken sich mehrere Fehler, sowohl in ihrer Form, als in der Materie.

Die Logik verlangt zu einer guten formellen Eintheilung 1. Einheit im Eintheilungsgrunde; 2. Entgegengesetzte Eintheilungsglieder; 3. Vollständigkeit und Genauigkeit, so daß sie alle Theile befaßt, die unter den einzutheilenden Begriff gehören.

Nun sucht man aber 1. ganz vergebens einen gemeinschaftlichen Eintheilungsgrund in dieser Eintheilung. Zwar scheint es, als ob die Redaction bei den ersten sechs Classen die Beraubung des Genusses zum Eintheilungsgrunde erwählt hätte. Aber wie paßten die körperlichen Strafen unter diesen Begriff?

In der siebenten Classe aber ist auf einmahl ein anderer Eintheilungsgrund gebraucht, nemlich das Tribunal, welches die Strafe verhängt, oder der Ort, wo sie erlitten wird. Die Kirchenstrafen sind ja eben so gut, wie die bürgerlichen oder weltlichen Beraubungen der Ehre, der Freiheit — Schmerzen. Wie kann man nun eine besondere Classe daraus machen, wo die Classen bloß durch die verschiedenen Gegenstände, deren man beraubt wird, unterschieden werden sollen?

2. Es scheint überhaupt, daß sich die Redaction keinen richtigen Begriff von der Eintheilung in Classen oder Arten gemacht, und daß sie besonders nicht beachtet habe, wie sich die Arten von den Graden unterscheiden. Was die Redaction als Arten aufstellt, sind meistens gar nicht verschiedene Arten, sondern Grade; sie hat beide gänzlich unter einander geworfen. Classen oder Arten müssen sich ausschließende, entgegengesetzte Begriffe seyn. Allein die Begriffe, welche die Redaction als verschiedene Classen darstellt, sind sich so wenig entgegengesetzt, daß sie vielmehr einander subordinirt sind. So ist z. E. die dritte, vierte und fünfte Classe offenbar schon in der zweiten begriffen. Diese drei Classen sind nichts als Gradationen der Beraubung der politischen und bürgerlichen Rechte. Und aus welchem Grunde sind die körperlichen Strafen in

die nemliche Classe gebracht, als die Beraubung der Freiheit? — Es liegt dieser Fehler auch nicht etwa in der Uebersetzung. Denn das russische Wort rod bezeichnet genau das, was wir Art, Gattung oder Classe nennen, und stepen heißt Grad, Stufe.

Wollte man die Tabelle in eine logische Ordnung bringen; so müßte sie ohngefähr folgende Gestalt haben:

Die Criminalstrafen sind:

A. Weltliche;

B. Geistliche.

A. Arten der weltlichen Strafen;

1. Beraubung des Lebens;

a) durch den Galgen;

b) durch das Schwerdt.

2. Beraubung der Freiheit.

Grade.

a) Verbannung auf die Galeeren;

b) Verbannung auf Ansiedelung;

c) Verbannung an einen bestimmten Ort;

d) Einsperrung in eine Festung oder Zuchthaus;

e) Gefängniß;

f) Hausarrest.

3. Beraubung der Ehre

a) durch Verlust von Vorrechten.

Grade.

aa) gänzliche Entehrung;

bb) Beraubung des Adels.

b) durch entehrende Bezeichnung.

Grade.

aa) Brandmarkung;

bb) Ausstellung auf dem Schaffot u. s. w.

c) durch Schläge.

Grade.

aa) mit der Knut;
bb) mit der Plett;
cc) mit Ruthen.

4. Beraubung des Vermögens.

B. Geistliche Strafen u. s. w.

Wollte man nun hieraus eine allgemeine Stufenleiter der Criminalstrafen entwerfen; so müßte man die verschiedenen Classen und Grade mit einander verbinden und sie nach dem Princip der Strenge ordnen. Endlich

3. Da die Eintheilungsglieder keine entgegengesetzten Begriffe sind; so kann man auch nicht wissen, ob die Strafen vollständig dargestellt sind oder nicht. Niemand kann einsehen, warum die Redaction nicht mehr oder nicht weniger Arten von Strafen angenommen hat. —

Man wird vielleicht sagen: ein solcher Tadel wegen logischer Genauigkeit an einem Gesetzbuche sey pedantisch. Allein das würde sehr unrecht seyn. Denn nur Unwissende können die Wichtigkeit einer guten logischen Anordnung in einem solchen Werke verkennen.

Was die Materie anbetrifft; so sind die dabei begangenen Fehler noch größer als die, welche die Form angehen.

1. Eine wesentliche Bedingung bei Gradeintheilungen ist: a. daß der Unterschied zwischen ihnen reell und wahrnehmbar ist; b. daß die Unterschiede zwischen den verschiedenen Graden einander gleich sind. Was würde man von einer Thermometer-Skala sagen, in welcher der eine Grad eine Linie und der andere ein Zoll oder eine Elle wäre? — Zwar lassen sich im

Moralischen die Größen nicht so strena bezeichnen und eintheilen, wie im Physischen. — Aber dennoch giebt es auch im Moralischen einen Maaßstab, mit dem man zufrieden seyn kann. Man kann wenigstens der Idee der Gleichheit der Grade nahe kommen. Offenbar hätte die Redaction ihre Grade besser abtheilen können, wenn sie die Sache gehörig erwogen hätte.

Die Hinrichtung durch den Galgen oder durch das Schwerdt sind die Grade der Todesstrafen, welche das Projekt angenommen hat. Der ganze Unterschied, den die Redaction dabei anbringt, besteht in der Verschiedenheit des Instruments der Hinrichtung. Da man nun in Rußland noch gar keinen Begriff davon hat, daß es schimpflicher ist, gehangen als geköpft zu werden; so wird es für die meisten russischen Verbrecher eine ganz gleichgültige Sache seyn, ob man sie mit einem Stricke oder mit einem Schwerdte tödtet. Sollte also der Unterschied empfindbar seyn; so hätte man mit der einen Todesart mehr Infamie verknüpfen müssen, als mit der andern. Man hätte den, der gehangen werden soll, vorher öffentlich ausstellen, ihm feierlich seinen Stand, Rang und Ehre nehmen sollen, — dem aber, der mit dem Schwerdte hingerichtet wird, hätte dieses erlassen werden können; den Körper des einen hätte man der Anatomie, den des andern seinen Verwandten zum Begraben übergeben können; man hätte dem einen das Recht, vor seiner Hinrichtung zu testiren, lassen können, dem andern nicht; dann wäre ein solcher Unterschied unter beide Todesstrafen gebracht worden, der sie zu zwei verschiedenen Graden geschickt gemacht hätte.

Denselben Fehler und noch einige mehr findet man in den Graden der zweiten Classe. Der zweite Grad

dieser Classe hat nemlich eine Unterabtheilung von zwei Graden. Von denselben nähert sich der 1ste Grad, der Strafe des ersten Grades dieser Classe so sehr, daß sie kaum von einander zu unterscheiden sind; dagegen hat der 2te Grad dieser Unterabtheilung von dem 1sten einen enormen Abstand. — Die Verbannung auf die Galeeren oder Bergwerke, welche den 1sten Grad der Unterabtheilung der zweiten Classe ausmacht, unterscheidet sich von dem ersten Grade der 2ten Classe nur dadurch, daß bei dem letztern eine öffentliche Ausstellung vor Vollziehung der Strafe vorhergeht, beim erstern aber nicht. Was kann es aber bei einem Menschen, der, mit gänzlicher Infamie beladen, für immer von der Welt scheidet, ausmachen, ob er vor dem Antritt seiner Strafe noch einige Stunden zur Schau ausgestellt wird oder nicht. Die Strafe, die ihn trifft, ist ja so groß, daß jener Zusatz dabei ihm kaum wie ein Mückenstich vorkommen kann. — Dahingegen ist der Unterschied zwischen der Verbannung auf die Galeeren oder in die Bergwerke, und der Verschickung in eine Colonie zur Ansiedelung unendlich groß, so daß diese beiden Strafen nicht in einer Untereintheilung, sondern in einer Hauptabtheilung von einander hätten geschieden werden müssen.

Die Grade der vierten Classe sind offenbar bloß Grade der zweiten.

Von diesen Fehlern abgesehen, begreift man wieder nicht, warum die Strafen der Nichteximirten nach einem ganz andern Maaßstab gemessen werden, als die Strafen der Eximirten. Die Leibesstrafen vertreten die Stelle der Ehrenstrafen beim gemeinen Mann. Das muß man billigen. Denn es kann in Rußland nicht wohl anders seyn. Die Straförter der gemeinen Classen sind

verschieden von den Strafen der höheren, die Arbeit der erstern ist härter u.s.w. Alles dies ist der Natur der Dinge gemäß. Aber weshalb wird der gemeine Mann auf Lebenszeit verbannt, wenn die höheren Stände nur temporäre Verbannung trifft? (§. 40. 3.) Dieses ist offenbar eine schreiende Ungleichheit.

Die vierte Classe besteht aus lauter Strafen, die nur Staatsbeamte oder Pensionirte treffen können. Wie nun, wenn das Verbrechen, worauf sie gesetzt sind, ein solcher begeht, der nicht unter jene Kategorie gehört? — Das Projekt enthält durchaus nichts über diesen Umstand.

Ausserdem sind noch in Ansehung der Grade der 3ten und 4ten Classe folgende Bemerkungen zu machen:

1. Sieht man gar keinen Grund, weshalb in der 4ten Classe nicht mehr oder weniger Grade aufgenommen sind;
2. Einige Grade der 4ten Classe stehen so nahe an einander, daß sie fast eins sind, während daß andere wieder viel zu weit von einander abstehen. So haben z. E. der 1ste und 2te Grad das mit einander gemein, daß die Verbrecher, auf immer vom Dienst ausgeschlossen, auf eine Zeit lang degradirt werden, und dieses öffentlich bekannt gemacht wird. Der Unterschied besteht bloß darin, daß den einen etwas längere Degradation trifft als den andern. Zwischen dem 4ten und 5ten Grad (§§. 49. 50.), so wie zwischen dem 6ten und 7ten (§§. 51. 52.) ist kaum ein Unterschied zu bemerken, der sie zu verschiedenen Graden in einer Strafleiter qualificirte. Ob ein Verweis öffentlich oder privatim, schriftlich oder mündlich gegeben werde, kann in einer Stufenleiter, wo wiederum so große und wesentliche Unterschiede die Abtheilungen ausmachen, keinen Grund zur Gradesein-

theilung abgeben. Suspension und Verweis gehören auch schwerlich unter die Criminalstrafen; es sind Policeystrafen.

So wie das Projekt auf der einen Seite die Grade der Strafen oft falsch angegeben und vermischt hat; so hat es auf der andern zuweilen die Folgen der Strafen mit den Strafen selbst verwechselt; es hat die Strafe stehen lassen und die Folge weggenommen, um dadurch verschiedene Grade zu bilden.

Ist z.B. ein Mensch für unfähig zu allen öffentlichen Aemtern erklärt, so folgt daraus nothwendig, daß er auch keine Ehrenzeichen, welche Verdienste andeuten, an sich haben darf. Unmöglich kann man einem solchen Menschen Titel und Orden lassen, ohne diese Zeichen in den Augen aller Welt herabzuwürdigen. Unser Projekt kehrt sich aber hieran nicht. Ein öffentlicher Betrüger, ein wegen offenbarer Ungerechtigkeit verdammter Richter kann, nach §§. 319 und 321, seine Orden und Titel behalten, wenn er gleich auf immer cassirt und zu jedem Amte für unfähig erklärt worden ist. Jeder, der des öffentlichen Vertrauens gerichtlich für unwerth erklärt ist, kann doch nach §§. 46. 47 in kurzem wieder mit Orden, Uniform und Degen auftreten; selbst an seinem Verbannungsorte kann er nach §. 39, mit diesen Dekorationen geschmückt, erscheinen. Welch ein Widerspruch in den Gesetzen! Müßte sich nicht das Gouvernement durch deren Befolgung selbst herabwürdigen?

Die fünfte Classe führt die Entschädigung als Strafe auf und vermischt die Entschädigung mit den Geldstrafen. Aber Entschädigung ist ja bloß eine nothwendige Folge aus Civilgesetzen und gar keine Criminalstrafe. —

Auch sind in dem allgemeinen Theile Strafen aufgeführt, wovon in dem speciellen fast keine Anwendung gemacht ist. So sind z. E. nur ein oder zwei Verbrechen mit der Kirchenstrafe §. 84. verpönt. Ueberhaupt verdient die Aufführung der Kirchenstrafe in einem Criminal-Codex eine besondere Bemerkung. Hätte die Redaction die Natur der Kirchenstrafen näher erwogen, so würde sie solche schwerlich mit den Criminalstrafen vermischt und sie dem peinlichen Gericht Preis gegeben haben. Kirchenstrafen, wenn sie statt finden sollen, gehören vors geistliche Gericht. Dieses aber hat ganz andere Principien der Beurtheilung, als ein weltlicher Criminalhof.

Die Gegenstände des Criminalgerichts sind Verbrechen, d. h. äussere durchs Gesetz verbotene Handlungen; die Gegenstände des geistlichen Gerichts sind Gewissensachen, das Innere des menschlichen Herzens. Das weltliche Gericht verfügt Strafen für Verbrechen, das geistliche verfügt Buße für Sünden. Das weltliche Gericht bekümmert sich nicht darum, ob der Verbrecher sein Verfahren billiget oder nicht. Sein einziges Bestreben ist, den Gesetzen gemäß zu verfahren. Dem geistlichen Gericht aber liegt daran, dem Auge des Sünders sein inneres Verderben aufzudecken, ihn zu überzeugen, daß seine Seele verloren ist, wenn er nicht Buße thut und sich den verdienten Büßungen freiwillig unterwirft. Wenn der weltliche Gerichtshof die ganzen Gräuel des Verbrechens nicht entdecken kann, wenn er selbst, aus Mangel der Beweisgründe, den Verbrecher lossprechen muß; so kann er doch vielleicht noch muthmaßen, daß der Verbrecher große Schuld in seinem Gewissen hat. In solchen Fällen berechtigen einige Staa-

ten den weltlichen Richter, den Angeklagten dem geistlichen Gericht zuzuschicken, dessen Sache es dann ist, ins Innere des Sünders einzudringen, ihn durch Beichte und Androhung göttlicher Strafen zum Bekenntniß zu bringen, oder ihm die Schuld, die das weltliche Gesetz nicht straft, aufzudecken, ihm die schwarzen Flecke in seiner Seele zu zeigen, und, nach erfolgter Reue, ihm die Mittel anzugeben, sich zu bessern und Gnade bei Gott zu finden. Die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe, die der Geistliche ihm auflegt, wird sodann als ein Zeichen seiner Besserung betrachtet. Hieraus ist also klar, daß die Kirchenstrafen nicht von dem weltlichen Gericht erkannt werden dürfen, sondern daß sie bloß vor das geistliche Gericht gehören. Sie folgen aus Principien, die dem weltlichen Gerichtshof gänzlich fremd sind. Man würde die Klöster in Zuchthäuser, die Kirchen in Schaffots; die Erzbischöfe und Priester in Schergen verwandeln, wenn man jene zu Straförtern für Verbrecher machen und diese nöthigen wollte, die Vollstrecker der Sentenzen der weltlichen Criminalgerichte zu seyn, wie beides das Projekt thut, indem es dem weltlichen Richter in einigen Fällen die Wahl läßt, ob er den Verbrecher am Pranger oder in der Kirche ausstellen, ob er ihn ins Zuchthaus oder ins Kloster schicken will. — Selbst nach der bisherigen Praxis in Rußland kann nur das geistliche Gericht die Kirchenstrafen erkennen. — Noch kürzlich hat sich die Geistlichkeit im Oesterreichschen darüber beschwert, wie unwürdig es sey, daß man sie nöthiget, die Strafen, welche weltliche Richter aussprechen, am Altare zu executiren. Das Projekt führt diesen Fehler in die russische Criminaljustiz ein.

Sechste Bemerkung.

Bosheit und Fahrlässigkeit, als die beiden Quellen strafbarer Handlungen, sind unendlicher Grade fähig. Kann man nun diese gleich nicht alle bezeichnen; so darf man sie in einem Criminalgesetzbuche doch nicht gänzlich vernachlässigen. Die Gesetze aller Länder unterscheiden auch deren wirklich, hier mehr, dort weniger, und bestimmen die Strafen nach den verschiedenen Graden der Schuld. Auch wäre es ja offenbar unnütz und folglich ungerecht, strengere oder gelindere Strafen zu verordnen, als nöthig ist, dem Hange zur bösen That den Ausbruch zu benehmen. So wie aber die Grade der Schuld, so wie sie das Gesetz bestimmt, immer eine gewisse Weite (latitudo) behalten werden; so müssen auch die Grade der Strafen, welche für diese verschiedenen Grade der Schuld bestimmt sind, eine gewisse Weite haben, damit des Richters Urtheilskraft einen Spielraum behalte, in jedem besonderen Falle die Strafe der Schuld möglichst genau anzupassen. — Aus diesem Grunde lassen die meisten Criminalgesetze dem Richter eine gewisse Weite in den Graden der Strafen, so daß er, nach den in den Gesetzen bestimmten Umständen, bald einen stärkeren, bald einen schwächeren Grad für die einzelnen ihm vorkommenden Fälle wählen kann. — Um allen hieraus fließenden Unbequemlichkeiten zuvor zu kommen, darf 1. diese Weite weder zu groß noch zu klein seyn; 2. die Gründe, welche den Richter bestimmen sollen, bald den höheren, bald den niedrigeren Grad anzuwenden, müssen in den Gesetzen genau bestimmt seyn. Das Projekt legt diese Gründe im 3ten Kapitel des ersten Theils vor, aber sehr unvollständig; und die Weite der Grade in den Strafen, die das Projekt den

Richtern überläßt, ist vollends der Sache ganz unangemessen, und kann von der Vernunft unmöglich gebilliget werden.

Nach §. 92 ist den Triminalhöfen verstattet, nach den verschiedenen angegebenen Erschwerungs- oder Milderungsgründen bei einem Verbrechen, unter allen Strafen, die in einer Art oder Classe vorkommen, diejenige zu wählen, welche ihnen den Umständen am angemessensten scheint. Diese Weite giebt der richterlichen Willkühr fast eine uneingeschränkte Freiheit, weil oft in einer und derselben Art eben sowohl die härteste als die gelindeste Strafe begriffen ist. Man setze z. B. das Gesetz habe für ein Verbrechen die Strafe nach §. 34 befohlen; so wird der Richter die Freiheit haben, unter folgenden Strafen zu wählen:

1. Politischer und bürgerlicher Tod (Katorga);
2. Verbannung auf Colonie zur Ansiedelung.

Ist der Verbrecher von gemeinem Stande; so kann er ihm 5 — 100 Hiebe mit der Knut geben lassen. Welcher Spielraum ist hier für die Leidenschaften und Schurkereien geöffnet! Bestraft das Gesetz ein Vergehen mit der Strafe des §. 52, welche in einem bloßen Verweise besteht; so berechtiget der §. 92 den Richter, wenn die Umstände gravirend sind, bis zur Cassation und lebenslänglichen Degradation zu gehen. Denn er kann jede Strafe wählen, wenn sie nur zu derselben Classe oder Art gehört. Gesetzt aber das Gesetz setzte auf ein Verbrechen die Cassation und lebenslängliche Degradation, so kann er, unter dem Vorwande mildernder Umstände, auch auf einen bloßen schriftlichen Verweis erkennen.

Verbrecher, welche nach §. 59 mit Freiheitsstrafen

auf 2 — 5 Jahr belegt sind, können bei mildernden Umständen nach §. 92 auch mit Arrest von einigen Tagen bestraft werden, und umgekehrt. Dieser Fehler läuft durchs ganze Gesetzbuch, vermöge des §. 92.

Siebente Bemerkung.

Das 5te Kapitel classificirt die Qualitäten der Personen, wodurch sie wegen ihrer Verbrechen von den Gerichtshöfen Rußlands verfolgt werden können. Nach den hier aufgestellten Principien kann ein russischer Unterthan wegen im Auslande begangener Verbrechen nicht angeklagt werden, ausser wiefern sie gegen das Russische Reich oder russische Unterthanen gerichtet sind. Diese Anordnung ertheilt also allen russischen Unterthanen ein Privilegium, jede Gräuelthat im Auslande ungestraft zu begehen, wenn sie nur der fremden Gewalt zu entschlüpfen wissen. Das Vaterland nimmt alle Bösewichter in Schutz, sobald sie sich in sein Territorium gerettet haben. Es könnte ein Russe z. E. einen fremden Souverain ermorden; gelänge es ihm nur, die russische Grenze zu erreichen: so könnte ihm deshalb kein Mensch etwas anhaben. Ein so barbarisches Gesetz existirt nirgends in der cultivirten Welt. Um nicht ins kleinliche zu fallen, übergehe ich alle Fehler, die bloß in Unrichtigkeiten, Unbestimmtheiten, Auslassungen, fehlerhaften Eintheilungen, schlechten Definitionen und in andern Nachlässigkeiten bestehen. Indessen wird es doch nöthig seyn, alle diese Fehler bei einer neuen Revision sorgfältig aufzusuchen und zu verbessern. Denn in einem Werke, wo ein Wörtchen mehr oder weniger den Kopf des Bürgers gelten kann, ist Fehlerlosigkeit im Ausdruck wahrhaftig keine Kleinigkeit.

II.

Ueber den zweiten und dritten Theil des Criminal-Codex, welche die Bestrafung der einzelnen Verbrechen enthalten.

Erste Bemerkung.

Ueber die Verbrechen gegen die Religion, und von der Gotteslästerung insbesondere.

Da die Religion Gewissensache ist; so kann sie nicht durch Gesetze befohlen werden. Sie ist eine Frucht des Unterrichts und des eignen Nachdenkens. Die Gesetzgebung wird sich also in Beziehung auf die Religion an folgende Principien zu halten haben:

1. Sie darf keine Religionsgesellschaften dulden, welche Lehren bekennen, die der Moral und der Ausübung der Tugend entgegen sind.
2. Sie muß alle Religionen in Schutz nehmen, die im Staate angenommen sind und geduldet werden, indem sie
   a) jede Störung des Cultus und der Ceremonien solcher Religionen verbietet, so wie
   b) alles was die tolerirten Confessionen lächerlich oder verächtlich machen oder die Individuen wegen ihrer Religions- und Cultusgebräuche beschimpfen könnte.

Diese Politik hat die russische Regierung seit Peter I. beständig beobachtet, und alle vernünftige Regenten haben ein gleiches gethan. Indessen gelang es den Priestern, welche in den Zeiten der Finsterniß und Unwissenheit die einzigen waren, welche die Gesetze niederschreiben und fassen konnten, den Gesetzgebern ihre eignen Vorurtheile und Irrthümer einzuflößen und solche Gesetze in Beziehung auf die Religion zu erlangen, welche jener gesunden Politik gradezu widersprachen.

Man bildete sich ein, Gott, Jesus Christus, Maria und die übrigen Heiligen und Märtyrer hätten des Schutzes der Gesetze eben so nöthig, als die Menschen, oder die Regenten wären ihnen wenigstens denselben schuldig, wenn sie dessen auch nicht bedürften. Und da alle Stände und jeder weltliche Rang tief unter der Würde jener höheren Wesen stehen; so glaubte man, daß auch die Beleidigungen gegen so erhabene Wesen wenigstens nicht gelinder bestraft werden dürften, als ähnliche Beleidigungen gegen die Souveraine und ihre ersten Diener. Man setzte also das Verbrechen der Gotteslästerung (Blasphemie) noch über das Majestätsverbrechen und belegte es mit der strengsten Todesstrafe. Das peinliche Recht Carls V. und alle Gesetzbücher, die nach ihm gefolgt sind, so auch die Uloschenie vom Zaar Alexei Michaelowitsch setzen die Todesstrafe auf die Blasphemie. Da aber die gesunde Vernunft ein solches Gesetz verwirft; so trifft man wenig Fälle, wo es wäre angewandt worden, ausser in Staaten, wo fanatische Priester das Heft der Regierung in die Hände bekamen und darin einen Vorwand fanden, ihren Leidenschaften ihre unglücklichen Gegner zu opfern und wo die Souveraine so schwach waren, sich ihren abergläubischen Eingebungen zu überlassen. Unterdessen haben sich doch jene barbarischen Gesetze noch in mehreren Gesetzbüchern erhalten und zeigen noch dann und wann da ihren schädlichen Einfluß, wo der bessere öffentliche Geist oder aufgeklärte Regierungen ihnen nicht Einhalt thun. Das fortgesetzte Studium der Gesetzgebungskunst, und die tiefere Einsicht in das Wesen der Religion in den neueren Zeiten, hat uns gelehrt, daß, was über die Sinnenwelt hinausliegt, nicht mehr in die Sphäre

menschlicher Gesetzgebung gehört, daß die himmlischen Wesen schon für sich allein stark genug sind, ihr Ansehen zu behaupten, und der Hülfe der weltlichen Mächte dazu nicht bedürfen. Aus diesen Gründen hat man aus allen Gesetzbüchern der neueren Zeit jene Gesetze entfernt, die sich auf nichts als auf den Aberglauben stützten, und welche zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten berechtigten. Blasphemie und Insultirung religiöser Gegenstände sind nur in sofern Verbrechen, als sie die Gesellschaft oder ihre Individuen zugleich verletzen. Eine Geldstrafe oder Gefängniß auf einige Tage ist vollkommen hinreichend, dergleichen Insulten Einhalt zu thun. Es ist lächerlich, und grausam zugleich, dergleichen Sottisen mit dem Tode zu bestrafen. Nach diesen Betrachtungen muß man sich wundern, daß das Projekt im §. 112 das alte verlegene russische Gesetz aus der Uloschenie, an dessen Anwendung seit 100 Jahren nicht mehr gedacht ist, wieder aufgenommen hat. — Es ist zwar wahr, daß die Redaction das Gesetz in solchen Ausdrücken abgefaßt hat, daß es gänzlich unmöglich ist, daß ein Fall vorkommen kann, wo es ein vernünftiger Richter anwenden könnte. Aber wozu ein völlig unnützes und unanwendbares Gesetz? das dennoch von einem unvernünftigen Richter leicht gemißbraucht werden kann. Mir ist ein Fall vorgekommen, wo das Gesetz in der That hätte angewandt werden müssen, wenn ein Criminalgericht denselben hätte entscheiden sollen. Es wurde nemlich ein deutscher Handwerksbursche angeklagt, daß er aus Bosheit, um die griechische Religion zu beschimpfen, das heilige Kreutz in einer Kapelle bey... hätte. Er war bei der That ertappt, und die vorher ausgestoßenen Schimpfreden gegen den griechischen Cultus bewiesen

seinen bösen Vorsatz. Nach dem Codex hätte er, so wie nach der Uloschenie und den Kriegsartikeln, den Tod verdient. — Die Policey ließ ihn mit hundert Ruthenstreichen durch.

Nach §. 120 soll der, welcher einen Bekenner der Griechisch-Russischen Kirche zum Abfall von derselben und zur Annahme eines andern Glaubensbekenntnisses gezwungen, oder betrügerischer Weise verführt hat, mit der Strafe des §. 38 — 40, d. h. mit Beraubung seiner Ehre und Freiheit, bestraft werden. Für gewaltsame Bekehrung mag dieses hingehen, obgleich schwerlich eine so harte Strafe nöthig ist, um diesem Verbrechen entgegen zu kommen. Denn wie leicht läßt sich die Sache in integrum herstellen? Auch müßte dann doch die Strafe wenigstens reciprok seyn, d. h., der Griechisch-Russische müßte eben so bestraft werden, wenn er einen Katholiken, Protestanten u. s. w. mit Gewalt nöthigen wollte, zu seiner Kirche überzutreten. Das Projekt aber enthält keine Strafe für einen Russen, der gewaltsame Bekehrungen vornimmt. Und doch sind dergleichen nicht selten. An der asiatischen Grenze ist es etwas gewöhnliches, Kirgisenkinder zu stehlen oder zu kaufen, sie wider ihren Willen taufen zu lassen, und daraus den Beweis zu führen, daß sie Russen und folglich Leibeigne sind. (Denn es ist verboten, Mahomedaner oder Heiden zu Leibeignen zu machen.)

Der Ausdruck aber, betrügerischer Weise verführen, kann noch leichter zu Mißbräuchen führen. Im russischen Texte heißt es obolstil, d. h., wer den andern durch List, Kunstgriffe, Ränke verführt, die Griechische Religion zu verlassen. Wie leicht kann ein russischer Eiferer auch die Ueberredung dahin

rechnen? — Denn werden ihm nicht alle Gründe der Beredsamkeit, wodurch ein Grieche von seiner Confession abgewandt werden konnte, als betrügerische Kunstgriffe erscheinen? Wird der orthodoxe Grieche, der da glaubt, daß seine Religion die einzig wahre ist und daß ihre Wahrheit mit der höchsten Evidenz einleuchtet, nicht geneigt seyn, anzunehmen, daß eine Apostasie gar nicht anders als durch Kunstgriffe, durch das, was der russische Ausdruck abolschtschenie sagt, habe hervorgebracht werden können? — Dieser Ausdruck öffnet also offenbar der Willkühr und der Schikane Thor und Thür. Soll es aber durchaus verboten seyn, einen Russen zu einer andern Confession zu bekehren; warum sagt es das Gesetz nicht gradezu und ganz bestimmt? — Warum ist es nicht schlechthin andern Secten zum Verbrechen gemacht, einen Griechisch-Russen in ihren Verein aufzunehmen? — Ausserdem ist offenbar die Strafe für die Bekehrung eines Griechen viel zu hart. Wie kann man einen Menschen mit Infamie strafen, der in seiner Ueberzeugung den frommen Entschluß faßt, die Seele eines andern zu retten? — Wie kann ein frommer Katholik anders als ein solches Bekehren für ein gutes Werk halten? — Ein armer Teufel von Jude oder Mahomedaner, der es wagt, sein Judenthum oder seinen Mahomedanismus, als das beste Mittel, in den Himmel zu kommen, anzupreisen, und dessen Ueberredungskunst es gelingt, einen Christen zu seinem Glauben hinüber zu ziehen, wird nach §. 125 mit der stärksten Knutstrafe und Verschickung nach Sibirien, d. h. grade so bestraft, als ob er den infamsten Meuchelmord begangen oder Mord und Brand gestiftet hätte. — Tausend Rubel Strafe für jeden, den jemand bekehrte, würden

vollkommen hinreichen, um den Bekehrungseifer abzukühlen. Man hätte die Verhinderung solcher Mißbräuche füglich der Policey allein überlassen können. Wie leicht läßt sich in Rußland die Wirkung der Schwärmerei hemmen? — Gewinnt der Schwärmer in Liefland einen bedenklichen Anhang: so kann man ihn nach Kamtschatka oder an den Kaukasus schicken, und er wird aufhören, schädlich zu seyn.

Endlich warum hat man das Kapitel von den Verbrechen gegen die Religion an die Spitze des Codex gesetzt? — Geschah es, weil das alte russische Gesetzbuch, die Uloschenie, dieses gethan; warum hat man nicht auch in andern Stücken ihre Ordnung befolgt? — Hat die Wichtigkeit der Verbrechen die Redaction in der Anordnung geleitet; so gehört offenbar diese Art der Vergehungen nicht an die Spitze des Gesetzbuches, denn die Wichtigkeit der Verbrechen kann doch nicht anders, als nach ihren verschiedenen Graden des Einflusses auf die Sicherheit und das Wohl des Staats und seiner Glieder beurtheilt werden. Nun ist es ja aber ganz klar, daß Verbrechen, welche die Sicherheit des Staats, die Verfassung und das Leben der Bürger unmittelbar bedrohen, viel wichtigere Verbrechen seyn müssen, als Vergehungen, die wenigstens nur indirect einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesellschaft haben, die nie so großen Schaden anrichten können, als z. E. Hochverrath, Aufruhr u. s. w.

Daher werden auch die letztern Verbrechen in allen guten neuen Gesetzbüchern, worin man sich vorgesetzt hat, eine logische Ordnung zu beobachten, zuerst abgehandelt, wie im Toskanischen, Oesterreichschen, Baierschen, Preußischen und andern Gesetzbüchern. Man wird aber nicht

leugnen, daß in jenen Ländern die Achtung gegen die Religion wenigstens eben so groß ist, als in Rußland. Aber Niemand glaubt hier, daß diese Achtung dadurch verletzt sey, daß man nicht die Verbrechen, noch dazu schimärische Verbrechen, gegen die Religion, an die Spitze des Gesetzbuchs gesetzt hat.

Zweite Bemerkung.

Fehler in der Proportion der Strafen und Verbrechen.

Montesquieu sagt: Alles, was in den Gesetzen unnütz ist, ist auch ungerecht. Ist dieser Ausspruch richtig, wie er es denn zu seyn scheint: so ist auch jedes zu viel und zu wenig in den Strafen ungerecht. Zu viel ist ungerecht gegen das bestrafte Individuum, zu wenig ist ungerecht gegen die Gesellschaft. Die zu harte Strafe fügt dem Schuldigen ein größeres Uebel zu, als nöthig gewesen wäre, um ihn vom Verbrechen abzuschrecken; die zu gelinde Strafe füge ihm ein Uebel zu, das er nicht genug fürchtet, um die gesetzwidrige Handlung deshalb zu unterlassen. Um zu beurtheilen, ob eine Strafe weder zu strenge, noch zu gelinde sey, um das Verbrechen möglichst zu verhüten, darf man nur untersuchen: „Ob die Strafe, vorausgesetzt, der Verbrecher wäre gewiß überzeugt, er könnte ihr unmöglich entgehen, ein hinreichender Bewegungsgrund für ihn gewesen seyn würde, die Ausführung des Verbrechens zu unterlassen.“ Man setze, eine gelindere Strafe wäre schon hinreichend, dieses zu bewirken; so ist die schärfere Strafe zu stark; ist der Vortheil, den die Begehung des Verbrechens verspricht, größer als das Uebel, das die Strafe androhet, so ist die Strafe zu gelinde. — Ausserdem rathen noch mehrere Gründe, als

die, welche von der Gerechtigkeit hergenommen sind, mit den Strafen ökonommisch umzugehen. Denn setzt man auf das kleine Verbrechen eine eben so harte Strafe, als auf das große; so liegt in dieser Anordnung ein Reiz, das große Verbrechen zu begehen, wenn man dabei einige Hoffnung hat, der Strafe für das kleinere Verbrechen zu entrinnen. Denn der Verbrecher wagt dabei nichts. Steht aber auf dem kleineren Verbrechen eine gelindere Strafe, als auf dem großen; so wird der Verbrecher geneigt seyn, sich lieber der kleineren Strafe zu unterwerfen, weil er durch den Versuch, das größere Verbrechen zu begehen, noch unglücklicher werden kann.

Nach den §§. 133, 134, 146 sind alle Theilnehmer am Verbrechen gegen die Sicherheit des Reichs und des Monarchen, ohne Unterschied, mit Todesstrafe belegt; folglich der wirkliche Kaisermörder eben so gut, als der, welcher bloß um einen solchen Anschlag wußte (§. 17.). Nun scheint freilich die Conspiration gegen das Leben des Regenten und die Unabhängigkeit des Staats ein so schweres Verbrechen zu seyn, daß selbst die geringste Theilnahme daran schon die härteste Strafe zu verdienen scheint. Und diese Betrachtung hat wahrscheinlich die Redaction bewogen, diese Strafe selbst für die geringste Theilnahme daran zu wählen. Hat sie aber einmal diese mit der härtesten Strafe, welche die Gesetze darbieten, belegt; so wird sie die stärkeren Theilnehmer und die Rädelsführer selbst auch mit keiner härteren belegen können, weil ihr die Gradationen dazu fehlen. — Allein diese Methode hat offenbar den Schaden, daß die Strenge der Strafe, statt für jemand ein Bewegungsgrund zur Zurückhaltung vom Verbrechen zu seyn, ein Antrieb für ihn werden kann, ein noch schrecklicheres Verbrechen zu be-

gehen, als er sich vorgesetzt hatte. Denn ist er einmahl gewiß, daß ihn einerlei Strafe trifft, er mag Gehülfe oder Hauptverbrecher seyn; so wird der Gehülfe, wenn er ertappt wird, sich sogleich zur Ausführung des Hauptverbrechens entschließen; sobald er darin auch nur die geringste Möglichkeit entdeckt, der Strafe zu entgehen. Man setze, der Kammerdiener eines Souverains habe sich bestechen lassen, den Meuchelmördern die Zimmer seines Souverains zu öffnen. Der Souverain entdeckt den Anschlag des Mordes, und der Kammerdiener erfährt dieses unmittelbar von seinem Herrn, ohne daß seine eigne Theilnahme dabei noch entdeckt ist. Er weiß aber, daß die Untersuchung seine Theilnahme herausbringen wird; ermordet er aber seinen Herrn augenblicklich, so kann die intendirte Revolution zu Stande kommen. Hierbei riskirt er keine härtere Strafe, als die ihn jetzt schon treffen muß. Wird nicht in dieser Lage der stärkste Reiz liegen, den Meuchelmord zu wagen? — Wie ganz anders würde er zu handeln bestimmt werden, wenn er wüßte, daß ihn wegen seiner Theilnahme bloß Zuchthaus treffen könnte? Hier würde er sich sehr besinnen, ehe er noch ein Verbrechen beginge, welches, gelänge der Anschlag nicht, ihn unfehlbar aufs Schaffot brächte. Ist also der Versuch oder die entfernte Theilnahme mit gelinderen Strafen belegt, als die Vollführung des Verbrechens selbst; so ist diese Gelindigkeit der Strafe, wenn sich der Verbrecher auch entdeckt sieht, ein Bewegungsgrund für ihn, sich der Vollendung oder der stärkern Theilnahme, worauf noch härtere Strafen stehen, zu enthalten. — Das sind also die Gründe, weshalb nicht allein die Gerechtigkeit, sondern auch die Politik dem Gesetzgeber die Pflicht auflegt, die Gradationen der Strafen zu achten, die ver-

schiedenen Grade der Theilnahme an jeder Art der Verbrechen des Versuchs und der Ausführung genau zu unterscheiden, und mit der größten Skrupulosität die Strafen nach den Graden der Wichtigkeit der Schuld und der Theilnahme abzumessen, die höchsten Grade der Strafe immer nur für die allerwichtigsten und schrecklichsten Verbrechen aufzubewahren, und die Versuche und entfernte Theilnahme, gelinderen Strafen als die Ausführung zu unterwerfen. Es ist ein Hauptfehler im Code penal der Franzosen, daß dieses Princip in demselben ganz vernachlässiget ist. Alle einsichtsvolle Critiker haben diesen Code deshalb für ein Produkt der Willkühr und des Despotismus erklärt. Unser Projekt ist, leider! in denselben Fehler, als der französische Straf-Coder, verfallen. Bald sind die Strafen zu strenge, bald zu gelinde, bald sind sie den verschiedenen Graden der Theilnahme nicht angemessen.

Nach den §§. 140. 141 sollen alle Schimpf- und Schmähreden gegen den Kaiser oder die Personen seiner hohen Familie, an öffentlichen Orten oder in Schriften ausgesprochen, mit Verlust des Adels, aller Ehre und aller Freiheit bestraft werden. — Diese Strenge scheint ganz unnütz zu seyn; denn

1. Das Ansehen, die Macht und Ehre des Kaisers und seiner Erhabenen Familie ruhen auf einem so festen Grunde, sind so über alle Angriffe eines Narren oder eines armen Mißvergnügten erhaben, daß eine Injurie, in der Abwesenheit so hoher Personen ausgesprochen, gewiß nicht den geringsten Einfluß weder auf die Ehre noch auf die Ruhe so erlauchter Personen haben kann. Warum wollen also die Gesetze eine solche Wichtigkeit auf die Narrheit oder Unbesonnenheit eines unglücklichen Mißvergnügten setzen? — Ich ha-

be einmahl einen abgedankten Major, der lange umsonst um Versorgung gebeten hatte, erschrecklich auf den Kaiser losziehen hören. Wäre er nach diesem Codex gerichtet worden: so säße er jetzt in Eisen geschmiedet in Nertschinsk. — Zum Glück wurde sein Verbrechen nicht angegeben, und da er bald darauf eine gute Civilstelle erhielt, so ist er jetzt einer der eifrigsten Verehrer des Kaisers und würde sein Leben für ihn aufopfern. Welche Gesetze, die einen solchen Mann, wegen einer Unbesonnenheit, bürgerlich tödten!

2. Auch haben alle aufgeklärte Souveraine, die sich ihrer Macht und Würde bewußt waren, von jeher dem Volke die Erlaubniß gegeben, über sie nach Belieben zu reden, zu urtheilen, sie zu critisiren, über sie zu medisiren und zu spotten, ohne daß sie dergleichen, sonst ehrenrührige, Aeusserungen einer allzustrengen Untersuchung oder Strafe unterwerfen. Fanden sich einige, die sie tadelten: so traten noch mehr hervor, die sie vertheidigten. Dergleichen Urtheile sind nur ein Beweis der Freiheit des Volks und haben schlechterdings keinen nachtheiligen Einfluß in einem Reiche, wo der Souverain im Besitz des alten Rechts ist, und im Allgemeinen die Liebe und das Vertrauen des Volks genießt. Hier geht es dann, wie in Preußen unter Friedrich II. Wo Preussen zusammen kamen, da hatten sie etwas an seinem Regiment auszusetzen, und nicht selten wurde auf ihn geschimpft und geschmähet. Trat aber ein Fremder auf, der nur ein leises Wort gegen ihren König sprach; gleich entbrannte ihr Zorn zur Vertheidigung ihres Lieblings mit Faust und Schwerdt. — Bloß für einen Tyrannen und Usurpator paßt es, alle Worte und Ausdrücke zu verban-

nen, die seinen ungesetzlichen Thron erschüttern könnten; nur ein solcher kann es zuträglich finden, dem Publicum die Phrasen der Anhänglichkeit und Liebe zu befehlen, mit denen es ihn bei seiner Erscheinung empfangen soll; nur ein solcher muß die Ausbrüche des Inneren der Unzufriedenen durch barbarische Strafen zu verhindern suchen. Dergleichen tyrannische Gesetze in ein Gesetzbuch Rußlands aufnehmen, heißt: den Nahmen Alexanders I. beleidigen. Man muß sich um so mehr wundern, ein solches Gesetz hier zu finden, da die bisherigen russischen Gesetze sogar alle und jede Klage über wörtliche Injurien, die in jemandes Abwesenheit vorgebracht werden, untersagen. Ukas vom 15. Febr. 1742, und Manifest vom 21. April 1787, Art. 2. „Schimpf- und Schmähreden" heißt es daselbst, „die in eines andern Abwesenheit ausgestoßen werden, gereichen nicht ihm, sondern dem, der sie ausgestoßen, zur Schande."

Dergleichen mögliche, höchst selten vorkommende, Excesse zu verhüten, dazu reicht in einem solchen Lande, wie Rußland ist, die Policey allein vollkommen hin. Kleine Geld-, Gefängniß- oder andere correctionelle Strafen sind fähig, jeder Unschicklichkeit dieser Art in einem wohleingerichteten Lande Einhalt zu thun, und solche unbedeutende Dinge dürfen daher in einem Criminal-Codex gar keinen Platz finden. Pasquille und Schandschriften sind freilich Gegenstände der Criminalgesetze. Aber es ist fast unschicklich, ein ausdrückliches Gesetz gegen solche zu machen, welche gegen den Regenten gerichtet sind. Und diese Bemerkung gilt

3. von allen Beleidigungen gegen den Souverain. Es ist indiscret und unschicklich, alle mögliche Injurien

und Beleidigungen, die der regierenden Familie wiederfahren könnten, genau zu specificiren. Darin liegt fast schon eine Beleidigung. Der Codex schweigt am besten ganz davon und verordnet bloß im allgemeinen, daß jede Beleidigung der Hohen Häupter um einen oder zwei Grade strenger bestraft werden soll, als die Beleidigungen der übrigen erhabensten und vornehmsten Personen. Diese Regel wird dann dem Richter sattsame Anweisung geben, nach welchen Gesetzen er in solchen Fällen, wenn sie ja vorkommen, zu sprechen hat.

Nach §. 164 sollen die Sträflinge, welche bei dem Versuche, sich gewaltsam zu befreien, ertappt werden, wie Rebellen angesehen und bestraft werden. Aber es scheint doch ein sehr großer Unterschied zu seyn zwischen einem Rebellen oder Aufrührer, welcher die Absicht hat, das Reich und die gesellige Ordnung umzustürzen, und einem armen Teufel von Züchtling, der nichts als seine Freiheit sucht. Körperliche Züchtigung oder strengeres Einschließen scheint mehr als zureichend zu seyn, dergleichen Excessen entgegen zu wirken. Dasselbige gilt von den Strafen, welche das Projekt auf die Versuche, aus dem Gefängnisse zu entwischen, setzt §§. 195. 196.

Die Neigung, seine Freiheit zu suchen, ist so natürlich, daß der Ausbruch derselben sehr verzeihlich ist. Verlangt also die Nothwendigkeit, gewissen Personen die Freiheit zu nehmen; so muß man zugleich solche Maaßregeln ergreifen, welche den Versuch, sich zu befreien, als unthunlich vorstellen. Entweichen daher Gefangene, stiften sie Meutereien zu ihrer Befreiung, so ist allemahl die Nachlässigkeit der Beamten, die schlechte Organisation der Gefängnisse und Straforter daran Schuld.

Es verdienen daher mehr die nachlässigen Beamten oder die, welche so schlechte Anstalten getroffen haben, daß die Gefangenen darin die Möglichkeit zu entwischen, finden, Bestrafung, als die, welche ihre Freiheit zu erlangen suchen. Gewaltthätigkeiten müssen freilich geahndet werden; aber für das bloße Entwischen ist es genug, wenn die Flüchtlinge bei der Wiedereinbringung genauer verwahrt und besser bewacht werden.

Nach §. 353 wird ein unvorsätzlicher Todtschlag eben so strenge bestraft, als ein vorsätzlicher, d. i. mit Entehrung und Katorga (§. 34.). — Wenn man aber die Sache vernünftig beurtheilt; so darf Infamie auch bloß infame Handlungen treffen. Nun kann aber ein Mensch, der sich eines unvorsätzlichen Todtschlages schuldig macht, sonst der edelste Mensch von der Welt seyn; seine Handlung braucht durchaus keine Spur von Niederträchtigkeit an sich zu haben. Voll Reue und Buße verdammt er vielleicht selbst seine Hitze oder seine Unbesonnenheit, in der er eine solche That beging. Sein Zustand erregt daher mehr Mitleiden als Widerwillen und Haß. Er könnte z. E. bei Fechtübungen, wobei er allerdings die Absicht hatte, seinem Gegner eins auszuwischen, oder, nach dem Codex §. 352, ihm Schaden zu thun, den andern tödten. Ein solcher würde nach dem §. 353 wie ein feiler Mörder bestraft werden und seine ganze Ehre und Freiheit verlieren. Vielleicht hat die Redaction bei ihren §§. 352. 353 andere Fälle im Sinne gehabt. Aber so wie die Regel ausgedruckt ist, paßt der angeführte Fall vollkommen darunter. Selbst dann, wenn man annimmt, jemand habe den andern aus Rache ausprügeln wollen, er trifft

ihn aber so unglücklich, daß sein Feind davon stirbt, dürfte doch der Fall anders zu bestrafen seyn, als ein vorsätzlicher Mord.

Um den Selbstmörder der Strafe zu entziehen, wird §. 293 der Versuch zum Selbstmorde als ein Anfall des Wahnsinnes erklärt, nnd es soll der, welcher des Versuches, sich selbst zu tödten, überführt wird, in ein Spital zur Cur gebracht und zur Kirchenbuße angehalten werden.

Die Redaction gebraucht einen erdichteten Grund, um keine Strafe zu dictiren, wo schon die gesunde Vernunft sie aus sehr deutlichen und wahren Gründen untersagt. — Wozu also Fictionen, wo Wahrheit hinreicht? — Wie viele Fälle können vorkommen, wo das Gesetz durchaus nicht paßt!

Denn wie oft geschieht es nicht, daß der Selbstmord durchaus nicht als ein Werk der Verrücktheit des Geistes angesehen werden kann, man müßte denn jeden Irrthum des Verstandes oder der Vernunft Verrücktheit nennen wollen? Sollte aber eine Verrücktheit in diesem Verstande ein Grund seyn, keine Strafe zu verhängen; so müßte man wohl alle Criminalstrafen ausstreichen. Es giebt Fälle in Menge, wo der Selbstmord mit der kältesten Ueberlegung unternommen und mit der stärksten Gegenwart des Geistes ausgeführt ist, — es hat bekanntlich Philosophen gegeben, welche ihn in vielen Fällen nicht nur gerechtfertiget, sondern sogar zur Pflicht gemacht und die scheinbarsten Gründe dafür angeführt haben. Wenn auch ihr Raisonnement eine Verirrung des Geistes wäre; so ist es doch wahrhaftig keine solche, welche sie von der Schuld frei sprechen könnte;

wenn ihre Handlung wirklich als ein Criminalverbrechen angesehen werden müßte. — Auch ist es eine seltsame Idee, einen Verrückten zur Kirchenbuße anzuhalten.

Der wahre Grund, weshalb der Gesetzgeber den Selbstmord nicht bestrafen darf, ist, weil er nicht in die Sphäre gehört, wo die Gerechtigkeit wirksam seyn soll. Die Gerechtigkeit hat den Menschen gegen andere, nicht aber gegen sich selbst zu vertheidigen. Folglich kann der Selbstmord nicht wie ein Verbrechen bestraft werden. Er ist eine Sünde, wofür der Thäter dem Großen Richter, vor den uns unser Gewissen führt, verantwortlich ist, aber er gehört vor kein weltliches Gericht. —

Hier und da ist die Rücksicht auf den nöthigen Respect übertrieben. So ist z. E. §. 378 den Kindern jede Art der Vertheidigung gegen ihre Eltern, und nahmentlich die Nothwehr, unbedingt untersagt. Käme also ein wahnsinniger Vater auf seinen Sohn mit bloßem Degen gerennt, um ihn zu durchbohren, und der Sohn entwaffnet ihn; so begeht er ein Verbrechen. Ein vollkommen selbständiger Mann, der im Amte, vielleicht General, Staatsminister. ist, müßte es dulden, wenn sein Vater ihn öffentlich durchprügeln oder sonst mißhandeln wollte. Höbe er nur die Hand gegen seinen verrückten oder unvernünftigen Vater, er würde eben so bestraft, als wenn er seinen Vater aus Bosheit geschlagen hätte. Denn es soll ausdrücklich kein Grund die Nothwehr entschuldigen §. 376.

So wie nun dieses Gesetzbuch in mehreren Fällen zu hart ist; so ist es in vielen andern wieder zu gelinde. Knut und Verbannung in die Bergwerke ist allerdings

eine sehr fürchterliche Strafe für einen Menschen, der weder an Schläge noch an harte Arbeit gewöhnt ist; aber die Furchtbarkeit dieser Strafe vermindert sich gar sehr, wenn sie ein gemeiner russischer Leibeigner betrachtet. Von seiner Jugend an gewöhnt, mit Ruthen und Peitschen gehauen zu werden, ist er schon mit dem Instrumente und dem Schmerz, den die Hiebe damit verursachen, vertraut; eben so ist ihm Zwangsarbeit etwas alltägliches. Verpflichtet, alle Tage den Befehlen eines Aufsehers zu gehorchen, und oft von seinem Eigensinn und Launen gemißhandelt, kann er sich nicht einbilden, daß das Arbeiten auf den Galeeren oder in den Bergwerken um vieles schlimmer sey, als die Arbeit, die er auf dem Felde oder in den Fabriken seines Herrn verrichten muß. Er weiß sogar aus Erfahrung, daß man es bei Kronsarbeiten nicht so strenge nimmt, als bei Privatarbeiten. Und Kohl und Quas hofft er in Sibirien auch zu finden; denn die Sträflinge leben nicht viel schlechter, als der arme Leibeigne. — Ein Straßenräuber oder ein Meuchelmörder wird also durch die Androhung der Strafe der Verbannung und der Knut nicht so sehr erschreckt werden, daß er sich dadurch von seiner Lebensart wird abhalten lassen. Die Todesstrafe scheint gegen dergleichen Verbrechen eine viel größere Kraft zu haben. Sie scheint die allerzweckmäßigste Strafe für alle Verbrechen zu seyn, die boshafter Weise das Leben der Menschen unsicher machen. — Ein Verbrecher, der zur Verbannung nach Sibirien verdammt ist, nährt immer noch die Hoffnung, daß sein Schicksal in einem so entfernten Lande bald wieder erleichtert werden könne. Es giebt gar zu viele Beispiele davon. Geraubtes Geld, das er mitbringt, Geschick-

lichkeit, einschmeichelndes Wesen, kurz tausend Mittel lassen sich denken, sein Schicksal zu erleichtern, oder wohl gar dort zur Unabhängigkeit zu gelangen und so den Folgen der Gesetze zu entgehen. Ganz anders wirkt die Todesstrafe. Nichts ist so furchtbar für einen Verbrecher; sie ist die einzige Strafe, die ihm alle Hoffnung für die Zukunft abschneidet. Und büßt auch das Land durch diese Strafe einige gefährliche Menschen ein; so erhält sie auch dadurch wieder mehreren andern, viel nützlicheren Bürgern das Leben.

Die Nothzucht wird nach §. 479 bloß mit temporärer Einsperrung bestraft, und der Thäter behält seinen Rang und seine Ehrenzeichen, wenn nicht der Fall gar zu arge Folgen gehabt hat. In allen Ländern wird dieses ehrlose Verbrechen mit Verlust der Ehre, ja selbst mit dem Tode bestraft. Auch ist Strenge wohl sehr gerecht gegen eine solche Infamie, da die Frauenehre, die der Beleidigten dadurch gewaltsam geraubt wird, ihr höchstes irdisches Gut ausmacht. Dagegen soll Vermischung mit nahen Verwandten viel härter, nemlich nach §. 40 des Projekts, bestraft werden. Wenigstens sollte ein Unterschied gemacht werden, ob die Nothzucht an Personen gebildeter oder ungebildeter Stände begangen wurde.

Gegen mündliche Verleumdungen und wörtliche Injurien findet nach §. 463 gar keine Klage statt, wenn sie in Abwesenheit des Beleidigten vorfallen. Dieses Gesetz stützt sich auf eine alte Verordnung. In Ansehung der Schimpfreden mögte sie auch geblieben seyn. Aber Verleumdungen? — Wie viel kann ein Verleum-

der

der andern schaden! Wer mich gegen meinen Chef hinter dem Rücken verleumdet, wer mir Laster, Verbrechen Schuld giebt und mich dadurch um das Vertrauen der Gesellschaft und um meine Ehre bringt, wer mein ganzes Glück zerstört; gegen den sollen die Gesetze keinen Schutz gewähren? — Ueberhaupt trifft man insbesondere in dem Kapitel: Von den Injurien auffallende Fehler an, dem daher eine besondere Bemerkung gewidmet seyn mag.

Dritte Bemerkung.

Ueber das Kapitel von den Injurien.

Lieset man dieses Kapitel von den Injurien (§. 444.) so kömmt es einem dabei oft so vor, als ob die darin enthaltenen Gesetze für eine ganz andere Welt gemacht wären, als für die Europäische.

Die Strafe für Realinjurien (djelom), die Niedere gegen Höhere begehen, ist ausser aller Proportion streng, verglichen mit den Strafen, womit Personen von höherem Range belegt sind, wenn sie sich gegen Personen niedrigern Ranges auf gleiche Art vergehen.

Wenn ein gemeiner Bürger oder überhaupt ein nicht Adelicher einen wirklichen Geheimenrath (der 1sten oder 2ten Classe) eine Ohrfeige giebt, oder auch nur mit aufgehobener Hand ihm drohet; so soll dieser nach §. 445 mit völliger Infamirung, Knut und ewiger Verbannung in die Bergwerke, d. h., wie der ärgste Mörder bestraft werden. Fügte dagegen der Geheimerath dem nicht Adelichen die nämliche oder auch noch eine stärkere Beleidigung, z. B. wenn er ihn tüchtig ausprügelte, zu; so soll er höchstens — einen Verweis erhalten. — Man

wird begierig seyn, das ganze System einer so seltsamen Gesetzgebung über die Injurien kennen zu lernen. Ich will es in einer Art von Tabelle darstellen.

Jeder nicht Adeliche, der einen Edelmann (wenn gleich ausser allen Amtsverhältnissen) mit Schlägen drohet oder wirklich schlägt, wird bestraft:

1. Wenn der Beleidigte zu der ersten oder zweiten Adelsclasse gehört (General-Feldmarschall, General en Chef oder wirklicher Geheimerath) mit dem bürgerlichen Tode (§. 445.), d. h. mit derselben Strafe, welche die ehrlosesten und gefährlichsten Verbrecher trifft, z. E. vorsätzliche Meuchelmörder (§. 330.), Falschmünzer (§. 239.), Brandstifter (§. 493.), Straßenräuber (§. 575.) u. s. w.

Der nicht Adeliche hat also dieselbe Strafe zu erwarten, er mag den vornehmen Herrn tödten, vergiften, berauben, oder ihm eine Ohrfeige geben.

2. Wenn der Beleidigte zur 3ten — 5ten Adelsclasse gehört (Generallieutnant, Generalmajor, Brigadier im Militair, Geheimerath, wirklicher Staatsrath Staatsrath im Civil); so wird der nicht adeliche Beleidiger mit Knut oder Plett und ewiger Verbannung auf Ansiedelung, oder wenigstens mit 2 — 5jährigem Zuchthaus bestraft (§. 445.).

3. Gehört der Beleidigte zu den niedrigern Adelsclassen als die 5te (vom Obrist bis zum Fähndrich — vom Collegienrath bis zum Collegienregistrator), oder gehört er selbst noch zu gar keiner der vierzehn Adelsclassen, ist aber doch von adelichem Herkommen; so ist die geringste Strafe, die den nicht adelichen Beleidiger

trifft, dreimonatliches Gefängniß, die höchste Strafe, die ihn treffen kann, fünfjährige Einsperrung; alles, wie sich versteht, nicht so sehr nach Maaßgabe der Stärke der Beleidigung, als des Abstandes des Ranges.

Beleidiget dagegen eine Rangperson einen nicht Adelichen auf die nämliche Weise; so kann eine solche höchstens mit temporärem Arrest oder auch mit einem Verweise bestraft werden (§. 445.); wiederum nicht nach der Schwere der Injurie, sondern nach dem höheren oder niedrigeren Grade des Ranges.

Gehören der Beleidigte und der Beleidiger beide zum Adelstande; so ist die Strafordnung folgende:

1. Gehört der Beleidiger zu einer niedrigeren als zur 8ten Classe (niedriger als Stabsofficiere, vom Hauptmann ab im Militair, vom Rath ab im Civil), und der Beleidigte steht höher als in der 6ten Classe (mehr als Collegienrath und Obrister); so soll der Beleidiger Adel und Rang verlieren und nach Sibirien in die Bergwerke oder wenigstens auf lebenswierige Ansiedelung (§. 446.) verschickt werden.

2. Gehört der Beleidiger zur 8ten bis 6ten Classe; so wird er mit Degradation und 2 — 10jähriger Festung bestraft (dieselbe Strafe, welche den ärgsten Dieb trifft §. 550).

3. Gehört der Beleidiger zu einer Classe, die über der 6ten steht; so trifft ihn eine Freiheitsstrafe von 2 — 5 Jahren, oder Suspension oder bloßer Verweis, je nachdem er einen niedrigern oder höheren Rang hat.

4. Sind Beleidiger und Beleidigte dem Range nach

gleich; so wird der Beleidiger mit Verweis oder Suspension bestraft.

5. Ist der Beleidiger von höherem Range als der Beleidigte; so ist die Strafe für eine Realinjurie — ein Verweis.

Von einem so seltsamen Privilegium für die höheren Stände, jeden, der unter ihrem Range ist, so gut als ungestraft thätlich oder mündlich zu beleidigen, hat man bisher noch nirgends in der Welt gehört.

Dabei ist aber freilich noch seltsamer, daß die Redaction durch eine unverzeihliche Inconsequenz gänzlich vergessen hat, in Ansehung der schriftlichen Injurien in Briefen, Büchern u. dgl. dieselben Unterschiede zu machen (§§. 453 — 462.), welche sie bei den mündlichen Injurien angenommen hat. — Wenn z. E. ein Geheimerath einem Collegienrath oder Hofrath, oder ein Generallieutnant einem Obristen eine Ohrfeige giebt, so wird er nach §. 447 mit einem Verweis dafür bestraft; schreibt er ihm aber ein Billet, worin Injurien oder Schmähreden vorkommen; so kann er mit Festungsarrest von 3 Monat bis 2 Jahren, oder mit Suspension vom Amte oder mit andern noch schimpflicheren Strafen, die § 53 genannt sind, und ausserdem noch mit hohen Geldstrafen (§. 460.) belegt werden. — Daß der nicht Adeliche nach andern Grundsätzen bei schriftlichen Injurien gerichtet werden solle, ist nirgends gesagt. Folglich wird der nicht Adeliche eben so wie der Adeliche bestraft werden müssen, wenn sie sich gegenseitig schriftlich beleidigen. Wenn daher z. E. ein Kaufmann dritter Gilde einem Russischen Geheimerath schriftlich drohet, ihn bei Gelegenheit auszuprügeln; so wird ihn höch-

stens zweijähriges Zuchthaus treffen können; thut er es mündlich, so bekommt er Knut und wird nach Sibirien in die Bergwerke geschickt.

Ueberhaupt ist es unbegreiflich, weshalb die Redaction so fürchterliche Strafen auf Injurien gegen den Adel gesetzt hat, insbesondere wenn man erwägt:

1. daß die älteren und bisherigen russischen Gesetze eine solche Strenge durchaus nicht kennen; insbesondere machen sie gar keine so schroffen Unterschiede in den Rangverhältnissen bei Bestrafung der Beleidigungen. Alle Injurien werden nach den alten Gesetzen mit Gelde oder leichtem Gefängniß abgebüßt, sobald nicht etwa die Subordination im Dienst dabei verletzt ist. Es ist durchaus kein Grund zu finden, weshalb die Redaction in diesem Stücke von den Principien der älteren Gesetzgebung abgewichen ist.
2. Das Temperament der Russen ist auch durchaus nicht zum Jähzorn geneigt, so daß man diesen etwa durch so harte Drohungen zurückhalten müßte. Endlich
3. Haben die höheren Stände in Rußland schon an sich durch lange Gewohnheit ein großes Uebergewicht über die niedrigeren Classen, so daß gewiß höchst selten Injurien der Niedrigern gegen die Höheren vorkommen. Insbesondere ist das Volk und der nicht Adeliche so demüthig gegen Leute von Range, daß letztere von ersteren durchaus nichts zu fürchten haben, am allerwenigsten, wenn sie dieselben in Frieden lassen. Wozu also so fürchterliche Strafen, um Personen von hohem Stande gegen die Beleidigungen niedrigerer Stände zu schützen? — Man würde es viel natürlicher und zweckmäßiger finden, wenn die Injurien der höheren

Stände gegen die niedrigern scharf verpönt wären. Denn diese kommen nur gar zu häufig vor, und eine solche Gesetzgebung, wie die Redaction hier einführen will, zerreißt vollends alle Zügel, welche Vornehme zurückhalten können, die Leute vom Volke beliebig zu mißhandeln.

Dieses dritte Kapitel bedarf einer totalen Umschmelzung.

Vierte Bemerkung.

Unpassende Strafen.

Bei der Durchsicht dieses Entwurfs stößt man häufig auf Strafen, die gar nicht für die Verbrechen passen, zu deren Bestrafung sie bestimmt sind. So sind z. E. viele Verbrechen, die schlechterdings in gar keinem Zusammenhange mit den Amtsverrichtungen stehen, mit Suspension vom Amte und Cassation bestraft. Ein Forstmeister z. E. geräth mit seinem benachbarten Edelmann in Feindschaft und giebt ihm einen Hieb mit der Peitsche; dafür wird er in den §. 446 bestimmten Fällen suspendirt, oder wohl gar seines Amtes entsetzt. Warum soll aber das Gouvernement einen braven Forstmeister verlieren, weil sich dieser durch seine Hitze hat hinreissen lassen, einen andern zu beleidigen? — Was hat diese Beleidigung mit seinem Forstamte zu thun? — Warum wird er nicht mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt? — Sein Verbrechen macht ihn ja seines Amtes nicht unwürdig. — Dieselbe Bemerkung läßt sich über die §§. 562. 568 machen. Ein Kapellmeister, ein Mahler, ein Hoftänzer oder Hofsänger u. dgl. spielen irgend einen Betrug bei Abschließung eines Vertrags; der eine z. E. verkauft ein Pferd, das er vorher angemalt,

oder dem er einen künstlichen Schweif und Mähnen gemacht hat; eine Opernsängerin verkauft falsche Perlen und giebt sie für echte aus, oder schiebt falsche unter. Es ist nichts gerechter, als daß dergleichen Betrug bestraft werde. Aber warum sollen andere deshalb das Vergnügen einbüßen, ihre Künste zu sehen und zu hören? — Warum sollen Virtuosen ihre Stellen verlieren, weil sie einen Betrug gespielt haben? — Freilich wo das Verbrechen so hart ist, daß der Verbrecher in der Gesellschaft nicht mehr geduldet werden kann, da darf auf den Nutzen oder das Vergnügen, das er der Gesellschaft gewährt, keine Rücksicht genommen werden. Wo aber Geldstrafe und temporäres Gefängniß hinreicht, da ist Suspension vom Amte unzweckmäßig, wo das Vergehen nicht selbst von der Beschaffenheit ist, daß es den Verbrecher zur Verwaltung des Amtes unfähig macht.

Fünfte Bemerkung.

Mangel an Präcision und Consequenz.

Unbestimmtheit des Ausdrucks, Mangel an Genauigkeit in den Erklärungen und Inconsequenz in den Sätzen können in einem Gesetzbuche die nachtheiligsten Folgen haben. In dem Projekte der Commission finden sich sehr viele Fehler dieser Art. Ich begnüge mich, nur einige derselben anzuführen, um zu beweisen, daß bei einer nochmaligen Revision eine große Aufmerksamkeit auf dergleichen Mängel nöthig seyn wird.

Im §. 14 wird eine Definition des Versuchs in dem Marginal *) angekündigt. Aber weder dieser §. noch irgend ein anderer im ganzen Werke enthält eine

*) Der deutsche Uebersetzer hat die Ueberschrift des §. bloß Versuch übersetzt. Es steht aber im Russischen: Definition des

Erklärung des Versuchs. Aber es fehlt nicht bloß der Begriff vom Versuche, — auch über die verschiedenen Grade des Versuchs und über die verschiedenen Grade der Bestrafung der mancherlei Arten der Versuche findet man nichts.

Oefters geschieht der Strafe Erwähnung, wodurch dem Verbrecher das Besuchen der Gesellschaften verboten wird, wie §. 46 u. s. w. Was das aber für Gesellschaften sind, welche zu frequentiren die Strafe untersagt, ist nirgends bestimmt. Der Uebersetzer hat dem russischen Ausdruck (obschestwo) zwar eine Erklärung gegeben, indem er es durch öffentliche Zusammenkünfte übersetzt. Aber obschestwo heißt jede Art von Gesellschaft — also auch Zusammenkünfte unter Freunden, Verwandten, in Klubbs u. dgl. Wahrscheinlich will das Gesetz nur die Theilnahme an den öffentlichen Gemeinde- und Ständeversammlungen verbieten, wo über öffentliche Angelegenheiten berathschlagt und gestimmt wird, so wie dieses bisher der Fall war. Aber es hätte dieses bestimmt ausgedruckt werden sollen.

Nach §. 137 soll eine falsche und unwahre (nesprabodliboje) Denunciation des Verbrechens des Hochverraths mit dem bürgerlichen Tode oder Katorga bestraft werden. Aber wie unbestimmt ist der Ausdruck: falsche Anzeige. Kann denn nicht auch die Anzeige in der redlichsten Absicht, besonders wo das Gesetz sie zur Pflicht macht, falsch befunden werden. Kann nicht der

---

Versuchs. Der Uebersetzer hat den Fehler des Originals verstecken wollen.

Denunciant sich geirrt haben, selbst durch falsche, aber doch wahrscheinliche, Nachrichten betrogen seyn? Offenbar soll hier bloß von einer absichtlich falschen, verleumderischen Denunciation die Rede seyn; die Worte aber drücken dieses nicht aus.

Nach §. 148 soll der Beamte, welcher eine ihm als Geheimniß anvertrauete Staatsangelegenheit oder Notiz (sbedenie) bekannt macht oder ausplaudert, mit dem Tode bestraft werden.

Nun ist ja aber ein solches Vergehen unendlicher Gradationen und Modificationen fähig. Ein Officier, der einen ihm anvertraueten militairischen Plan verräth, ein Minister, der dem Feinde die geheimen Absichten seines Souverains mittheilt, ein Kammerherr, der das Geheimniß einer Verlobung der Prinzen oder Prinzessinnen ausplaudert; ein Kammerdiener, der die heimlichen Krankheiten des Regenten bekannt macht; ein Beamter des statistischen Büreaus, der Notizen weggiebt, die er geheim halten soll; ein Cassenbeamter, der, gegen das Verbot, Ausgabe- und Einnahmtabellen drucken läßt — das sind lauter Fälle, die unter das Gesetz, so wie es §. 148 ausgedrückt ist, gezogen werden können. Wie unvernünftig würde es seyn, den einen wie den andern mit dem Tode zu bestrafen!

Nach dem §. 149 soll gar ein jeder Particulier, er sey Beamter oder nicht, der in Gesprächen mit Ausländern irgend eine, dem Staate zum Schaden gereichende, Nachricht über Staatsangelegenheiten oder über den Zustand des Reichs mittheilt, mit Knut und Katorga bestraft werden.

Was für ein furchtbares und zugleich barbarisches Gesetz! — Wenn es adoptirt würde; so würde es jedermann den Mund verschließen, und kein Mensch dürfte es wagen, über Rußland irgend etwas, das nur einem Tadel ähnlich sähe, oder wobei sich irgend ein Nachtheil für das Land ahnden ließe, laut werden zu lassen. Denn was kann nicht alles nachtheilig für ein Land werden! — Wie leicht können statistische Notizen, Landcharten und geographische Nachrichten dem Feinde nützen und dem Lande schaden! — Wie schädlich kann es werden, wenn man erfährt, daß in Rußland schwer Recht zu erhalten, daß der Credit daselbst schwach, daß die Finanzmaaßregeln nicht viel taugen, daß die Beamten bestechlich sind u.s.w. Also alle, die dergleichen gegen Ausländer äussern, müssen nach Nertschinsk in die Bergwerke geschickt werden? — Selbst der Schreiber dieses würde sich nicht sicher vor jenem fürchterlichen Gesetze halten können. Denn er setzt die Fehler eines Werks einer Kaiserlichen Gesetzgebungscommission auseinander. — Folgt aber nicht hieraus, daß eine Commission, die ein so fehlerhaftes Werk liefert, schlecht organisirt seyn müsse, und ist der Umstand, daß sie schlecht eingerichtet ist, nicht ein Tadel der Regierung und kann ein Tadel der Regierung nicht nachtheilig für Rußland werden? — Consequenzmacherei bleibt bei solchen Gesetzen nie aus! — Die Redaction sieht also hieraus, zu welchem Mißverstand ihr nachlässiger Ausdruck verleiten kann! Denn daß sie es so böse gemeint habe, als die Folgerungen andeuten, wird wohl Niemand glauben!

Nach §. 155 soll jede Revolte mit dem Tode bestraft werden. Der russische Ausdruck des Verbrechens

Wosmuschtschenie faßt aber Verbrechen so verschiedener Art unter sich, daß es höchst ungerecht seyn würde, sie sämmtlich auf einerlei Art zu bestrafen. Man setze den Fall, daß eine Gemeinde, die auf tausenderlei Art von ihren Chefs gepeiniget wird und bei wiederholten Beschwerden dennoch kein Gehör bei den obern Behörden findet, endlich die Geduld verliert, sich den ungerechten Anordnungen ihrer Chefs widersetzt und endlich gar, aus Unwissenheit und in der aufgereitzten Leidenschaft zu unerlaubten Gewaltmitteln schreitet. Sollen dergleichen Rebellen eben so hart bestraft werden, als Bösewichter, die ohne alle gerechte Ursache ein Complott gegen die pflichtmäßig handelnde Obrigkeit stiften? — Die bloß Aufruhr erregen, um dabei plündern und stehlen zu können — oder gar als solche, die gegen den Souverain conspiriren? — Nach dem Projekt ist in der Strafe kein Unterschied für diese Fälle.

Der §. 173 verdammt alle geheime, vom Staate nicht erlaubte, Gesellschaften, ohne Unterschied, und bestraft die Theilnehmer wie Theilnehmer am Hochverrath. — Hier frägt sich nun erstlich, was heißt das: vom Staate nicht erlaubte. — Muß jede Gesellschaft, die einen geheimen Zweck hat, bevor sie sich etablirt, erst ein Privilegium vom Staate nachsuchen — oder heißt nicht erlaubt nur soviel, als: die gesetzwidrige Zwecke verfolgt? — Dem Zusammenhange nach soll es wohl das erstere bedeuten. Aber offenbar ist der Ausdruck zweideutig und schon deshalb fehlerhaft. Nun lassen sich aber vielerlei Gesellschaften denken, die ihre Zwecke nicht gern auf allen Dächern verkündigen

wollen, die also geheim zu bleiben wünschen, und die doch die schönsten und edelsten Zwecke haben. Sollen diese sämmtlich erst, ehe sie sich vereinigen, um ein Privilegium nachsuchen; wozu ein solcher Zwang? weshalb sollen dergleichen Vereine verboten seyn? — In unsrer Stadt existirt eine Gesellschaft unbekannter Wohlthäter, deren Zweck ist, im Geheimen Gutes zu thun. Man kennt die Gesellschaft; aber Niemand weiß, was die Glieder in ihren Zusammenkünften berathschlagen und thun. — Nach dem Projekt würden diese Zusammenkünfte wie die abscheulichsten Verbrechen bestraft werden müssen, weil sie, ohne vorher um ein Privilegium anzusuchen, zusammen gekommen sind. Sollen unter unerlaubten Gesellschaften solche verstanden werden, die einen widergesetzlichen Zweck haben; weshalb sollen dann nur die geheimen Gesellschaften dieser Art bestraft werden; sind öffentliche Räuberbanden nicht eben so sträflich? — Man sieht, daß der Ausdruck sowohl, als die Sache selbst, man mag den Ausdruck nehmen wie man will, unrichtig ist. Was geht es den Staat an, wenn sich Gesellschaften zu geheimen Zwecken zusammen thun, sobald diese unschuldig sind?

Die Freimaurergesellschaften, die Gesellschaften, welche den Stein der Weisen suchen, die sich mit Auffindung religiöser Geheimnisse beschäftigen — eine Menge anderer unschuldiger Gesellschaften — selbst die Innungen wollen ihre Geheimnisse haben. Wie kommen diese alle mit einem Male ins Criminalgesetzbuch, um zu Verbrechen gestempelt zu werden? —

Es mag vielleicht politische Lagen geben, wo der Staat sich um alles Geheime zu bekümmern hat, wo

ihm jede Zusammenkunft verdächtig wird, deren Zweck er nicht kennt. — Dann mag es zu entschuldigen seyn, wenn die Policey die Maaßregel ergreift, zu verlangen, daß alle Gesellschaften unter ihrer Aufsicht stehen müssen. Wer dann gegen diese Maaßregel dennoch eine Gesellschaft stiftet, ohne es der Policey anzuzeigen, vergeht sich gegen die Policey und verdient eine Strafe — aber ist ein solcher Unterlassungsfehler ein Criminalverbrechen? ein Hochverrath? Nur der verbrecherische Zweck der Gesellschaften, nie ihr geheimer Verein, kann der Grund seyn, geheime Gesellschaften zum Gegenstande einer Criminalunterſuchung zu machen. — Es ist überhaupt der Redaction öfter begegnet, daß sie bloße Policeyvergehungen mit ins Criminalgesetzbuch aufgenommen hat, wohin sie durchaus nicht gehören. Alle Verbrechen, die es nicht ihrer Natur nach sind, die bloß Principien verletzen, die der Staat als willkührliche Verordnung aufstellt, die er nach seiner Einsicht für zeitgemäß hält, gehören nicht zu den Criminalverbrechen. Dahin gehört auch z. E. das Ausführen der Landesmünzen, das §. 251 als Criminalverbrechen angesehen wird. Eine andere Einsicht kann leicht die Ueberzeugung hervorbringen, daß die Ausfuhr der Landesmünze eine nützliche Sache ist. Die Holländer z. E. lachen über ein solches Verbot. Kurz es ist wenigstens nur eine Policeyverordnung, wenn es eine Regierung für nöthig findet, die Geldausfuhr zu verbieten, die jeden Augenblick wieder aufgehoben werden kann. Verletzungen solcher Verordnungen aber gehören in keinen Criminal-Codex.

Nach §. 527 soll jeder Diebstahl, der durch Haus-

genossen in dem Hause, wo sie wohnen, begangen wird, als gravirter Diebstahl angesehen, und, ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlnen, mit der Plett und Verbannung auf Ansiedelung bestraft werden. — Diese Strafe würde also auch einen armen Miethsmann treffen, der im Hause ein Paar Scheit Holz stiehlt, oder einen Domestiken, der seiner Herrschaft eine Kleinigkeit von 5 Rubel wegnimmt. — Die ganze Lehre vom Diebstahl ist überhaupt äusserst nachlässig behandelt. Jeden Diebstahl von 5 Rubel (1 Rthlr. 8 Gr.) will der Verf. vors Criminalgericht ziehen. Wenn der Diebstahl über 20 Rubel (5 Rthlr. 8 Gr.) beträgt, soll er schon für einen groben Diebstahl gelten und mit 2 — 5 jährigem Zuchthaus und starker Leibesstrafe belegt werden. Wie groß sollen die Zuchthäuser seyn, die alle Diebe in Rußland fassen, welche 21 Rubel stehlen?

Endlich stößt man in diesem Werke häufig auf Citationen, welche die Nachweisungen, die sie geben sollen, gar nicht geben.

Wo z. E. von der Bestrafung der Versuche und der Gehülfen die Rede ist, da heißt es: sie soll nach Anleitung der §§. 14 — 17 geschehen. Nun aber geben jene Paragraphen durchaus keine Anweisung dazu. Es scheint also, daß im ersten Theile Sätze durch irgend einen Umstand ausgelassen worden sind, die ursprünglich da gestanden haben, und daß man dieses nachher vergessen und die dadurch nöthig gewordenen Veränderungen nicht vorgenommen hat. Denn allerdings sollte eine allgemeine Regel für die

Bestrafung des Versuchs in Vergleich mit dem ausgeführten Verbrechen, so wie der Gehülfen, in Vergleich mit den Hauptverbrechern, vorhanden seyn. Man bemerkt diesen Fehler §§. 536, 561 und an mehreren Stellen.

Diese Bemerkungen mögen hinreichen, ob sie gleich noch ansehnlich vermehrt werden könnten. Es sollen damit die Vorzüge und guten Eigenschaften, welche das Projekt hat, keinesweges geleugnet werden. Einige Kapitel sind musterhaft ausgearbeitet. Um so mehr ist zu wünschen, daß auch in den übrigen die Mängel und Fehler weggeschafft werden, und daß das Ganze den möglichsten Grad der Vollkommenheit erreiche. Meine Absicht ist keine andere, sowohl bei diesen Anmerkungen, als bei Publicirung meines eignen Versuchs eines Projekts des Criminal = Codex, als nach meinen Kräften etwas zu liefern, das diejenigen benutzen können, welchen das Geschäft aufgetragen wird, den Entwurf der Commission nochmals zu revidiren, und die Fehler desselben zu verbessern.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbesserungen.

Seite 19, §: 37, Z. 1. st. Freiheitsstrafen l. Gefängnißstrafe (§. 35.)
— 179, §. 467 st. III. l. IV.
— 208, §. 559, Z. 2 nach dem Worte sollten; setze hinzu: oder ist er überhaupt nur auf Dinge von geringem Werth und Bedeutung gerichtet
— 209, Z. 2 nach ist füge hinzu: und der §. 559 keine Anwendung findet:
— 209, letzte Zeile, nach wenn füge hinzu: wenn er nur überhaupt auf wichtige Dinge gerichtet ist.

X X 98

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich von,

Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches für das Russische Reich mit Anmerkungen über die bestehenden Russischen Criminalgesetze ; nebst einem Anhange, welcher enthält: Kritische Bemerkungen über den von der Gesetzgebungs-Commission zu St. Petersburg herausgegebenen Criminal-Codex

Halle 1818

Crim. 136 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394739-1